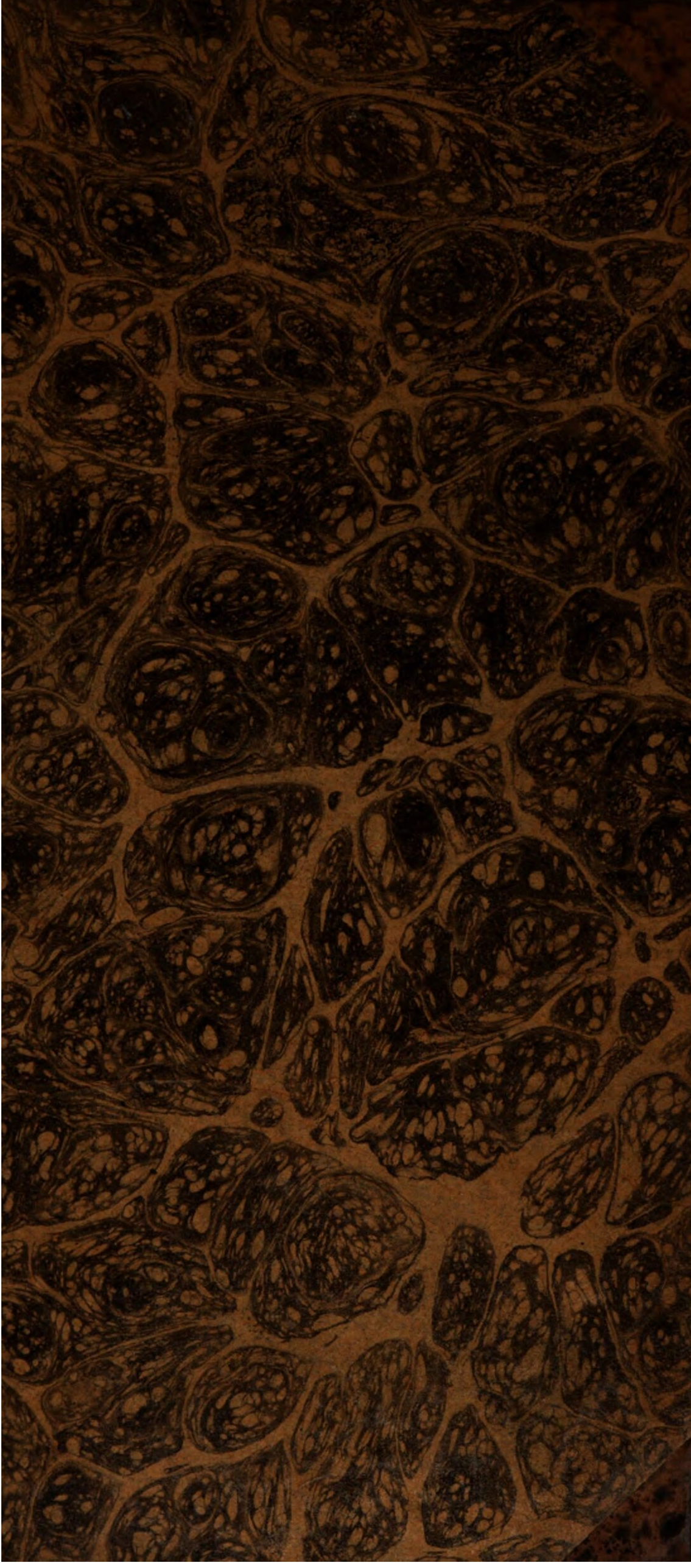

Rr

Lat. g 577 m

Staff

Konstitution Deutschlands

im

Mittelalter.

Von

Dr. Christian Ludwig Pfaff.

Karlsruhe,

bei Gottlieb Braun.

1815.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erste Hauptabtheilung.

Uebersicht.

Ursprung des deutschen Reichs.

Christliche Religion und Kirche.

Notiz der Reichsgenossen.

Geographische Landeseintheilung.

Gerichtseintheilung.

Kirchliche Eintheilung.

Staatsform.

Reichs-Beneficialsystem.

Reichs-Heerbann.

Fortsetzung.

Hofhaltung des Königes.

Römisches Kaiserthum.

Reichsgewalten.

Ursprung des deutschen Reichs.

Das Interesse der Edlen Herren hatte zum Vorwurf, die freygebornen Mannen in gewisse bestimmte Unterordnungsverhältnisse gegen sich zu bringen, und letzterer ihr Interesse befaßte sich dagegen damit, ihre hohe politische Selbstständigkeit gegen jener ihre Maßnehmungen sicher zu stellen. Die Mannien waren immer in der Lage, dies gegen die Gefolge bewerkstelligen zu können. Eine solche politische Haltung der Dinge hatte die natürliche Folge, daß jeder Theil in beständiger Aufmerksamkeit blieb, daß die politischen Kräfte immer in einer gewissen Spannung erhalten wurden, und daß man sich einander beständig im Auge behielt. Da aber eben doch viele und mancherley fremdartige Gebilde sich eräußerten, so ist es nicht nur überhaupt sehr auffallend, daß es noch lange beym Alten blieb, sondern es ist insbesondere auch eine bewundernswürdige Sache, daß sich die Gemeinen in Sachsen bis auf Carl den Großen in ihrer vollkommenen Unabhängigkeit gegen die Macht der Gefolge der Edlen haben erhalten können, da sie kein Gesetz gehabt zu haben scheinen, wodurch diese auf eine gewisse Weise wären eingeschränkt worden: und der Adel auch damals schon Schlösser und Vestungen besaß. Nota d) e). Das Gesetz, wodurch ein gar zu mächtiger

und geliebter Bürger aus dem Staat gewiesen wurde, konnte einzelnen Einwohnern nicht so leicht einfallen, und die Mannie, oder Arimannie erhielt sich, bis sie unter dem Titel eines comitatus, einer honoris regni, oder einer Armandiae den Fürsten zu Lehn gegegeben wurde.

Möser Osnabrückische Geschichte, 1ter Theil, 1ter Abschnitt. S. 48. 49. 50.

Aber nicht nur das Gefolgsystem, sondern auch die Politik der Genossenschaftspriester war Ursache, daß manches zum Vortheil der Edlen Herren aufkam und festgesetzt wurde, was für den Stand der Freygebornen oder Gemeinen nicht eben ersprießlich gewesen seyn dörfte: das Interesse der Edlen wurde begünstiget, und fand endlich auch, aus natürlichen Ursachen, nach und nach bey denen Freyen Eingang, da sich eben überhaupt der deutsche Nationalgeist zu einer neuen Stimmung neigte, und die ganze Lage der Dinge, gleichsam an sich, eine Konstitutionsumwandlung nothwendig machte. — Da der alte Heerbann nur sehr selten in Bewegung gesetzt wurde, und die meisten Nationalfehden mehrentheils durch die Gefolgsherren ihre Beseitigung erhielten, so war es sehr natürlich, daß ein Grundherr, Mann oder Wehre nach dem andern in den Gefolgdienst eintrat, um seiner kriegerischen Neigung, aus Gelegenheit der vielen Gefolgeszüge, entsprechen zu können, ohne daß er aufhörte, Mitglied der Gaumannie zu seyn; ein Umstand, der die Folge hatte, daß der Gefolgsnexus den gemeinen Genossenschafts- und Mannie-Nexus verdunkelte, schwächte, und in gewisser Art, gleichsam verdrängte, ohne ihn deswegen aufhören zu machen. So konnte es sich nicht anders fügen, als daß sich das gesammte gemeine Genossenschaftsinteresse nach nnd nach und unmerklich in Gefolgsinteresse umwandelte und auflößte, wodurch es denen großen Vereinsvorstehern oder altgermanischen

Herzogen nicht nur möglich, sondern auch leicht, und, so zu sagen, zur politischen Nothwendigkeit gemacht wurde, sich eine gewisse Art von Souverainetät beyzulegen, die politischen Vereinskräfte zu Erzielung ihrer besonderen Absichten zu nützen, und die Existenz der Vereine von ihrer individuellen Existenz abhängig zu machen. Daher jene glänzende Rollen und bedeutungsvollen Thatengebilde Fränkischer Vereinsvorsteher, die ringsumher ihrem Seyn große Deutung und zu jener merkwürdigen Umwälzung der Dinge den Ton angaben, und wodurch, nach einer langen Reihe faktischer Fortschritte und Entwickelungen, ein hohes Resultat — das Entstehen des Fränkischen Reiches, positiver Reichsstaatsverfassung, positiver Reichsgewalt und Unterordnung — herbeygeführt wurde, wobey vorerst die gesammten Lande deutscher Nation als Bestandtheil des großen fränkischen Staatskörpers sichtlich, und endlich, durch den Vertrag von Verdun, zu einem für sich bestehenden Staate und Königreich erhoben wurden, der aber noch lange mit dem Gepräge fränkischer Staatskonstitutionellen Bestimmungen bezeichnet blieb, bis sich endlich Deutschland, nach vielen und mannichfaltigen Modifikationen, unter einer neuen Aussicht bemerklich machte.

Krause Einleitung in die Geschichte des deutschen Reiches S. 62. 81. 82. 90. ꝛc.

Dessen Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 2ter Band. S. 193. ꝛc. 384. ꝛc. Dritter Band. S. 23. ꝛc.

Pütter, historische Entwicklung der Staatsverfassung des deutschen Reichs. Erster Theil. S. 26. 27. 28. ꝛc. 51 ꝛc.

Müller, Geschichte schweizerischer Eidgenossenschaft. Erster Theil. S. 93. 94 95.

Möser, Osnabrückische Geschichte. Erster Theil. Dritter Abschnitt. S. 180. ꝛc.

Wenck, Hessische Landesgeschichte. 1ter B. S. 23. 24. 2ter B. S. 118. ꝛc. 129. ꝛc. 310. ꝛc.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. Erster Theil. S. 213. ꝛc. 249. ꝛc.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. Zweiter Band. S. 77. ꝛc.

Meine Fragmente zur Kunde der deutschen Staatsverfassungsgeschichte. S. 45. ꝛc.

Christliche Religion und Kirche.

Längst war die Kunde des Christenthums in den südeuropäischen Landen im Umlauf, als im Norden Europens die dortige kraftvolle Mannen noch im schauerlichen Dunkel des tiefsten Heidenthums weilten, und denen Genossenschaftsgottheiten Menschenopfer darbrachten ꝛc. Aber nach und nach wurden auch die nordischen Wohner, in religiösem Betrachte, unter einer neuen Ansicht bemerklich, und ihr kirchlicher Zustand gewann, unter dem fühlbaren Einfluß der Politik, weltlicher Macht ꝛc. eine ganz veränderte Gestalt. „Daß die christliche Religion bereits in den ersten Jahrhunderten, als sie vom Throne noch entfernt war, mit Römischen Kolonien und Legionen auch schon bis an den Rhein und die Donau sich ausgebreitet, und daß unter Konstantin dem Großen, nach dessen Religionsveränderung, schon ganze christliche Gemeinden in den Städten am Rhein und an der Donau sich hervorgethan haben, sind unwidersprechliche Thatsachen.“

Pütter, historische Entwicklung der Staatsverfassung des deutschen Reichs. 1ster Th. S. 16. 17.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. 1sten Bandes 1ster Theil. S. 4.

„Mit Anfang des vierten Jahrhunderts, sobald sich Konstantin der Große zur christlichen Religion bekannte, nahm die deutsche Kirche ihren sichtbaren Anfang. Dieser christliche Kaiser legte einige Bisthümer sowohl in Gallia belgica, Germania secunda, und prima, als auch in Norico und Rhaetica, an 2c.“

Heilige Mannen, zu ihrer wichtigen Rolle vorbereitet, mit Instructionen 2c. versehen, und durch die Regierungen unterstützt, und begünstiget, betraten, voll hohen Muths und unerschütterlichen Eifers 2c., die heimische Termineyen des nordischen Heidenthums, redeten zu den dortigen unbefangenen Kindern der Natur, und machten ihnen ganz neue Ideen bemerklich: der Deutsche, welcher noch keine Kunde von Sünde 2c. hatte, staunte über der ihm dargelegt werdenden Ansicht der Dinge, er dachte sich vorerst die ihm vorgetragene christliche Religionsprinzipien als dunkle Träume, dieser neue Lehrvortrag wälzte natürlicher Weise schwarze Schröcken auf seine Seele, und erschütterte mächtig des Tapfern Herz; es kostete viele Mühe, bis die neue Lehre Eingang fand, bis sie in Umlauf kam, und bis sich der deutsche Ideengang nach und nach, öfters durch fühlbare äußere physische Gewalt 2c. geleitet und dafür empfänglich gemacht, dem neuen Wesen der Dinge anpaßte; groß und lebhaft war der Wiederstreit der alten Sachsen, welche meynten: „die Wahrheit der christlichen Religion verbinde niemand sie anzunehmen; sie sey darum nicht gleich allgemein vor alle Völker und Verfassungen. Eine jede derselben habe ihren eigenen Zweck, und folglich

auch ihre eigene Wahrheit. Die ihrige sey Freyheit, und damit stimme die christliche Religion nicht allerdings überein. Ein Sachse lasse sich durch Ehre, und ein Christ durch Liebe verbinden. Diese führe aber den Menschen nicht so sicher als jene.“

Möser Osnabrückische Geschichte. 1ter Theil. 3ter Abschnitt. §. 46. S. 224.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 2ter B. §. 12. S. 85. 86. 87.

„Der Geist der Sächsischen Nation athmete Freyheit und Ehre: und die höchsten Empfindungen legten unsre Vorfahren dem Wesen bey, das sie nur aus dem unermeßlichen Umfange des Weltalls kannten ꝛc. Nur in dunkeln und heiligen Schauer erregenden Hainen verehrten sie solches mit stillen Empfindungen des Dankes: Feyerten da zugleich ihre Siegesfeste, errichteten ihren Helden Denkmale, und nahmen bey Hermanns Säule Absprache, wenn irgend ein Feind der gemeinen Freyheit drohte. Ihre Religion und ihre politische Verfassung waren demnach ganz in einander verwebt, und Freyheit und Ehre war beider Grundlage. Die christlichen Lehrer mogten sich daher bey dem Sachsen nicht viel empfehlen, weil er in derselben wenige oder keine Nahrung für seinen Freyheitsgeist fand; ja noch gegen dieselbe eingenommen ward, da die Lehrer als Theologen mit Mysterien anfangen mogten, um auf diese die Moral zu bauen, anstatt durch christliche Moral Herz und Kopf für die Mysterien zu gewinnen. Als aber Karl der Große den Sachsen die christliche Religion aufdringen wollte; so mußte sie ihnen verhaßt werden, und endlich ihren Unwillen aufs höchste reizen, als sie Karls eigenen Schwerdapostel entdeckten, daß gerade die christliche

Religion der Mantel sey, den Karl um das Joch geworfen hatte, das er ihnen auflegen wollte ꝛc.“

Für die Genossenschaftspriester selbst war es nichts geringes, ihre bisherige hohe und umfassende politisch-religiöse Rolle aufzugeben, auf ihr großes öffentliches Ansehen Verzicht zu thun, und gleichsam vom politischen Schauplatze ab- und in den Stand politischer Unbedeutenheit zurücke zu treten; auch sie mußten daher von den Gefühlen des tiefsten Schmerzens erfüllt und bestimmt werden, von ihrer Seite all jene Maaßregeln eintreten zu lassen, die darzu geeignet waren, sich in ihrem bisherigen Seyn aufrecht zu erhalten, ein Umstand, der, wie wohl zu glauben ist, nicht selten durch das unkluge Benehmen der christlichen Untermissionairs selbst herbeygeführt worden seyn mag, die bemüht waren, mit Eifer das alte Religionswesen geradehin zu werfen, statt, daß sie es hätten sich zur Angelegenheit machen sollen, mit christlicher Humanität wirksam zu seyn, und zunächst die Genossenschafts-Priester für die neue Lehre empfänglich zu machen ꝛc. Daher so vieler Wiederstreit, der auch selbst für den Apostel der Deutschen — Bonifaz — den Märtyrertod herbeyführte.

Würdwein, Epistolae sancti Bonifacii, Archiepiscopi Moguntini et Martyris. gr. 4. Moguntiae 1789.

Spittler, Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche. S. 170.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. Erster Theil. S. 402. ꝛc.

Wenck, Hessische Landesgeschichte 1ster B. S. 103. ꝛc. 215. ꝛc.

Selbst denen Grundherren mußte es im höchsten Grade mißfällig seyn, nicht nur und auf der einen Seite ihre bishe-

rige unbeschränkte kirchliche Landesgewalt dahin schwinden und an den christlichen Klerus kommen, sondern auch und auf der andern Seite sich selbst, ihre Familiengenossen und Gutsunterthanen, in kirchlicher Hinsicht, in völlige Gleichheit und Gemeinschaft gesetzt zu sehen, da er doch ihr Gebieter war, und, nach den bisherigen Begriffen, nichts mit ihnen gemein hatte. Aber nach und nach lernten diese Männen doch den stolzen Nacken in Christi Joch beugen, und in das neue Wesen der Dinge sich finden. „Kömmt der Edle sammt der Gemeine, sammt seinen Leibeigenen zum Beichtpriester, und von da gedemüthiget zum Gottestisch vor Gott, der des Königs und des Leibeigenen Gott ist, wie wohl mag er sich endlich daran gewöhnen, im Mitchristen den Mitmenschen zu finden, den Ahnenstolz und Geburt so weit unter ihm hielten.“

Krause Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 2ter Band. S. 271.

Man mußte auf jede Art suchen, der christlichen Religion Eingang und dem Klerus äußeres Ansehen zu verschaffen, und mitunter die Sache dahin einzuleiten, daß es schien, als ob die christlichen Priester nur in die Stellen der bisherigen Genossenschaftspriester einträten ꝛc., und man mußte die neue Principien mit denen alten Nationalideen ꝛc. möglichst zusammen stellen, um ihnen nicht nur desto leichter Eingang zu verschaffen, sondern auch solche Prinzipien denen unbefangenen Wohnern faßlich und annehmbar zu machen ꝛc. Da man das Christenthum als die erste und vorzüglichste Stütze des Staatsvereins ansah ꝛc., so sparte man keine Mittel, solches auf die Trümmer des nach und nach unmerklich, oder mit Gewalt gesprengten Nationalreligionswesens zu organisiren. „Todesstrafe folgte denjenigen, welche sich nicht würden taufen lassen.“ So legte sich nach und nach das deutsche Kirchengebäude zu

Tage, das nun zwar für den Staatsverein selbst die entschiedenste innere Haltung seiner Existenz herbeyführte, das aber doch zugleich, der Natur der Sache nach, aber auch Gebilde verschiedener Art veranlaßte, die auf den Gang der Staatshandlung mächtig einwirkten ꝛc.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 2. B. S. 270. 271.

„Das simpelerhabene Christenthum war nicht begreiflich für jene rohen Kinder der Natur. Aber Stücke des damaligen Christenthums, gewisse herrschende Sätze seiner Bekenner, gewisse Gebräuche und Anstalten konnten bey ihnen Eingang finden, und Christensitten, ihnen mitgetheilt, wirksam werden Der Kirchenbann, die Beichtanstalten und die ganze Kirchenzucht der Christen waren Mittel zu diesem großen Zweck der Umbildung der Barbaren. Sie reichten bis jenseits des Grabes und waren stärker als alle Gesetze. Sie waren in den Händen der heiligen Priester und Bischöffe. Kirchenstrafen und Disciplin vereinigten sich mit einem Nationalgefühl ꝛc. Die alte Priesterehre wurde dem Bischof und Geistlichen zu Theil, hatte man den Thor und Wodan zu Zeugen und Rächern im feierlichen Eide ausgerufen, nm wie viel mehr nun Gott und seinen Heiligen!“

S. 442. ꝛc. Dritter Band. S. 31. ꝛc.

Kindlinger, Münsterische Beyträge. 2. B. S. 87.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. 1ten Bs. 1ter Th. S. 3. ꝛc. 8. ꝛc. 12. ꝛc. 22. ꝛc. 46. ꝛc. 2ten Band. 1ter Theil. 1ter Abschnitt. S. 3. 19. 27. 36. 48. 71. 81. 96. 112. 121. 129. 135. 143. 150. 162. 171. 181. 204. 212. 229. 233. 238. 249. 260. 271. 281. 290. 294. 325. 333. 364. 367. 371.

Notiz der Reichsgenossen.

Das Reichsgenossenschaftswesen der Deutschen mittlerer Zeiten wurde, welche Vervollständigungen ꝛc. abgerechnet, auf das altdeutsche Genossenschaftswesen organisirt. Jedes Individuum, das sich auf eine bestimmte Weise im Reichsnexus befand, war konstitutioneller Reichsgenosse.

Das erste Glied der Reichsgenossenschaft war das Reichsoberhaupt selbst. Die übrige Reichsgenossenschaft theilte sich in zwey große, in Rücksicht ihrer rechtlichen Bestimmungen ganz von einander verschiedenen Hälften:

I. Klasse der unmittelbaren Reichsgenossen.

Diese bildeten eigentlich das Reich, oder die aktive grundgesetz- und verfassungsmäßige Reichsbürgerschaft, und waren, nach dem ganzen Stande solcher ihrer Reichsbürgerschaft dem Reich und dessen Oberhaupt, der Gerichtsbarkeit und Majestät desselben ohne Mittel untergeordnet. Dieser Unmittelbarkeitsstand war ein Annexum und Folge der Grundherrlichkeit.

Mayer, de Imperii Immedietate ejusdemque acquirendae modis 4. Tubingae 1788. p. 34. 35.

„Imperii Immedietas, realiter scilicet talis, accedit personae ex secundo, qui alterius mediae magistratus potestati subjectus non est, adquisito et possesso: neque vero fundo immedietas accedit ex persona etc.“

Günderrode, sämmtliche Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht, der Geschichte ꝛc. 1ter Band. S. 254. §. 2.

Die unmittelbaren Reichsgenossen oder Reichsbürger waren:

A. geistlichen Standes, worzu der gesammte hohe Klerus gerechnet wird;

B. weltlichen Standes, worzu alle und jede adeliche Grundherrschaften gehören; diese adeliche Reichsbürgerschaft bestand aus zwey verschiedenen Hälften, und zwar

a) aus dem Dynastenstande, worzu das Reichsoberhaupt selbst, die Herzoge, Grafen ꝛc. gehörten, so wie

b) aus dem Stande der Freygebornen Mannen, welchen alle und jede übrige, nicht zu dem Dynastenstande gerechnet werdende adeliche Grundherrschaften formirten.

Heineccii Elementa Juris germanici cum veteris tum hodierni. T. I. p. 64. etc. 48. etc.

Selchow, Elementa Juris germanici privati hodierni. pag. 132. etc. 136. etc.

Biener, de Origine et Progressu Legum juriumque germanicorum Pars II. Volumen II. pag. 69. etc.

Die unmittelbare Reichsgenossen oder Reichsbürger waren in Ansehung ihrer öffentlichen Würdigung, im Ganzen genommen, gedoppelter Art: entweder

solche, die mit öffentlichen Reichswürden betheilt waren: dahin gehören eines Theils Erzbischöffe, Bischöffe, Aebte, und andern Theils Herzoge, Reichsgrafen, Gaugrafen, Zentgrafen ꝛc.; oder aber solche, die, ohne ein öffentliches Amt zu bekleiden ꝛc., für sich auf ihren Gütern lebten, — Dynasten im engern Sinne, freygeborne Mannen.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reiches. S. 159. ꝛc.

II. Klasse der mittelbaren Reichsgenossen. Diese bestand aus denen Hintersassen, Landsassen, oder Gutsunterthanen, und theilten sich in zwey Hälften, und waren entweder solche, die auf denen Reichsgrundherrlichkeiten weilten, oder solche, die sich auf denen Grundherrlichkeiten des Königs, der Herzoge, Erzbischöffe, Bischöffe, Grafen, Aebte und Ritter, befanden.

Alle diese Reichs-, Königs- Stifts- und Adelsunterthanen waren zwar des Reichsgenossenschaftsrechts mittelbarer Weise gewürdiget, und hatten Reichsschutz und Schirm zu genießen; allein sie waren von dem eigentlichen Reichsbürgerschaftsstande und denen damit in Verbindung stehenden Gefugnissen ꝛc. ausgeschlossen, denn es geziemte sich nicht, daß Gutsunterthanen in Reichssachen mit rathen und thaten sollten. ꝛc.

Geographische Landeseintheilung.

Diese ist von gedoppelter Art, entweder Nationaleintheilung, sofern auf die Nationalabstammung, oder aber eigentliche Staatseintheilung, sofern auf die Ein- und Abtheilung der Staatsgenossenschaft selbst Rücksicht genommen wird.

Nationaleintheilung.

Das gesammte deutsche Reichsgebiet umfaßte zwey verschiedene Hauptvölker:

1) ursprünglich deutscher Nationalstamm — Sachsen (Ostphalen), Westphalen, (Engern), Thüringer, Frauken, Lothringer, Schwaben, Bayern;

2) Stautsacquisitionen Slavischer oder Wendischer Lande: Wagrier, Obotriten, Luitizier ꝛc., Sorben, Czeschen, Mährer. ꝛc.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reiches. S. 92. — 103.

Dessen Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 3. B. 190. ꝛc. 243. ꝛc.

Staatseintheilung.

Diese ist von gedoppelter Art, indem sie sich eines Theils auf die unmittelbare, und andern Theils auf die mittelbare Reichsgenossen bezog.

Reichsbürgerschaft.

Die großen Vereine der Allemannen, Franken, Sassen ꝛc., vormals von einander unabhängige, und mit Krieg und Frieden an einander geschiedene Gesellschaftskörper, bildeten nun zusammen den einzigen, gemeinen, großen deutschen Staatskörper: jeder solcher vormaliger großer Verein hieß nun — Reichs-National-Herzogthum, aus deren Zusammenstellung das Reichsterritorium entstand.

Günderode, sämmtliche Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht, der Geschichte ꝛc. 1. B. S. 182. §. 3.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1ter Th. S. 325. 2ter Th. S. 8. 9. 10. 11. 117. 118. 119. 120. ꝛc.

Die alten Nationalgenossenschaften, deren vormalige Namen schon lange verwittert waren, wurden Reichsgrafschaften (Pagi majores), aus welchen die Reichs-National-Herzogthümer zunächst bestanden.

Chronicon Gattwicense. Tomus Prodromus. Pars altera. E. V. C. I. pag 529.

„Dividebantur Pagi in majores et minores, ita quidem, ut Pagus major plures minores in se complecteretur, uti patet e. g. in Pago Albigovvi vel Algovv in Ducatu Alemanniae, in quo complures Pagi minores seu Subpagi e. g. Pagus Arguna, Pagus Augargovve, Pagus Ilergove etc. continebantur. Idem reperimus in Pago Alsacensi in Ducatu pariter Alemanniae, qui Pagos Elichovve, Rubiaca, Barga, Speries, Bischoffsheim, includebat. Pagus Grabfeld in Ducatu Franciae novae Pagos Patinge, Tulifeld, Ascfeld, Trufali, Ipsgow, Banqgow, Salagew, Weringew continebat. Pagus Sundregow in Ducatu Bajoariae ex Pagis Aldingow, Isanagoe, Husin, Schwingow et Ammergow constabat.“

Die Gauen wurden Gaugrafſchaften (pagi minores), aus welchen die Reichsgrafſchaften zuſammengeſetzt waren.

Chronicon Goltwicense. Tomus Prodromas. Pars altera.

Wegelin, Thesaurus Rerum Suevicarum. T. I. Diss. VI. XXVII. p. 93. Diss. VII. XXIX. p. 249. T. II. Diss. III. p. 19.

II.

Schoepflin, Alsatia Illustrata. T. I. p. 623 — 655.

Falkenſtein, Nordgauiſche Aiterthümer und Merkwürdigkeiten. 2ter Th. S. 255.

Kramer, Geſchichte des Rheiniſchen Franziens.

Wenck, Heſſiſche Landesgeſchichte. 1ter Th. S. 25. ꝛc. 2ter Th. 194. 196. nota g) 350. ꝛc. 358. ꝛc. 385. ꝛc. 395. ꝛc. 423 ꝛc. 460. ꝛc. 488. ꝛc. 492 ꝛc. 510. ꝛc. 119. ꝛc. 523. ꝛc.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs S. 92. ꝛc.

Schmidt, Geschichte der Deutschen, 1ter Th. S. 390.

Mösers Osnabrückische Geschichte. 1ter Theil. 4ter Abschn. S 240. ꝛc. 306. ꝛc.

Hanselmann, Beweis, wie weit der Römer Macht in Deutschland eingedrungen. 2. Th. S. 311 — 367.

Herrgolt, Genealogia diplomatica Augustae Gentis Habsburgicae. T I. C. I. p. 17. C. VII. p. 45. C. VIII. p. 49.

Abhandlungen der Baierischen Akademie der Wissenschaften. 1. B. S. 151. — 170. 2. B. S. 183. — 216.

Die Grundherrlichkeiten, bisher freysässiges Gut, wurden nun reichssässiges Gut, und formirten die Gaugrafschaftsdistrikte.

Die Reichsmarkgrafschaften waren Pagi majores, und hatten Bezug vorzüglich auf den Slavisch- oder Wendischen Theil des Reichsterritoriums, und bestand jede derselben aus einer Anzahl mehrerer Gauen: derley Reichsmarkgrafen waren in Schleswig, Soltwedel, Meissen, Lausnitz, Oesterreich, Brandenburg ꝛc. Die Markgrafschaft Meissen bestand aus den Gauen Dalemincia, Niseni, Mogelini, Hassogau, Bellegora, Chutizi, Plisni, Tucherin, Vedu, Suisili, deren jeder in Burgwarde eingetheilt war.

Günderode, sämmtliche Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht, der Geschichte ꝛc. 1. B. S. 182. §. 3. S. 289 290. 291. §. 36.

Wideburg, de Pagis veteris Misuiae. Dissertatio §. IV. VI. VII. VIII. IX. X.

Reichsgenossenschaft.

Die Gutsunterthanen des Königes, die Herzoge, Grafen, Dynasten und Freygeborene eines, und die Erzbischöffe, Bischöffe und Aebte andern Theils, wurden gleichfalls in den Reichsnexus gebracht, und zu mittelbaren Reichsgenossen gemacht. Jede Gaugrafschaft bestand aus mehreren Grundherrlichkeiten, und jede Grundherrlichkeit aus mehreren Bauerschaften. Man vereinte eine Anzahl mehrerer solcher Bauerschaften, sie mochten unter der Herrlichkeit eines, oder aber mehrerer Reichssassen stehen, zu einem geographischen Ganzen, und jedes solches Ganze hies — eine Centgrafschaft: die auf solche Art vereinte Bauerschaften konnten, an sich betrachtet, mehreren Herren zugehören, und sonach in gar keiner Verbindung miteinander stehen, aber nach dem Systeme des Reichs bildeten sie reichsverfassungsmäßige Ganze; dies war für die Zukunft von den entschiedenst wichtigsten Folgen, und gab zu denen Servitutibus Juris publici der Folgezeit Anlaß. Es scheint, daß man sich nicht gerade daran gebunden habe, aus denen in einer Gaugrafschaft belegenen Bauerschaften mehrere solche Ganze zu formiren; vielmehr mag es nicht selten der Fall gewesen seyn, das die zu einer Centgrafschaft gehörige Bauerschaften in verschiedenen Gaugrafschaften, wo sich solche geographisch berührten, belegen seyn konnten; ein Umstand, der nicht nur damals zu manchen Inconvenienzen Anlaß gegeben haben mag, sondern auch für die Zukunft wichtige publicistische Phänomene, aus Gelegenheit der eintretenden Veränderungen, Zerstückelungen ꝛc., herbeyführte.

Chronicon Goltwicense. Tomus Prodromus. Pars altera. p. 530.

„Praeter divisionem Pagorum in Comitatus factam alias adhuc subdivisiones in monumentis reperimus. —

Qnaelibet Provincia in Comitatus divisa, Comitatus in in Centenas."

Kopp, von der Verfassung der Geschichte in den Hessen-Casselischen Landen. 1. Th. S. 229. 301, nota d) §. 231.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 3. Abschn. §. 243.

Wenck, Hessische Landesgeschichte. Erster Band. S. 77. — 103. 417.

Günderode, sämmtliche Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht, der Geschichte ꝛc. 1. B. S. 183.

In jedem Reichs-National-Herzogthume gehörte ein gewisser Theil des dortigen Grund und Bodens, nebst denen darauf befindlichen Bauerschaften ꝛc., dem Reiche eigenthümlich zu. Für diese Reichsbezirke und Bauerschaften ꝛc. existirten die Reichs-Landpfalzgrafschaften, deren so viele vorhanden gewesen seyn mögen, als Reichs-National-Herzogthümer ꝛc. existirten. ꝛc.

Klüber, Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des deutschen Reichs. S. 104. 105.

Dessen Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 2. B. S. 337.

Biener, de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum P. II. V. I. p. 8. nota 3. pag. 9. 10.

Gerichtseintheilung.

Das gesammte deutsche Reichsgebiet war in eine große Anzahl mehr oder minder umfassender, einander untergeord-

neter, und mit einander in genauestem Verhältnisse stehender Gerichtssprengel ein- und abgetheilt, welche auf die geographische Landeseintheilung organisirt waren, und, im Ganzen genommen, unter folgende Ansicht gebracht werden können:

Allgemeiner Gerichtssprengel des Reichsoberhaupts, der das gesammte Reichsgebiet umfaßte, und welchem alle und jede besondere Reichs-Landesgerichtssprengel subordinirt waren. ꝛc.

Besondere Reichs-Landes-Gerichtssprengel:

1) solche, in denen die unmittelbare Reichsbürgerschaft gesessen war:
   a) Gerichtssprengel der Reichs-National-Herzoge, in denen die Reichsgrafen sassen;
   b) Gerichtssprengel der Reichsgrafen, in welchen die Gaugrafen sassen; und
   c) Gerichtssprengel der Gaugrafen, in welchen die Grundherren und Centgrafen sassen.
2) solche, in denen die mittelbare Reichsgenossenschaft saß;
   a) Gerichtssprengel der Reichs-Land-Pfalzgrafen, in denen die auf denen Reichsgrundherrlichkeiten befindliche Reichsbauerschaften sassen; und
   b) Gerichtssprengel der Centgrafen, in welchen die Königs- stiftische und adeliche Gutsunterthanen, als mittelbare Reichsgenossen betrachtet, sassen.

Inner jedem solchen Reichs-Landesgerichtssprengel existirte ein Landgericht oder Gerichtsstätte, welche mit verfassungsmäßigen Schöppen oder Beysitzern besetzt waren, zu bestimmten Zeiten abgehalten wurde, und wo man die dahin geeig-

neten Fälle ꝛc. untersuchte und zu Recht legte. Somit war das gesammte weltliche deutsche Reichsgerichtswesen auf das gesammte Reichsgebiet eines, und auf die Herzogthümer, Reichs-, Pfalz-, Gau- und Centgrafschaften andern Theils organisirt, welche besondere Reichsgebietsabtheilungen nun zwar die Reichsgerichtssprengel formirten, aber nicht als Territorien betrachtet werden können, die denen Reichsbeamten als Landesherren unterworfen gewesen wären. ꝛc.

Kirchliche Eintheilung.

Klein und unbedeutend waren in ihrem Beginnen die Gebilde der kirchlichen Verfassung, und vorerst nur hie und da eine Pfarre gefestet, wo der dortige Prediger des Christenthums Edle, Gemeine und Hintersassen in kirchlicher Gemeinschaft vereinte, eine Vereinigung, die in politischer Rücksicht wichtig war, weil sie den Staatsnexus förderte, ihm höhere Deutung gab ꝛc. Es war Politik, die Hauptpfarren an solchen Orten zu festen, die denen dortigen Wohnern schon an sich ehrwürdig seyn mochten, Orte, wo vormals die Genossenschaftsgottheiten verehrt, wo die Genossenschaftsbündnisse abgeschlossen worden, oder wo sich überhaupt vorhin ein für die dortige Wohnerschaft besonders interessanter Vorgang zu Tage gelegt hatte. ꝛc.

Wenck, Hessische Landesgeschichte. 1. B. S. 127. 128. 133. 137.

„Bey der ersten Ausbreitung des Christenthums in Deutschland wußte man noch wenig von Pfarrkirchen, meistens nur von der in des Bischofs Residenz, oder hier und da eine andere an einem größern Orte, wohin sich umliegende Gegenden sammelten, oder von da im Nothfall durch ausgesandte

Geistliche versorgt wurden. Man dachte eher an Klöster als Pfarreyen, und sie unterhielten auch noch am meisten den schwachen Funken der Religion unterm Volk. Viele Kirchen hatten den Klöstern ihren Ursprung zu danken. Andere schon gestiftete fielen ihnen durch Schenkungen zu. 2c. Andere Kirchen entstanden nach und nach aus kleinen Capellen, anfangs einer benachbarten Pfarrkirche untergeordnet. 2c.“

Es war Sache der Politik, das alte Religionswesen nicht auf einmal zu sprengen, sondern ein Grundvesten desselben nur nach und nach in Abnahme und Verfall zu bringen; daher wurde auf den Rumpf desselben das neue Gebäude organisirt, welches aber freylich noch lange mit manchen Ueberbleibseln des ersten vermengt blieb 2c., weswegen auch die sonderbarste Mischung alter und neuer Ideen sichtlich war. „Die nordische Mythologie wurde gegen die Geheimnisse des Christenthums vertauscht, neben dem rauschenden Schlachtgesang durfte bald die Litaney leise zwar, doch hörbar tönen, und neben den Kriegstugenden der Helden der Nation, die Märtyrerleiden des Heiligen der Religion empfehlen. 2c. “

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 2. B. 368. 369. 371. 252. 253. 254.

So legten sich die einzelnen Theile des umfassenden, auf Bisthümer 2c. gefesteten Kirchengebäudes zu Tage, reihten sich nach und nach zusammen, und bildeten ein Ganzes, das eine Macht in sich vereinte, die nach bestimmten Principien bethätiget wurde, die auf alles sichtlich, fühlbar und nachdrucksvoll einwürkte, die mit dem Geiste der Zeit und der Nation, mit dem gemeinen und besondern Interesse 2c. gleichen Schritt hielt; man darf wohl annehmen: „die größte Veränderungen

brachte die christliche Religion, die damit verbundene Einführung der Hierarchie und die Theilnahme der hohen Klerisey an Staatssachen hervor. Mehr als einmal hoben die Prälaten den Staat aus seinen Angeln ꝛc. Sie achteten sich zusammen verbunden, die Nationen wie einzelne Beichtkinder, die Staaten wie ihre Kirchspiele, und das Reichstagsfeld wie ihr Chor anzusehen.“

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 3. B. S. 180. ꝛc.

Wenck, Hessische Landesgeschichte. 1. B. S. 103. ꝛc. 127. — 150. 2ter Band. S. 215. ꝛc. 218. ꝛc. 227. ꝛc. 230. ꝛc. 252. ꝛc. 270. ꝛc. 343 ꝛc. 348. ꝛc. Urkundenbuch. Nro. CCCCLIII. S. 492.—500.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch geistlichen Erz- Hoch- und Ritterstifter, 2ten Bandes 2ter Th. 1ter Abschn. S. 5. 6. 13. 15. ꝛc. 20. ꝛc. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 40. ꝛc. 356. 357. 358. 359. 361. 362. 367. ꝛc. 388. 390. 391. ꝛc. 343. 446. 449. ꝛc.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 4ter Abschn. §. 2. ꝛc.

Würdtwein, Dioecesis moguntina, in Archidiaconatus distincta. 4. Mannheim 1767 — 77.

—— Thuringia et Eichsfeldia in Archidiaconatus distincta. 4 Mannheim. 1790.

Günderode, sämmtliche Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht, der Geschichte ꝛc. 1. B. S. 175. 176. 263 ꝛc. 318. ꝛc.

Cleß, Versuch einer kirchlich-politischen Landes- und Culturgeschichte von Würtemberg 1. Th. S. 96. 110. ꝛc. 230. ꝛc.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. S. 70. 71. ꝛc.

Staatsform.

Das Reich, bildete, im Verhältniß gegen das Oberhaupt, ein Ganzes, welches sein eigenthümliches Interesse hatte, diesem nur bedingter Weise untergeordnet war, und dessen Seyn durch einen nach und nach realisirten Bund begründet und herbeygeführt wurde, und durch den Staatsvertrag von Verdun politische Selbstständigkeit erhielt. Jenem Bunde lagen die heiligsten Verträge zu Grund, nach Maßgab deren zwar die deutsche Reichsbürgerschaft die Oberhauptlichkeit des Königs anerkannte, aber sich auch große Selbstständigkeitsrechte ꝛc. ausbedung und vorbehielt. „Gleichwie die einzelnen Gemeinheiten der alten Deutschen aus einem Bunde von Hausvätern bestanden, so hatte das Reich, welches gleichwohl die Waffen gründete, minder die Gestalt von einem Ganzen, das aus Eroberungen, als die von einem solchen, das durch Verträge angewachsen war. Jede Gegend, die ihm Siege einverleibten, behielt ihre Verfassung, ihre Gebräuche, ihre Gesetze, ihre eigenthümliche Stücke“

Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts derer von Schlieben. S. 22.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. S. 154. 155. 156.

Dessen Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 2. B. S. 293. ꝛc.

Die Grundherren waren Reichssassen, d. h., in den Reichsbunde befindliche, des Reichsrechts gewürdigte, der

Reichsbürgerschaft unmittelbar theilhaftige, der Majestät des Reichs und Oberhaupts desselben mit besonderen, auf alte Freyheit organisirte Genossenschaftsverpflichtungen verwandte Edle und Freygeborne Mannen und Erbgrundeigenthumsherren.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. S. 155.

Jedes Reichsherzogthum war einer Seits Bestandtheil des allgemeinen Reichskörpers, bildete aber andrer Seits einen für sich bestehenden besonderen Genossenschaftskörper, der sein eigenthümliches Interesse hatte, auf besondre Principien organisirt, von einem besondern Geiste belebt war, und von dem übrigen Reiche nach seinem eigenthümlichen Rechtssysteme beurtheilt werden mußte: das Schwäbische Landrecht konnte nicht in Franken, und das Fränkische Recht nicht im Sachsenlande in Anwendung gebracht werden; aber nicht nur die Reichs-Nationalherzogthümer, sondern auch kleinere Reichsgenossenschaftsabtheilungen hatten ihre besondere Rechtssysteme, ihre löbliche Gewohnheiten ꝛc., nach welchen sie verfassungsmäßig beurtheilt werden mußten, und die ihnen bey ihrem Eintritt in den Reichsfassiat garantirt und bestätiget worden waren. ꝛc.

Biener, de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. Pars I. p. 30. etc. 45. etc. 51. etc. 58. etc. 67. etc. 76. etc. 89. etc. 152. 153.

Es waren aber auch allgemeine Reichsrechtsbestimmungen vorhanden, die für das ganze Reich und für einzelne Theile desselben verbindlich waren, durch gemeinsames Zuthun beliebt und festgesetzt wurden, und publicistische, civilistische ꝛc. Gegenstände zum Vorwurf hatten. ꝛc.

Biener, l. c. Pars I. 160. etc. 190. 196. etc.

Was die allgemeine Reichs- und besondere Reichslandessachen betrifft, so könnte weder das Reichsoberhaupt in allgemeinen, noch die Reichsbeamte ꝛc. in besonderen Sachen etwas für sich bethätigen, sondern es mußte alles und jedes mit Zuthun ꝛc. der in jedem Falle dazu befugten Staatsbürgerschaftsglieder behandelt werden: kamen allgemeine Reichssachen zur Sprache, so konnten dieselbe nur nach dem hohen Gutachten der gerade am Hoflager anwesenden oder besonders berufenen Reichsglieder aus einander gelegt werden; die Reichsherzoge mochten nur nach dem Gutachten der Reichsgrafen, diese nur nach dem Gutachten der Gaugrafen, so wie letztere nur nach dem Gutachten der Centgrafen und Grundherren entscheiden. ꝛc.

Die Reichsgerichtsbarkeiten mochten gleichfalls nicht einseitig ausgeübt werden. Das Reichsoberhaupt war an das Rechtsweisthum der Erzpfalzgrafen, die Reichsherzoge an das Rechtsweisthum der Reichsgrafen, diese an das Rechtsweisthum der Gaugrafen, so wie letztere an das Rechtsweisthum der Centgrafen und Grundherren gebunden.

Jeder Reichsgenosse stand nur vor ebenbürdigen Rechtsgenossen, der Reichsherzog nur vor Reichsherzogen, der Reichsgraf nur vor Reichsgrafen, der Gaugraf nur vor Gaugrafen, der Centgraf nur vor Centgrafen, und der Grundherr nur vor Grundherren zu Recht.

Jede Reichsgerichtsbarkeit schränkte sich auf eine gewisse Reichsgebietsabtheilung ein, und befaßte sich ausschließlich mit bestimmten Personen und Sachen: da konnte und durfte kein Reichsbeamter in die Gefugnisse des Andern Eingriffe machen; der Herzog mochte sich nicht in die Amtssachen des Reichsgrafen, dieser nicht in die Amtssachen des Gaugrafen, dieser nicht in die Amtssachen des Centgrafen und Grundherrn, und

weder der Centgraf sich in die Sachen des Grundherrn, noch letzterer sich in die Sachen des Centgrafen mischen. Alle und jede solche Gerichtsbarkeiten und Gewalten griffen aber doch so sehr ineinander, und berührten sich überall so merklich, daß hieraus in der Zeitfolge sonderliche Resultate erwachsen mußten, als sich nämlich die Grenzlinien derselben auf diese oder jene Art in einander verloren, und solche bald ausgedehnt, bald verengt wurden, wie anderswo bemerklich gemacht werden wird.

Die Erz- und Bischöffe ꝛc. waren, wie der Adel, unmittelbare Reichssassen, oder unmittelbare active Reichsbürger, des Reichsrechts theilhaftig, concurrirten bey allen und jeden allgemeinen und besondern Angelegenheiten ꝛc., sie besuchten entweder selbst, oder beschickten die Reichs- und Provinzialversammlungen ꝛc., am Hoflager waren die angesehensten Reichsprälaten ohnehin immer anwesend, wo sie als Staats-Sekretairs oder Reichskanzler die schriftliche Staatsausfertigungen besorgten. „Weil die ordentliche Bestimmung des Reichskanzleramts ihre unmittelbare Beziehung auf die schriftliche Expedition der Regierungsgeschäfte hatte, und theils in der Reichssiegelbewahrung, theils in der Aussicht über die Kanzley und das Archiv des Reichs bestand: so konnte dieses Reichsamt niemand anders, als Schriftgelehrten, anvertraut werden, dergleichen damals nicht unter dem weltlichen Adel, sondern bloß bey der Geistlichkeit anzutreffen waren. “

Maier, deutsches weltliches Staatsrecht. 2. B. S. 154.
Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 347.
Günderode, sämmtliche Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht ꝛc. 1. B. S. 205. 207.

Der Klerus hatte überhaupt den entschiedensten Einfluß auf den Gang der Reichs- Land- und Privatangelegenheiten,

er setzte Manches durch, was dem Adel nicht immer angenehm seyn mochte, und worüber nicht selten der lebhafteste Wiederstreit sich äusserte. ꝛc.

Schmidt, 1. Th. S. 362. 633. ꝛc. 2. Th. 172. ꝛc.

Um das Staatsregierungswesen in ordentlichem Gange zu erhalten, ward eine gewisse Oberaufsicht ꝛc. beliebt, Kraft deren jeder Reichsbeamter über das officielle Leben und Weben des Andern ein wachsames Aug haben sollte: der Herzog controllirte den Reichsgrafen, dieser den Gaugrafen, so wie dieser den Centgrafen ꝛc.; was die Grundherren betrifft, so war kein Reichsbeamter, und selbst der König nicht ermächtigt, sie in Ansehung ihrer grundherrlichen Gerichtsbarkeiten zu controlliren; jene Reichsbeamtliche Oberaufsicht war zwar auf der einen Seite in jedem Betrachte zweckgemäß, allein sie war eben und auf der andern Seite zugleich auch so geeignet, daß nicht selten anderweitige Rechtsanforderungen ꝛc. veranlaßt wurden, welche viele Thätlichkeiten ꝛc. herbeyführten.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 4. Abschn. §. 1. 2. 3.

Cleß, Versuch einer kirchlich-politischen Landes- und Culturgeschichte von Würtemberg. 1. Th. S. 248. ꝛc.

H. Conring, Exercitatio dc Judiciis Reipublicae germanicae. 4. Helmstadi. 1697. XXXVI.

Reichs-Beneficialsystem.

Das Reich bestand aus vielen großen und kleinen Theilen, die nun zwar zu einem Ganzen vereint waren, die aber eben doch nicht immer zusammenstimmten. Es war also bey dem ohnehin kriegerischen Geiste der Nation Sache der Politik,

auf der einen Seite höchst mögliche Einheit in den großen Reichskörper zu bringen, so wie auf der andern Seite die Reichsbeamten ꝛc., welche in den ersten Zeiten der Existenz des Reichs leichtlich hätten mögen veranlaßt werden, die Anhänglichkeit der Nationalen an das überhin gegangene Nationalsystem zu nützen, auf einen solchen Standpunkt zu bringen, daß sie nicht wohl in den Fall kommen konnten, sich von der Reichsverbindung loszuwinden, und somit das Reichssystem aufhören zu machen: man war überhaupt darauf bedacht, den deutschen Reichskörper als ein einziges untheilbares Ganze zu erhalten, seine Integrität gegen Erschütterung ꝛc. zu sichern ꝛc. Deswegen wurde das Seyn der Reichsbeamten, zum Behufe der objectiven Realisirung jenes schönen Staatseinheitsprincip, auf Persönlichkeit organisirt, und denselben nur ein auf ihre individuelle Existenz beschränktes Recht an denen zu üben habenden Reichsgewalten zugestanden und ertheilt. Daher konnten die Herzogthümer und Grafschaften nicht sowohl in geographischem als publicistischem Sinne genommen und verstanden werden. „Die Grafschaften, welche aus keinem Lande, sondern aus einer Reichsoberstenstelle über eine gewisse Anzahl zur Reichsheerfolge verpflichteten Wehren bestanden, hatten anfangs keinen Hauptstand, als die Stifter an dem Orte ihrer Münster, und so konnte auch keine nach diesem, und kein Graf nach seiner Grafschaft benannt werden.“ Diese Reichsstellen hießen auch Ministeria, wie z. B. aus einer Urkunde Kaiser Ludwigs des Frommen hervorgeht, in der er dem Kloster St. Gallen im Jahr 817. gewisse Befreyungen ertheilt, und in welcher namhaft gemacht werden — Ministerium Frumoldi Comitis, Ministerium Cunthardi Comitis, Ministerium Karamanni Comitis, Ministerium Hhuadharii Comitis, Mi-

Ministerium Erchangarii Comitis, Ministerium Rihwini Comitis, Ministerium Odalrici Comitis etc.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 5. Abschn. §. 15. S. 306. 307. 4. Abschn. §. 6. S. 241.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 237.

„Aus dem Ausdrucke (actio comitatus) erhellet ganz deutlich, daß Grafschaft damals nicht in geographischem Verstande genommen wurde. Deßwegen werden die Grafschaften — nicht von einem gewissen Ort oder Bezirk, sondern von dem Grafen selbst benannt, z. B. die Grafschaft der Bebolen, Maracher u. s. w.“ Jeder Reichsbeamter hatte, als solcher, ein Beneficium, welches in gewissen Einkömmlichkeiten, Gütern ꝛc. bestand, zu genießen, und statt der Besoldung gegeben wurde: diese Beneficia waren aber der Natur der Sache nach, nicht Privateigenthum des Königes, sondern Bestandtheile des gemeinen Reichseigenthums, und bildeten wirkliche konstitutionelle Annexa der Reichswürden. ꝛc.

Günderode, sämmtliche Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht ꝛc. 1. B. S. 257. 258. 259. §. 5. 6. 7. 8.

Biener, de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. Pars I. p. 246. 247.

„Regum fassi aut vasalli omnes iierant, qui Regi fidem promiserant, munusque in aula, civitate atque ecclesia administrandum susceperant. etc. — Beneficia vasalli salarii stipendiique loco data fuisse, tralatitium est etc. Qui in civitate ecclesiave militabunt, fruebantur beneficiis etc. — Beneficia erant praedia in usum et fructum pro servitiis jam praestitis et praestandis data, proprietas penes Regem et civitatem, possessio et fructus penes vasallos erat. etc.“

Meine Fragmente zur Kunde der deutschen Staatsverfassungsgeschichte. S. 59. ꝛc.

Da die Reichswürden auf Persönlichkeit organisirt waren, so fielen sie, nach dem Tode, der damit begabten Herren, wieder an den König zurück, der nun, da ihm die Vergebung derselben zukam, damit wieder betheilen konnte, wen er wollte. Wie nun aber und auf der einen Seite das Reich selbst, in Ansehung der Wahl des Reichsoberhaupts, nicht leicht von dem Hause abgieng, aus dessen Mitte einmal Individuen mit der Königswürde betheilt gewesen waren, so scheint es auch und auf der andern Seite Princip des Reichsoberhaupts gewesen zu seyn, bey Wiederbesetzung, z. B. der Grafenstellen, besondre Rücksicht auf die Familien nehmen zu müssen, die einmal damit betheilt gewesen waren, und, wenn es nur immer möglich war, diese Stellen wieder an Glieder derselben gedeihen zu lassen. Durch diese Vorgänge wurde zwar der Grund zur Erheblichkeit der Reichswürden und Staatsämter gelegt, allein dies war lange noch nur Ausfluß der königlichen Gnade und reines Resultat der Politik; der König war, im Fall sich die Grafenfamilien seiner besonderen rücksichtlichen dießfalsigen Gnadenbezeugungen unwürdig machten, immer ermächtiget, eben diesen begünstigten Familien die Bevortheilungen zu entziehen, sie bey Wiederbesetzung jener Staatsstellen zu übergehen ꝛc; allein es war, da eben doch in den meisten Fällen nicht nur bestimmte Rücksichten eintraten, es bey dem Alten zu belassen. ꝛc. Sondern da die Grafenfamilien selbst eines Theils in den Grafschaften angesessen waren, und andern Theils sich solche in denselben durch eine lange Reihe andaurender Bemühungen einen unerschütterlichen Standpunkt gefestet hatten. ꝛc. Sehr natürlich, daß das Reichsbeneficialsystem gleich, oder bald nach seinem Beginnen

seine grundgesetz- und verfassungsmäßige Haltung, durch jene politische Gnadenbezeugungen des Königs, verlor, und die Gestalt eines vorübergehenden Staatsgebildes gewann, welches, nach einer langen Reihe faktischer Vorgänge ꝛc., in Verfall kam, und endlich dahin schwand, wie anderswo dargethan werden wird.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 395. 396. 384.

„Wenn einmal der Graf der Eigenthümer des größten Theils seiner Grafschaft war, so konnte nichts anders daraus erfolgen, als daß er sich nicht als königlichen Beamten, sondern als einen eigenmächtigen Herrn ansah. Man konnte auch ihn und seine Nachkommen nicht leicht von seiner Stelle verdrängen, indem er nun in der Grafschaft zu Hause war, und zugleich so mächtig, daß der Nachfolger sich nicht leicht an ihn wagen durfte. Man sah zwar wohl die üblen Folgen dieses Rechts, dessen sich die Grafen anmaßten; allein, man getraute sich nicht, es ihnen gänzlich abzusprechen, sondern hier und da wurden nur Einschränkungen gemacht. ꝛc.

585. 586. 587. ꝛc. 2. Th. S. 124. 125. 126.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 4. Abschn. §. 8. 5ter Abschn. §. 36. S. 376. 377. 378. 379. 380.

Wenck, Hessische Landesgeschichte. 1. B. S. 33.

„Der Graf war freylich nur ein königlicher Beamter, er mußte zu Rechenschaft stehen, und konnte seiner Würde wieder entsetzt werden: aber man wählte, der Natur der Sache nach, gewöhnlich Herren darzu, die schon in der Gegend angesessen waren, und ihr Amt gab ihnen Gelegenheit genug, es immer mehr zu werden: Und so wurde es bald gefährlich, einer schon mächtig gewordenen Familie das Grafenamt wieder

zu nehmen, und noch gefährlicher für jeden fremden Nachfolger, sich gegen sie behaupten zu wollen. ꝛc. und war es gleich einige Jahrhunderte hindurch noch kein eigentliches anerkanntes Recht, so machte es doch dem Kaiser das Herkommen, ihre Schwäche, und die Lage von Deutschland zu einer Art politischen Nothwendigkeit ꝛc. 2. B. S. 450.

Biener, de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. Pars I. p. 238. 239.

„Mortuo duce, comite aliove magistratu, munus cum beneficiis redibat ad regem, qui pro arbitrio id ipsum cuicunque concedere poterat, nec tamen facile ex more Germanorum aliisque causis filii defuncti magistratus praeteriti solebant. etc.“ Pars II. Vol. I. p. 7. 8. 13. 23. 29. „Principes, Duces, Comites et Marchiones jure magistratus regimini praesuerunt, allodium, districtus et beneficium discernitur, mortuoque rectore ad liberum Imperatoris arbitrium magistratus cum beneficio redire adhuc consueverunt, sed, quia ditissimi territoriorum domini fere magistratus creabantur, atque regimen modo in castro proprio modo in urbe Ducis et Comitis instruebatur, haud facile a munere patris filii dimoveri poterant. Quare successionem jam in familiis illustribus intelligimus, indulgentia tamen Regis magis, quam jure proprio constantem.“ P. II. V. II. p. 7. 8. 9. 10.

Reichs-Heerbann.

Nach Maßgab der älteren Verfassung war jeder Nationale Wehre, und hatte, als solcher, die Verpflichtung, mit seinem kraftvollen Arm die Existenz der Gemeinde zu sichern.

Der alte Wehrstand war ein ehrenvoller Stand, Anneruin der Grundherrlichkeit, und Folge des Genossenschaftsstandes. Wenn der Sohn des Grundherrn in die Genossenschaft aufgenommen wurde, so erhielt er in öffentlicher Versammlung die Wehrschaft, da wurden ihm die Waffen, von seinem Ahnherrn rühmlichst auf ihn vererbt, überhändiget, und er somit als ein freyer Genossenschaftskrieger vor der ganzen Gemeine dargestellt. ꝛc. Dies waren Tage der Wonne für die graugelockte Mannen, welche sich bey solchen feyerlichen Handlungen in die Vorzeit zurückdachten, wo sie vormals in das Mannrecht eingewiesen worden waren; das Herz des biedern Jünglings wurde da zum entschiedensten Thätigkeitseifer, zur edelsten Vaterlandsliebe gestimmt, und ihm bey dem schönen Gedanken — ein vollwichtiges Genossenschaftsglied geworden zu seyn — das lebhafteste Interesse für das Gemeindewohl eingeflößt.

Diese gemeine kriegerische Dienstleistungen blieben, der Natur der Sache nach, auch im Mittelalter aufrecht bestehen, und bildeten eine wichtige Bestimmung der deutschen Reichskonstitution. Die unmittelbaren Reichsglieder waren zu solchen Diensten verpflichtet, der Reichswehrstand haftete einzig und allein auf den Grundherrlichkeiten und auf dem unmittelbaren Reichsgenossenschaftsstande: was die Wehren im alten Deutschlande, nach dem damaligen Mannie- und Heermannieweseu vorstellten, das wurden die Reichssassen im Mittelalter nach dem Reichsheerbannssysteme. Dieses Reichsheerbannssystem war auf eine Anzahl mehrerer, einander untergeordneter, größerer und kleinerer Mannien organisirt:

Gaumannien, welche aus denen in den Gaugrafschaften befindlichen unmittelbaren Reichsbürgern oder Grundherren bestanden;

Reichsgrafschaftsmannien, welche durch die in den Reichsgrafschaften befindlichen Gaumannien gebildet wurden; und

Reichsherzogthumsmannien, welche durch Zusammenstellung der in denen Reichsherzogthümern befindlichen mehreren Reichsgrafschaftsmannien formirt wurden.

Reichsheermannie, welche aus denen mehreren Reichsherzogthumsmannien, zusammen genommen, bestand.

Klüber, Commentatio de Arimannia. 4. Erlangae. 1785.

Meine Fragmente zur Kunde der deutschen Staatsverfassungsgeschichte. S. 58. 59.

Das Reichsoberhaupt war oberster Befehlshaber, die Herzoge, Reichs- und Gaugrafen besondere Befehlshaber, und diese Befehlshaberstellen selbst Annexa der königlichen, herzoglichen, reichs- und gaugräflichen Würden: diese waren kein Privateigenthum der Herzoge und Grafen, sondern gemeine Sache, hießen „comitatus, honores regni, und bestanden aus keinem Land, sondern aus einer Oberstenstelle über eine gewisse Anzahl zur Reichsheerfolge verpflichteten Wehren.“

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 1. Abschn. §. 27. nota e) 4ter Abschn. §. 6. S. 241. 5ter Abschn. §. 15. S. 306.

Kremer, Geschichte des Rheinischen Franziens. S. 218.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 2. B. S. 336. 337.

„Das Kriegswesen war noch das alte in der Hauptsache. Jeder freye Grundbesitzer war geborner Nationalkrieger und Kriegsdienst auf eigene Kosten zur Vertheidigung des Vaterlandes die einzige thätige Verpflichtung gegen den Staat. Die bürgerlichen Obrigkeiten waren zugleich auch Befehlshaber

im Kriege. Der König war Oberanführer, unter ihm befehligten Herzoge die ihnen untergebene Völker, und Grafen das Aufgebot der Grafenbezirke ꝛc.“

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 326. 327. 397. 508. 509.

Günderode, sämmtliche Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht, der Geschichte ꝛc. 1. B. S. 307. 308. 309. 310. 311. 312.

Da jeder unmittelbare Reichsbürger zur Reichs- und Landwehr verpflichtet war, so mußten auch Erzbischöffe, Bischöffe und Aebte die Heeresfolge leisten. „Der Bischof war durch sein Amt nothwendiger Edler oder Reichsfürst. Er wurde mit Vorbehalt seiner Ehre des Heereszuges erlassen, jedoch wurde ihm vergönnt, seine Leute zu schicken. Zu den weltlichen Sachen erhielt der Bischof seinen Vogt, welcher die Leute, welche der Kirche angehörten, als unmittelbare Reichsgenossen anführen sollte. ꝛc.“

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 4. Abschn. §. 3. S. 232. 233. nota k) S. 235 §. 4. S. 236.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlandes, hauptsächlich Westphalens. 2. B. S. 93.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch geistlichen Erz- Hoch- und Ritterstifter. 1. B. 1. Th. S. 27. 28. 29.

„Allemal waren die Bischöffe die ersten mit ihren Leuten auf den Sammelplätzen, wenn die Kaiser einen Heereszug ankündigten. Wer wenig Leute mitbrachte, war auch wenig angesehen. Manche thaten auch wirklich mehr, als sie schuldig waren, um sich die Gunst der Kaiser zu erwerben. Andern Theils mußten die Bischöffe es auch thun, denn ohne

den Schutz der Kaiser würden sie sich gegen die Zudringlichkeiten der Herzoge und Grafen nicht erwehrt haben. Es durfte den Bischöffen ein leichtes gewesen seyn, sich von dem Reichsdienste durch die Freygebigkeit der Kaiser loszumachen. Allein, wenn sie diese Gnade auch erhalten konnten, so suchten sie solche gewiß nicht, um hierdurch nicht aus Verbindung des kaiserlichen Schutzes zu kommen, auf den sie durch Leistung so ansehnlicher Kriegsdienste immer rechnen konnten. Sie ließen sich aber auch desto mehr mit andern Freyheiten bezahlen.“ 2ten Bandes 1ter Theil. 1ter Abschn. S. 9. 11.

Mit dem alten Gefolgswesen war, nach Errichtung des Reichssystems, eine große Veränderung vorgegangen, welche dahin gieng, daß es aufhören gemacht wurde, weil es der Politik des Reichsoberhaupts nicht angemessen war, die Edle Mannen in dem Besitze so großer und bedeutungsvoller militairischer Macht zu belassen 2c., indem sie der öffentlichen Ruhe und Sicherheit 2c. leichtlich hätten gefährlich und nachtheilig werden können.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 4. Abschn. § 8. S. 246. 247.

Fortsetzung.

Dieses deutsche Reichsmilitairsystem war auf der einen Seite auf konstitutionelle Bestimmungen organisirt, mußte aber auf der andern Seite doch nach und nach in Verfall kommen, wie eben diese konstitutionelle Bestimmungen selbst ihren hohen Werth verloren, unmerklich veralteten, zwecklos wurden, und sonach neue Reichsvorkehrungen 2c. nothwendig erforderlich machten 2c., wozu besonders auch gewisse besondere reichsoberhauptliche Vergünstigungen 2c. Anlaß und Gele-

genheit gaben. — Der Reichsheerbann existirte, wie vormals die alte Genossenschaftsmannie, nur zu Beseitigung gemeiner Reichsunbilde, und war nicht dazu geeignet, zu Bethätigung von Privatzwecken und zu Beseitigung von Privatunbilden genützt werden zu dörfen: indem nun aber doch, wie es aus den Annalen der mittleren Geschichte sichtlich hervorgeht, viele derley abzumachende Privatunbilde ꝛc. existirten, so war, da das bisherige Gefolgsystem längst aufgehört hatte, nichts anders zu thun, als daß man eben dieses aufgehobene Gefolgsystem wieder erneuerte, und, nach Umständen, dem neuen Wesen der Dinge anpaßte, womit es unter einer ganz neuen Ansicht erscheint, womit sich das Privatinteresse über das Reichsinteresse erhebt, und der Privatdienst nach und nach auf die Trümmer des Reichsdienst organisirt wird.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 2. B. S. 342. 343.

„Die Könige, welche so großes Vermögen besassen, allein und für sich es aber nicht gebrauchen konnten, gaben immer mehr als Beneficien weg, und bedienten sich ihrer anfänglichen Ueberlegenheit, den Lehendienst ehrenvoller und wünschenswerth zu machen. Bey der natürlichen Vermehrung der Menschen ꝛc. wurden die Lehen mehr gesucht, die Lehenleute aber so zahlreich, daß die Könige sich um die übrigen Allodialbesitzer wohl wenig bekümmerten, und so lange, bis die Vasallen nicht eigenes Interesse gegen den König bekommen, ohne Nationalaufgebot Kriege führen konnten. ꝛc.“

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 583.

Biener, de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. Pars I. p. 226. 227 228. 229. 230. etc.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 4. Abschn. §. 8 S. 246.

„Die jüngern Söhne der Edlen nahmen vermuthlich gerne Reichsdienste, da ihnen die Gelegenheit sich künftig in Gefolgen zu erhalten, benommen, und dem alten Adel das bisherige Recht der Gefolge mit großem Bedacht abgeschnitten wurde. Dieser behielt nur die Wahl, ob er in des Kaisers oder in eines andern Reichsbeamten Dienste glänzen, oder mit seiner Familie ruhig auf seiner Allode bleiben wollte, welche ihn zu weiter nichts, als zur Selbstvertheidigung, oder welches einerley ist, zum Auszuge im Heerbann verpflichtete ꝛc.“

Da die Nationalfehden sehr häufig waren, oder vielmehr da man eben den Nationalheerbann auch zu gewissen Privatfehden nutzte, so war es sehr natürlich, daß diese Vorgänge auf die Wehren den entschiedensten Eindruck, und sie dem Heerbannsdienste abgeneigt machen mußte, indem die vielen Heereszüge für die Wehren selbst die entschiedenste Aufopferungen ꝛc. herbeyführten; all diese Vorliegenheiten wurden denn nun Veranlassung, daß der Reichsheerbann seine konstitutionelle Haltung verlor, daß er zwar nicht durch ein Reichsgesetz aufgehoben wurde, aber doch nach und nach von selbst dahin schwand, und zwar in demselben Grade, in welchem der Herrendienst festen Fuß faßte und empor kam. ꝛc.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th S. 590. 590. 561. 592. Zweyter Th. S. 145. 146.
Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 5. Abschn. §. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43 44.
Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 3. B. S. 188. 4ten Bandes. 2te Abtheil. S. 64.

Es war für das Reichsoberhaupt Sache der Politik, die Reichsbeamten in sein besonders Interesse zu ziehen, um nicht nur überhaupt zu seinen Fehden genugsame Unterstützung und

militairische Macht zu haben, sondern insbesondere auch zu Bethätigung politischer Plane ꝛc. gelangen zu können: eine natürliche Folge hievon war, daß die Reichsbeamte von dem König mit Beneficien betheilt wurden, wogegen sie in den Fall kamen, den besondern Dienst desselben, unter allen Umständen, bethätigen zu müssen; auf diese Art kommen diese Edle Mannen in gedoppeltem Betracht in Vorwurf, als Reichsbeamte und als Königliche Dienstleute, wobey sich aber leicht denken läßt, daß ihre besondre Dienstverpflichtung, in den meisten Fällen, den Vorgang vor der gemeinen Reichsdienstverpflichtung gewann, und dies um so mehr, da eben, der Reichsdienst nach und nach dahin schwand, und für das Ganze seinen konstitutionellen Werth ꝛc. verlor."

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlandes, hauptsächlich Westphalens. 2. B. §. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. Dritten Bandes. 1te Abtheil. §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

Biener, de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. Pars I. §. 61. 62. 36. 63. 64. 65. 66. 67. Pars II. Vol. II. Cap. I.

Indem der Reichsheerbannsdienst dahin schwand, so trat dagegen der besondre Dienst in die Stelle desselben ein, und erhielt reichsverfassungsmäßige Existenz. Diese Umwandlung des militairischen Reichssystems hatte auch auf das gesammte Staatssystem den entschiedensten Einfluß, dessen Wirkungen sich früher oder später zu Tage legten, und, wie anderwärts gezeigt werden wird, merkwürdige Resultate herbeyführten: alles erhielt eine neue Deutung, und der Gang des öffentlichen und der Privatinteressen eine andre Richtung; der deutsche Mann zog jetzt nicht mehr als Wehre zur Vertheidigung des

vaterländischen Grund und Bodens aus, sondern als bloßer Dienstmann der geistlichen und weltlichen Großen des Reichs, welche, jeder in seinem besondern Wirkungskreise, bestimmte Mannschaften zur Reichswehre unterhielten: da einmal der bisherige Reichswehrstand seine Haltung ꝛc. verloren hatte, und der neue Wehrstand mehr Privatsache war, so läßt sich eben deswegen auch annehmen, daß die Großen des Reichs, welchen bereits so viele und mancherley Vergünstigungen zugeflossen waren, aus Rücksichten verschiedener Art, verbindlich gemacht worden seyn dörften, dem Reichsoberhaupt, auch in dessen Privatsachen ꝛc., mit ihren Reichsmannen Heeresfolge leisten zu müssen, ein Umstand, der aber eben auch in der Folge wieder vielem Widerspruch ꝛc. unterlag, indem es manchem bedenklich däuchte, immer aufs neue den beschwerlichen Zug über die Alpen mitmachen, und politische Vortheile bethätigen helfen zu müssen, deren Existenz öfters so kurze Dauer hatte, und eben deswegen wieder die kraftvolle Gegenwart der Deutschen nothwendig machte, um den dortigen Wohnern Ehrfurcht gegen Verträge ꝛc. einzuflößen. — Der neue Reichsheerbann, der in so manchem Betracht von dem veralteten abgieng *), bestand aus einer Anzahl mehrerer großer Dienstmannschaften, deren so viele existirten, als Reichsherzogthümer vorhanden waren, sächsische, fränkische, baierische, schwäbische ꝛc. Dienstmannschaft: jede dieser großen Dienstmannschaften wurde durch die besondere Dienstmannschaften der dortigen Herzoge, Grafen, Erzbischöffe, Bi-

*) Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlandes, hauptsächlich Westphalens. 2. B. §. 27. S. 154. ꝛc.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. S. 168.

schöffe ꝛc. formirt, deren jede auf der einen Seite nur dem besondern Dienstherrn mit Verpflichtung zugethan war, die aber doch auf der andern Seite die Reichsmilitairdienstverpflichtung ihrer Heeren, unter deren ihrer Anführung, zu bethätigen hatte, wobey begreiflich ist, daß diese Dienstmannen hiebey entweder gar nicht, oder nur auf eine entfernte Art interessirt waren, weil sie eben nicht mehr als Wehren, sondern nur als Vasallen der Großen ausgezogen. ꝛc.

Die Kriegsverfassung hatte schon seit geraumer Zeit eine große Veränderung erlitten, indem der Heerbann immer mehr sank, je mehr sich der besondre Lehnkriegsdienst hob. Deutschland hat aber dadurch im Ganzen zunächst nichts gelitten, wohl aber einzelne Theile, besonders die niedern Reichsgenossen. ꝛc.

Hofhaltung des Königes.

Das Reichsoberhaupt hatte keine bestimmte Residenz, sondern weilte entweder auf seinen eigenen Grundherrlichkeiten, oder aber auch auf den Grundherrlichkeiten des Reichs, und denen dortigen Mayerhöfen, die nach damaliger Art, eben nicht übel eingerichtet waren, und möglichst bewirthschaftet wurden.

Günderode, sämmtliche Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht, der Geschichte ꝛc. 1. B. S. 215. §. 20.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. S. 68. 158.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. 323. 562. 563. 564. 565.

Wenn in friedlicher Periode die Staatsgeschäfte besorgt waren, so trat jene altdeutsche Lieblingsbeschäftigung, die edle Jagd ein, deren Gebilde den König und sein Hofgefolg erlustigten: wenn ein stattlicher Feldzug geendet war, so kehrte der König zurück in seine ländliche Termineyen, da wo er, im Cirkel seiner Familie und Edler Mannen die bestandene Unbilde vergessen gemacht wurde. ꝛc.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 385. 386. 387. 539 540. 579. 2ter Th. S. 90. 92.

Die ganze Lage der Dinge brachte es mit sich, daß man in Deutschland, wegen der Quellen, woraus die Mittel zu Befriedigung der öffentlichen Staatsbedürfnisse überhaupt, so wie insbesondere auch der Unterhalt des Königes hergeleitet und aufgebracht werden mußten, nicht auf Finanzoperationen ꝛc. bedacht seyn durfte: Seine Einkünfte waren ansehnlich, und flossen aus den Reichsdomainen und sogegannten Juribus fisci, aus Bewilligungen des Reichs, erledigten Angefällen, Lehnsgefällen, Lieferungen, Strafgefällen, Tribut von Fremden, Schutzgeldern und Abgaben von fremden Kaufleuten, Juden ꝛc., aus verliehenen Zöllen, Münzstätten. ꝛc."

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. S. 158.

Wenck, Hessische Landesgeschichte. 1. B. S. 35. 36 69. 70. 92. 42

Das alte Deutschland wußte noch von keiner bestimmten Residenz seines Monarchen; sie vertrug sich auch mit der Jagdliebe der Deutschen nicht, und Mauern schlossen den freyen Geist zu eng ein; die Könige hatten daher meist genug, sich nur die hohen Feste über in Städten aufzuhalten. Ihr Leben war in eigentlichem Verstande Wanderschaft, und sie wurde ihnen durch ihre Verfassung nothwendig: dann ihre

besten Einkünfte beruhten auf ihren durch alle Provinzen zerstreuten Kammergütern, und in Zeiten, wo Handel ꝛc. Landesprodukt in Geld und andere Waaren umzusetzen, noch wenig blühten, war insgemein das einzige Mittel, seiner Güter zu genießen, daß man ihre Früchte selbst verzehrte. Die Könige zogen also von einem Reichspallast zum andern durch Deutschland herum, und hatten dadurch zugleich den Vortheil, den in ihren Gesinnungen so oft getheilten Völker gegenwärtiger zu seyn, und den Launen ihrer Großen, oder innerm Streit und Unruh, so viel kräftiger steuern zu können."

Fischer, Geschichte des deutschen Handels. 1ter Theil. S. 64. 65. 66. 67.

Günderode, sämmtliche Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht ꝛc. 1. B. S. 212. §. 19.

Die altdeutschen Häupter und Herzoge der großen Nationalvereine hielten ihr Hoflager, an welchem sich die Gefolgsherren, die sich an sie angeschlossen hatten, befanden, und an demselben, ihrer hohen politischen Würdigung unbeschadet, die Rolle von Hofmannen spielten: als jene Häupter in der Folge Reichsoberhäupter wurden, so war es Sache der Politik, diese konföderirte Edle Mannen mit glänzenden Reichswürden und den obersten Hofstellen zu betheilen, um sie in dem neuen Gesellschaftsnexus recht innig an sich anschließen zu machen."

Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 4. Th. S. 229. ꝛc.

Dies war insbesondere auch der Fall bey Realisirung des fränkischen Reichs. Auch hier wurden derley Edle Mannen, die dem mächtigen Haupt zu Bethätigung seiner politischen Plane behilflich gewesen waren, und darzu mitgewirkt hatten, zu solchen hohen Reichs-Hofämtern befördert, und somit nach und nach ein ordentlicher königlicher Hofstaat gefestet, der mit

dem Staatssysteme im genauesten Zusammenhange stand, indem, aus besondern politischen Rücksichten, der oberste Hof- Staats- und Militairdienst in einem und eben denselben Individuen vereint war.“

Mayer, deutsches weltliches Staatsrecht. 1ster Band. S. 302. 303.

„Man findet in der Geschichte der deutschen Kaiser des mittlern Zeitalters, wenig Spuren von einer ordentlichen Residenz und einem beständigen feyerlichen Hoflager. Gemeiniglich kamen dieselben an den hohen Festtagen, von ihren Domainen her, nach einer ansehnlichen Reichsstadt, wo sie alsdenn ihren förmlichen zierlichen Hof hielten, und sich mit ihrem eigentlichen Hofstaate vor der Versammlung der hohen Geistlichkeit und des hohen Adels, mit vielem Gepränge sehen ließen. Dieser Hofstaat, der blos zum Ceremoniel und zur Pracht der kaiserlichen Würde diente, bestand aus den angesehensten Fürsten des Reichs, also aus den Pfalzerzfürsten, deren jeder mit einem dergleichen Reichshofamte versehen war. Die beträchtlichsten Reichsstandschaften waren mit den höchsten Bedienungen des Staats, und beide wiederum mit den angesehensten Hofämtern, in einen und eben denselben Personen, beysammen vereiniget.“

Günderode, sämmtliche Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht ꝛc. 1. B. S. 203. 204.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des Europa. 2. B. S. 312. 313. 314. 315.

„Der Schenke, der Truchseß, der Graf ꝛc. ist zugleich auch Kriegsmann. Der Mann wurde gern ganz genutzt; und Kriegsdienst und friedliche Bestellung stunden einander nicht im Wege.“

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 2. Th. S. 27.

Diese zum königlichen Hofstaate gehörige Stellen waren, wie die Staats- und Militairstellen, Reichs-Beneficien, wurden vom Könige vergeben, und Edle Mannen damit betheilt: diese Würden hafteten, der Natur der Sache nach, wie die höchste Staats- und Militairwürden, nicht auf gewisse Familien, sondern fielen, nach Abgang der damit betheilten Individuen, wieder an den König zurück. ꝛc.

Günderode, sämmtliche Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht ꝛc. 1. B. S. 387. 388. 389. 390. ꝛc.

Pütter, historische Entwicklung der Staatsverfassung des deutschen Reichs. 1. Th. S. 36. 37.

Römisches Kaiserthum.

Lange hatte der römische Kaiserstaat eine glänzende, umfassende, und für die benachbarten Völker fühlbar überwiegende militairisch-politische Rolle gespielt, als eben endlich auch, durch Umstände, Verhältnisse ꝛc. mancher Art herbeygeführt, für ihn eine neue wichtige Periode, die Periode seines Verfalls ꝛc. erschien.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 1. B.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th.

Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 3. Th. S. 281. ꝛc. 315. ꝛc. 329. ꝛc.

Lange widerstand der entnervte, tief herabgesunkene westlich römische Staatskörper dem nachdrucksvollen Andrang der auf Eroberungen ausgehenden deutschen Gefolge, und erkaufte den temporairen Friedstand durch manch wichtige Aufopferungen, die nur dazu dienten, diesen kraftvollen Mannen

anschaulich zu machen, wie sehr Rom von seiner hohen politischen Größe herabgesunken und wie wenig es mehr dazu geeignet war, seine Grenzen wahren, und seine Existenz weiter aufrecht erhalten zu können: Rom, das sonst ringsumher so mächtig wirksam gewesen war, wurde gestürzt, sein Territorium zerstückelt, und aus solchen Trümmern desselben neue Staaten gebildet. ꝛc.

Krause, a. a. O. 2. B. 89. — 214.
Schmidt, a. a. O. 1. Th. S. 147. ꝛc. 169. ꝛc. 211. ꝛc.
Herder, a. a. O. 4. Th. 149. ꝛc.

Nach einer langen Reihe faktischer Fortschritte und Entwickelungen, und nach manchen Versuchen des östlich-römischen Kaiserhofes, die westlich-römischen Lande wieder mit dem östlichen zu vereinigen ꝛc., wurde die Rolle der Fränkischen Oberhäupter, in Bezug auf Italien, sichtlich bedeutend, und Staatsnegociationen mit dem Bischof zu Rom eingeleitet. Karl der Große wurde Stifter eines neuen Römischen Kaiserthums im Occident, wurde feyerlich, von der römischen Geistlichkeit und Bürgerschaft im Jahr 800 zum Römischen Kaiser ausgerufen, und ihm die Majestät, als ein von Gott unmittelbar abstammendes, und von Menschen desto unverletzlicheres Recht, durch den römischen Bischof, als den Gesandten Gottes, öffentlich, in der Kirche; vermittelst der Salbung, mitgetheilt."

Mayer, deutsches weltliches Staatsrecht. Erster Band. S. 147. 148. 149. 150.
Krause, a. a. O. 2. B. S. 217. 252. 383. Dritter Band. S. 23. ꝛc.
Schmidt, a. a. O. 1. Th. 453. ꝛc.
Pütter, historische Entwicklung der Staatsverfassung des deutschen Reichs. 1. Th. S. 58. ꝛc.

Dieses neue, im Occident errichtete römisch-fränkische Kaiserthum wurde von Karl dem Großen auf seine Nachkommen vererbt, bey der zu Verdun getroffenen Theilung des fränkischen Staatskörpers, dem Erstgebornen Lothar nebst Lothringen zugeschieden, und somit gleichsam in ein römisch-lothringisches Kaiserthum verwandelt; nach vielen und mannigfaltigen Schicksalen gedieh das römisch-italienische Kaiserthum an die Familie Ludwigs des Deutschen, und wurde mit dem Königreich Deutschland verbunden.

Mayer, a. a. O. 1. B. S. 151. 152. 153.
Pütter, a. a. O. 1. Th S. 78. 79.
Schmidt, a. a. O. 1. Th. 482 ꝛc. 501. ꝛc. 511. ꝛc.

Nach dem Abgang des Karolingischen Mannsstammes legten sich für das römische Kaiserthum Gebilde mancher Art zu Tage Der Bischof zu Rom, der sich jetzt stark genug fühlen mochte, eine mehr selbstständige Rolle spielen zu können ꝛc. und der sich von denen Kaisern, die ihn als ihren Reichsuntergeordneten betrachteten und behandelten, eben nicht wollte beschränken lassen, und die Italiener, deren Geist nicht für mannhafte und starke Gebilde deutscher Art paßte, veranlaßten eine lange Reihe von Vorgängen, die darauf abzweckten, die deutschen Könige von dem römischen Kaiserthume zu ententfernen ꝛc.; mancher Großer spielte da eine Zwischenrolle, bis Otto der Große die seit langer Zeit benachtheiligten Rechte der deutschen Könige wieder hervorsuchte, und stattlich vindicirte. ꝛc.

Pütter, a. a. O. 1. Th. S. 115. ꝛc.
Krause, a a. O. 3. B. S 357. ꝛc. 372. ꝛc.
Schmidt, a. a. O. 2. Th. S. 1. 38. ꝛc.
Mayer, a. a. O. 1. B. S. 153. 154. 155.

Was dieses römische Kaiserthum selbst, als Umfang von Rechten ꝛc. betrachtet, betrift, so bestand es damals wirklich in einer Art von Oberherrschaft, nicht gerade über den Occident, aber doch über Rom ꝛc., die aber auch, wie aus den Annalen der Geschichte ersichtlich ist, vielen und weitaussehenden Widersprüchen ausgesetzt war, und immer von Zeit zu Zeit, mit den Waffen in der Hand, in publicistische Rückerinnerung gebracht, und denen Italienern ꝛc. bemerklich gemacht werden mußten. In Rom war der Kaiser Oberherr, und hatte oberherrliche Gewalten auszuüben, und mochte er, wenn er seiner Existenz durch die Waffen ꝛc die behörige Deutung verschaffen konnte, selbst dem römischen Bischof fühlbar machen, daß er sein Unterhan war ꝛc. Daher so viele Faktionen, so viele Vorgänge ꝛc. in Italien, die den Kaiser so oft in die Nothwendigkeit setzten, dort anwesend seyn zu müssen ꝛc., wodurch aber eben, wie anderswo bemerklich gemacht werden wird, das deutsche Reichswesen einen fremdartigen Gang, eine von der Reichsregel abweichende Richtung erhielt.

Mayer, a. a. O. 1. B. S. 160. 161. Zweyter Bd. S. 77. 78. 79.
Pütter, a. a. O. 1. Th. S. 130.
Schmidt, a. a. O 2. Th. S. 55. ꝛc. 63. ꝛc. 158. ꝛc.
Krause, a. a. O. 3. B. S. 388. ꝛc. 391. ꝛc. 396. ꝛc.
Biener, de Origine et Progressu Legum Jurium. que germanicorum. P. II. V. I. pag. 10. 11. 19. 20. 21. 22.

Reichsgewalten.

Nach Maßgab der älteren deutschen Nationalkonstitutionsbestimmungen waren die Gau- Nationalgenossenschafts- und

Vereinsgewalten gemeines genossenschaftliches Eigenthum, an welchen die Grundherren, die Gau- und Nationalgenossenschaften ihre bestimmte, grundgesetz- und verfassungsmäßige Antheile ꝛc. hatten.

Diese Konstitutionsbestimmung dauerte im Mittelalter fort. Wie die großen deutschen Vereine nach und nach in den Fränkischen Reichsbund beygezogen wurden, so war dies ohne Zweifel eine Hauptbedingung, unter der sie dem Reichsbunde beytraten, ein Bedingniß, das fortdauernd staatsrechtliche Existenz erhielt, oder vielmehr erneuert und aufs neue bestätigt wurde, als Deutschland durch den Vertrag von Verdun zu einem für sich bestehenden Reich erhoben wurde, wobey jene Gau-Nationalgenossenschafts- und Vereinsgewalten in Reichsgewalten umgeformt wurden. Alle und jede solche Reichsgewalten waren und blieben vorerst gemeines Reichseigenthum, an welchem die einzelne Reichssassen, und ganze Reichsgenossenschaften konstitutionsmäßig participirten, welche Gewalten aber und die damit verbundene Würden einzig und allein an dem Reichsoberhaupt, jedoch mit Wissen der dabey ihre Stimme und Beyfall zu geben habenden Reichssassen ꝛc., vergeben wurden, wodurch das publicistische Resultat entstand, daß eben diese Gewalten mehr das Ansehen von solchen erhielten, die dem Reichsoberhaupt gleichsam eigenthümlich zustanden, als von solchen, die nur von dem König vergeben werden mochten, und zwar deswegen, weil bey diesen Gewaltvergebungen viel Willkührlichkeit und Vernachläßigung des Reichsinteresse ꝛc. sichtlich war. Daher erschien auch das Reichsoberhaupt als Quelle aller öffentlichen Gerichtsbarkeit und Gewalt, ein Umstand, der in der Folge zu vielen Vorgängen Anlaß gab ꝛc., und die Gebilde höchster reichsoberhauptlicher Machtvollkommenheit herbeyführte.

Klüber, Versuch über die Geschichte der Reichslehen. S. 23. 24. 25. 26. 27. 28.

„Seit Errichtung der fränkischen Monarchie war die (öffentliche) Gerichtsbarkeit allein in den Händen des Königs, und konnte nur in dessen Namen von andern ausgeübt werden. — Alles, was sie (die Herzoge und Grafen) waren, hatten sie der Gnade des Königs zu verdanken, und alles, was sie thaten, geschah im Namen und aus Befehl des Königs. Kam dieser in den Distrikt, in welchen ihnen die Gerichtspflege aufgetragen war, so ruhte die Gerichtsbarkeit, so lange derselbe gegenwärtig war.“ ꝛc.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 2. Th. S. 117. 118. 119. 120.

„Die Kaiser waren die einzige Quelle aller Ehrenstellen, Würden und Rechte, die jemand in dem Reiche haben mochte, nur eines jeden Erb- und eigene Güter ausgenommen. Herzoge und Grafen wurden von den Kaisern gesetzt, und bekamen ihre Gewalt von ihnen, und zwar willkührlich und aus Gnaden ꝛc. Der Kaiser war auch Richter in dem ganzen Reiche. Er war allemal, wo er immer im Reich war, in einem Herzogthum oder auf seinen Krongütern, der oberste Richter. Wenn er selbst zu Gericht saß, so hörte die richterliche Gewalt der Herzoge und Grafen auf; oder vielmehr sie wurden bloße Beysitzer des kaiserlichen Gerichtes.“

Biener, de Origine et Progressu Legum Jurium. que germanicorum. P. I. pag. 202.

„Rex et Imperator summam per totum imperium exercebat potestatem in sacris atque profanis, ipse quidem totum imperium et ecclesiam per magistratus civitas et sacros auctoritate publica constitutos regebat, ita tamen, ut hi majestatem Imperatoris venerarentur.“

P. II. V. I. pag. 7. 8. 13. 14. 23. 24. V. II. p. 7. 8.

„Feuda majora cum munere recturaque in civitate aut ecclesia ab ipso Principe conferuntur, ita ut tali feudo honoratus rempublicam ecclesiamve in partibus sibi commissis administrat, Regi autem fidem et servitia interposito sacramento praestat etc.“

Günderode, sämmtliche Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht ꝛc. S. 214. 215. 220. 225. 256. 257. 258. 259. 277. ꝛc.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 2. B. S. 312 316.

Alle und jede solche Reichsgewalten ꝛc. waren wirksames Mittel, das gemeine Reichs-, so wie das königliche und Individualinteresse einander anzupassen, den Gang der Reichsgebilde so oder anders zu bestimmen ꝛc., wobey aber freylich die Integrität ꝛc. eben dieser Gewalten manch wichtige Abfälle erlitt ꝛc. Indem hiebey die Großen des Reichs immer mehr politisches Gewicht erhielten, so war es sehr natürlich, daß deren ihr individuelles Interesse über das gemeine Reichsinteresse die Oberhand erhielt, und daß sie hiebey nicht selten das königliche Interesse dem ihrigen nachsetzten, ein Umstand, der aber, in manchen Vorliegenheiten die nachtheiligste Folgen für sie herbeyführte, besonders in dem Fall, wenn ein kraftvoller Edler die erhabene reichsoberhauptliche Rolle zu bethätigen hatte: in diesem Falle wurde der seinem reichsbeamtlichen Seyn eine ausgedehntere Deutung geben wollende Große entweder mit Nachdruck und ernster Würde in die Grenzpunkte seiner konstitutionsmäßigen Wirksamkeit zurückgewiesen, oder aber, welches nur sehr selten und bey ganz ungewöhnlichen Veranlassungen geschah, mit Urthel und Recht, und mit Gewalt der Waffen seines Amts entübrigt.

Biener, de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. p. II. V. II. p. 16.

„Omnis potestas Ducum et Comitum ex sola Imperatoris ordinatione et gratia repetebatur, ita ut fide fracta ipsum munus cum beneficiis ammitteretur, quod, nisi impetrata Caesaris gratia, ad liberam Augusti collationem redibat. Munera, beneficia et allodia Principum jam quidem arctius jungi coeperunt, nec tamen in unum coaluerunt munus territoriumque, sed allodii et muneris, mortuo vasallo, fieri debebat separatio, ut allodium cum juribus ac pertinentiis ad heredes pertineret, vexillum autem seu hasta, symbolum investiturae, cum munere beneficiisque Caesari redderetur. etc. Itaque cernitur quidem continuatio muneris a patre ad filium, atque filii adeo patri succedere dicuntur, sed ex sola Principis gratia, quae pro jure hereditario, quale in patrimonio obtinuit, censeri non debet. etc.“

Die kirchliche Gewalten waren, wie die weltliche Reichsgewalten, und die erzbischöfliche, bischöfliche und prälatische Würden, wie die Würden der Herzoge und Grafen, Reichsgewalten, Reichswürden, Reichsbeneficien, die von dem Könige ertheilt wurden ꝛc. Indem nun aber eben doch das deutsche Kirchenwesen, von seinem Ursprung an, mit Rom in Verbindung stand, indem der dortige Bischof, von Bonifazens Zeiten her, die deutsche Kirche unter seine leitende Aufsicht nahm, indem sich auf solche Art für den römischen Bischof, in Ansehung derselben, Rechte und Befugnisse mancher Art zu Tage legten, und indem eines Theils der Gang der politischen Reichsgebilde ganz sichtlich durch Zufälligkeiten ꝛc., so wie andern Theils der Gang des deutschen Kirchenwesens durch die feinste Staatsklugheit ꝛc. bestimmt wurde, so konnte es nicht anders geschehen, als daß unmerklich ein großer Plan vorbereitet wurde, nach welcher jener zwischen Reich und

Kirche existirender Nexus eine ganz neue Deutung erhalten, die Obergewalt des Reichsoberhaupts in Kirchensachen merklich genug beengt, und dagegen eine auswärtige geistliche Obergewalt gefestet werden sollte, ein Plan, der, in seiner Bewerkstelligung, einen unerschütterlichen Gang hielt, und wobey dieselbe Empfindungsart, dieselben Wünsche und Hofnungen eine Reihe von Regenten, belebten, die alle, in reifern Jahren, von den Verhältnissen der übrigen Welt losgelassen, nach einem Zweck hinstrebend, das Ruder der Kirche führten. Mit der Tiare empfieng der Britte, der Deutsche, der Franzose, der Italiener, den Geist seines Vorgängers, und der Edle oder der Bürger, der Fürstendiener oder der Republikaner, der finstre Mönch, oder der Freund der Wissenschaften, war nichts, als was er seyn sollte, war Pabst. ꝛc.“

Geschichte Kaiser Friedrichs des Zweyten. gr. 8. Züllichau und Freystadt. 1792. S. 9. 10.

Günderode, sämmtliche Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht. 1. B. S. 263. 264. 265. 266 267. 223. ꝛc. 339. ꝛc. 344. ꝛc.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. 1sten Bandes 1ster Th. S. 6. 20. 21. 37. 38. 39. 40. 41.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. 365. ꝛc. 660. ꝛc. 670. ꝛc. 2. Th. S. 204. ꝛc.

Biener, de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. P. I. pag. 211. 219. 246. 247. 248 P. II. V. I. pag. 7. 13. 14. V. II. pag. 7. 8. 9. 10.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. S. 69. 70. 71. 167.

Zweyte Hauptabtheilung.

Uebersicht.

Reichs- und Landtäge. ꝛc.

Allgemeine Reichsgewalten.

Reichsgewalten über die Unmittelbaren.

Reichsgewalten über das Reichsgut und die dortige Hintersassen.

Reichsgewalten über die stiftische und adeliche Hintersassen und Grundherrlichkeiten.

Gewalt des Königs über die Kirche.

Gewalt des Bischofs zu Rom.

Gewalt der Bischöffe ꝛc. selbst.

Reichsgesetzgebung.

Reichsgewalten über die Städte.

Westphälische Gerichte.

Reichs- und Landtage.

Im alten Deutschland konnte, nach Maßgab der damaligen Verfassung, von denen Gau- Nationalgenossenschafts und Vereinsvorstehern die gemeine Genossenschaftssachen nicht einseitig behandelt, sondern mußten mit Zuziehung der darzu berechtigten Genossenschaftsglieder abgethan werden.

Diese Konstitutionsbestimmung blieb auch im Mittelalter aufrecht bestehen, und mag wohl mit als eine Bedingung angesehen werden, unter welcher die Freysassen, die Gau- und Nationalgenossenschaften und großen Vereine in den Reichssassiat übertraten.

Der Reichssassiat war, seiner Natur nach, nichts anders, als eine, auf alte hohe Nationalfreyheit organisirte, grund- gesetz- und verfassungsmäßige bedingte Subordination der unmittelbaren Reichsglieder unter die Majestät des Reichs und dessen Oberhaupts. Das Reich selbst oder die unmittelbare Reichsbürgerschaft bildete, im Verhältnis gegen das Reichsoberhaupt, ein Ganzes, das konstitutionell berechtiget war, an Behandlung der gemeinen Reichssachen wirklichen Antheil zu nehmen.

Die Reichssachen waren überhaupt gedoppelter Art: entweder solche, die das Reichsoberhaupt für sich allenfalls bloß mit Zuziehung der gerade an seinem Hoflager

befindlichen angesehensten Reichsglieder, bethätigen konnte — Kabinetssachen; oder aber

solche, die von demselben nicht anders als unter wirklichem Beytritt des Reichs bewerkstelliget werden konnten — gemeine Reichssachen.

Zu dem Resort der Kabinetssachen mögen wohl — Obervormundschafts-, Bewürdigungs-, Compositions-, Garantie-, Finanz und zum Theil auch Polizeysachen, zum Resort der gemeinen Reichssachen im Gegentheil Gesetzgebungs-, Justiz-, Kriegs- und Friedenssachen, und auch weltliche Polizeygegenstände gehört haben, eben so auch kirchliche Sachen. Indem aber die Grenzpunkte ꝛc. der Kabinets- und Reichssachen eben nicht genau gezeichnet waren, so mochte leicht manche gemeine Reichssache als Kabinetssache behandelt, und im geheimen Konseil abgemacht worden seyn.

Die Behandlung der gemeinen Reichssachen erforderte gemeine Reichsversammlungen, wo das Reichsoberhaupt und die darzu berechtigten Reichsglieder zusammen traten, die gemeine Vorliegenheiten in Berathung nahmen, und solche durch gemeinschaftlich bewerkstelligte und verglichene Schlüsse reichskonstitutionsmäßig zu Recht legten.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. S. 165. 166. 167

Günderode, sämmtliche Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht ꝛc. 1. B. S. 299. 300 302 303. 304.

Jedes Reichsherzogthum — als integrirender Theil des Reichsstaatskörpers — war ermächtiget, durch seinen Herzog als Repräsentanten die Reichsversammlung zu beschicken, um das besondere Nationalinteresse zu handhaben, und die zur Sprache kommende gemeine Reichsvorliegenheiten, in Verbin-

dung mit dem Reichsoberhaupt und den übrigen Reichsherzogen, zu behandeln und auszugleichen. Dieses denen Reichsherzogthümern oder großen Staatsbürgerschaften zuständige Reichsstandschafts- und das daraus fließende reichstägliche Sitz- und Stimmrecht war, der Natur der Sache nach, gemeines Eigenthum solcher Staatsbürgerschaften selbst, Annexum und Folge ihres Reichsgenossenschaftsstandes, so wie das denen Herzogen gebührende reichstägliche Repräsentantschaftsrecht ꝛc. Annexum und Folge ihrer reichsherzoglichen Würden. Es war sehr natürlich, daß, wenn besonders wichtige Sachen auf der Reichsversammlung abzuhandeln waren, auch Grafen und sonstige angesehene Mannen des Reichs mit auftraten, und daß somit, in besonderm Betrachte, denen Grafschaften Reichstandschaft, reichstägliches Sitz- und Stimmrecht, und denen Grafen reichstägliches Repräsentantschaftsrecht ꝛc. gebührte. Da die Kirche mit dem Staat im genauesten Zusammenhang stand, und die Erzbischöffe, Bischöffe ꝛc. als unmittelbare Reichsbürger, ein wirkliches Interesse in Ansehung der Behandlung der Reichssachen hatten ꝛc., so konnte es nicht anders geschehen, als daß ihnen ebenfalls Reichsstandschaft ꝛc. zu Theil wurde, und daß sie an denen reichstäglichen Verhandlungen einen besonders ausgezeichneten Antheil nahmen ꝛc., weil sie, als in den damaligen Zeiten alleinige schreibkundige Mannen, die Rolle des Kanzlers, der Staats-Sekretairs ꝛc. spielten, und somit einen lebhaften Einfluß auf den Gang der reichstäglichen Verhandlungen ꝛc. erhielten.

Biener, de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. P. I. p. 202.

„In universo regimine ordines consulendi erant quorum erat decernere etc. Ad status regni omnes magistratus in ecclesia, civitate et palatio referebantur

ingerui, potentiores inprimis et ditiores, quos Dynastas appellamus, in comitiis simul aderant etc. Qui in palatio munus obibant, regi simul a secretis erant, quorum consilium in singulis caussis audiebatur etc. 217. P. II. V. I. pag. 7. 13. 23.

Mayer, deutsches weltliches Staatsrecht. 2. B. S. 154.

Günderode, sämmtliche Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht ꝛc. 1. B. S. 205. ꝛc.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 2. B. S. 331. 332. 333. 341. 342. 343. 344.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch und Ritterstifter. 2. B. 1. Th. 1. Abschn. S. 569. 570. 577. 578. 579.

Pütter, historische Entwicklung der Staatsverfassung des deutschen Reichs. 1. Th. S. 35. 36. 37. 38.

Cless, Versuch einer kirchlich politischen Landes- und Culturgeschichte von Würtemberg. 1ster Theil. S. 248 ꝛc. 255. ꝛc.

Runde, vom Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöffe und Aebte.

Was die kirchliche Angelegenheiten und deren Behandlung betrifft, so wurden solche entweder, wenn es gemischte Gegenstände waren, auf denen Reichstagen, so wie manchmal im geheimen Konseil, oder aber, in blos geistlichen Sachen, auf denen Kirchenversammlungen zur Sprache gebracht und abgemacht. Indem aber die Kirche dem Staat untergeordnet war, und das Reich sowohl als dessen Oberhaupt ein konstitutionelles Interesse hatte, von dem Gang der Kirchensachen unterrichtet zu seyn ꝛc, so war es sehr natürlich, daß, be-

sonders, sofern die Kirchengewalt als ein Theil und Ausfluß der höchsten Reichsgewalt und Machtvollkommenheit angesehen wurde, auf Seiten des Reichsoberhaupts ꝛc. gewisse Staatshoheitsrechte statt fanden, die in einer höchsten Oberaufsicht ꝛc. bestanden, und konstitutionell gehandhabt wurden ꝛc.

Günderode, sämmtliche Werke. 1. B. S. 271. 273. 274. 322. 323. 325. ꝛc. 339. ꝛc.

Was die besondre Reichs-Landesregierung anlangt, so hatte solche die Angelegenheiten der Reichsherzogthümer, Grafschaften, eines, so wie die Angelegenheiten der Erzbißthümer, Bißthümer andern Theils zum Gegenstand, welche von denen dortigen Herzogen, Grafen, Erz- und Bischöffen, in ihren Amtssprengeln bethätiget wurden. Alle und jede solche verschiedenartige besondere Reichs-Landesangelegenheiten wurden auf denen Landtagen, Synoden ꝛc. zur Sprache gebracht, in Ueberlegung gezogen, und zu Recht gelegt, so wie es eben die jedesmaligen Umstände, Haltung der Dinge ꝛc. mit sich brachte, wobey sich aber viele Anomalien zu Tage geleget haben mögen, da eben die Anlage hiezu in dem damaligen Reichssysteme ꝛc. sichtlich genug vorlag, dessen einzelne Theile, obschon zu einem Ganzen vereint, in so manchem Betracht merklich von einander abgiengen.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs S. 166. 167. ꝛc. 170. 171.

Dessen Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 2. B. S 334. 335. 338."

Biener, de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum P. I. pag. 203.

„Singularum provinciarum regimen per magistratus civiles et sacros auctoritate regis constitutos exercebatur. Erant autem Duces, Comites et Marchiones per sin-

gulas provincias constituti, qui vice sacra regerent provincias etc. 209. 210. 211.

Allgemeine Reichsgewalten.

Sie bezeichnen überhaupt alle Aeußerungen der höchsten Reichsregierung. So weit solche von dem Reichsoberhaupt selbst ꝛc. bethätiget wurde. Diese Gewalten waren verschiedener Art:

A.) Oberhauptliche Gewalt, und zwar

I Obervormundschaftsgewalt:

1) minderjähriger König — solange dieser noch nicht zu Bethätigung seiner reichsoberhauptlichen Rolle ermächtiget war, stand er unter der Vormundschaft welcher entweder von dessen Vater selbst hierzu speciell ernannten, oder Kraft ihrer öffentlichen Würden dazu berechtigten Personen, von welchen sonach die Reichsregierung bis zu dessen Volljährigkeit geführt wurde.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. S. 159.

Günderode, sämmtliche Werke. 1. B. 250. 251.

2) Andere minderjährige Reichsglieder — das Reichsoberhaupt hatte besonders auch über hohe zu Bethätigung ihrer Rollen noch nicht geeignete Reichsglieder obervormundschaftliche Gewalt, die es entweder selbst ausübte, oder aber andere damit beauftragte.

II. Bewürdigungsgewalt. — Das Reichsoberhaupt war einzig und allein ermächtiget, die hohe geistliche und weltliche Reichswürden zu vergeben, und Reichsglieder damit zu betheilen. Diese Sachen gehörten ins Kabinet, wo der König sich wahrscheinlich von denen am Hoflager befindlichen Reichs-

gliedern, welche Mannen in Vorschlag bringen lies, und alsdann einem derselben die erledigte Stelle zuwandte. Was die geistliche Reichswürden anlangt, so ersetzte der König entweder solche selbst, oder ermächtigte die hiebey interessirten Stifter hiezu, jedoch mußten überhaupt die erwählten geistlichen Reichsbeamte von dem König bestätiget, und in ihren Wirkungskreis ꝛc. förmlich eingewiesen werden.

Pütter, historische Entwicklung der Staatsverfassung des deutschen Reichs. 1. Th. S. 123.

Biener, de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. P. II. V. I. pag. 7.

„Muneribus publicis et sacris et civilibus magistratus praeficere Regis erat, sed quemadmodum in Praesulibus ecclesiarum videmus alios a solis Regibus constitui, alios a populo et clero electos confirmari, ita etiam Duces a populis et proceribus suis creatos auctoritate regia investiri, alios autem inconsulto populo mox ordinari deprehendimus. P. II. V. II. p. 7. 8. 9. 10.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch und Ritterstifter. 1. B. 1. Th. S. 20. 21.

III. Garantiegewalt — wenn Reichsglieder miteinander Verträge abschlossen, so war es nicht ohne rechtlichen Nutzen, wenn die paciscirenden Theile sich durch eingeholte reichsoberhauptliche Bestätigung ꝛc. für die verhandelten und festgesetzten Gegenstände öffentliche Garantie ꝛc. verschaften, und dies hatte um so mehr zu beschehen, da in vielen Vorliegenheiten die königliche Bestätigung verfassungsmäßig erforderlich war.

IV. Reichsvogteyliche Obrigkeit, Schutz- und Schirmsgerechtigkeit. — Die Reichsglieder waren berechtiget, sich in

Rücksicht der ihnen beschehenden Vergewaltigungen ꝛc. an den König zu wenden, welcher als oberster Reichsschutz- und Schirmsherr ermächtiget war, vermittelst seiner oberhauptlichen Gewalt, das Seyn der Reichsglieder empor zu halten, sie vor Gewaltthaten zu sichern, die vorliegende reichsfriedenswidrige Handlungen zu beachten, zu Recht zu legen ꝛc was entweder von dem Reichsoberhaupt selbst im Allgemeinen, oder von den Herzogen, Grafen ꝛc. in ihren Amtssprengeln bethätiget wurde.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. S. 138.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht. 2. B. 1. Th. 1. Abschn. S. 81. 82. 525.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 371. 2. Th. S. 213.

V. Compositionsgewalt. — Wenn hohe Reichsglieder mit einander in rechtlichen oder reellen Widerstreit verwickelt wurden, so konnte das Reichsoberhaupt solche streitenden Theile gütlich miteinander vergleichen. ꝛc.

B.) Gesetzgebungsgewalt. — Sie war nicht Privatsache des Reichsoberhaupts, sondern gemeine Reichssache, woran die integrirenden Bestandtheile des Reichs, theils durch ihre Repräsentanten, theils selbst participirten, sofern gemeine Reichs-, oder aber besondere Reichs-Landgesetzgebungssachen in Vorwurf kommen. Diesemnach war die Gesetzgebungsgewalt entweder

eine solche, welche sich mit allgemeinen oder gemeinen Reichsgesetzgebungssachen und der Festsetzung allgemeiner oder gemeiner Reichsgesetze beschäftigte, oder aber

eine solche, welche sich mit besonderen Reichs-Landesgesetzgebungssachen und Festsetzung, Vervollständigung ꝛc.

der besondern Reichs-Landesgesetze befaßte: in jenem Fall participirte das gesammte Reich, in letzterm Falle hingegen vorzüglich die besonderen interessirten Bestandtheile des deutschen Reichsstaatskörpers an der Bethätigung der höchsten Reichsgesetzgebungsgewalt.

Biener, de Origine et Progressu Legum Jurisumque germanicorum P. I. pag 162. 163. etc 167. 168. etc. 171. etc. 190. etc. P. II. V. I. pag. 8.

„Legum ferendarum potestas in universo Germanorum corpore abhuc residet, ita ut vices populorum singulorum Principes sustinerunt, et eum populis quisque suis aut consilia aut leges communicent, sed jus sanciendi leges et edicendi in universo Germaniae regimine solius Regis erat. etc.“

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 2. Th. S. 119. 135. 136. 428 ꝛc.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. S. 165.

Günderode, sämmtliche Werke. 1. B. S. 305. §. 9.

C.) Oberstrichterliche Gewalt. — Sie befaßte sich mit Sachen verschiedener Art, und können solche im Allgemeinen unter folgende kurze Ansicht gebracht werden:

I. Gemeine oberstrichterliche Reichssachen — worunter alles und jedes begriffen ist, was, seiner Natur nach und grundgesetz- und verfassungsmäßig, einzig und allein zur höchsten Erkenntniß ꝛc. des Reichs und des Oberhaupts desselben gehörte, und was sonach reichstäglich abgemacht wurden.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. S. 165.

Günderode, sämmtliche Werke. 1. B. S. 304. §. 7. 8.

Biener, de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. P. II. V. I. p. 7.

„Majestatem et summae potestatis plenitudinem Rex accepit, ita temperatam, ut in universo regimine utriusque ordinis proceres in consortium adhiberet, jurisque dicundi potestatem in consessu Principum exerceret.“ 62. „Principes, Comites, Dynastae, Episcopi et Abbates Imperatori proxime subjecti ad consessum Principum aliorum, tanquam parium, quorum judicium recusare nefas habebatur, juris accipiendi et reddendi caussa evocabantur.

Conring, de Judiciis Reipublicae germanicae. §. XXII. XXIII. XXIV.

„Regiae familiae vel inter sese, vel cum aliis causas in Concilio tantum fuisse definitas luculenter patet etc. Porro primorum populi (quales tum fuere Duces, Episcopi et Comites praecipui) causam aliquam magnam extra Concilium in judicium vocatam multo ejus aevi exemplo licet demonstrare etc. Ex quibus manifestum est, causas Principum saltem illas, quae rempublicam attinent et commune civitatis bonum, haud alibi quam in Concilio decisas fuisse. etc.

Heineccius, Elementa Juris germanici tum veteris tum hodierni. T. II. p. 366. §. XVI.

„In Conciliis vel publicis conventibus ipsorum regum, principum primariaeque nobilitatis caussae arduae et majoris momenti controversiae agitabantur, quamvis de his et apud regem, qui tunc comites pala-

tinos, aliosque proceres in consilium adhibebat, aliquando disceptaretur. etc.

II. Königliche oberstrichterliche Sachen — sie umfassen alles dasjenige, was der ausschließlichen Erkenntniß und Entscheidung des Reichsoberhaupts unterlag, und was auf dem Weg der Appellation an dasselbe gebracht wurde, oder was dem König, als oberstem Richter des Reichs, in denen Reichsprovinzen zustand. Diese verschiedene oberstrichterliche Sachen waren demnach

1. solche, welche die Gegenstände der obersten Compositionsgewalt betrafen, wo nämlich der König, Kraft seiner oberstrichterlichen Machtvollkommenheit, ermächtiget war, die zwischen Reichsgliedern entstandene Wiederstreite ꝛc. gütlich beyzulegen, wobey er aber doch, der Natur der Sache nach, welche ebenbürdige Rechtsgenossen der streitenden Theile beyziehen mochte, ꝛc.;

2 solche Sachen, deren Erkenntniß und Entscheidung dem Reichsoberhaupt ausschließlich zukam, und die auch durch Appellation, zu seiner reichsoberstrichterlichen Kenntniß gebracht wurden, und welche an dem königlichen Erz-Pfalz-Gericht ihre Erledigung erhielten.

Biener, de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. P. I. p. 218. 219.

„Ipsius regis summa erat jurisdictio, non solum earum caussarum, quae per provocationem ad palatium devolvebantur et a Comite Palatino cognoscebantur, sed et in eos etiam, qui proxime Regi suberant. etc.“

Conring, de Judiciis Reipublicae germanicae.

§. XXIV.

„De aliis omnibus minoris momenti Principum controversiis, haud temerè dixerim tantum illas in

concilio publico decisas fuisse. Videlicet enim illae regis judicio commissae etc. Itaque Principum lites seu contentiones ad judicium regium pertinuerunt. etc. XXXIX. In ipsomet Regis palatio itidem fuere causae judicatae, et quidem partim per ipsum Regem, partim per Comitem Palatii etc. Videntur autem ad Regem delatae causae potissimum per appellationem, nec eam quamlibet. etc. etc XXXIX.

Heineccius, Elementa Juris germanici. T. II. §. XVII p. 367. 368.

3. Solche Sachen, die zwar, ihrer Natur nach, zur richterlichen Erkenntniß ꝛc. der Herzoge und Grafen geeignet waren, die aber der concurrirenden obristrichterlichen Gewalt des Reichsoberhaupts unterlagen, sofern die reichsbeamtliche richterliche Gewalt, in Anwesenheit des Königs in denen Reichs-Landesgerichtssprengeln, gleichsam cessirte ꝛc.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 2. Th. S. 119. 120.

Klüber, Versuch über die Geschichte der Gerichtslehre. S. 26.

All diesem zu Folge existirten höchste obristrichterliche Gewalten und Gerichtsbarkeiten, verschiedener Art

gemeine oberstrichterliche Reichstagsgewalt und Gerichtsbarkeit;

königliche oberstrichterliche Gewalt und Gerichtsbarkeit:

oberstrichterliche Compositionsgewalt u. Gerichtsbarkeit,

eigentltche königliche oberstrichterliche Gewalt und Gerichtsbarkeit, und

mit der reichsbeamtlichen richterlichen Gewalt und Gerichtsbarkeit concurrirende königliche oberstrichterliche Gewalt und Gerichtsbarkeit.

D.) Oberste Reichs-Kriminalgewalt. — Als in Germanien weiland noch die Gebilde des Freysassiats sichtlich waren, so mochte kein Edler und Freygeborner Nationale an Leib und Leben gestraft werden, außer was durch die Machtvollkommenheit der hochgeachteten Priester, gleichsam auf Befehl der Nationalgottheiten, diesfalls statt fand: als aber der Reichssassiat in der Folge die Gebilde des alten Freyheitswesens nach und nach verdrängte, so war es sehr natürlich, daß das persönliche Seyn des Reichssassen auf ganz neue veränderte Prinzipien organisirt werden mußte, und daß ein wichtiges Phänomen — Verbrechen und Strafen staatsbürgerlicher Art sich zu Tage legte, denen selbst die Edelsten und angesehensten Reichsglieder, als solche genommen, verfassungsmäßig unterlagen, woraus sich unter andern auch eine oberste Reichs-Kriminalgewalt und Gerichtsbarkeit entwickelte, welche sich auf gewisse bestimmte Fälle beschränkte, und theils von dem Reichsoberhaupt, theils von der Reichstagsversammlung ausgeübt wurde. ꝛc.

Mayer, Historia Juris germanici antiquissimi circa Homicidium. §. 24. p. 56. 57. 58. 59.

„Remansit legis in libertate conditae littera, licet valde interpolata, vis vero fuit penes arbitrium Regis. Ita fere omnis juris fons repetendus videtur a Rege, penes quem fuit omnium graviorum caussarum decisio etc. civili imperio sub Regibus tam insignia incrementa capiente respublica ipsa novam accepit formam — quascunque singulorum injurias atrociores — sibi sumebant Reges vi Majestatis vindicandas. Major delictorum numerus non potuit non producere majorem ipsarum capitis poenarum frequentiam. Inde plurimae laesiores privatae atrociores sub Regibus acceperunt

delictorum formam, quae publicis poenis fuere coercitae " §. 25. 26.

Mayer, de Imperii Immedietate ejusdemque acquirendae modis. § 7. p. 26.

„Tale publicum ac sublime Regis ac Regni Imperium cum jurisdictione ac magistratus potestate, eo comprehensa, a regibus ipsis in palatio vel in publicis solennibus curiis et comitiis, assistentibus ac suffragantibus regni proceribus, fuis exercitum." p. 26. not. i)

Biener, de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. P. II. V. I. p. 62. 63.

„Ipsa Jurisdictio in Imperatore, tanquam in capite, residere existimabatur, qui et summus appellationum judex erat et territorium ingressus cum quolibet magistratu ordinario concurrentem habebat potestatem. Bannus sanguinis ab antiquissimis temporibus solius Regis erat, ita ut in eos, qui proxime Imperatori subjecti erant, in consessu Principum, in alios autem per magistratus ex delegata Principis potestate exerceretur. Nota 35. 36."

Gedanken von dem ächten Begriff und Grund der Unmittelbarkeit und Territorialgerechtigkeit in vermischten Reichslanden. S. 149.

„Es ist aus den deutschen Geschichten, Urkunden, und alten Gesetzen erwiesen, daß das Recht über Leben und Tod, und der Blutbann in den mittlern Zeiten für das höchste Regal gehalten — worden."

Klüber, Versuch über die Geschichte der Gerichtslehre. S. 39.

Heineccius, Elementa Juris germanici. T. II. §. 8. p. 7. 8.

„Ordinum suffragiis capitis damnati fortunisve evoluti sunt sub Conrado I. Erchangerus et Berchtoldus, comites: sub Ottone M Guntramus, comes: sub Conrado II. Ernestus, Dux Alamanniae: sub Henrico III Conradus, Dux Bavariae: sub Henrico V. Henricus, Dux Lotharingiae. etc.

Conring, de Judiciis Reipublicae germanicae. XLIIX. XLIX. L.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. 1. B. 1. Th. S. 40. 41.

Turckheim, de Jure legislatoris Galliae Regum circa Sacra. Pars posterior. p. 49. etc.

Günderode, sämmtliche Werke. 1. B. S. 228. 229. 230. §. 42. 43.

E.) Höchste reichsoberhauptliche Gewalten in Ansehung der Kirche. (Jus circa Sacra.) — Diese Gewalten waren groß und wichtig, und dem Reichsoberhaupt von keiner anderweitigen höhern Staatsgewalt zur Handhabung anvertraut, sondern standen demselben, als ein reiner Ausfluß und Annexum der höchsten Reichsstaatsgewalt, unwidersprechlich zu ꝛc. Sie umfaßten das Seyn der Kirche nach allen ihren Bestimmungen, und waren verschiedner Art:

1. Das höchste Reichshoheitsrecht, dem Seyn der Religion und Kirche staatsbürgerliche Existenz, Haltung ꝛc. zu geben, die Oeffentlichkeit ꝛc. der Religionsübung festzusetzen, in Beziehung auf den Staat das Religionswesen, aus königlicher Machtvollkommenheit, zu bestimmen ꝛc.

2. Das höchste Reichshoheitsrecht, den Gang des Kirchenwesens und der Kirchengewalt, dem Wohl des Staats entsprechend, aus höchster Machtvollkommenheit, zu bestimmen

und zu leiten, was vermittelst der höchsten Oberaufsicht ꝛc. bewerkstelliget wurde;

3. höchste reichsoberhauptliche Kirchenvogtey — vermöge deren das Reichsoberhaupt, als politisches Oberhaupt der Kirche, ermächtiget war, die Kirche und die ihr grundgesetz. und verfassungsmäßig zuständigen allgemeinen und besonderen Rechte empor zu halten, gegen anderweitige Eingriffe und Benachtheiligungen zu sichern ꝛc.;

höchste reichsoberhauptliche Gerechtsame, die, wie aus den Annalen der mittleren deutschen Geschichte sichtlich genug vorliegt, manchen auswärtigen und einheimischen Anfechtungen ꝛc. unterlagen.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter, an vielen Stellen.

Pragmatische Geschichte des Hildebrandismus, an vielen Stellen.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 660. ꝛc. 670. ꝛc. 2. Th. S. 204. ꝛc. 214. ꝛc. 499. ꝛc. 500. ꝛc.

F.) Höchste Reichspolizeygewalt. — Sie war an sich groß und umfassend, und hatte Gegenstände mancher Art zum Vorwurf. Handels- und Gewerbswesen, öffentliche Sicherheit ꝛc. Indem aber auf der einen Seite das Reichswesen selbst nicht immer in ordentlichem Gange erhalten werden konnte, so war es sehr natürlich, daß auf der andern Seite das allgemeine Reichspolizeywesen und die Handhabung ꝛc. desselben nicht immer die behörige Haltung ꝛc. gewann, sondern nur fragmentarisch, und wie es die Zeit- und Ortsumstände mit sich brachten, in Wirksamkeit gesetzt werden mochte.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. S. 169.

Fischer, Geschichte des deutschen Handels, an vielen Stellen.

G.) Höchste Finanzgewalt. — Sie bezog sich auf alle und jede Staatseinkömmlichkeiten, die aus denen Reichsgrundherrlichkeiten, Städten, Bergwerken, Zöllen, Judenabgaben ꝛc., zusammen in die königliche Kasse flossen, woraus die Bedürfnisse des Reichsoberhaupts befriediget wurden ꝛc., und hatten die oberste Handhabung ꝛc. aller dieser Reichsfinanzquellen zum Gegenstand. Es läßt sich aber leicht denken, daß dieses mittler deutsche Finanzwesen auf keinen ganz geordneten Prinzipien beruhte, da das Interesse des Reichsoberhaupts zu sehr getheilt war, und durch Schenkungen ꝛc. so manche Reichs-Domaine in anderweitige Hände und Nutzung kam, wodurch für die Integrität der Finanzen, der Natur der Sache nach, manche erhebliche Lücke unausbleiblich herbeygeführt und veranlaßt werden mußte.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. S. 169. 170.

Günderode, sämmtliche Werke. 1. B. S. 212. 213. 231. 232. 233. ꝛc 305. 306.

Fischer, Geschichte des deutschen Handels, an vielen Stellen.

H.) Höchste Reichs-Militairgewalt. — Sie befaßte sich mit der Oberdirection ꝛc. des Reichsmilitairwesens im Ganzen und nach seinen einzelnen Theilen, und war Annexum und Folge der dem Reichsoberhaupt verfassungsmäßig zuständigen königlichen und obersten Reichs-Militairbefehlshaberschaftswürde. Diese Gewalt bestand, der Natur der Sache nach, in verschiedenen Befugnissen:

1) oberste militairische Gerichtsbarkeit, welche sich mit all jenen Vorliegenheiten befaßten, die die Handhabung der

Ordnung auf denen Reichsheereszügen, so wie die Erkenntniß ꝛc. militairischer Verbrechen betrafen;

2) oberste Reichs-Militairbefehlshaberschaft, die hohe Gefugniß, den Reichsheerbann anzuführen, den Gang der militairischen Operationen zu leiten ꝛc.;

3) die hohe Gefugniß, die Organisation des Reichsheerbanns zu vervollständigen, zu verbessern, und den Zeitumständen ꝛc. anzupassen.

In allen solchen Dingen mochte aber doch das Reichsoberhaupt nicht eigenmächtig zu Werk gehen, sondern mußte sich, in vielem Betrachte, an das erforderliche militairische Gutachten ꝛc. der Herzoge und Grafen, als konstitutionelle Reichs-Militair-Unterbefehlshaber ꝛc. betrachtet halten, wodurch aber freylich, in vielen Fällen der Gang der Operationen merklich genug behindert werden mochte. ꝛc.

I. Höchste Kriegs- und Friedensgewalt. — Diese hohe und wichtige Reichsgewalt war zwar in den Handen des Königes, der sie in Ausübung bringen mochte, allein es mußten eben doch bey allen und jeden Kriegs- und Friedenshandlungen die ersten und angesehensten Reichsglieder, der Natur der Sache nach, zu Rathe gezogen, und deren Gutachten berücksichtiget werden. ꝛc.

Günderode, sämmtliche Werke. 1. B. S. 307. 311. 312. 313. 314.

Reichsgewalten über die Unmittelbaren.

Diese Gewalten waren, im Ganzen genommen, gedoppelter Art,

solche, welche das Seyn der Reichsbeamten zum Gegenstand hatten, und

solche, welche sich auf all jene Individuen des Standes der unmittelbaren Reichsbürger bezogen, welche mit keinen Reichswürden betheilt waren, und für sich auf ihren Grundherrlichkeiten lebten.

I.

Reichsgewalten über die Reichsbeamte.

Diese Reichsgewalten waren verschiedener Art, und standen mit der stufenweisen verfassungsmäßigen Unterordnung ꝛc. der verschiedenen Reichsbeamten im genauesten Zusammenhang. Alle und jede Reichsbeamten standen unmittelbar unter dem Reichsoberhaupt, aber jeder derselben war, nach dem Grad seiner individuellen Würde, wieder dem höheren subordinirt:

Reichs-Nationalherzoge, Reichs-Grafen, Gaugrafen, Centgrafen.

A.

Reichsbeamtliche Gewalten der Reichsherzoge über die Grafen.

Diese lassen sich unter folgende Ansicht bringen:

A. oberhauptliche Gewalt; und zwar:

I. vormundschaftliche Gewalt — über die minderjährige Descendenz der Reichsgrafen ꝛc.

II. Bewürdigungsgewalt. — Die Reichs-Herzoge waren ermächtiget, gewisse reichsbeamtliche Stellen zu vergeben ꝛc. Herzog Conrad von Schwaben betheilte im Jahr 982 Wernern von Selneck mit der Vogtey über die Stadt und Bißthum Augsburg.

III. Garantiegewalt. — Wie auf der einen Seite das Reichsoberhaupt von hohen Reichsgliedern mit einander abgeschlossene Privatverträge zu garantiren befugt war, so waren

auf der andern Seite die Herzoge ermächtiget, dies in Ansehung der ihnen untergeordneten Reichsgrafen thun zu können.

IV. Vogteyliche Gewalt ꝛc. — Die Herzoge hatten die reichsbeamtliche Obliegenheit, zunächst die Reichsgrafen zu schützen und zu schirmen, ihr Seyn gegen äußere Eingriffe empor zu halten ꝛc.

V. Compositionsgewalt. — Der Herzog war ermächtiget, die im Widerstreit befindliche Reichsgrafen seines großen Sprengels gütlich miteinander auszugleichen.

B. Gesetzgebungsgewalt. — Diese Gewalt war, so weit sie die allgemeine Reichsherzogthums-Legislation ꝛc. betraf, nicht Eigenthum der Herzoge, sondern gemeines Eigenthum der in jedem solchem Reichsherzogthum befindlichen unmittelbaren Reichsbürgerschaft: die Legislationssachen wurden auf denen allgemeinen Landtagen, wo die Reichs- und Gaugrafen erschienen, abgehandelt und bethätiget.

C. Richterliche Gewalt. — Sie befaßte sich mit Sachen verschiedener Art, und war:

1) solche, die sich mit all jenen Gegenständen, die, so nach den Bestimmungen der Reichskonstitution, zur herzoglichen Erkenntniß und Entscheidung geeignet waren, befaßte, welche Jurisdictionsfälle, die Reichsgrafen, Gaugrafen, Zentgrafen, und Grundherren zum Vorwurf hatten;

2) solche, die sich auf all jene Fälle bezog, welche durch Appellation an den Herzog gebracht wurden;

3) solche, die für den Herzog durch besondere königliche Beauftragung herbeygeführt wurde.

D. Kriminalgewalt — umfaßte alle Fälle, die, nach der Reichsverfassung, in den Wirkungskreis der Reichsherzoge gehörten.

E. Gefugniß und Gewalt in Kirchensachen. — Diese Gewalten bezogen sich, der Natur der Sache nach, auf das inner jedem Reichsherzogthum gefestete Kirchenwesen, und bestanden in gewissen bestimmten, denen Herzogen anvertrauten Hoheitsrechten ꝛc.

F. Polizeygewalt. — Wie auf der einen Seite das Reichsoberhaupt das gesammte Reich mit seiner höchsten polizeylichen Gewalt umfaßte, so umfaßte jeder Herzog sein Herzogthum mit besonderer Polizeygewalt, die auf bestimmte Gegenstände ꝛc. organisirt war ꝛc.

G. Finanzgewalt. — Sie war ein Theil der höchsten Reichsfinanzgewalt, bezog sich auf das im Umfang des Herzogthums statt habende Finanzwesen, und bestand in der Oberdirection ꝛc. desselben.

H. Militairgewalt. — Sie bestand in der Oberdirection ꝛc. des gesammten besondern Reichsherzogthumsmilitairwesens, in der Oberaufsicht ꝛc. über die große Reichsherzogthumsmannie ꝛc., welcher Oberdirection, Oberaufsicht ꝛc. zunächst die Reichsgrafen als dem Herzog subordinirte Befehlshaber unterlagen ꝛc.

Günderode, sämmtliche Werke. 1. B. S. 222. 223. §. 33. 226. §. 40. 234. 235. 236. 254. 255. 256. 284. 285. 286. 312. 344. ꝛc.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs.

Schmidt, Geschichte der Deutschen.

Kremer, Geschichte des rheinischen Franziens.

B.

Reichsbeamtliche Gewalten der Reichsgrafen, über die Gaugrafen ꝛc.

A.) Oberhauptliche Gewalt, und zwar:

I. Vormundschaftliche Gewalt über die minderjährigen Glieder gaugräflicher Familien;

II. Garantiegewalt — in Rücksicht beschehender Verträge ꝛc. der subordinirten Gaugrafen;

III. vogteyliche Gewalt — über die subordinirte Gaugrafen;

IV. Compositionsgewalt — sie stand in Ansehung der unter denen subordinirten Gaugrafen entstandenen Zwiste denen Reichsgrafen zu.

B.) Gesetzgebungsgewalt — jede Reichsgrafschaft hatte ihre besondre Rechte, Gewohnheiten ꝛc., und in diesem Betrachte auch ihre besondere legislative Gewalt, welche gemeines Reichsgrafschaftseigenthum war, und an welchen die unter solchen Reichsgrafschaften begriffenen Gaugrafschaften ihre grundgesetz- und verfassungsmäßige wirkliche Antheile hatten, die sie auf denen reichsgräflichen Landtagen, wo auch die Legislationsgegenstände zur Sprache kamen, durch die Gaugrafen bethätigen ließen.

C.) Richterliche Gewalt — sie umfaßte Gegenstände verschiedener Art, und war, der Natur der Sache nach:

solche, welche alle verfassungsmäßig zur eigentlichen Erkenntniß und Entscheidung der Reichsgrafen gehörige bestimmte Jurisdictionsfälle zum Vorwurf hatte;

solche, die durch all jene, vermittelst der Appellation, zur reichsgräflichen Erkenntniß und Entscheidung erwachsende Fälle begründet wurde; und

solche, die für den Reichsgrafen, durch besonderen Kommissariatsauftrag erwuchs.

D.) Kriminalgewalt. — Sie bezog sich auf all jene Kriminalfälle, die, nach dem Systeme des Reichswesens, zur Erkenntniß und Entscheidung der Reichsgrafen geeignet waren ꝛc.

E.) Gefugnisse ꝛc. in Kirchensachen, so weit der reichsgräfliche Sprengel reichte.

F.) Polizeygewalt in dem Reichsgrafschaftssprengel.

G.) Finanzgewalt.

H.) Militairgewalt.

Günderode, sämmtliche Werke. 1. B. 289. 290.

§. 36.

C.

Reichsbeamtliche Gewalten der Gaugrafen, über die Centgrafen.

A.) Oberhauptliche Gewalt, und zwar:

I.) vormundschaftliche Gewalt über die minderjährigen Glieder der centgräflichen Familien.

II.) Garantiegewalt — in Ansehung von Centgrafen untereinander abgeschlossen werdender, und von solchen reichsbeamtlich sanctionirt werden wollender Privatübereinkünfte.

III.) Vogteyliche Gewalt über die im gaugräflichen Sprengel befindliche Centgrafen.

IV.) Compositionsgewalt — in Betreff aller unter denen in dem Amtssprengel des Gaugrafen befindlichen Centgrafen entstandenen Streitigkeiten

V.) Bewürdigungsgewalt. — Die Ermächtigung, gewisse in dem Gaugrafschaftssprengel existirende, und erlediget gewordene öffentliche Amtsstellen wieder ersetzen zu dörfen.

B.) Gesetzgebungsgewalt. — Jede Gaugrafschaft hatte ihre eigenthümlichen Rechte ꝛc., und auch legislative Gewalt, die auf denen gaugräflichen Landtagen bethätiget wurde,

die auf der einen Seite gemeines Gaugrafschaftseigenthum war, an welchem jeder in der Gaugrafschaft gesessener Grundherr seinen wirklichen Antheil hatte, und welche Antheile dann nun auf der andern Seite von denen Grundherrschaften auf denen Gaugrafschaftstagen selbst gehandhabt wurden.

C.) Richterliche Gewalt — sie war dreyfacher Art: solche, die dem Gaugrafen, als solchem zustand, sodann solche, die durch Appellation begründet wurde, und solche, die ihm durch besondern Auftrag zustand.

D.) Gefugnisse ꝛc. in Kirchensachen, so weit solche in dem gaugräflichen Amtssprengel vorlagen.

E.) Kriminalgewalt — in Ansehung der von Centgrafen zu Tage kommenden bestimmten Kriminalfällen.

F.) Polizeygewalt — in dem Gaugrafschaftssprengel.

G.) Finanzgewalt.

H.) Militairgewalt.

Günderode, sämmtliche Werke. I. B. S. 291. 292. 293. §. 38. 221. 222. §. 32.

II.

Reichsgewalten über die übrige Reichssassen.

Diese Gewalten standen einzig und allein in Bezug mit dem reichsgenossenschaftlichen Seyn aller und jeder unmittelbarer Reichsbürger, die mit keinen Reichswürden betheilt waren, sondern vielmehr und dagegen für sich auf ihren Grundherrlichkeiten angesessen waren. Diese Klasse der unbewürdigten Reichssassen bestand aus Individuen verschiedener Art:

I.) Dynasten, Edle und reichbegüterte Mannen, und

II.) Freygeborne Grundherren.

A.

Reichsgewalten über die Dynasten.

Sie standen, als angesehene Nationalglieder, wie die Herzoge und Grafen, unmittelbar unter dem Reichsoberhaupt, welches auch über sie die reichsgenossenschaftliche Gewalten in Handen hatte, obschon auch Herzoge und Grafen, wiewohl nur durch besondern Auftrag hiezu ermächtiget, in Sachen der Dynasten erkennen ꝛc. mochten. Jene in Ansehung der Dynasten existirenden Reichsgewalten waren verschiedener Art:

I.) Oberhauptliche Gewalt, und zwar:
   1) obervormundschaftliche Gewalt,
   2) Garantiegewalt,
   3) vogteyliche Gewalt,
   4) Compositionsgewalt;
II.) Richterliche Gewalt;
III.) Kriminalgewalt.

B.

Reichsgewalten über die Freygebornen.

Diese fassen in denen Gaugrafschaftssprengeln, und waren, ihrer Reichsunmittelbarkeit unbeschadet, denen Gaugrafen untergeordnet, die über selbige Reichsgewalten verschiedener Art in Handen hatten; diese Gewalten waren:

I.) Oberhauptliche Gewalt, und zwar:
   1) vormundschaftliche Gewalt,
   2) Garantiegewalt,
   3) vogteyliche Gewalt.
   4) Compositionsgewalt;
II.) Richterliche Gewalt; und
III.) Kriminalgewalt. Diese richterliche und Kriminalge-

walt über die Freygebornen Nationalen war aber nicht ganz in den Handen der Gaugrafen, sondern diese ordentliche und Kriminaljurisdictionsfälle waren, nach Maßgab der Reichskonstitution, theils zur herzoglichen, theils zur reichsgräflichen, und theils zur gaugräflichen Erkenntniß und Entscheidung geeignet.

Biener, de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. P. II. V. II. p. 70.

Reichsgewalten über das Reichsgut und die dortige Hintersassen.

Das alte Grundherrlichkeitswesen der Deutschen erlitt durch das Entstehen des Reichswesens einen merklichen Abfall, und wurde durch die nach und nach rechtliches Daseyn gewinnende Reichsgrundherrlichkeiten sichtlich eingeengt. Als nämlich das deutsche Reich entstand, d. h. als ein großer deutscher Verein nach dem andern in das Reichssystem beygezogen wurde, so war von Seiten der Bethätiger des Reichswesens, bey solchen großen Ereignissen, manch blutige Fehde zu beseitigen, weil eben das alte Nationalsystem für jeden Nationalen zu wichtig war, um es nur so geradehin aufgeben zu können und zu wollen; und doch mußte dies geschehen, wenn das Reichssystem wirklich gemacht werden sollte. Die ganze Nation der Deutschen kam hierdurch in die lebhafteste Bewegung, der große Gedanke drang sich derselben auf, die alte Verfassung mit den Waffen in der Hand zu wahren, sie vor den obwaltenden politischen Unbilden redlich und mit Auffetzung Guts und Bluts zu handhaben; indem nun diesem Gedanken objective Deutung gegeben wurde, so kamen die gegenseitige

Interessen in den lebhaftesten Widerstreit, und daher jene fürchterliche Fehden der Allemannen, Sassen ꝛc., mit den Franken.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 2. B. S. 385. 395. 397.
3. B. S. 31. ꝛc.
Schmidt, Gesch. der Deutschen. 1. Th. S. 217. ꝛc. 438. ꝛc. 447. ꝛc.
Wenck, Hessische Landesgeschichte. 1. B. S. 23. 24. 25.

Hier war es nun, wo viele grundherrliche Familien, für das alte Nationalwesen sich aufopfernd, aufhörten zu seyn. Dies hatte die wichtigsten Folgen, denn die gesammten Besitzthume aller und jeder solcher in denen verschiedenen deutschen Landen erloschener grundherrlichen Familien hörten auf Privateigenthum zu seyn. Das Reich trat in den vollen Besitz ꝛc. derselben, und wandelte sie in gemeines Reichsgut, d. h. in solche Besitzthume um, welche gemeines Reichseigenthum waren, und deren Nutzung dem Reichsoberhaupt zugetheilt, und auf welche das Reichsfinanzwesen organisirt wurde. Dergleichen Reichsgrundherrlichkeiten waren in allen Reichslanden vorhanden. — Altstede, Andernacum, Aquisgranum, Aranstedi, Arelas, Argentoratum, Herstelli, Armestat, Augusta Vindelicorum, Babenberg, Bisestat, Bobardia, Balchbardia, Bolfeld, Brugeheim, Bruneswic, Calva, Capungum, Carolstadt, Cassulum, Colonia Agrippina, Confluentes, Constantia, Cruciniacum Dalahem, Decima, Duisburgum, Dulledes, Duria, Elze, Ersmuotingen, Ulamersheim, Forcheim, Francofurt, Frasa, Fulda, S. Galli, Geltersheim, Gerenesheim, Goddinga, Godeburg, Goslare, Grona, Hagenoa, Hamalunburc, Harzburg, Haltingen, Heiluobuone,

Herenstein, Herivurde, Herolfelde, Hluna, Hoherabbach, Honea, Huxari, Imiteba, Ingelheim, Isemburg, Inpella, Justinum, Keysersstul, Kirchheim, Lobedenburg, Limburg, Langlar, Lustinava, Lutra Caesarea, Magdeburg, Marlegia, Monsana, Matahoue, Merseburgum, Meltis, Moguntia, Mosapurch, Mulhusa, Spirense Nemetrum, Neristein, Nibalgavia, Niemia, Nurinberc, Northusen, Noviomagum Batavorum, Nuhusen, Ostendine, Ostermundinga, Ostrenhofa, Otinga, Paderborn, Palithe, Podona, Podama, Quedlinburgum, Rantesdorf, Ratispona, Rense, Rotvvila, Salsa, Salvelde, Salz, Scladistatt, Schusa, Sentiacum, Sologe, Tornburch, Thuregum, Dienenheim, Trajectus ad Mosam, Tremonia, Treviri, Triburia, Uberlinga, Ulma, Walhusen, Walbechi, Wasalia, Weiblinga, Werlaha, Wildishusen, Wilinaburg, Wirciburgum, Wormatia etc. etc.

Chronicon Goltwicense. Tomi Prodromi Pars altera Liber V.

Kremer, Geschichte des Rheinischen Franziens. S. 209 ꝛc.

Wegelin, Thesaurus Rerum Suevicarum. T. II. Diss. II. p. 12.

Schoepflin, Alsatia Illustrata. T. I. Cap. IX. p. 689. — 714.

Wenck, Hessische Landesgeschichte. 1. B. S. 35. ꝛc. 42. ꝛc. 60. ꝛc.

Jedes einzelnes Reichsgut umfaßte einen gewissen größeren oder kleineren Bezirk von Grund und Boden, mit allen und jeden physischen und rechtlichen Zubehörden. Auf diesen

Gütern waren die Königlichen Bannforste, Reichsforste, Reichswälder ꝛc.

Wenck, Hessische Landesgeschichte. 1. B. S. 69. ꝛc.

Kremer, Geschichte des Rheinischen Franziens. S. 214. ꝛc.

Eisenhart, de Territorio Norico. Helmstadii. 1773. Cap. I. §. III. p. 7.

„Amplissima olim per Imperium Romano Germanicum fuisse bona, quae — vulgo nunc Domania vocantur, et quorum proprietas ad populum, fructus autem ad sustentanda Reipublicae et dignitatis imperatoriae onera destinati erant, res notissima est. His autem — sylvae quoque annumerabantur, ita ut omne earum commodum undecunque proveniens Imperatori inserviret.“

Klüber, Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des deutschen Staatsrechts. 8vo. Erlangen. 1803. S. 113. 114.

„Das deutsche Reich zeichnete sich ohnehin aus durch Menge und Mannigfaltigkeit der Reichsdomainen (kaiserl. Kron- oder Kammergüter), d. h. liegende Gründe und nutzbare Rechte, der Substanz nach dem Staate unmittelbar gehörig, deren Ertrag bestimmt ist, theils zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse überhaupt, theils zum persönlichen Unterhalt des Reichsoberhauptes insbesondere. Sie bestanden 1) aus Grundeigenthum, z. B. aus Landesbezirken, nebst Zugehör, insonderheit Pfalzen, Burgen, Städten, Dörfern, Bergwerken, einzelnen liegenden Gründen, königlichen Bann- und andern Forsten, Flüssen u. dgl.; 2) aus nutzbaren Gerechtigkeiten, Hebungen und Gefällen, z. B. aus Zöllen,

Urbar- oder Städtesteuern, Judenabgaben, fiscallischen Gefällen, Natural-Lieferungen u. dgl. "

Auf diesen Grundherrlichkeiten befanden sich Bauerschaften, welche nun, wie diese Grundherrlichkeiten, Reichseigenthum wurden, und mittelbarer Weise unter dem Reich und dem Oberhaupt desselben anschlossen: sie hießen Königsleute, servi regii, servi fiscalini, ancillae et servi palatii, homines fisci, Kammerknechte. ꝛc.

Kremer, Gesch. des Rheinischen Franziens. S. 209. ꝛc.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 562. ꝛc.

Was die über solche Reichsbauerschaften und Reichsgrundherrlichkeiten existirende vormalige grundherrliche und nunmehrige Reichsgewalten betrift, so waren solche groß und umfassend, und zwar:

I.) Gewalten über die Reichsbauerschaften:

A.) reichsoberhauptliche Gewalten; nämlich

a) obervormundschaftliche Gewalt,

b) reichsvogteyliche Gewalt über die Reichsbauerschaften als mittelbare Reichsschutz- und Schirmsverwandte, oder vogtbare Leutschaften.

B.) Gesetzgebende Gewalt;

C.) richterliche Gewalt;

D.) Kriminalgewalt;

E.) Polizeygewalt;

F.) Gefugniß, von denen Reichsbauern gewisse Dominikaldienste und Dominikalabgaben zu erheben und zu verlangen.

II.) Gewalten über die Reichsgrundherrlichkeiten:

A.) Reichsherrliche Gefugnisse und Gewalten.

B.) Reichshoheitliche Gefugnisse und Gewalten.

Was die Bethätigung aller und jeder solcher über die Reichsbauerschaften und Reichsgrundherrlichkeiten statt habenden

öffentlichen Gewalten ꝛc. anlangt, so war solches vorerst Sache der königlichen Kammerbothen, und sonach Obliegenheit der in ihre Stelle eingetretenen Reichsland-Pfalzgrafen, die auf der einen Seite unmittelbar unter dem Reichsoberhaupt anschlossen, und auf der andern Seite wieder für die einzelnen Kammergüter ꝛc. besondere Beamte ꝛc. unter sich hatten ꝛc.

Wegelin, Thesaurus Rerum Suevicarum. T. II. T. II. Diss. II. p. 12. T. III. Diss. XVII. p. 269. etc. Diss. XIX. p. 389.

Günderode, sämmtliche Werke. 1. B. S. 224. 225. §. 37. 288. 289. ꝛc.

Biener, de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum P. II. V. I. p. 8.

„Fiscus principis multiplices reditus ex universa Germania percipiebat, ut adeo territoria camerae Principis inserirent, quibus vice sacra praeerant camerae nuncii.“ etc.

Seger, de Comitibus Palatinis Saxoniae. 4. Lipsiae. 1785.

Richter, de Comitibus Palatinis Franciae et Germaniae. Lipsiae. 1790.

Reichsgewalten über die stiftische und adeliche Hintersassen und Grundherrlichkeiten.

Die Kunde dieser Gewalten ist groß und wichtig, indem sie in Ansehung des Gangs ꝛc. der Landeshoheitsgebilde die schönsten Aufschlüsse an die Hand geben.

I. Reichsgewalten über die adeliche Hintersassen und Grundherrlichkeiten.

Die adeliche Grundherrlichkeiten befanden sich in dem Reichsfrieden, und die darauf befindliche Bauerschaften kamen mittelbarer Weise in den Reichsnexus. Der Adel wurde durch die an Seiten des Reichs bewerkstelligte publicistische Vindikationen in Ansehung seiner Gewalten ꝛc. merklich beschränkt, aber dies war erforderlich, um dem öffentlichen Systeme des Reichs seine volle Rundung zu geben: es war Sache der Politik, den großen und zahlreichen Adelstand recht innig in die Socialität des Reichs einzuflechten, und seine Existenzgleichsam in eine gewisse Art publicistischer Abhängigkeit von dem Reiche zu bringen; dies konnte aber freylich nur dadurch geschehen, wenn das Reich in die Lage kam, innerhalb der adelichen Grundherrlichkeiten auf mehrfache Art konstitutionsmäßig wirksam seyn zu können. Was jene publicistische Vindicationen betrift, so lag bey denenselben nicht das Recht des Stärkern zu Grund, sondern sie beruhten, die Sache genau geprüft, auf gütlichen gegenseitigen Uebereinkünften: so wie auf der einen Seite die Existenz des Reichs auf einen nach und nach bethätigten Bunde der verschiedenen großen Nationalschaften organisirt wurde, so trat eben auf der andern Seite das Reichsoberhaupt, oder dessen Gewalthaber mit dem Adel zusammen, woraus sich gütliche Verhandlungen und Negociationen zu Tage legten, welche das wichtige Resultat zur Folge hatten, daß

1) überhaupt die dem Adel über seine Gutsunterthanen und Grundherrlichkeiten zuständigen Gewalten ꝛc. ein für allemal publicistisch getheilt wurden; daß

2) sich das Reich oder das Oberhaupt desselben die vorzüglichsten Theile der adelichen Gewalten vindicirte und mit dem Gepräge der Reichseigenthümlichkeit bezeichneten; und daß

3) die nicht vindicirten Theile solcher Gewalten dem Adel

belassen, garantirt, und von Reichswegen bestätiget wurden; Vorgänglichkeiten, die wirklich statt gehabt haben, die aber, aus Mangel an Belegen, nicht nach ihrer ganzen Entstehung bemerklich gemacht werden können, vielmehr eben, wie es noch bey vielen Dingen von Belang der Fall ist, aus Umständen verschiedener Art, deducirt werden müssen. Was diese von Seiten des Reichs des aus Privateigenthum des Adels herausgehobene, vindicirte und in Reichseigenthum umgewandelte Gegenstände betrifft, so waren solche, im Ganzen genommen, gedoppelter Art:

A.) Gewalten über die adeliche Gutunterthanenschaften, und zwar:

a) hohe Obrigkeit, hohe Gerichtsbarkeit ꝛc. über dieselbe als mittelbare Reichsgenossen;

b) hohe vogteyliche Obrigkeit, Schutz- und Schirmsgerechtigkeit ꝛc. über dieselbe als mittelbare Reichsschutz- und Schirmsgenossen;

c) auf diese mittelbare Reichsgenossenschafts- und Reichsschutzverhältnisse ꝛc. Bezug habende Dienste und Abgaben;

B.) Gewalten über die adeliche Grundherrlichkeiten, und zwar:

a) reichsherrliche Gewalten ꝛc.

b) reichshoheitliche Gewalten ꝛc.

Die Handhabung dieser von Reichs wegen vindicirten Hoheitsrechte ꝛc. erforderte nicht nur Anordnung besonderer Reichsbeamten, sondern auch besonderer hierauf Bezug habender Gerichtssprengel; diese Reichsbeamte hießen bald Vögte, bald Centgrafen, so wie deren ihre Amtssprengel bald Centgrafschaften, bald Vogteyen, die bald mehr, bald minder umfassend waren. ꝛc.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 4. Abschn. §. 7. S. 243.

Kopp, Nachricht von der Verfassung der Gerichte in den Hessen-Casselischen Landen. 1. Th. S. 301. §. 228. 236. S. 325. §. 246. S. 229.

Chronicon Goltwicense. Tomi Prodromi Pars altera. Lib. IV. p. 530.

Hallwachs, Commentatio de Centena illimitata sive territoriali. C. II. §. 64. p. 43. §. 20. pag. 21.

Günderode, sämmtliche Werke. 1. B. S. 221. §. 31. 293. 294. §. 39.

Wenck, Hessische Landesgesch. 1. B. S. 77. — 103.

Heineccius, Elementa Juris germanici. T. II. §. XXIII. p. 373. 374.

„Non solum vicarios suos habebant comites, sed et judices inferiores, — qui certo pagi alicujus tractui praeessent etc. Hinc singuli pagi, maxime ampliores, in certas descripti erant centenas.“ etc. nota *) — Erat sane in singulis centenis vicus quidam primarius, a quo illis nomen haerebat. Sic villae, sitae in pago Osismensi, in centena Nouiacense, meminit Chron. Fontanell. C. VII. in cujus C. VIII. Digmaniacum, villa, sita dicitur in pago Osismensi, in centena Alancionensi.“ etc.

Conring, de Judiciis Reipublicae germanicae.

Es mag freylich große Sensation unter dem Adelstande gemacht haben, daß sich das Reich eine Rolle auf seinen Privatterminеyen zu eigen machte, hatten auch die Dynasten in diesem Betrachte etwas vor dem Ritterstande voraus, so beruhte dies eben auf besonderen politischen Rücksichten, und

die Dynasten hatten ja solche ausgeschiedene Gerechtsame zu Erblehen erhalten, wodurch eben diese zwar dynastisches Erbeigenthum wurden, aber doch zugleich auch mit dem Gepräge der Reichslehnbarkeit bezeichnet, und somit deutlich genug von dem übrigen dynastischen Familieneigenthum ausgezeichnet wurden. Es möchte freylich für den Ritterstand vortheilhaft und politisch nutzbar gewesen seyn, wenn auch er jene ausgeschiedenen Gerechtsame ꝛc., wie in der Folge auch wirklich, wiewohl aus andern Gründen, geschah, zu Erblehen erhalten hätte, man wollte aber eben in dem großen Moment der Organisation des Reichssystemes den Dynasten- und Ritterstand auf verschiedene politische Standpunkte setzen, es mögen auch jene Rücksichten und Bestimmungsgründe, welche in Ansehung der Dynasten statt gefunden hatten, nicht so in Ansehung der Ritter vorhanden gewesen seyn, man hatte Motive genug, die Ritter in engere Reichsfassiatsverhältnisse ꝛc. zu setzen, der Dynaste mußte, der Natur der Sache nach, ausgezeichnetere politische Existenz haben, um, vorzüglich auch als Handhaber der Reichsgewalten, mit Ansehen und Würde auftreten zu können. ꝛc.

II.) Reichsgewalten über die stiftische Hintersassen und Grundherrlichkeiten.

Die Besitzthume der geistlichen Stifte waren, wie aus der Natur der Sache hervorgeht, ursprüngliches Gut des hohen und niederen deutschen Reichsadels, und bestanden entweder in Gutsunterthanen oder aber in Grundherrlichkeiten. Ob nun schon diese Unterthanen und Güter aus dem Eigenthum ꝛc. des Adels herausgehoben und in das Eigenthum der Kirche übergetragen wurden, so blieben eben dessen ungeachtet die stiftische Gutsunterthanen mittelbare Reichsgenossen, und die stiftische Grundherrlichkeiten im Reichsfrieden befind-

liches Gut: das Reich selbst blieb ein für allemal in dem Besitze der vormals in Ansehung solcher Güter und Unterthanen vindicirten Hoheitsgerechtsame. ꝛc.

Diese dem Reich auf denen stiftischen Grundherrlichkeiten und über die stiftische Gutsunterthanen zuständige Gewalten erforderten nicht nur Anordnung eigener Reichsbeamten und hierauf Bezug habender Reichslandesgerichtssprengel: nach Gelegenheit des Orts ꝛc. wurden entweder besondere stiftische Reichsvogteyen errichtet, und solchen besondere Reichsvögte gesetzt, oder aber solche stiftische Unterthanen und Güter, in Ansehung der in Rücksicht ihrer existirenden Reichshoheitsrechte ꝛc., dem Zentgräflichen Systeme angepaßt, einverleibt und untergeordnet; ein Edler Dynaste, der Herzog oder Graf konnte, wenn Umstände ihn begünstigten, mehrere solche stiftische Reichsvogteyen zu bethätigen haben, Reichsbeamtungen, die von großem Belang, und von entschiedener Wichtigkeit waren. ꝛc.

Was die unter solcher stiftischen Reichsvogtey begriffene Gewalten ꝛc. betrifft, so waren solche, im Ganzen, gedoppelter Art:

I.) Gewalten über die stiftische Gutsunterthanen:

1) hohe Obrigkeit, hohe Gerichtsbarkeit ꝛc. über dieselbe als mittelbare Reichsgenossen;

2) hohe vogteyliche Obrigkeit, Schutz- und Schirmsgerechtigkeit ꝛc. über dieselbe als mittelbare Reichsschutz- und Schirmsgenossen;

3) auf dieses mittelbare Reichsgenossenschafts- und Schutzverhältniß Bezug habende Abgaben ꝛc.

4) hohe Polizeygewalt, Judenschutz. ꝛc.

II.) Gewalten über die stiftische Grundherrlichkeiten:

1) reichsherrliche Gewalten ꝛc.

2) reichshoheitliche Gewalten ꝛc.

Wegelin, Thesaurus Rerum Suevicarum. T. III.
Diss. III. §. VII. p. 56. 67.

„Quod officium Praefectorum provincialium spectat, illud in eo maxime consistebat, ut census et reditus Imperii Imperatoris nomine exigerent, negotiis judicialibus formam legemque praescriberent, provinciae securitati invigilarent, pacem publicam sua auctoritate firmarent, Monasteriorum, Civitatum et Judaeorum curam gererent, viarum publicarum securitatem persecutione latrorum promoverent, vasallos Imperii in officiis continerent, et Decreta judicialia executioni mandarent,

Kopp, Nachricht von der Verfassung der Gerichte in den Hessen-Casselischen Landen. 1. Th. S. 104. §. 58.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 4. Abschn. §. 4. S. 236. ꝛc.

Biener, de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum P. I. p. 210.

„Monasteria et ecclesiae bonaque ecclesiastica tutelae es jurisdictioni regiae subsunt, quam per Advocatos exercent reges etc. Bannus sanguinis in distinctu monasteriorum et ecclesiarum penes regem est, quem aut Duces et Comites aut Advocati ex singulari delegatione exercent.“

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 371. 372. ꝛc. 2. Th. S. 188. 189.

Günderode, sämmtliche Werke. 1ter Band. S. 223. §. 34. 274. §. 24. 339. ꝛc.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch und Ritterstifter. 2ten Band. 2ter Theil. 1. Abschn. S. 266. 267. 268. ꝛc.

Gedanken von dem ächten Begriff und Grunde der Unmittelbarkeit und Territorialgerechtigkeit in vermischten Reichslanden. S. 84. ꝛc.

Heineccius, Elementa Juris germanici. T. II. §. XXXV. p. 386.

Conring, de Judiciis Reipublicae germanicae. §. XXXV.

Meine Fragmente zur Kunde der Staatsverfassungsgeschichte des deutschen Reichs. 8. Mannheim 1797. S. 50. 51. 66. 67. 68. 69.

Groß und wichtig waren diese Reichshoheitsrechte in jedem Betrachte, und können, was ihr Entstehen anlangt, als Resultat vieler und mancherley publicistischer Bemühungen und einer langen Reihe zusammenhangender Fortschritte und Entwicklungen der höchsten Reichsstaatsgewalt angesehen werden, eine Gewalt, die eben damals entstand, als das Bedürfniß geordneter bürgerlicher Societät lebhaft gefühlt wurde, und deren Bildung mit dem immer dringender werdenden Gefühle dieses Bedürfnisses fortschritt. Schon das Seyn der alten Genossenschaften hatte auf die Haltung der Wirksamkeit der Nationalen ꝛc. den entschiedensten Einfluß, und führte manche Beschränkung des Rechts der Selbsthilfe, der Blutrache und der daraus hervorgehenden zerstörenden Gebilde ꝛc. herbey: das Entstehen des Reichs war nicht weniger wirksames Mittel zur Civilisirung der Nationalen, ihrer Sitten ꝛc., ihr Seyn, obschon an sich auf hohe Freyheit organisirt, wurde unmerklich dem neuen Wesen der Dinge angepaßt, der

Reichsoberhauptlichkeit und denen ihr anklebenden Rechten ꝛc. höhere Deutung gegeben, in allem Betrachte vervollständiget; die staatsgenossenschaftliche Handlungen des mittel- und unmittelbaren Reichsgenossen wurden civilistisch geschätzt, unter gewisse Gesichtspunkte gebracht, und überhaupt die Socialität ꝛc. im Reiche unter einer höheren Ansicht ꝛc. sichtlich gemacht; bey all diesem kam eben insbesondere auch die Coexistenz der öffentlichen Reichs- und Privatgewalt, als Gegenstand der Reichsorganisation in Betracht, man bestimmte nach und nach das gegenseitige Verhältniß dieser beiden neben einander wirksamen Gewalten, man verglich sich entweder ausdrücklich oder stillschweigend über den Umfang derselben, und zeichnete eine publicistische Grenzlinie in Ansehung alles dessen, was auf der einen Seite besonders auch auf denen Grundherrlichkeiten der Reichsfassen für die reichshoheitliche, und auf der andern Seite für die landeshoheitliche Wirksamkeit der Grundherrschaften geeignet seyn sollte; durch alle solche publicistische Operationen erhielt nicht nur die Reichshoheit, sondern auch die Landeshoheit Deutschlands im Mittelalter konstitutionellen Haltung, und bestimmte Deutung, wobey aber freylich die Landeshoheit der Grundherrschaften vieles an das Imperium verlohr.

Mayer, Historia Juris germanici antiquissimi circa Homicidium. §. 24.

„Fere omnis juris fons repetendus videtur ab Rege, penes quem fuit omnium graviorum caussarum decisio. — Civili imperio sub Regibus insignia incrementa capiente respublica novam aceepit formam. Ut pax sit inter privatos firma ac stabilis, quascunque singulorum injurias atrociores — sibi sumebant Reges vi Majestatis vindicandas. etc. Inde igitur concludo plurimas

laesiones privatas atrociores sub regibus accepisse delictorum formam, quae — publicis poenis fuere coercitae.“

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 1. Abschn. §. 8. nota d) „in der bürgerlichen Gesellschaft und domestica zuerst ad rem publicam gezogen.“

Biener, de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. P. II. V. I. p. 63.

„Bannus sanguinis — solius Regis erat, ita ut in eos, qui proxime Imperatori subjecti erant, in consessu Principum, in alios autem per magistratus ex delegata Principis potestate exerceretur.“

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. Dritten Bandes, erste Abtheilung. S. 147. ꝛc.

Gedanken von dem ächten Begriff und Grunde der Unmittelbarkeit und Territorialgerechtigkeit in vermischten Reichslanden. S. 80. 81.

Gewalt des Königs über die Kirche.

Diese war groß und wichtig, umfaßte, ihrer Natur nach, das Seyn der Kirche im Ganzen und einzelnen Theilen, und bildete Annexum, Folge und integrirenden Bestandtheil der höchsten Reichsstaatsgewalt — Jus circa sacra. Die Kirche ist ein politischer und moralischer, oder mystischer Gesellschaftskörper: im ersten Betracht ist der König Oberhaupt der Kirche, im andern Betracht Beschützer derselben. Diesemnach waren die dem Reichsoberhaupt in Rücksicht der Kirche zustehenden Hoheitsrechte, im Ganzen, gedoppelter Art:

I.

Hoheitsrechte des Königs über die Kirche als politischer Gesellschaftskörper.

Oberhauptliche Gewalt — Zweige derselben:

a) Bewürdigungsgewalt. — Der König war ermächtiget, die geistliche Reichswürden zu vergeben.“ ꝛc. Die Ernennung der deutschen Bischöffe sahen die Kaiser als das vornehmste Kleinod ihrer kaiserlichen Rechte an ꝛc. Sie konnten sich nach den damaligen Umständen auch dieses Rechts nicht begeben. Es war ihnen zu viel daran gelegen, daß die Bißthümer mit Männern besetzt wurden, auf die sie sich verlassen konnten. “

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. 1. B. 1. Th. S. 37. 38. 39.

Günderode, sämmtliche Werke. 1. B. S. 259. 260. 264. 265. 266. 267. 268. 322. 323. 325. 326. 327. 328. 329. 340.

b) Compositionsgewalt. — Der König war, als Reichsoberhaupt, befugt, die Zwistigkeiten der Bischöffe ꝛc. unter sich, so weit solche weltliche Gegenstände betrafen, gütlich auszugleichen.

c) Garantie-Gewalt. — Der König hatte, als solcher, das Recht, die von Bischöffen ꝛc. unter sich bestehenden, und weltliche Gegenstände betreffende Uebereinkünfte oberhauptlich zu bestätigen und zu garantiren. ꝛc.

d) Vogtey-Gewalt. — Der König hatte die Kirche und den Klerus in allen weltlichen Gegenständen zu schützen und zu schirmen.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. S. 158.

Gesetzgebende Gewalt. — Das Reichsoberhaupt umfaßte mit seiner Wirksamkeit den ganzen Staatskörper, und war ermächtiget, in allen politischen Gegenständen der Kirche und des Klerus gesetzliche Bestimmungen festzusetzen, und dem ganzen Weltlichkeitsseyn derselben, aus höchster Machtvollkommenheit, gesetzliche Deutung ꝛc. zu geben.

Richterliche Gewalt — erstreckte sich über alle Weltlichkeitsgegenstände der Kirche und des Klerus, welche entweder, an sich, zur oberstrichterlichen Erkenntniß ꝛc. gehörten, oder aber durch Appellation an den König gebracht, und von solchen entschieden wurden.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. 1. Bs. 1r. Th. S. 40. 41.

„Die oberstrichterliche Gewalt wurde von allen Bischöffen in allen Sachen anerkannt, die nicht unmittelbar die Religion, oder das Geistliche angiengen. ꝛc. Da in weltlichen Dingen die Bischöffe, die besten Reichsgüter besassen, und als die erste Reichsvasallen betrachtet wurden, hatte es, der Lehnsverbindung gemäß, wegen Anerkennung der reichsrichterlichen Gerichtsbarkeit ohnehin keinen Anstand. In Ansehung der Abteyen war die kaiserliche Gewalt noch weit unbeschränkter, als über die Bischöffe. ꝛc.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 664. 2. Th. 210.

„Die oberstrichterliche Gewalt der Kaiser erkannten die Bischöffe sowohl, als die andern Großen, wenn es nicht Sachen waren, die unmittelbar die Religion angiengen. So entschied Otto I., und hernach Heinrich II. einen Streit zwi-

schen dem Bischofe von Worms und dem Abte zu Lorch wegen eines Waldes.“ ꝛc.

Günderode, sämmtliche Werke. 1. B. S. 224.

Biener, de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. P. II. V. I. p. 13.

Johannes de Turckheim, de Jure legislatoris Merovaeorum et Carolingorum Galliae Regum circa Sacra. Pars posterior. 4. Argentorati. 1772. p. 49. 50. etc. 77. etc.

Conring, de Judiciis Reipublicae germanicae.

Strafende Gewalt — wenn Erz- und Bischöffe, Aebte ꝛc. bürgerlicher Verbrechen sich schuldig machten, so war das Reichsoberhaupt ermächtiget, sie zu Recht zu fordern, und mit behörigen Strafen zu belegen.“ Wenn die Bischöffe sich gegen den Kaiser vergiengen, wurden sie auf verschiedene Art von ihm gestraft. Otto I. schickte dem Erzbischof Friedrich von Mainz, und dem Bischof Ruothard von Straßburg in das Kloster, um Buße zu thun. ꝛc.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 2. Th. S. 211.

Günderode, sämmtliche Werke. 1. B. S. 224. 228. 271.

Türckheim, l. c. p. 50. 51. 52.

„De Criminibus cognoscebat seculum; cum enim ordinarie capitales poenas involvant, Ecclesiae autem jurisdictio canonicarum poenitentiarum ac censurarum injunctionem non excedat, brachium seculare ad ulciscendum scandalum omni tempore invocari solebat. Id tamen moris erat, ut si crimina mere ecclesiastica essent, Rex judices delegeret sacros, vel et Synodis examinanda relinqueret, ut regia auctoritate in ea inquirerent.“ etc.

Polizeygewalt. — Der König war als Reichsoberhaupt befugt, all jene Gegenstände der Kirche zum Vorwurf seiner höchsten Wirksamkeit machen zu können, die an sich weltlicher Art, und geeignet waren, das innere Wohl der geistlichen Lande, fördern zu können. ꝛc.

II.

Hoheitsrechte des Königs über die Kirche als solche betrachtet.

So umfassend auf der einen Seite die Hoheitsrechte des Reichsoberhaupts über die Kirche, als politischer Körper betrachtet, waren, so groß und wichtig waren die reichsoberhauptlichen Rechte auch auf der andern Seite über dieselbe als religiöser Gesellschaftsverein gedacht, Rechte, die zwar, an sich, aus der Idee der höchsten Staatsgewalt fließen, die aber, wie sich aus den Annalen der Geschichte des Mittelalters zu Tage legt, vielen und mancherley Widersprüchen, Antastungen ꝛc. ausgesetzt waren.

I. Alle Kirchengewalt war Ausfluß der höchsten Staatsgewalt. Daher wurden auch die Erz- und Bischöffe, Aebte ꝛc., nach ihrer Ernennung, von dem Reichsoberhaupt in den Besitz der Kirchengewalt, auf symbolische Weise, eingewiesen, welche, wir die Weltlichkeit, Reichslehen bildeten.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. 1. B. 1. Th. S. 37. 38. 39.

Günderode, sämmtliche Werke. 1. B. S. 259. 260. 265. 267. 268. 322. ꝛc.

Schmidt, Gesch. der Deutschen. 2. Th. S. 207. 208.

Biener, l. c. P. II. V. II. p. 7. 8. 9. 10.

„Magistratus tam sacros, quam civiles a Rege ordinari moritus majorum receptum erat, ipsa autem inauguratio solemni ritu peragebatur, ut Rex symbolo muneris tradito, fidem publicam solemnemque exigeret.“

II. Obschon die eigentlich geistlichen Gegenstände ausschließlich Sache des Klerus waren, so gebührte dem König nicht nur das Recht der höchsten Aufsicht über alle und jede kirchliche Verhandlungen ꝛc., sondern er hatte besonders auch, als solcher, das Recht, die kirchlichen Schlüsse ꝛc. zu bestätigen, und zu Staatskirchengesetzen zu erheben, indem sie, ohne dies, keine staatsrechtlich verbindende Kraft hatten.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 625. 660. 662. 664.

„Die Bekanntmachung der Gesetze, sie mochten geistliche oder weltliche Dinge betreffen, geschah allemal in dem Namen des Königs. Dieser war auch der oberste Vollstrecker von beiden. Gleichwie die Weltlichen verbunden waren, ihre Rechenschaft über die Haltung der weltlichen Gesetze zu geben: so mußten es auch die Weltlichen thun, in Ansehung derer, welche Kirchensachen angiengen.“ ꝛc. 666. 667. 669. Zweyter Theil S. 209. ꝛc.

Biener, l. c. P. II. V. II. p. 8.

„Jus sanciendi leges et edicendi in universo Germaniae regimine solius Regis erat etc., ideoque in exequendis aut legibus aut decretis majestas Principis atque potestatis plenitudo quam maxime enitebat. p. 9. 13. 14. Imperatoris erat curare, ut ne quid detrimenti respublica ex regimine ecclesiae caperet.“

Günderode, sämmtliche Werke. 1. B. S. 271. 273. 274. 341. 342. 344. 348. ꝛc.

III. Die Kirche, als politischer und religiöser Gesellschaftskörper betrachtet, war, der Natur der Sache nach, der höchsten Staatsgewalt untergeordnet, und das Reichsoberhaupt war, als solches, befugt und verbunden, nicht nur überhaupt das Verhältniß der Kirche zum Staate zu bestimmen, sondern der Existenz derselben reichsrechtliche und konstitutionsmäßige Haltung, Deutung ꝛc. zu geben ꝛc. — Jus Reformandi. Ein Recht, das verschiedentlich gedacht und bethätiget worden ist, und zwar nach dem jedesmaligen individuellen Verhältniß, Einsichten ꝛc., des in all seiner öffentlichen Wirksamkeit höchst beschränkten Reichsoberhaupts.

IV. Das Reichsoberhaupt war Schutz- und Schirmsherr der deutschen Kirche, und war, als solcher, berechtiget und verpflichtet, das Seyn derselben gegen alle nnd jede fremdartige Eingriffe und Benachtheiligungen zu sichern ꝛc., welches Schutz- und Schirmsverfassungswesen unmittelbare Folge und Annexum der reichsoberhauptlichen Würde bildete. Dieses reichsoberhauptliche oberste Vogteywesen war verschiedener Art, sofern die Kirche als politische Gesellschaft betrachtet wird, so hatte das königliche Schutzrecht ꝛc. Bezug auf die kirchliche Weltlichkeit; in dieser Rücksicht hatte der König die allgemeine und besondere kirchliche und stiftische Weltlichkeitskonstitution gegen Vergewaltigungen zu handhaben, die diesfalls entstandene Streitigkeit zur höchsten Erkenntniß zu ziehen und oberstrichterlich abzuthun. Was die Kirche, als mystischer oder moralischer Gesellschaftskörper, betrifft, so war das Reichsoberhaupt ermächtiget und gehalten, die allgemeine und besondere geistliche Existenz, Konstitution ꝛc. gegen die Maßnehmungen des Bischofs zu Rom, so wie gegen die gegenseitigen Eingriffe der Kirchenprälaten zu sichern ꝛc. Gegenstände, die zu vielen und weitaussehenden Gebilden Veranlassung wurden ꝛc.

Gewalt des Bischofs zu Rom.

Es ist ein anziehendes Phänomen, sich das Entstehen des Verhältnisses der deutschen Kirche mit Rom, des Subjectionsnexus derselben, gegen den dortigen Bischof, und der geistlichen Oberhoheitsrechte desselben ꝛc. lebhaft dem Auge vorüber zu führen, Gebilde, die ihr Seyn der politischen Unmacht der deutschen Könige, dem Geiste damaliger Zeiten, herrschenden Meynungen ꝛc., verdanken, die auf den Gang der deutschen weltlichen Staatshandlung merklich genug eingewirkt haben, und durch die ausdauernde, unerschütterliche Thätigkeit des römischen Hofs bethätiget und herbeygeführt wurden. „Der Pabst von Rom (dessen älteste Geschichte so dunkel und mangelhaft ist als der Anfang der Jahrbücher der alten römischen Republik ꝛc.); bedienten sich mit gleicher Geistesgegenwart, wie der ehemalige Senat, jeder Gelegenheit, um seinen Stuhl unabhängig, seine Macht in der abendländischen Hierarchie allgemein würksam zu machen, und seinen Gebietskreis weit jenseits der Gränzmarken des alten Kaiserthums über die Trümmer der nordischen Religion auszubreiten.

Johannes von Müller, Geschichte schweizerischer Eidgenossenschaft. 3. Th. 1. Abth. S. 10.
Geschichte Kaiser Friedrichs des Zweyten. 8. Züllichau und Freystadt. 1792.

Als vormals die deutsche Mannen in die Kunde des Christenthums eingeleitet wurden, spielten hiebey Personen ihre Rollen, deren Seyn vor dem Beginnen dieser geistlichen Wirksamkeit mit Rom und dem dortigen Bischof, den sie als ihr geistliches Oberhaupt betrachteten, zusammenhieng. Nichts war sonach natürlicher, als daß diese Apostel der Deutschen mit beständiger Rücksicht auf Rom wirksam seyn

mußten, und dies nicht nur aus Gefühl seitherigen Zusammenhanges mit dem römischen Bischof, sondern auch durch geheime Cabinetswinke ꝛc. bestimmt, woraus nichts anders erwachsen mochte, als daß die nach und nach zu Tage geförderte deutsche Kirche in gewisse wiewohl Anfangs unmerkliche Socialverhältnisse mit Rom und dem dortigen Bischof eingehen gemacht wurde.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 2. B. S. 442. 443.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. 1. B. 1. Th. S. 8. 11.

„Die Päbste mischten sich anfänglich in keinem Stücke in die Fränkische Kirchenangelegenheiten. Dennoch that Bonifaz nicht das geringste ohne Bewilligung des päbstlichen Stuhls. Hierdurch bekamen die Päbste gleichsam das Heft der deutschen Kirche in die Hände.“

Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Geschichte der Menschheit. 4. Th. S. 245. ꝛc. 253. ꝛc.

„Der Bekehrer der Deutschen, Winfried oder Bonifacius hat dem Ansehen des Pabstes über Bischöffe, die außer seiner Diöceſe saſſen, mehr emporgeholfen, als es irgend ein Kaiſer hätte thun mögen.“ ꝛc.

Spittler, Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche. S. 172. 173.

Pragmatische Geschichte des Hildebrandismus. 1. B. S. 273. 274. ꝛc.

So lange die deutsche Kirche no nicht ihre Bildung ꝛc. erhalten hatte, war es für den Bischof zu Rom Sache der Politik, sich nicht unmittelbar in die deutsche Kirchenangele-

genheiten zu mischen, sich keine Obergewalt anzumaßen ꝛc., vielmehr mußts er sich dahin beschränken, den Gang dieser deutsch kirchlichen Sachen vorerst nicht vorzugreifen, und nur mittelbar denselben zu bestimmen, und allenfalls nur die Kirchenprälaten in nähere Verbindung einzuleiten, die aber vorerst von keinem Belang und gleichsam kollegialischer Art war ꝛc.

Boehmer, Principia Juris canonici speciatim Juris ecclesiastici publici et privati quod per Germaniam obtinet. §. 27. p. 18.

„Inter tot specialés ecclesias, solo fidei ejusdem vinculo unitas, non fuit nexus subordinationis, sed nexus confoederationis.“ etc.

Nachdem aber Umstände und Verhältnisse verschiedener Art eingetreten waren, welche das Seyn des Bischofs zu Rom begünstigten, so war es sehr natürlich, daß sich sein Wirkungskreis in Beziehung auf Deutschland erweiterte, daß das Princip der Glaubenseinigkeit die deutsche Kirche recht innig an Rom anschließen machte, daß der bisherige zwischen Rom und der deutschen Kirche statt gehabte Conföderationsnexus sich in einen Subordinationsnexus umwandelte, daß sich für den Bischof zu Rom eine Reihe von geistlichen Hoheitsrechten zu Tage legte ꝛc., wodurch auf der einen Seite die Machtvollkommenheit des Reichsoberhaupts in geistlichen Dingen merklich beschränkt, und auf der andern Seite das Seyn der deutschen Kirche überhaupt, so wie der Erz- und Bischöffe ꝛc., fühlbar eingeengt wurde. ꝛc.

Pütter, Erörterungen und Beyspiele des deutschen Staats- und Fürstenrechts. 2. Bands. 1tes Heft. S. 22. ꝛc. 30. ꝛc. 34. ꝛc. 39. ꝛc. 43. ꝛc.

Dessen historische Entwicklung der Staatsverfassung des deutschen Reichs. 1. Th.

Bicner, l. c. P. II. V. II. p. 13.

„Quod ad regimen sacrum in ecclesia Germaniae attinet, Imperator competiere jura majestatis, sed Pontifex Romanus amplam etiam his jam temporibus potestatem exercuit, ideoque definitus utriusque potestatis regundis quaeritur. Ipsum sacrorum regimen clero quidem Germaniae in synodis congregato tributum reperio, nec tamen plenum et summum, sed Pontifici Romano et Imperatori subjectum.“ etc.

Sartori, a. a. O. 1. B. 1. Th. S. 42 ꝛc. Zweyten Bandes, 1r Th. 1r Abschn. S. 11.

„Der immer mehr zugenommene Einfluß des päbstlichen Hofes in die Angelegenheiten der deutschen Domstifter und Abteyen zog Abänderung nach sich. Was die Bischöffe durch Einmischung der päbstlichen Gewalt in geistlichen Dingen verloren, gewannen sie doppelt im Weltlichen wieder.“

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 670. ꝛc. Zweyter Th. S. 214. ꝛc. 510. ꝛc.

Was die auf solche Art für den Bischof zu Rom über die deutsche Kirche herbeygeführte geistliche Hoheitsrechte, betrifft, so waren sie groß und wichtig, und im Ganzen folgende:

I.) Geistliche Obergerichtsbarkeit in Ansehung der durch Appellation nach Rom gebrachten Kirchensachen;

II.) Vorsitzrecht auf den deutschen Kirchenversammlungen, welches durch besondere dahin gesandte Abgeordnete bethätiget wurde;

III.) Das Recht, zwischen hohen Kirchenprälaten wegen der Grenzpunkte ihrer Sprengel ꝛc. entstandenen Streitigkeiten zu entscheiden;

IV.) Bestätigung neuerrichteter Erzstifter, Bißthümer und Abteyen ꝛc.;

V.) Bestrafungsrecht der ungehorsamen Geistlichen mit Suspension und Kirchenbann.

VI.) Beziehung beträchtlicher Geldsummen aus Deutschland.

Günderode, sämmtliche Werke. 1. B. S. 270. 271.
Krause, Geschichte des heutigen Europa. 4ten Bds. 1ste Abtheil. S. 237. 238.

Eine lange Reihe faktischer Fortschritte und Entwicklungen war erforderlich, bis sich diese geistliche Oberhoheit des Bischofs zu Rom über die deutsche Kirche zu Tage legte, und verschieden die Maßnehmungen ꝛc. desselben, um diese Gebilde herbey zu führen, wobey sich besonders die Isidorischen Grundsätze, die Möncherey ꝛc., als wirksames Mittel zeigten.

Lange waren die Bestimmungen der deutschen kirchlichen Konstitution in trefflicher Wirksam gewesen, als ein Phänomen — das Isidorische Machwerk — sich zu Tage legte, welches dem bisherigen Gang der Dinge eine fremdartige Richtung gab, dem gegenseitigen ordentlichen Nexus des Klerus nach und nach eine veränderte Haltung verschaffte, das gegenseitige Interesse der Kirchenprälaten ꝛc. modificirte, und überhaupt viele Bewegungen, neue Ansichten ꝛc. verursachte, und entstehen machte, auch einen gewissen Sinn für Libertät ꝛc. verbreitete.

Pragmatische Geschichte des Hildebrandismus. 1. B. S. 279. ꝛc.
Spittler, Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche. S. 200. ꝛc.
Schmidt, Gesch. der Deutschen. 1. Th. S. 671. ꝛc.

Kritische Geschichte der kirchlichen Unfehlbarkeit zur Beförderung einer freyen Prüfung des Katholizismus. Frankfurt. 1791. S. 221.

Die Isidorischen Grundsätze hatten den entschiedensten Einfluß auf die Einheit ꝛc. des Staats und der Kirche, und mochte manches sich zu Tage legen, was unter andern Umständen nicht wohl denkbar oder thunlich gewesen seyn dörfte, da sich die Gewalten des Bischofs zu Rom in Rücksicht der deutschen Kirche so merklich erweitert hatten, und man von dorther mit Freyheitsbriefen ꝛc., so freygebig war, so fand die Möncherey, die in so manchem Betracht nutzbar sich zeigte, hierbey Gelegenheit, sich von bisher statt gehabten Subordinationsverhältnissen loszuwinden, ihrer Existenz höhere Deutung zu geben, und eine gewisse Art politischer Rolle zu spielen. „Es war eine Gattung von Raserey, wie besonders von den Bettelmönchen die Exemtionen zu Rom nachgesucht wurden. Alles wollte exemt werden, und niemand mehr den Bischöffen unterwürfig seyn. Hiedurch gab es Gelegenheit, daß jeder Orden thun konnte, was er wollte.“ ꝛc.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. 1. Bs. 1r Th. S. 88. Zweyten Bs. 2te Abth. 1. Abschn. S. 850. 851. 852. 853. 871. 872.

Pütter, historische Entwicklung der Staatsverfassung des deutschen Reichs. 1. Th.

Pragmatische Geschichte des Hildebrandismus. 1. B. S. 291. ꝛc.

Spittler, Grundriß der Gesch. der christlichen Kirche. S. 195. 196. ꝛc.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 4ten Bs. 2. Abth. S. 10. ꝛc.

Schmidt, Gesch. der Deutschen. 1. Th. S. 689. 690.

Gewalt der Bischöffe ꝛc. selbst.

Die deutsche Kirche bezeichnet im Allgemeinen einen durch ebendenselben Lehrbegriff zu gleicher Gottesverehrung vereinten Gesellschaftskörper, der auf der einen Seite aus Primaten, Erzbischöffen, Bischöffen und Aebten, so wie auf der andern Seite aus dem Layenstand bestand, so wie unter der geistlichen Obergewalt des Bischofs zu Rom anschloß.

Die Bethätigung der Angelegenheiten des deutschkirchlichen Gesellschaftskörpers erforderte eine gewisse Gesellschaftsgewalt — Kirchengewalt (potestas ecclesiastica), welche sie als staatslehenbare Gewalt besaß.

Da der Layenstand nicht dazu geeignet war, diese staatslehenbare Kirchengewalt bethätigen zu können, und sich dies von selbst verstand, so wurde solche von demselben dem Klerus stillschweigend übertragen, der solche grundgesetz- und verfassungsmäßig in Wirksamkeit setzte.

Da die deutsche Kirche in gedoppeltem Betracht zu beachten ist, so fern sie nämlich einen großen Gesellschaftskörper bildet, der in mehrere Erzbißthümer, Bißthümer ꝛc. zerfällt, so ist die Kirchengewalt in dieser Rücksicht gedoppelter Art: eines Theils

I.) allgemeine Kirchengewalt, welche der deutschen Kirche, im Ganzen genommen, zustand, und die gemeine Kirchenangelegenheiten zum Vorwurf hat, und sonach von der gesammten Kirche, oder in deren Namen von allen Erzbischöffen, Bi-

schöffen ꝛc., deutscher Nation auf deren National-Concilium gehandhabt wurde, und andern Theils

II.) besondre Kirchengewalt, welche sich auf die besondre kirchliche Angelegenheiten der Bißthümer ꝛc. bezog, und von denen Bischöffen ꝛc. ausgeübt wurde. Sofern nun die deutsche Kirche in bischöfliche und erzbischöfliche Sprengel aufgefaßt war, so war die besondere Kirchengewalt wieder mehrfacher Art,

a) Kirchengewalt der Erzbischöffe, welche sich über mehrere nach dem kirchlichen Systeme zu einem Ganzen vereinte Bißthümer erstreckte;

b) Kirchengewalt der Bischöffe, die sich auf einen bischöflichen Amtssprengel einschränkte. ꝛc.

Alle und jede solche besondere Kirchen- oder erzbischöfliche, bischöfliche und abteyliche Kirchengewalten waren reichslehenbare Gewalten, welche von dem Reichsoberhaupt als Reichslehensherren denen Erz- und Bischöffen ꝛc. verliehen wurde.

Was die allgemeine deutsche Kirchengewalt betrift, so war solche reichslehnbares Eigenthums der gesammten deutschen Kirche, welche auf denen allgemeinen deutschen National-Concilium bethätiget wurde, ein Gesammteigenthum, an welchem die in denen erz- und bischöflichen ꝛc. Sprengeln weilende Kirchengesellschaften konstitutionsmäßigen Antheil hatten, der durch die Erz- und Bischöffe, als ihre Repräsentanten, bethätiget wurde.

Was die sich über mehrere Bißthümer erstreckende erzbischöfliche Kirchengewalt anlangt, so war solche nicht minder gemeines Eigenthum der gesammten, in dem erzbischöflichen großen Amtssprengel vereinten Bißthümern, oder der in solchen Bißthümern befindlichen besondern Gesellschaften, an

welchem jede solche besondre Kirchengesellschaft verfassungsmäßig participirte, und ihr besonders Interesse durch die Bischöffe bethätigen ließen.

Die bischöfliche Gewalt war ebenfalls nichts anders als gemeines Eigenthum des im Bißthum zu einer besondern Kirchengesellschaft vereinten Theils der deutschen Nationalkirche, deren Ausübung dem dortigen Bischof übertragen war.

Die Bethätigung dieser Kirchengewalt führte die viele und mancherley Gebilde des Kirchenregiments herbey, das aber, gleich von seinem Ursprunge an, Schicksale mancher hatte, so wie überhaupt der ganze Gang des deutschen Kirchenwesens eine fremdartige Richtung erhielt, als der Bischof zu Rom in den Fall kam, die deutsche Kirchenangelegenheiten bestimmen, die deutsche Kirche als einen Theil der seiner geistlichen Oberhoheit untergeordneten allgemeinen Kirche ansehen, und somit geistliche Hoheitsrechte über dieselbe ausüben zu können, wozu die Verschiedenheit des Individualinteresse's der deutschen Kirchenprälaten, der zwischen dem deutschen Staat und Kirche obwaltende Wiederstreit, die Unvermögenheit des deutschen Reichsoberhaupt — in Ansehung der Aufrechterhaltung ꝛc. der Rechte ꝛc. der deutschen Kirche seiner Oberschutzherrlichkeit in Ausübung bringen zu können — und noch viele andere eingetretene besondere Umstände ꝛc. sichtlich mitwirkte.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter an vielen Stellen.

Pragmatische Geschichte des Hildebrandismus, an vielen Stellen.

Spittler, Grundriß der Gesch. der christlichen Kirche.

Schmidt, Geschichte der Deutschen, an vielen Stellen.

Geschichte der Appellationen von geistlichen Gerichtshöfen. 8. Frankfurt und Leipzig. 1788.

Reichsgesetzgebung.

Sie bezeichnet den Gang des deutschen Nationalseyns im Ganzen und einzelnen Theilen, so fern solcher durch gesetzliche Normen bestimmt wird. Wie sich aber überhaupt der ganze Gang der Fortbildung des deutschen Nationalwesens in so vielem Betrachte auszeichnet, so ist es insbesondere auch in Ansehung der Kultur der deutschen allgemeinen und besondern Legislationsgebilde der Fall.

Klüber, Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des deutschen Staatsrechts. 8. Erlangen 1803. S. 12. §. 11.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. S. 154. §. 165.

Allgemeine Reichsgesetzgebung.

Allgemeine verbindliche Normen konnten nicht anders bewerkstelliget werden, als von dem gesammten Reich, d. h. von denen unmittelbaren Mitgliedern der großen Reichsgenossenschaft, was auf denen Reichstägen beschah, welche von denen unmittelbaren Reichsgenossenschaften durch die Herzoge, Erzbischöffe ꝛc. beschickt wurden, und welche deren ihr Interesse ꝛc. handhaben mußten, ein Recht, das Annexum und Folge des Reichsgenossenschaftsstandes der unmittelbaren Reichsglieder bildete.

Biener, de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. P. I. p. 162.

„Legum ferendarum potestas exercebatur in comitiis et synodis, procerum erat decernere, Regis auctoritatem dare, approbatio populi in iis legibus, quas ipsum observare oportebat, etiam sub Carolidis necessaria erat.“ p. 163. 167. 168. 171. etc. 196. etc. 209. etc. P. II. V. I. p. 4. 6. 8. 9. 14. 15. 24. 25.

Schmidt, Gesch. der Deutschen. 2. Th. S. 135. 136. 137. ꝛc.

Die ganze Haltung der Dinge brachte es mit sich, daß das gesammte allgemeine deutsche Gesetzgebungswesen nicht die Richtung erhielt, die es unter andern Umständen hätte gewinnen mögen, wozu eben das übrige politische Unwesen recht sehr vieles beytrug. Die alte fränkische Capitularien kamen in Verfall, und verloren unter den Gebilden der sich empor arbeitenden besondern Existenz ꝛc. der Großen des Reichs ihre gesetzliche Kraft: man hätte in diesem Betrachte auf anderweitige neue gesetzliche Normen Bedacht nehmen ꝛc. sollen, allein die alten Reste der bisherigen gemeinen Gesetze verloren sich in denen vielen besondern Gesetzen, die sich nach und nach zu Tage legten, und man war entweder nicht in dem Falle, die Surrogate dafür geben zu können, oder aber sind die allenfalls gemeinschaftlich beliebte gemeine Normen, unter dem verschiedenartigen Wechsel der Dinge ꝛc. zerstoben, der Kunde der Nachwelt entzogen worden.“ Der Gebrauch der Capitularien veraltete, so wie Verfassung des Staats und der Kirche sich änderte ꝛc., oder sie vermischten sich mit der großen Quelle des mittleren Staatsrechts, mit hergebrachter Verfassung.“

Tafinger, Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland. 8. Erlangen 1789. S. 245. ꝛc.

Besondere Reichsgesetzgebung.

Der große deutsche Staatskörper bestand aus mehreren großen Reichs-Nationalherzogthümern, und vielen Reichs- und Gaugrafschaften, deren alle und jede ihre althergebrachte besondere Gesetze ꝛc. hatten, nach denen sie beurtheilt werden mußten, und die durch die Capitularien viele und mancherley Zusätze ꝛc. erhielten. So lange die allgemeine Reichsverfassung in ihrer Wesenheit bestand, dauerte auch die Existenz dieser besonderen Gesetzgebungen fort, und derer so viele vorhanden waren, als Reichs-Nationalbestandtheile: diese besondere Gesetzgebungsgewalt war zwar der allgemeinen Reichsgesetzgebung, unter gewissen Bestimmungen, untergeordnet, aber sie war nicht Privateigenthum der Herzoge und Grafen dieser besonderen Reichs-Nationalgenossenschaften, sondern einzig und allein Eigenthum solcher Reichs-Nationalgenossenschaften selbst, welche diese besondere Gesetzgebungsangelegenheiten auf denen Landtagen ꝛc. bethätigten, unabhängig von der Macht des Reichsoberhaupts, das jedoch berechtiget war, diese besondere Gesetze reichsoberhauptlich zu bestätigen. ꝛc.

Interessant wäre es, wenn die Resultate der mittleren deutschen allgemeinen und besondern Reichsgesetzgebung noch vorlägen, und beachtet werden könnten, indem sie eine lebhafte Ansicht der Sitten, Stimmung ꝛc., der damaligen Nationalen, so wie ein vollständiges Gemälde der allgemeinen und besonderen Haltung der deutschen Staatskonstitution ꝛc. darbieten würden. Aber alle diese Monumente deutscher Art, weniges ausgenommen, sind durch den alles zerstörenden Moder der Zeit verwittert, und somit ist dem Forscher der litterarische Stoff zu anziehenden Betrachtungen der legislativen Konstitutionsgebilde der deutschen Vergangenheit auf immer entzogen, Gebilde, die dahin schwanden, wie eben die allgemeine

Konstitution des deutschen Reichs, durch Vorgänge ꝛc. mancher Art erschüttert, entkräftet und nach und nach aufgelößt, überhin gieng, und anders geformt wurde.

Tafinger, Encyclopädie und Geschichte der Rechte in Deutschland. S. 270. ꝛc.

Biener, de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. P. II. V. I. p. 201. etc. 207. etc. 214. etc. 216.

Reichsgewalten über die Städte.

Die Verhältnisse und der nähere Zusammenhang der Deutschen mit andern auf höheren Stufen der Kultur befindlichen Nationen, die ganz neue Lage und Haltung der Dinge, die kennen gelernte neue Bedürfnisse ꝛc. gaben dem deutschen Nationalgeist eine neue Richtung, und hatte besonders auch für den Stand der gutsherrlichen Hintersassen vortheilhafte Resultate zur Folge. Dies war zunächst bey denen Reichsgutsunterthanen der Fall, indem auf denen Reichs-Domainen und Königlichen Mayerhöfen Handwerker und Künstler verschiedener Art existirten, die eben aus dem dortigen Gutsunterthanenstande besetzt wurden. ꝛc.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 562. 563. 564. Zweyter Th. S. 103. 104. 105. ꝛc.

Der in Regsamkeit gekommene Geist der Deutschen fühlte sich nach und nach zu Realisirung höherer Gebilde geeignet, und zeigte sich bald unter einer schönen Ansicht. Das Reichsoberhaupt gab zunächst in allen solchen Dingen den Ton an, und die Herzoge, Erz- und Bischöffe, Grafen, Dynasten, Aebte ꝛc. ahmten diese Werke der Kunst ꝛc. auf ihren Grundherrlichkeiten in höherem oder niederem Grade nach. Da,

der Natur der Sache nach, alle diese Gewerkszweige ꝛc. durch die Hintersassen bethätiget wurden, so bildeten sich in denen Bauerschaften des Reichs, der Herzoge, der hohen Reichsprälaten, der Grafen ꝛc., eignen Klassen von Hintersassen, die sich neben ihren sonstigen Obliegenheiten mit Verfertigung der mancherley Kunstprodukte ꝛc. befaßten, und sich wohl eben deswegen um einige Grade höher dachten als die andern armen Leute, die sich ausschließlich mit der mühsamen Landesbewirthschaftung beschäftigten. Die Anordnung dieses Kunst- und Gewerkswesens war einzig und allein Sache jeder Grundherrschaft, es bedurfte nicht des Zuthuns einer höhern Statsgewalt, dies war eine grundherrliche Gerechtsame, die als solche, ihre von den ältesten Zeiten her existirte. Die Grundherren ließen nun entweder für die auf ihren Gütern befindliche kunstverständige Hintersassen die erforderlichen Werkstätten errichten, oder vergönnten ihnen, dies selbst thun zu dörfen. Diese Künstler und Handwerker waren verpflichtet, ihren Herrschaften die erforderten Bedürfnisse verfertigen zu müssen, und waren gehalten, gewisse besondere Abgaben von ihren Werkstätten ꝛc., zu entrichten, denn es war wohl damals keinem Hintersassen erlaubt, nur für sich, und ohne Verwignug seiner Gutsherrschaft ein Gewerk zu treiben ꝛc., dagegen mögen aber eben diese Gewerksleute, als eine gewürdigte Klasse von Unterthanen, von gewöhnlichen Dominikaldienstleistungen eximirt gewesen seyn, um somit ihrer Kunst- und Gewerksbetriebsamkeit höhere Deutung geben zu können, ꝛc. Dies war wohl der erste unmerkliche Anfang des interessanten Phänomens, das mit dem hohen Namen

Bürgerliche Freyheit

bezeichnet wurde, und das, in so vielem Betrachte, für Deutschland die wichtigste Folgen herbeyführte, wozu auch

das kirchliche System vieles beytrug. Die Hintersassen bildeten, wie schon bemerkt ist, einen vorzüglichen Theil des Eigenthums ihrer Herren, einen Theil des Guts, auf welchem sie sassen.

Kremer, Geschichte des Rheinischen Franzien, S. 228.

In dieser Rücksicht hatten sie, ohngeachtet ihres mittelbaren Reichsgenossenschaftsstandes, keine politische Würdigung, der Adel und Klerus allein waren der geehrte und gewürdigte Stand, die Bauern sassen, als arme Leute, auf der Gnade ihrer Herren. Indem aber, nach denen Religionsprincipien, alle und jede Bekenner des christlichen Glaubens in kirchlicher Gemeinschaft einander gleich waren, indem sie, als Christen betrachtet, dieselbe Würdigung hatten, da Edle, Freygeborne und Hintersassen, in Verhältniß gegen die Gottheit, arme Sünder waren ꝛc., so fielen alle Standesverschiedenheiten, in diesem Betrachte, hinweg. Diese Principien der Gleichheit der Menschen in Verhältniß gegen das höchste Wesen, waren von großem Belange, indem dadurch die Ideen der Standesungleichheit ꝛc. merklichen Abfall erlitt; man lernte die Hintersassen aus einem neuen Gesichtspunkte betrachten, in ihnen die Menschheit schätzen, und man sah' es als verdienstliches Werk an, die armen Leute einigermaßen aus dem strengen Nexus heraus zu heben; die Herren erließen ihren Leuten die bisherige Leibeigenschaft, ertheilten ihnen, jedoch unbeschadet des Unterthänigkeitsnexus, Freyheit, und machten sie edler Menschenrechte theilhaftig. Solche Entlassungen geschahen meistens in den Gotteshäusern, die Gottheit sollte da unsichtbarer Zeuge dieser Handlungen seyn, gleichsam unter ihrem allsehenden Auge sicherte man den armen Leuten heilige Menschenrechte zu, und der ehrwürdige Priester bekräftigte urkundlich diesen humanistischen Akt zur unerschütterlichen Gewißheit. ꝛc.

Schannat, Charta Ingenuitatis Frumigisi. A. C. 783. „Dilectissimo meo Frumigiso. Ego in Dei Nomine Ata, plenius pertractavi pro Dei timore et pro Remedio animae meae, ut ab jugo servitutis Te laxare voluero Ingenuum, quod et ita feci, ut ab hac die praesente Ingenuus sis, et Ingenuus permaneas, et nulli Heredum ac proheredum meorum ullo umquam tempore, nisi tantum annis singulis denarios IIII. de Cera ad Ecclesiam Sancti Bonifatii, que est constructa, in silva que dicitur Buochonia, ubi ipse Sanctus Dei ac Gloriosissimus Martyr sacro requiescit corpore, et vbi Vir Venerabilis Hrabanus Abba praeesse videtur, et ad festivitatem Sancti Bonifacii dare studeas.“ etc.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 2. B.

„Kömmt der Edle sammt der Gemeine, sammt seinen Leibeigenen zum Beichtpriester, und von da gedemüthigt in heiligem Gepränge zum Gottestisch vor Gott, der des Königs und des Leibeigenen Gott in gleichem Maaße ist — wie wohl mag er sich endlich daran gewöhnen, im Mitchristen den Mitmenschen zu finden, den Ahnenstolz und Geburt so weit unter ihm hielten. Zur Ehre Gottes und zum Heil seiner Seele gab mancher Edle seinen Leibeigenen frey.“

Durch diese Libertätsertheilungen wurden aber die Hintersassen nicht aus ihrem Subordinationsnexus herausgehoben, dieser blieb, nach wie vor, aufrecht bestehen, er wurde nur modificirt, und die ganze Veränderung bestand darinn, daß die Hintersassen — bürgerlicher Freyheit gewürdigte Landsassen wurden. Mit diesem auf bürgerliche Freyheit organisirten Landsassiat waren große Vortheile verbunden, denn diese Landsassen erhielten, wie es scheint, die ihnen bisher nur nach Nutznießungsrecht besessene Güter zu Erbeigenthum ꝛc., wobey

sie aber, der Natur der Sache nach, immer noch gewisse, Annexa dieser Erbgüter bildende, Dienste leisten, und gewisse Abgaben entrichten mußten. Indem nun aber eben doch das bürgerliche Freyheitssystem nicht allgemein in Umlauf kam, vielmehr noch ein großer Theil der Hintersassen in dem Zustande der alten Leibeigenschaft bestehen blieb, so theilte sich der gesammte Stand der Gutsunterthanen in zwey verschiedene organisirte Hälften; es existirten nämlich

I.) Hintersassen, nach dem bisherigen Sprachgebrauche, d. h., Leute, die denen Reichssassen mit Leibeigenschaft ꝛc. verwandt, deren ihrer Herrlichkeit und Hoheit unbedingt unterworfen waren, ihre Güter nur nach Nutznießungsrecht besassen, zu unbestimmten Diensten ꝛc. verpflichtet waren ꝛc., und

II.) Landsassen, d. h., bürgerlicher Freyheit gewürdigte Landeigenthümer, welche ihre Grundstücke frey nützen, vererben ꝛc. mochten, jedoch der Herrlichkeit und Hoheit ihrer Herrschaften — als bürgerlich freye Mannen untergeordnet, und solchen zu bestimmten Diensten und Abgaben verpflichtet waren.

Alle und jede Gemeinheiten, die man bisher gekannt hatte, waren einzig und allein die Bauerschaften des Reichs, des Königs, der Herzoge, Erzbischöffe, Bischöffe, Grafen, Dynasten und Ritter, Aebte; aber nun begann das Seyn neuorganisirter, aus denen Landsaßschaften ꝛc. sich entwickelnder Gemeinheiten, das

Städtische Gemeinheitswesen.

Schon die Natur der Sache brachte es mit sich, daß da, wo das Reichsoberhaupt entweder auf denen öffentlichen Mayerhöfen, oder aber auf seinen Erbgütern, wo die großen Herzoge, Erz- und Bischöffe, Grafen, Dynasten ꝛc. weilten, ein großer Zusammenfluß von Mannen verschiedener Art statt fand, daß sich in Rücksicht der an diesen Stätten zu befrie-

digenden Bedürfnisse ꝛc. — Gewerker, Künstler ꝛc. dahin zogen, sich da, mit Verwilligung der dortigen Gutsherrschaft, ansiedelten, da eine Rolle spielten, ihrer Existenz höhere ausgebreitete Deutung gaben ꝛc.; und von Seiten der dortigen Herren begünstiget wurden. Es verstand sich von selbst, daß dieser erste Anfang des Städtewesens klein und unbedeutend seyn mußte, daß zunächst kein Zusammenhang ꝛc. statt fand, und daß selbst von Seiten der Gutsherrschaften keine Verordnungen ꝛc. beliebt wurden, wordurch diese Gebilde organisirt, und der Gang derselben zweckgemäß geleitet worden wäre; vielmehr mag alles vorzüglich auf Herkömmlichkeiten gefasset worden seyn; die Grundherren waren es eben zufrieden, wenn sich auch ohne ihr Zuthun socielle Einheit nach und nach zu Tage legte, was sie sonach stillschweigend anerkannten ꝛc. „Der Zustand der Städte ꝛc. war noch im Hauptwerk der alte fränkische ꝛc. Eigentliche Städte gab es noch nicht; sie gehörten als Gut entweder dem Könige, oder dem hohen Adel ꝛc. In ihnen gab es noch keine Gemeinheiten, oder Communen ꝛc. Aber vortheilhafte Gewerbe trieben sie; in vielen waren Juden und Kaufleute, Märkte, Zoll-, Münzstätten, besonders Schlösser ihrer Herren.“ ꝛc.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. 172. 173.

Dessen Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. Vierten Bandes 2te Abtheilung. S. 122. 123. 124. 125. 126. 127.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 2. B. S. 203. 204. 205. 206. 207. 208.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 5. Abschn. §. 2. S. 267. 268. §. 34. S. 369. 370. ꝛc. §. 35. S. 372. ꝛc.

Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover. 1. Th. S. 20. 21. 22. 23. 24. ꝛc.

Meine Fragmente zur Kunde der Staatsverfassungsgeschichte des deutschen Reichs. 8. Mannheim 1797. S. 69. ꝛc.

Fischer, Gesch. des deutschen Handels. 1. Th. VIII. S. 39. ꝛc. XXXX. S. 335. ꝛc. XCV. S. 376. ꝛc.

Es war sehr natürlich, daß nicht auf allen Grundherrlichkeiten alle in Umlauf befindliche Künste ꝛc. getrieben wurden, und daß auf denen Reichs-, Königs-, Erz- und Hochstifts-, Dynastengütern mehrfachere Arten von Künstlern und Gewerkern existirten, als auf denen Grundherrlichkeiten der Ritter und der Aebte: daher wird es auch begreiflich, warum nur auf denen Grundherrlichkeiten des Reichs, des Königs, der hohen Stifte, und der Dynasten ausschließlicherweise Städte entstanden, und warum es im Gegentheil in Ansehung der Grundherrlichkeiten der Ritter und Aebte nur bey Dörfern, und bey beschränktem Kunst- und Gewerkswesen blieb, indem das ganze Seyn der Ritter und Aebte selbst nicht dazu geeignet war, so umfassende Gebilde herbey führen zu können, da der Ritter selbst, so wie der Abt, jener am Dynastischen, dieser am bischöflichen Hoflager, die meiste Zeit verlebten, und zu sehr mit Beachtung anderer Gegenstände beschäftiget waren, um Muse zu Anstalten ꝛc. für ihre Bauerschaften gewinnen zu können. ꝛc.

Der allgemeine Gang der Vervollständigung des Reichswesens ꝛc. hatte die natürliche Folge, daß sich auch das Seyn dieser neuen Socialitäts-Gebilde städtischer Art fortbildete, welches in demselben Grade geschah, in welchem sich die Kultur ꝛc. fortbildete, und umfassender wurde, und je mehr man von Seiten des Königes, und der übrigen Großen des Reichs

die vielseitige Nutzbarkeit dieses neuen aufkeimenden Gemeinheitswesens einsehen gelernt, und lebhaft gefühlt wurde. Es konnte demnach nicht wohl anders seyn, als daß man von Seiten der Gutsherrschaften die Existenz dieser angehenden Städte begünstigte, daß man denen Bestandtheilen derselben immer mehr konstitutionelle Haltung, Einheit und Zusammenhang verschaffte, zu welchem Ende Privilegien mancher Art nachgesucht und ertheilt, und somit Stätten vorbereitet und gefestet wurden, die dazu geeignet waren, für die Gutsherren selbst Vortheile mancher Art herbey führen zu können, und wo der Ritter, inner den moosbewachseneu Mauern seines burglichen Sitzes zu düstern Ideen gestimmt, sich wieder erheitern mochte ꝛc., Umstände, die nichts anders als den Wohlstand ꝛc. der Städter zur Folge haben, und solchen sichtlich machen, und wodurch die Künste und Gewerke immer mehr vervollständiget und vervielfältiget werden mußten. „Da vorher auch auf dem Mayerhofe manche Leibeigene heute gepflügt hatte, und gestern am Weberstuhle gesessen war, und noch nebenher seine Kleider selbst schneiderte, so entstund nun, nachdem das Volk eng zusammen in Mauren geschlossen wohnte, jene höchst glückliche Vertheilung der Geschäfte, von welcher für die allgemeine Vervollkommnung des gesellschaftlichen Zustandes so viel abhängt, und die schon vorher auf großen Mayerhöfen, wenn der Gutsherr sein Interesse nur zur Hälfte verstund, nothwendig hatte entstehen müssen.“

Spittler, a. a. O. S. 27. 70. 71. 72.
Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 4ten Bandes, 2te Abtheilung. S. 127. 128. 129.
Schmidt, Geschichte der Deutschen. 2. Th. S. 150. 151. 152. 153. 154. 446. 447. 448.

Indem sich auf diese Art auf denen Grundherrlichkeiten des Reichs, des Königs, der geistlichen und weltlichen Großen des Reichs, aus vormaligen Bauerschaften städtische Gemeinheit entwickelten und zu Tage legten, so wurde eben hierdurch eine neue Art von Gerichtsbarkeiten — die

Reichsgewalten über die Städte

herbeyführt, welche aus denen vormaligen Reichsgewalten, welche über diese Städte als ehemalige Bauerschaften ausgeübt worden waren, formirt wurden. Diese Modifikation der Dinge bestand darin, daß

I. die Existenz der bisherigen Reichs-Landpfalzgrafen und Reichs-Landpfalzgrafschaften merklich eingeengt, und endlich gar gesprengt wurde; daß

II. statt der alten Reichsbeamten Reichs-Schultheißen, Reichs-Vögte, und da, wo eine Veste in der Nähe war, Reichs-Burggrafen aufkamen, und daß

III. jene öffentliche Gerichtsbarkeiten und Gewalten, welche über solche vormalige Reichsbauerschaften ausgeübt worden waren, jetzt in solche umgewandelt wurden, die man nun über sie als bürgerlicher Freyheit gewürdigte städtische Gemeinheiten handhabte. Diese Gerichtsbarkeiten und Gewalten waren verschiedener Art.

I.

Gewalten über die Reichsstädte.

I. In Ansehung der Reichsstädter selbst, und zwar
   1) öffentliche Reichsstaatsgerichtsbarkeit und Gewalt über dieselbe als mittelbare Reichsgenossen,
   2) öffentliche Schutz- und Schirmsgerechtigkeit ꝛc. über selbige, als mittelbare Reichsschutz- und Schirmsgenossen, Geleitsrecht,

3) Reichssteuren, sonstige Abgaben ꝛc.
4) Oberaufsicht ꝛc. über den Gang ꝛc. des städtischen Gemeinheitswesens im Ganzen und einzelnen Theilen,
5) Judenschutz, und damit in Verbindung stehende Rechte ꝛc.

II. In Ansehung des städtischen Bezirks
1) reichsherrliche Rechte, und
2) reichshoheitliche Rechte.

II.

Gewalten über die Landstädte.

I. In Ansehung dieser Landstädten selbst, und zwar
1) öffentliche Reichsstaatsgerichtsbarkeit und Gewalt über dieselbe als mittelbare Reichsgenossen,
2) öffentliche Schutz- und Schirmsgerechtigkeit ꝛc. über dieselbe als mittelbare Reichsschutz- und Schirmsgenossen ꝛc.
3) Judenschutz, und damit in Verbindung stehende Rechte ꝛc.

II. In Ansehung des städtischen Bezirks,
1) reichsherrliche Rechte, und
2) reichshoheitliche Rechte,

Diese reichsvogteyliche Stellen waren in den Handen benachbarter Dynasten oder sonstiger in der Nähe befindliche Reichsbeamten. So war z. B. Herzog Burchard von Schwaben, Vogt in Zürch, Graf Otto von Regensburg, Vogt in Bern, die Grafen von Kyburg, Vögte zu Freyburg in der Schweiz ꝛc. Wenn ein Erz- oder Bischof in einer solchen Stadt weilte, so war es meistens der Fall, daß ein solcher Prälat solche Gewalten handhabte, ein Umstand, der zu vielem rechtlichen Wiederstreit Anlaß gab.

Schoepflin, Historia Zaringo-Badensis. T. I. pag. 203.
Wegelin, Thesaurus Rerum Suevicarum. T. I. Diss. V. pag. 43. T. II. Diss. XXXVIII. p. 561. 568.
Paul v. Stetten, Geschichte der Reichsstadt Augsburg, gr. 4. Frankf. und Leipzig. 1. Th.
Johannes von Müller, Geschichte schweizerischer Eidgenossenschaft.
Struben, Nebenstunden. 5. Th. S. 292. ꝛc.
Historischer Bericht von den Reichsvogteyen. Ulm 1655.
Peyer de Flaach, de Advocatiis liberarum Civitatum imperialium Circuli Franconici.

Was die Gewalten des Reichs über die Landstädte anlangt, so wurden solche ebenfalls benachbarten Herren zur Handhabung anvertraut, oder denen Großen des Reichs, denen solche Landstädte zugehörig waren, selbst zu Erblehen zugetheilt.

Reichs-Burggrafschaften.

Diese begannen mit dem Zeitpunkt der Abnahme und des Zerfalls der Reichs-Landpfalzgrafschaften, welche durch das Entstehen der reichsstädtischen Gemeinheiten ꝛc. nach und nach verdrängt und zuletzt gesprengt wurden.

Die Haltung des deutschen Nationalgeists, der sich nicht in die Fugen staatsbürgerlicher Verhältnisse fügen und finden konnte, kriegerische Züge fremder Edler und mächtiger Mannen in die deutschen Reichslande, eigene Gebrechen des deutschen Staatskörpers selbst ꝛc. führten für den deutschen Edlen und Ritter eine gewisse Stimmung für Ungebundenheit auf

der einen, so wie einen durch äußere Nothwendigkeit veranlaßten Sinn für äußere Sicherheitsanstalten ꝛc. auf der andern Seite herbey, ein Umstand, der Errichtung burglicher Sitze, oder durch Natur und Kunst gegen Unbilde sichernder Stätten zur unmittelbaren Folge hatte, Stätten, die aber eben selbst wieder zu Unbilden führten, da deren Besitzer, durch die vielseitige Nutzbarkeit derselben aufmerksam gemacht, sich in den Fall gesetzt fanden, auf das Seyn ihrer Nachbarn ꝛc., von diesen festen Stätten aus, lebhaft und nachdrucksvoll einwirken zu können ꝛc., Erfolge, die sich zu Tage legen mußten, da der deutsche Nationale, „steif und unbehülflich, hinter den verjährten Mauern eines düstern Bergschlosses, im Pferdestalle und in dicken Wäldern aufgewachsen ꝛc., nur zu rauhen und harten Beschäftigungen gewöhnt“ war. ꝛc.

Das Ritterwesen des Mittelalters, nach seiner politischen und militairischen Verfassung. Aus dem Französischen des Herrn de la Curne de la Sainte-Palaye, von Klüber, gr. 8. Nürnberg. 1. B. Vorrede. XXIX. XXXI. XXXII.

„Eine Menge Raubschlösser der Ritter auf Bergen und Thälern machte Wege und Straßen unsicher, und mußte jeden Fremden abschrecken, in Deutschland Reisen zu unternehmen; denn die Ritter lauerten hinter ihren Mauern unaufhörlich auf die Vorbeyreisenden, sonderlich Kaufleute, die sie oft auf die unmenschlichste Art niederwarfen, und plünderten. Viele waren so unbarmherzig, daß sie nicht einmal mit dem zufrieden waren, was sie bey diesen unschuldigen Schlachtopfern ritterlicher Raubsucht fanden; oft warfen sie dieselbe noch überdem ins Gefängniß, bis sie oder deren Verwandte, oder Freunde, ein bestimmtes Lösegeld bezahlten.“

Pütter, historische Entwicklung der Staatsverfassung des deutschen Reichs. 1. Th. S. 82. 83. 84.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 2. Th. S. 91. 92.

„Der Edelmann wußte, da er so zu sagen, aus der Wiege kam, zu was er gebahren war. So bald er sich etwas regen konnte, stieg er auf das Pferd, und tummelte sich herum, bis er waffenfähig gemacht war, und im Großen zeigen konnte, was er im Kleinen gelernt. Dieses machte ihm Körper und Seele vest, zwar roh und ungeschlacht dabey, aber ehrliebend und tapfer. Wenn er nicht zu den Waffen tauglich war, stand ihm die Kirche offen.“

Dergleichen burgliche Sitze befanden sich denn nun auch, entweder noch von ältern Zeiten her, oder nachher errichtet, auf denen Reichsgrundherrlichkeiten, und in der Nähe von Reichsstädten, in welchen denn nun auch Reichsburggrafen weilten, die entweder solche zu wahren, und darneben auch die Reichsgewalten über den Burgbann auszuüben, oder zugleich auch die Gerichtsbarkeit ꝛc. über die benachbarte Reichsstadt, als Reichsvogt, zu handhaben hatten. Solche Burggrafschaften waren z. B. zu Regensburg und zu Rothenburg an der Tauber auf dem Nordgau.

Falkenstein, Nordgauische Alterthümer und Merkwürdigkeiten. 2. Th. S. 407. — 409.

Wegelin, Thesaurus Rerum Suevicarum. T. II. Diss. XVIII. p. 290. §. VIII.

Kopp, ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in denen Hessen-Kasselischen Landen. 1ster Theil. S. 325 §. 247.

Peyer de Flaach, de Advocatiis liberarum Civitatum imperialium Circuli Franconici. §. 11. pag. 16.

Eisenhardt, de Territorio Norico. 4. Helmstadii. 1773.

Bey dem Unwesen der Zeit und der Bedürfniß der Sicherheit waren dergleichen Burgen vorzüglicher Bestandtheil des Eigenthums der Edlen, Ritter ꝛc., weil sie in derselben, durch die hohe und dichte Mauern geschützt, jedem gählingen Unbilde trotzen, und solches mit ruhigem Sinn ihrem Auge vorüber gehen lassen konnten: daher kam es auch, daß man solche Burgen als res principales der Dynastien ꝛc., so wie die übrigen Besitzthume als res accessorias derselben ansah; auf diesen Burgen ruhte gleichsam die Herrlichkeit der Dynastien ꝛc., sie waren der Mittelpunkt, auf dem sich, so zu sagen, das übrige besondere Grundherrlichkeitssystem bezog, die Grundveste, auf und an welche sich alles übrige Besitzthumswesen stützte und anschloß; wenn eine Grundherrlichkeit verkauft wurde, wurde besonders auch die allenfalls dabey befindliche Veste namentlich bezeichnet, weil für den Käufer Gründe verschiedener Art statt fanden, den burglichen Sitz zugleich in Gewahrsam zu erhalten. ꝛc.

Was die Reichsburggrafschaften im Ganzen betrifft, so waren sie gedoppelter Art, und zwar entweder

I.) solche, deren Seyn mit benachbarten Reichsstädten in Verbindung stand, oder aber

II.) solche, die sich auf Reichsvesten und dem dazu gehörigen Burgbann beschränkten.

Was die Gerechtsame der Reichsburggrafen anlangt, so waren sie überhaupt folgende Art:

A.) solche, die sich auf die Burgen, die dazu gehörige Burgbanne, und die allenfalls darauf befindliche Bauerschaften, bezogen:

a) öffentliche reichsherrliche und reichshoheitliche Gerechtsame über die Burg selbst, und den dazu gehörigen Burgbannsdistrikt;

b) öffentliche Gerichtsbarkeit und Gewalt über die dortige Reichs-Burgmannen;

c) öffentliche Schutz- und Schirmsgerechtigkeit ꝛc. über eben diese Burgmannen;

d) öffentliche hohe und niedere Obrigkeit, Gerichtsbarkeit und Gewalt über die allenfalls auf dem Burghausdistrikt befindliche Bauerschaften als mittelbare Reichsgenossenschaften;

e) öffentliche Schutz- und Schirmsgerechtigkeit über dieselbe als mittelbare Reichsschutz- und Schirmsgenossenschaften;

f) auf dieses mittelbare Reichsgenossenschafts- und Reichsschutz- und Schirmsverhältniß Bezug habende Abgaben, Dienste ꝛc.;

g) Geleitsrecht, Judenschutz, Polizeygewalt ꝛc.

B.) solche, die eine benachbarte Reichsstadt zum Gegenstand hatten, und zwar eines Theils

AA.) die Reichsstädter selbst:

a) öffentliche Gerichtsbarkeit und Gewalt über dieselben als mittelbare Reichsgenossen;

b) öffentliche Schutz- und Schirmsgerechtigkeit ꝛc. über selbe als mittelbare Reichsschutz- und Schirmsgenossen;

c) mit diesem mittelbaren Reichsgenossenschafts- und Reichsschutz- und Schirmsverhältniß in Beziehung stehende Abgaben ꝛc.;

d) Judenschutz, Geleitsrecht, Polizeygewalt ꝛc., so wie andern Theils

BB) über den reichsstädtischen Weichbilds- oder sonstigen dazu gehörigen Distrikt:

a) reichsherrliche Rechte, und
b) reichsoberhauptliche Rechte.

Groß und wichtig waren demnach die Gerechtsame der Reichs-Burggrafen, auszeichnend ihr Wirkungskreis, schön und glanzvoll die politische Rolle derselben. Hatte ein solcher Graf auch nur eine Reichsveste allein in seiner reichsbeamtlichen Gewahrsam, so war er schon in der Lage, sich ringsum Ansehen verschaffen, und seinen Nachbarn in Furcht und Schrecken setzen und erhalten zu können, wie es besonders auch mit denen Edlen Burggrafen zu Nürnberg der Fall war, die in dem Besitz großer und umfassender Gerechtsame, Gewalten ꝛc., und von den ersten Großen des Reichs geehrt und gefürchtet waren.

Eisenhardt, de Territorio Norico.
Oetter, Versuch einer Geschichte der Burggrafen zu Nürnberg.
Historia Norimbergensis diplomatica. Fol. Norimbergae. 1738.
—— Copy Eines alten Pergamennen Salbüchleins, worinnen verzeichnet ist, was zu des Reichsvesten zu Nürnberg vor Jaren gehörig gewest. ꝛc.

Westphälische Gerichte.

Außer allen bisher bemerklich gemachten öffentlichen Reichsgerichtsbarkeiten waren auch die Epoche machenden Westphälischen heimlichen Gerichte vorhanden, ein Phänomen, einzig in seiner Art, unbekannt in Hinsicht seines Entstehens, und angestaunt in Ansehung des ganzen Systems seiner Wirksamkeit.

Diese Westphälischen Gerichte sind so alt als die deutschen Reichsland-Gerichte überhaupt, sie begannen mit der Existenz des Reichsherzogthums Sachsen, und hatten ihre bestimmte Organisation: aber vielleicht erforderte der Geist der westphälischen Nationalschaft, das Zusammentreffen dortiger Lokalitäten und anderer nicht leicht abgeändert werden könnender, und wohl auch nicht abgeändert werden dörfender Umstände eine dem dortigen Leben und Weben angemessene Anordnung und Organisation der Gerichtsverfassung; denn wie viele Anstrengung aller politischen Kräfte war erforderlich, bis die Sassen den Reichssassiat anerkannt hatten, und in denselben eingeleitet waren! da mag es wohl in denen Westphälischen Landen der Fall gewesen seyn, daß die dortigen Gerichtsgebilde

I. aus wichtigen politischen Rücksichten eine ganz eigenthümliche Haltung erhielten, indem es

II. vielleicht nöthig war, das individuelle Seyn des dortigen Nationalen genau, aber unmerklich beobachten, dem Freyheitssinn gewisse abschreckende, denselben mäßigende, die Wirksamkeit desselben beschränkende, und die lebhafte Aeußerungen desselben in die Fugen der im Fränkischen Staatskörper statt habenden geordneten Socialitätsbestimmungen

gleichsam unwillkührlich einleitende Gebilde sichtlich und fühlbar machen zu müssen! und dies um so mehr, da es

III. so viele Mühe kostete, den Niederdeutschen für das Christenthum zu gewinnen, ihn für die Lehren desselben empfänglich zu machen ꝛc., und überhaupt seiner sittlichen Haltung neue, mit der von dem alten Heidenthum so sehr abgehenden Religion zusammenstimmende Bildung zu geben ꝛc. So läßt sich wohl

IV. begreifen, wie die Westphälische Gerichtsverfassung, von ihrem Beginnen an, etwas gewisses Auszeichnendes, eine gewisse mit dortigen Lokalitäten, Umständen ꝛc. im genauesten Verhältniß stehende konstitutionelle Außenseite haben mochte, und mit einem eigenthümlichen Gepräge bezeichnet war, daß sie aber,

V. dieses Auszeichnende abgerechnet, mit der übrigen deutschen Reichs-Gerichtskonstitution überein kam, daß aber

VI. die schauerlichen Gebilde dieser Reichs-Landgerichte ein nothwendiges Erforderniß waren, um den Geist des Westphälischen Wohners fest zu halten, ihm nach und nach einen gewissen Sinn für die neue Religion, Verfassung ꝛc. anzubilden, ein Umstand, der um so mehr in die Augen fällt, da die Sassen überhaupt so viele und mancherley Versuche machten, sich dem Reichsnexus zu entziehen, und die entschiedenste Abneigung gegen das neueingeführte Religionswesen lebhaft genug zu Tage legten, was für die Fränkische und Deutsche damalige Regierung, der Natur der Sache nach, Bestimmungsgrund werden mußte, in dortigem Land eine gewisse Art von Schreckenssystem einzuführen, welches dazu geeignet war, den dortigen Wohner seine alte Stimmung nach und nach vergessen zu machen, und in die unumgängliche Nothwen-

digkeit zu setzen, sein ganzes Seyn dem neuen Wesen der Dinge stuffenweise anzupassen.

Die Westphälischen Gerichte waren gedoppelter Art:

I. Kriminal-Gerichte, welche eigentlich dazu geeignet und angeordnet waren, um den Niederdeutschen in jedem Betrachte in seiner reichsstaatsgenossenschaftlichen Existenz und Wirksamkeit zu erhalten, und

II. Civil-Gerichte, wo alle und jede Gegenstände des Civilwesens in Beachtung genommen, und abgemacht wurden — Gogerichte. ꝛc.

Kopp, über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen. gr. 8. Göttingen. 1794. S. 185. §. 173.

„Inzwischen ist klar, daß die heimlichen Westphälischen Gerichte, ihrer Natur und Einrichtung nach, nur über peinliche Sachen, und welche dazu qualificirt werden konnten, zu richten, mithin in der That keine allgemeine Gerichtsbarkeit hatten; sondern nur Partikular-Gerichte waren. In sich betrachtet, konnten sie also keine Land- noch Gogerichte vorstellen. Gogerichte waren nämlich in Westphalen und andern Niedersächsischen Ländern, was man in Oberdeutschland Landgerichte hieß.“ ꝛc.

Ueber die Konstitution dieser heimlichen Gerichte in Westphalen viel schöne Zusammenstellungen in folgenden Werken:

Biener, Commentarii de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum, P. II. V. I. p. 227. 228. 229. 230. etc.

Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover. 1. Th. S. 60. 61.

Möser, Osnabrückische Geschichte.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 3. B. 1. Abtheil. S. 121. ꝛc.

Diplomatisch-praktische Beyträge zum deutschen Lehenrecht und der Westphälischen Fehmgerichtsverfassung.

Günderode, sämmtliche Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht, der Geschichte ꝛc. 1. B. S. 227. 228.

Datt, Volumen Rerum Germanicarum novum; sive de Pace Imperii publica. L. IV. S. 724 — 780.

Erstes Buch.

Beyträge zur Kunde

der

Ur-National-Constitution Germaniens.

Erste Abtheilung.

Oeffentliche National-Konstitution.

Uebersicht.

Ursprünglicher Zustand des deutschen Nationalwesens.

Entstehen der altdeutschen Vereine.

Gaugenossenschafts-Konstitution.

National-Genossenschafts-Konstitution.

Konstitution der großen Vereine.

Allgemeine Konstitution.

§. 1.

Ursprünglicher Zustand des deutschen Nationalwesens.

Das Entstehen des altdeutschen Nationalwesens verliert sich im Dunkel der Vergangenheit, in Zeiten, wo der deutsche Nationale noch nicht in dem Falle war, merkwürdige Begebenheiten schriftlich auffassen, und der forschenden Nachwelt überliefern zu können: Barden besangen zwar die Großthaten der grauen Helden, aber sie sind, wie ihre Gesänge — jene Annalen der Vorzeit — längst überhin gegangen. Indem nun aber doch das Socialwesen der Urväter der deutschen Nation wie das Urwesen der andern europäischen Völker — nichts anders ist als Resultat vieler, wie Ursache und Wirkung zusammenhangender, durch das kunstlose Orts- und Zeitbedürfniß selbst herbeygeführter, und mit dem allgemeinen Gange der Natur zusammenstimmender Fortschritte und Entwicklungen, so läßt sich doch auch, wenigstens im Allgemeinen, erklären, nicht nur der Urzustand des deutschen Nationalwesens, sondern auch der Uebergang der Deutschen aus dem Zustande roher Barbarey in den Zustand weltbürgerlicher Wirksamkeit und politischen Seyns, indem man sie als Nomaden betrachtet, welche sich endlich, durch den Drang äußerer Umstände bestimmt, ansiedelten, durch Zuthun ihrer höhrigen Leute Gebilde landwirthlicher Art entstehen machten,

das Privatlandeigenthum einführten, und endlich in Vereine zusammentraten, wobey sich denn nun auch gewisse einfache, ungekünstelte Vereinskonstitution, Vereinsgrundgesetze ꝛc. zu Tage legten, womit ein gewisser Konstitutionsurstoff bemerklich wird, aus welchem, im Fortgange der Zeit, alle und jede Gebilde des deutschen mittleren Reichssassiats entwickelt wurden, ein Urstoff, der, in Ermanglung gleichzeitiger Nachrichten ꝛc., nur im Allgemeinen dargestellt werden kann, zum Theil aus der Natur der Sache selbst abgeleitet, zum Theil aus der Verfassung mittlerer Zeiten gefolgert werden muß, da dessen hohes Gepräge durch die viele und mancherley Modifikationen der Dinge größtentheils verwischt und unkenntlich gemacht worden ist, da besonders auch, wie Möser vortrefflich sagt: „unsere Sprache eine Verrätherey der edlen Freyheit geworden war, und den Ausdruck verloren hatte, der sich zu den Begriffen paßte, da die ältesten Geschichtschreiber von Deutschland nicht in unserer Sprache geschrieben, und dem starken deutschen Körper ein ganz fremdes Kolorit gegeben haben; da, wie man anfieng, unsre Muttersprache zu gebrauchen, die Lehnsverfassung die gemeine Freyheit schon gefesselt, und die Sprache die vorherige Verfassung theils verdunkelt, theils zu einem andern Verstande umgebildet, und theils unverständlich gemacht hatte.“ Ob dann nun aber schon sonach die Darstellung des altdeutschen Nationalwesens großentheils auf allgemeinen Voraussetzungen beruht, so wird, wenn man auch schon Vieles in seiner höchsten Richtigkeit nur eine idealische Linie seyn sollte, doch das Ganze unter einen lichten Gesichtspunkt aufgefaßt, Zusammenhang und Einheit in dasselbe gebracht, und überhaupt manches erklärlich, was, ohne dies, immer Problem seyn und bleiben dörfte.

Der deutsche Nationalkörper bestand vorerst in einer großen Anzahl, in mehrere Hordengenossenschaften aufgefaßter, und, diesen Hordenverband abgerechnet, von einander unabhängigen Familien, deren jede einen kleinen für sich bestehenden Staat bildete, welcher einzig und allein unter der Souverainetät des Hausvaters stand, in dessen seine Privatangelegenheiten und in die Direktion derselben sich der Hordenvorsteher nicht mischen mochte. Dies ist, der Natur der Sache nach, die Uransicht des deutschen Socialwesens. „Hier endigte nun die Natur ihre Grundlage der Gesellschaft und überließ es dem Verstande, oder dem Bedürfniß des Menschen, höhere Gebäude darauf zu gründen. In allen Erdstrichen, wo einzelne Stämme und Geschlechter einander weniger bedörfen, nehmen sie auch weniger Theil an einander; sie dachten also an keine großen politischen Gebäude. Dergleichen sind die Weiden der Hirten, die Wälder der Jäger.“

Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 2. Th. S. 301. 302.

Jeder Hausvater war Oberhaupt und selbstständiger Herrscher seiner Familie, in seiner ausschließlichen Gewahrsam befand sich die ganze Fülle häuslicher Machtvollkommenheit, oberhauptlicher, gesetzgebender, richterlicher und Kriminalgewalt ꝛc., welches alles ein unmittelbares, ausschließliches und unveräußerliches Annexum seiner Existenz formirte. „Der Naturstand des Menschen ist der Stand der Gesellschaft: denn in dieser wird er gebohren und erzogen, zu ihr führt ihn der aufwachende Trieb seiner schönen Jugend, und die süßesten Namen der Menschheit, Vater, Kind ꝛc. sind Bande des Naturrechts, die im Stande jeder ursprünglichen Menschengesellschaft statt finden. Mit ihnen sind also auch die ersten Regierungen unter den Menschen gegründet: Ordnungen der

Familie, ohne die unser Geschlecht nicht bestehen kann, Gesetze, die die Natur gab.“ ꝛc.

Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 2. Th. S. 301.

Der aus Gelegenheit der Wandrungen, Landesbesitzergreifungen ꝛc., unter denen ziehenden Horden entstandene Wiederstreit gab schon in den frühesten Zeiten zum Entstehen der eigentlichen Oberherrschaft und Unterthänigkeit, und der dabey zu Grunde liegenden Hörigkeit Veranlassung. „Die Ungleichheit der physischen und moralischen Kräfte, die Unvereinbarkeit der verschiedenlich beabsichteten Zwecke ꝛc. gaben Veranlassung zu Vergewaltigungen, und Resultat solcher gewaltsamen Vorgänge war — ein neues, auf Leibeigenschaft organisirtes, Dominiacl[illegible]system.“ ꝛc.

Meine Fragmente zur Kunde der Staatsverfassungsgeschichte des deutschen Reichs. 8. Mannheim 1797. S. 10. 11.

Hierdurch erhielt die Machtvollkommenheit der deutschen Hausväter eine merklich ausgedehnte Deutung; sie waren nun nicht mehr blos Oberhäupter ihrer Familien, sondern zugleich auch wirkliche Oberherren, Leibherren, Dienstherren ꝛc. ihrer hörigen Leute, welche einen vorzüglichen Theil ihres Privateigenthums bildeten, denenselben zu allen und jeden Dienstleistungen verpflichtet waren, und über welche ihnen volle oberhauptliche, gesetzgebende, richterliche und Kriminalgewalt ꝛc. zustand. In Ansehung aller und jeder Zweige solcher ursprünglichen, eines Theils aus der Natur der Sache entstandenen, und andern Theils durch äußere Umstände herbeygeführten Machtvollkommenheit war der altdeutsche Hausvater durch keine höhere Gewalt beschränkt, und der Hordenverband veranlaßte für den Hordenvorsteher keine Oberaufsicht

ꝛc. über den Gang der hausväterlichen Gewalten, und mochten weder die Familienglieder noch die hörigen Leute an den Hordenvorsteher, oder an die Hordengemeinde appelliren. Eben so wenig mochte sich auch ein Hausvater in die Angelegenheiten des andern einmischen.

Meine Fragmente zur Kunde der Staats-Verfassungsgeschichte des deutschen Reichs. S. 8.

„Keine gemeinsame gesellige Einheit war vorhanden, jede Familie war ein unabhängiger Staat, der sich (den Hordenverband abgerechnet), mit Krieg und Frieden schied Jeden Hausvater belebte das Gefühl eigner Kräfte, eignen Muths und Kühnheit, jeder erwartete durch sich selbst Ehre und Belohnung.“ ꝛc.

Die Hordenvorsteher waren keine Oberherren oder Oberhäupter der Hordengenossenschaften, sondern in weltbürgerlicher Erfahrung grau gewordene Helden, Mannen, denen die Hordengenossenschaften die Anführersstellen auf denen Wanderungen und kriegerischen Zügen übertragen hatten, deren Existenz dem Seyn der Hordengenossenschaften untergeordnet war, und zwar, der Natur der Sache nach, so, daß solche, wenn sie sich ihrer Stellen unwürdig machten, in versammelter Gemeinde derselben entsetzt, und genossenschaftlich bestraft werden mochten.

Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 2. Th. 306.

„So lange mehrere Stämme aus freyer Ueberlegung zu einem bestimmten Geschäft sich Richter und Führer wählten: so lange waren diese Amtsführer nur Diener des gemeinen Zweckes, bestimmte Vorsteher der Versammlung; der Name Herr, König, eigenmächtiger, willkührlicher, erblicher Despot, war Völkern dieser Verfassung etwas Unerhörtes.“

Große Würdigung ward solchen Anführern zu Theil, wenn sie sich in ihrer ganzen Größe zeigten, wenn sie ihre Gemeine mit Klugheit und Muth durch die Schauergebilde des ursprünglichen Unwesens sicher und stattlich hindurch führten; man verehrte diese Mannen vorerst als Krieger, als Wohlthäter der Nation; diese Verehrung gieng aber nach und nach in eine Art Vergötterung über, als die Kunde von diesen großen Nationalen nur noch in dunkeln Sagen in Umlauf war, ꝛc.

---

§. 2.

Entstehen der altdeutschen Vereine.

Als die Urväter der deutschen Nation, nach langen Wanderungen, und nach vielen mit andern ziehenden Völkerstämmen gehabten und beseitigten Fehden, in denen zum Schauplatz ihrer künftigen Weltbürgerrolle bestimmten Landen häuslich sich niedergelassen, und jeder derselben sich andauernd gefestet hatte, lößte sich der bisherige Hordenverband auf. Indem der deutsche Hausvater noch nicht in der Lage war, den zu Ende gehenden Hordenverband in einen ordentlichen Gesellschaftsverband umwandeln zu können, so schwand aller gemeiner Zusammenhang dahin, und jeder Nationale — als nunmehriger Grundherr — trat wieder in den völligen Unabhängigkeitszustand zurück. ꝛc. Es war lange kein geselliges Band vorhanden, welches diese rüstige Mannen der Vorzeit zusammen vereinte, jeder war für sich. „Das Haabe des Freygebornen, seine liegenden Güter, seine Gesinde, seine Heerden, kurz, sein ganzes Eigenthum, war gleichsam ein besonderes Gebiet im Kleinen.“

Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts derer von Schlieben oder Schlieffen, vor Alters Slivin oder Schlivingen. 4. Cassel. 1784. S. 11.

Meine Fragmente zur Kunde der Staatsverfassungsgeschichte des deutschen Reichs. S. 19. 20. 21.

Dieser isolirte Standpunkt und volle Unabhängigkeitszustand der altdeutschen Grundherren hatte für das Ganze die nachtheiligste Folgen, und veranlaßte nicht nur eine Art politischen Egoismus, sondern führte auch für die Wirksamkeit des einzelnen Nationalen eine besondere Richtung, einen raschen, alles umher mächtig erschütternden, den Ruhestand fühlbar genug unterbrechenden Gang herbey. In dem Kreise jeder grundherrlichen Familie weilte die traulichste Einheit, die Glieder derselben theilten, voll Gefühls ihres Gesellschaftsverbandes, allen Genuß des Lebens, und hatten nur Sinn für Förderung des Familienwohls, wozu sie in sich selbst Drang und Verpflichtung fanden: aber auch jede Gewaltthat machte den tiefsten Eindruck auf die benachtheiligte Familie, und stimmte sie zur entschiedensten Rachenehmung.

Mayer, Historia Juris germanici antiquissimi circa Homicidium. 4. Jenae. 1770 §. 3. p. 6.

„Parentes et liberi, universum familiae corpus tot tam arctisque quisque suis continebatur vinculis ac compagibus, ut inter omnes non minus quam singulos extiterit arctissima vitae communio, ut quoquo bono uni alterive subnato reliqui habuerint, de quo sibi congratularentur, ut ex quacunque injuria uni illa, ictu quasi in singulos reperculso, ad universos penetraverit dolor et damnum.“

Unmittelbare Folgen dieser ernsten Stimmung waren beständige Fehden, wobey mancher grundherrlichen Familie die Periode ihres Daseyns zu Ende gieng. Da lies sich die Sache nicht durch Zuthun eines Dritten gütlich beylegen, indem die hohe Selbstständigkeit der streitenden Theile auf die entschiedenste Art benachtheiliget geworden wäre, wenn sie sich dem Spruche eines ebenbürtigen Schiedsrichters hätten fügen wollen: Schande und Herabwürdigung wäre das Loos einer Familie gewesen, und sie als ehrlos ihrer hohen Vorzüge unwürdig erachtet worden, wenn sie eine Familienbeleidigung ungeahndet hätte überhin gehen lassen wollen; man mußte dem Vergewaltiger den Frieden aufkünden, und mit dem Binte desselben das Unbild rächen!

Mayer, l. c. pag. 27. „Non admisit naturalis libertas tertium, qui inter litigantes cum imperio suam interposuisset auctoritatem. Nec alterius in alterum sibi aequalem ulla fuit dirimendae litis potestas. Amicas compositiones vix ferebat bellicosissimae gentis indoles. Res igitur commitenda bello.“

Meine Fragmente zur Kunde der Staatsverfassungsgeschichte des deutschen Reichs. S. 9. 10.

„Diese Freyheit liebende Männer der Vorzeit waren nicht belohnt über wahres Menschenwohl, suchten nicht in allgemeinem Frieden und in allgemeiner Vervollkommnung des Verstandes und Herzens des Lebens höchstes Glück, sie hatten noch nicht gelernt, in Collisionsfällen durch gütlichen Vergleich mit einander überein zu kommen, vielmehr und dagegen wurden nach dem rohen Geist des damaligen Zeitalters alle Unbilde mit den Waffen in der Hand abgethan und beseitiget.“ ꝛc.

Ein solcher Zustand andauernder Unbilde führte für das Seyn der grundherrlichen Familien die nachtheiligsten Folgen herbey, da eben der mindermächtige Beleidigte von dem mächtigern Beleidiger niedergedrückt, herabgewürdiget, und nach Umständen wohl gar zernichtet wurde.

Mayer, l. c. p. 27. „Ita non sopiebantur, sed excitabantur inimicitiae; ita non reparabantur damna, sed subinde increscebant; ita non laesus inde reportabat victoriam, sed potentior armis, atque sic facile factum, ut caedem vindicatura familia cum summa injuria acciperet funestissimam cladem. Cruentissimam igitur status Germanorum naturalis in vindicta homicidii aperit scenam, quam nec ferocissimos quosque diu sustinuisse existimo.“

Indem sich auf diese Art so manches zu Tage legte, was den lebhaftesten Eindruck in dem deutschen Manne zurückließ, was für ihn Gesichtspunkte neuer Art, neue Ansichten der Dinge, der Vorfallenheiten des Tages ꝛc. herbeyführte, so fühlte man bald den aus solchen Unbilden hervorgehenden Nachtheil, so wie das drängende Bedürfniß der Sache eine andere Wendung geben zu müssen: da unter denen, einander mit ihrem Grundeigenthum benachbarten, entweder zur Kategorie der Edlen oder der Freygebornen gehörigen Mannen ein gewisser, wohl schon in der Periode des vormaligen Nomadelebens entstandener, nach Auflösung des Hordenwesens, und des dabey zu Grund gelegenen gemeinen Zusammenhanges andauernder, nach Einführung des Landeigenthums aufs neue empor kommender, und durch gleiches Interesse ꝛc. zusammengehaltener gegenseitiger besonderer Familiennexus existirte, so war es sehr natürlich, daß eben diese einander benachbarte Grundherren sich als Glieder besondrer aufkeimender politischer

Gesellschaftskörper, so wie ihre Besitzungen als zusammenhangende Ganze betrachteten, dergleichen geographische Ganze so viele vorhanden waren, als besondere Familieneinungen existirten: ein Umstand, der in jedem Betracht von Belang ist, da diese Familienkonföderationen den ersten Grundstoff und rohen Umriß zu dem Gauwesen, oder zu den ersten Gebilden geordneter Socialität enthielten; dieses altdeutsche Gauwesen legte sich zu Tage, als der einzelne Nationale edler und freyer Art sich zu anderweitiger socieller Annäherung bestimmt fühlte, und als es die, in einem und eben demselben Distrikt wohnende, mit ihrem Landeigenthum einander benachbarte, Edle und Freygeborne Nationalen zuträglich und nothwendig fanden, sich auf immer aneinander anzuschließen, und in positive völkerrechtliche Verbindung miteinander zu treten, ohne deswegen den bisherigen besonderen Familiennexus aufzugeben, der sich ohnehin auf innere besondere gemeine Familiensachen bezog, wie sich der nunmehrige umfassendere Nexus mehrerer edler und freyer Familiensysteme mit gemeinsamen äußeren Gegenständen und Angelegenheiten befaßte.

Mayer, l. c. p. 9. 10. „Quot confraternitates, tot familiarum systemata, modo itidem naturali formata, quorum nodos ac vincula, ipso sanguine consecta, arctius deinceps adstringebat communis ab hoste communi vindicanda ac tuenda securitas. Haec enim super induxit familiis nexum aliquem civilem, unde primas derivo nascentis civitatis origines.“ etc. p. 31. 32. „Diversa familiarum systemata, rebus ipsis ita ferentibus, sensim coalescebant in totidem civitates et respublicas, civili quodam imperio strictioni innixas atque ordinatius dispositas. Unde sine dubio in vicos et pagos antiquae Germaniae divisio.“

Meine Fragmente zur Kunde der Staatsverfassungsgeschichte des deutschen Reichs. S. 24. 25. 26.

Der ruhige Besitz des Eigenthums, das dringende Bedürfniß äußerer Ruhe und Sicherheit, und noch viele andere Verhältnisse, gaben den deutschen Grundherren von allen Seiten her Anlaß, Kräfte und Thätigkeit mit einander zu vereinen, um damit ihr Interesse und Bestes gemeinschaftlich zu befördern" ꝛc.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 1. Abschn. §. 13. S. 22.

„Durch alle kleinen Frieden in beschlossenen und unbeschlossenen Gemeinschaften war noch keines Mannes Leib und Erbe gesichert. — Der Hausvater, der auf seinem Hofe als König herrschte, hatte seinen Nachbaren nichts zu befehlen. Sie mußten also noch einen besondern Frieden errichten, wodurch sie sich einander Leib und Eigenthum gewährten."

Ein Gau (pagus), altdeutscher Art, war demnach nichts anders, als eine Anzahl mehrerer, einander geographisch connexer, mehreren Edlen und Freygebornen Nationalen als freyes Erb und Eigenthum zustehender, zu einem für sich bestehenden Ganzen vereinter Grundherrlichkeiten oder Privatlandeigenthumsbezirke.

Schoepflin, Alsatia Illustrata. T. I. p. 623.

„Pagus apud veteres Scriptores non vicum, sed societatem vicorum significat, sive tractum, pluribus constantem ex vicia."

Wegelin, Thesaurus Rerum Suevicarum. T. I. Diss. V. p. 249.

Günderode, sämmtliche Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht, der Geschichte und Münzwissenschaft. 1. B. S. 363.

Sollte sich durch das Gauwesen Sicherstellung des Individualseyns und Privateigenthums gegen Vergewaltigungen zu Tage legen, so mußten sich die Glieder der zu einer Gauschaft vereinten mehreren Konföderationen edler und freygeborner Familien eines Theils ihrer bisherigen Unabhängigkeit freywillig begeben und verzichten, mußten sich miteinander ein für allemal über den Grad ihres allerseitigen individuellen Gauschaftswerths, und zwar für all jene Fälle vergleichen, wo durch äußere Vergewaltigungen, die unter denen Gauschaftsgliedern statt hatten, für den jedesmaligen Vergewaltiger und Gaufriedensbrecher der Fall eintrat, einen persönlichen Schaden auf bestimmte Art wieder gut machen zu müssen, ein Resultat, welches zwar auf der einen Seite für den einzelnen Nationalen manchen Abfall seiner bisherigen Unabhängigkeit ꝛc. herbeyführte, durch welches aber eben doch auf der andern Seite auch nicht nur die politische Existenz der Gaugschaftsmannen für die Zukunft auf festen Fuß gestellt, sondern auch der kriegerische Geist einigermaßen dem neuen Wesen der Dinge angepaßt, beschränkt, und für die Privatunbilde der Weg gütlicher Ausgleichung geöffnet und geebnet wurde ꝛc., Vorliegenheiten, die nun auch den mindermächtigen Vergewaltigten in die Lage setzten, sich gegen den mächtigern Vergewaltiger behaupten zu können. ꝛc.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 1. Abschn. §. 14. S. 23.

„Ihre Vereinigung gieng lediglich auf Rettung und Erhaltung. Auf diesen großen und vielleicht noch überdem geheiligten Grundsatz baueten sie ihre Verfassung, und man wird fast im ganzen Norden kein Volk finden, welches ihn nicht zum Eckstein genommen hat.“ ꝛc. §. 15. S. 25. 26. Zu einer solchen Einrichtung gehörte nothwendig, daß ein jeder

seine gewisse feststehende Wehrung oder Taxe empfieng, damit der beleidigte Theil seine Forderung nicht übertreiben konnte: und daß solche im voraus verglichen und bestimmt wurde, damit der Schuldige nach seiner eigenen Bewilligung verurtheilt werden konnte. Denn diese, und nicht ein willkührliches Gesetz nach der That, worinn die Partheyen ohnedem schwerlich übereingekommen seyn würden, mogte ihn verbinden. Man hieß solche insgemein das Wehrgeld ꝛc. §. 16. S. 26. 27. Es wurde weiter dazu erfordert, daß man sich einander diese Wehrung versicherte, und sich dafür mit gesammter Hand verbürgte. ꝛc. §. 17. S. 28. §. 18. S. 29. 30. 31. §. 19. S. 32. 33. 34.

Mayer, l. c. pag. 32. „Ipsa libertatis vitia ex gentis ferocitate crescentia progenerabant necessitatem in exercendo naturalis libertatis jure hinc inde ponendi limites. Alia igitur Germanis rebus dabatur forma, priori quidem non abrogata, in multis tamen alterata.“ p. 33. Morum ac vitae ruditate simplicitateque perseverante status publici ratio ex antiquo familiarum systemate fere eadem remansit. etc. Hinc quoque homicidia, quibus non ipsum violabatur bonum publicum, retinuere antiquam laesionis privatae formam, non poena civili plectendae, sed satisfactione privata reparandae. etc. In eo igitur potissimum emendandum latebat vitium, ut inimicitiae tandem sopirentur, antea fere nunquam sopitae, neque injuriae ad universum familiae in funus abeuntis usque interitum perennarent. Huic igitur malo-adhibebatur medela compositionis, magistratu suadendi potius auctoritatem quam jubendi potestatem interponente, modo inveterato libertatis

amori convenientissimo inter litigantes de utraque sanguinis et damni vindicta transigendae.“ etc.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 2. B. §. 3. S. 23. ꝛc. §. 4. S. 27. ꝛc.

Aber auch diese Gauen kamen, wie vorhin die Grundherren, in Widerstreit miteinander. Indem nun aber doch schon in denen Nationalen ein gewisser Sinn für Kultur geselliger Verhältnisse weilte, so traten jetzt die einander benachbarte Gaugenossenschaften in Vereine zusammen, wodurch größere Genossenschaften (populi) entstehen gemacht wurden.

Meine Fragmente zur Kunde der Staatsverfassungsgeschichte des deutschen Reichs. S. 29. 30.

„Durch das Entstehen der Gauen waren die getheilt und vereinzelt gewesenen politischen Kräfte in ein ruhigeres Gleichgewicht gebracht, und den Grundherrn ein gewisser Sinn für gesellige Verbindung eingeflößet worden: dieser wohlthätige Sinn erhielt denn nun, durch neue eingetretene Umstände und Verhältnisse gestimmt und erhöht, einen neuen Schwung, all die sanften Gefühle der Geselligkeit, die bisher geschlummert hatten, erwachten mit neuer Stärke, und ein neuer Fortschritt in der Kultur der gesellschaftlichen Verfassung erfolgte; neue heilige Bündnisse wurden abgeschlossen.“ ꝛc.

Möser, Osnabrückische Geschichte 1. Th. 1. Abschn. §. 25. S. 44.

Kindlinger, Münsterische Beyträge. 2. B. §. 6. S. 38. ꝛc.

Solche größere Genossenschaften (populi) waren — Carini, Lemovii, Rugii, Varini, Angli, Eudoses, Suardones, Nuithones, Caviones, Longobardi, Semnones, Burgundiones, Chauci, Vosi, Cimbri, Frisii,

Bructeri, Angrivarii, Chamavi, Ansibarii, Dulgibini' Chasuarii, Marsi, Tubantes, Marsaci, Sicambri, Ubii, Usipii, Tencteri, Juhones, Mattiaci, Harudes, Sedusii, Cherusci, Chatti, Narisci, Quadi, Osi, Lugii, Burii, Marsigni. etc.

Cluveri Introductio in universam Geographiam tam veterem quam novam. 18. Amstelod. 1637. pag. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118.

Diese Völkerschaften bildeten nun zwar zusammen den deutschen Nationalkörper, aber sie standen entweder in ganz keinem, oder nur in vorübergehendem gegenseitigen Nexus; jede war von der andern meistens mit Krieg und Frieden getrennt, und bethätigte ihr eigenthümliches Interesse. 2c.

Pütter, historische Entwicklung der Staatsverfassung des deutschen Reichs. 1. Th. S. 2.

„Von den ältesten Zeiten her ist Deutschland von mehreren Völkern bewohnt worden, die zwar von einerley Herkunft, wie mehrere Stämme eines Hauptvolkes, gewesen seyn mögen, deren jedes jedoch für sich in völliger Freyheit und Unabhängigkeit seine eigne Einrichtung hatte."

Es konnte nicht anders geschehen, als daß durch äußere Vorliegenheiten unter diesen Völkerschaften Veranlassung zu neuem Widerstreite herbeygeführt wurde. Dies und die große römisch-deutschen Fehde machten die großen Vereine entstehen, wodurch die deutschen Nationalkräfte unter wenige Koalitionspunkte aufgefaßt wurden, wodurch sich für die folgende Reichskonstitution gewisse feste Grundlagen ansetzten 2c., wobey aber der Natur der Sache nach, sich die Namen der in solche große Bündnisse zusammen getretenen Völkerschaften in denen neuen Vereinsnamen der Franken, Allemannen, Sassen 2c., verlohren. 2c.

Mayer, l. c. p. 10. „Antiqua Germania omnis divisa fuit in familiarum systemata, quorum insignis numerus per varias subsequentas rerum vicissitudines ad paucos, in quos coaluere, redactus populos, nominibus, quibus hodiernum a se distinquntur Germani, licet obscuriora, impressit sua vestigia.“

Schoepflin, Alsatia Illustrata. T. I. p. 62c.

„Franci non populus unus, sed multorum Germaniae populorum in foedus coeuntium societas sive liga fuerunt. Nota a) Romanorum Germaniam subjugandi conatus Germanicis populis occasionem dederunt, ut in foedera et societates coirent; inde Francorum, Alemannorum, Thuringorum Saxonumque societates, in quas omnis denique Germania abiit: unde et vetera populorum Germaniae nomina paulatim evanescere coeperunt.“

Kremer, Gesch. des Rhein. Franziens. S. 2. II.

Wegelin, Thesaurus Rerum Suevicarum T. I. Diss. II. pag. 9.

Falkensteins, Nordgauische Alterthümer und Merkwürdigkeiten. 2. Th. S. 37 — 53.

Wenck, Hessische Landesgeschichte. 1. B. S. 15. ꝛc. 2. B. S. 6. ꝛc. 26. ꝛc. 55. ꝛc. 69. ꝛc. 86. ꝛc. 94. ꝛc. 117. 118. ꝛc.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 3. Abschn. §. 7. 8. 9. 10. 11. 12. ꝛc. S. 142. ꝛc.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. S. 40. ꝛc.

Dessen Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 2. B. S. 6. ꝛc. 49. ꝛc.

„Wie mit einemmmahle verschwinden jetzt — die berühmten Cherusker, Chaucen, Catten, Semnonen ꝛc. vom Schauplatz der Geschichte, und es treten nach und nach, ohne von den Geschichtschreibern angekündigt zu seyn, die Sachsen oder Saßen, die Franken, die Allemannen ꝛc., theils ganz neu, theils in anderer Gestalt auf. Mit Zuverläßigkeit wissen wir weder die wahre Abkunft, noch die Zeit des Entstehens, weder den Umfang ihrer Thaten, noch die Ursachen dieser auffallenden Veränderung.“ ꝛc.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 52. ꝛc. 67. ꝛc. 86. ꝛc. 106. ꝛc.

„Nach dem Markmännischen Kriege zeigt sich Deutschland aus einem ganz andern Gesichtspunkt, als jener war, da es die Römer zuerst kennen gelernt. Der Name der Sueven ist nicht mehr, jener so sehr gefürchtete Ehrenname; die meisten kleinen Nationen, die Tacitus anführt, verschwinden gar; hingegen kommen andere zum Vorschein, von denen man zuvor nichts gehört.“ ꝛc.

So erhielt der in so viele besondere und einzelne Interessen getheilt gewesene deutsche Nationalkörper nach und nach socielle Einheit. Aus dem Dunkel der Vergangenheit giengen die einzelnen Theile dieses großen Gesellschaftsgebäudes mählig hervor, reihten sich, nach Orts- und Zeitverhältnisse ꝛc., aneinander, und endlich stand es in seiner ganzen Würde, in dem einfachen Gewande der Vorzeit da: der einzelne Nationale fühlte sich nun im Besitz und Genusse seiner hohen Selbstständigkeit gesichert, und flößte durch Großthaten denen benachbarten Nationen Ehrfurcht ein, wobey besonders auch die Edle Gefolgsherren und ihre getreuen Mannen eine große, ausgezeichnete, glänzende, und in ihren Folgen wich-

tige Rolle spielten, wie anderswo in der Kürze gezeigt werden wird.

---

§. 3.

Gaugenossenschafts-Konstitution.

Die deutsche Mannen, kaum erst zum Gefühle sociellen Lebens, und zum Anblicke der politischen Welt erwacht, waren nicht für Oberherrschaft und Unterthänigkeit gestimmt. Sie kannten vorerst keine andere Gesetze, Rechte und Verbindlichkeiten, als jene, die ihnen auf ihren Grundherrlichkeiten zustanden, die ihnen ihre schlichte Vernunft bemerklich machte, oder die mit dem Grade ihrer politischen Kräfte zusammenstimmten: „in alle die mannigfaltigen Fugen des bürgerlichen Gehorsams paßte der unbiegsame Karakter einer kriegerischen Nation so wenig, als ein bürgerliches Oberhaupt mit oberherrlicher Gewalt auf den Rumpf der damaligen rohen Barbarey.“

Mayer, deutsches weltl. Staatsrecht. 1. B. S. 33.

Als die Nationalen in den Fall kamen, sich aufs engste an einander anschließen, sich gegenseitig ewige Treue und redliches Zusammenhalten feyerlichst zusichern zu müssen, und somit in einen auf bestimmte positive Voraussetzungen ꝛc. gesesteten Gesellschaftsbund — in den Gaubund — zusammen traten, so lagen diesem Bunde drey verschiedene in genauester Beziehung mit einander stehende Vorliegenheiten zu Grunde:

I.) Der Vereinigungsvertrag, oder die Erklärung der Grundherren, sich fortdauernd an einander anzuschließen, und einen Theil ihrer individuellen Kräfte zum Behufe äußerer Sicherheit ꝛc. vereinen zu wollen;

II.) der Gesellschaftsvertrag, oder der gemeinschaftliche Vergleich über die Art und Weise der individuellen Unterordnung unter die Gesammtexistenz der durch den Bund entstehen gemachten Genossenschaft ꝛc; und

III.) das Vereins-Grundgesetz, oder wirkliche Festsetzung der genossenschaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten der Genossenschaftsglieder, des gesammten Genossenschaftswesens. ꝛc.

Die hohe Selbstständigkeit der Grundherren wurde nicht aufgehoben, sondern gegen äußere Vergewaltigungen sicher gestellt: die grundherrliche Existenz erhielt durch die Unterordnung unter die Gesammtexistenz der Gaugenossenschaft höhere Deutung, völkerrechtliche Haltung, so wie eine ganz neue Richtung. „Außer dem, was man zum Verein gelobt hatte, blieb jedes Bundesglied unabhängig.“

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 1. B. S. 115.

Mayer, allgemeine Einleitung in das Privat-Fürsten-Recht überhaupt. 8. Tübingen. 1783. S. 5. 6.

„So wird der Mensch mit seiner Thätigkeit, um sein Bestes zu befördern, zwischen dem Individualverhältnisse und der Menschheit getheilt, daß er, nur um gewisser Theile seiner Glückseligkeit willen, mit andern Kräften und Thätigkeit vereiniget, und sich in eine gesellschaftliche Verbindung begiebt, mit dem Ueberreste aber in dem Individualverhältnisse verbleibt, und darinne für sich selbst sein Individualinteresse und Bestes besorgt.“

Das Seyn dieser Gaugenossenschaften führte gemeine Gaugenossenschaftsangelegenheiten herbey. Diese Angelegenheiten waren verschiedener Art:

I.) Auswärtige, oder im außergenossenschaftlichen Zustande statt habende Angelegenheiten, z. B. mit andern Gaugenossenschaften, Völkerschaften, einzelnen Mannen ꝛc.;

II.) innere Angelegenheiten, und zwar:

A.) im Genossenschaftsstande existirende äußere Angelegenheiten, die z. B. in dem Genossenschaftsverhältnisse mit anderen Gaugenossenschaften, Völkerschaften ꝛc., vorhanden waren;

B.) im Genossenschaftsstande vorhandene innere gemeine Angelegenheiten;

1) oberhauptliche Angelegenheiten:

a) Bewürdigungssachen — jede Gauschaft hatte das Recht, die gemeine Gauvorstandswürde an einen Gaugenossen zu vergeben;

b) Obervormundschaftssachen — jedes seiner Gaugenossenschaftsrolle noch nicht ermächtigte Gauschaftsglied stand unter der Oberaufsicht der Gauschaft, die den Gang seiner Privatangelegenheiten leitete ꝛc.;

c) Compositionssachen — wenn Gauschaftsglieder in dem Zustande wirklichen Wistreits mit einander befindlich waren, so hatte die Gauschaft, oder in deren Namen der Gauvorsteher das verglichene Recht, diese Unbilde beachten, und gütlich zu Recht legen zu können, worein sich die streitenden Gauschaftsglieder — als solche betrachtet — fügen mußten. ꝛc.

Mayer, Historia Juris germanici antiquissimi circa Homicidium. §. 34. 35.

„Utramque sanguinis et damni vindictam absorbebat sub auspiciis magistratus conventum satisfactionis pretium, universae familiae persolvendum.“ etc. p. 36. etc.

d) Garantie Sachen — es war in manchem Betrachte für die Gauschaftsglieder nicht nur Sache der Nothwendigkeit, sondern auch Sache der Politik ꝛc., gewisse Privathandlungen, mehrerer Sicherheit wegen, mit dem Gepräge genossenschaftlicher Oeffentlichkeit bezeichnen, und somit höhere Deutung ꝛc. geben zu lassen;

e) Schutz- und Schirmssachen — jedes Gauschaftsglied war in gauschaftlichem Frieden, Schutz und Schirme befindlich, welchen Frieden, Schutz und Schirm die gesammte Gauschaft wirkte, handhabte und gemeinschaftlich empor hielt. „Wer das Wehrgeld, wie es verglichen war, nicht bezahlen wollte, genoß des gemeinen Friedens nicht weiter, und mochte seine Gefahr sehen. Er nahm und gab in der öffentlichen Versammlung weiter kein Recht, und keiner durfte ihm helfen, ohne ebenfalls von der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden.“

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 1. Abschn. §. 15. S. 25.

2) Gesetzgebungs-Sachen. — Alle und jede Vorliegenheiten, welche auf die Festsetzung der vielen und mancherley Rechte und Verbindlichkeiten der Gauschaftsglieder Bezug hatten, wurden gemeinschaftlich verglichen und sanctionirt.

3) Richterliche Sachen. — Sie befassen sich mit all jenen Gegenständen, die für gemeinsame Gauschaftserkenntniß ꝛc. geeignet waren, und eben deswegen auch nur durch ge-

meinsames Zuthun der Gauschaftsglieder beachtet, abgeurtelt und zu Recht gelegt werden mochten.

4) Kriminal-Sachen — umfassen all jene Handlungen der Gauschaftsglieder, wodurch das Gauschaftswohl auf diese oder jene Art ꝛc. benachtheiliget wurde, wodurch für die Verbrecher eine bestimmte Strafe erwuchs, die gauschaftlich in objective Wirksamkeit gesetzt wurde. „Jeder Verbrecher, und selbst der Mörder konnte sein Blut und seinen Leib lösen, oder, wenn er es verlieren sollte, mußte sein Urtheil von der Nationalversammlung ausgesprochen werden. Diese allein konnte gewissen Verbrechern den Frieden aufkünden, und sie hernach als Feinde verfolgen.“

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 1. Abschn. §. 14. S. 22. 23. 24.

Alle und jede solche Gauschaftsangelegenheiten mußten ordentlich bethätiget, und dem Gange derselben eine grundgesetz- und verfassungsmäßige Richtung gegeben werden. Dies geschahe vermittelst der Gaugewalt, welche, der Natur der Sache nach, in dem Rechte bestand, das gauschaftliche Thun und Lassen der Gauschaftsglieder nach Maaßgab des Grundgesetzes zu bestimmen, eine Gewalt, die Resultat der Existenz der Gauschaften ist, und ihnen ihre eigentliche innere gemeine Haltung ꝛc., gab.

Mayer, allgemeine Elneitung in das Privat-Fürsten-Recht überhaupt. S. 13. 14. 15. 16. ꝛc.

Auf der subjektivischen Einheit der Kräfte und Thätigkeit sämmtlicher Glieder einer Gesellschaft, auch des unter ihnen gemein gemachten Interesses beruht das ganze Socialverhältniß der Glieder einer Gesellschaft gegen einander. Gleichwie denn nun aber die Gesellschaft aus Gliedern besteht, die mit Frey-

heit und Eigenthum, und Selbstständigkeit von Natur her begabte Menschen sind, so ist auch eben so wenig unter denselben ein physisches Band vorhanden, das sie zur subjektivischen Einheit eines Körpers zusammenhält. Eine Vereinigung ihrer Thätigkeit, die zur Beförderung eines Gemeinbestes erfordert wird, kann nicht anders als bloß moralisch seyn, und auf keine andere Weise als vermittelst einer moralischen Bestimmung ihrer Freyheit und dadurch geschehen, daß dem freyen Willen der vereinigten Glieder im Gebrauche ihrer Kräfte und Thätigkeit, die Richtung auf das gemeine Beste gegeben wird. Aus dem Verhältnisse einer solchen moralischen Bestimmung, als des einzigen Mittels zu dem unmittelbaren Endzwecke der Gesellschaft, erwächst dahero für diese über die einzelnen sämmtlichen Glieder, das Recht, deren Thätigkeit, Kräfte und Handlungen moralisch zu bestimmen, und sie zu vereinigen, um mit solcher vereinten Thätigkeit und Gemeinhandlung das Gemeinbeste zu bewirken. Ich nenne dieses Recht die Gesellschaftsgewalt, und halte sie für so etwas Wesentliches von der Gesellschaft selbst, daß keine ohne dieselbe bestehen kann. Sie ist das Band, wodurch die Gesellschaft ihre subjektivische Einheit, und damit ihr Wesen erhält."

Diese Gaugewalt bestand, der Natur der Sache nach, und in Rücksicht der zu bethätigen gewesenen besonderen Gauschaftssachen, in mehreren Zweigen, deren jeder zwar auf der einen Seite eine für sich bestehende besondere Gaugewalt formirte, welche aber doch, zusammen genommen, auf der andern Seite die Gaugewalt, oder die gauschaftliche Gesellschaftsgewalt im Ganzen bildeten.

I.) Auswärtige Gewalt;

II.) innere Gewalt;

A.) solche, die sich mit denen im Genossenschaftsstand existirenden äußeren Angelegenheiten befaßte;
B.) solche, die alle im Genossenschaftsstande vorhandene innere gemeine Angelegenheiten umfaßte:
1) oberhauptliche Gewalt;
a) Bewürdigungsgewalt,
b) Obervormundschaftsgewalt,
c) Compositionsgewalt,
d) Garantiegewalt,
e) Schutz- und Schirmsgewalt.
2) Gesetzgebende Gewalt;
3) richterliche Gewalt;
4) Kriminalgewalt.

Diese Gaugewalt im Ganzen und einzelnen Theilen war gemeines Gauschaftseigenthum, an welchem jeder verbündeter Grundherr oder Gauschaftsglied seinen wirklichen, grundgesetz' oder verfassungsmäßigen, ein unmittelbares Annexum seiner im Gaudistrikte belegenen Grundherrlichkeiten, und Folge seines Gauschaftsstandes bildenden Antheil hatte.

Mayer, allgemeine Einleitung in das Privat-Fürsten-Recht überhaupt. S. 16.

„Die Gesellschaftsgewalt gehört, nach der allgemeinsten Klassifikation der juristischen Dinge, nicht unter die Gattung von Eigenthum. Denn ihr unmittelbares Objekt sind nicht Sachen, sondern freye Handlungen und Thätigkeit einzelner Menschen. 18. Aber die Gesellschaftsgewalt, als ein Recht betrachtet, in Beziehung auf das Subjekt, dem es zugehört, ist immer eine Sache, an welcher Eigenthum zustehen kann, und wovon das Subjekt ebendasselbe ist, was für das Subjekt aller übrigen der Gesellschaft zugehörigen Rechte und Sachen gehalten werden muß. nota 6. Nicht von einem

Eigenthum an den Gliedern, deren Kräften, Handlungen und Thätigkeit, sondern von dem Eigenthum an dem Rechte, das in der Gesellschaftsgewalt über die Glieder besteht, ist die Rede."

Meine Fragmente zur Kunde der Staatsverfassungsgeschichte des deutschen Reichs. S. 26.

„Durch die Vereinigung der politischen Kräfte der Grundherren ward ein gemeinsames Beste beabsichtet, und mußte nun in Hinsicht desselben den genossenschaftlichen Handlungen der Grundherren eine gemeinnützige Richtung gegeben, dieselbe in Ansehung ihrer den Genossenschaftszwecken zuwiderlaufenden Handlungen zu Recht gewiesen, und denselben gewissermaßen das Gepräge der strafenden Gerechtigkeit aufgedrückt werden." ꝛc.

Was die wirkliche Ausübung und Verwaltung der Gaugewalt betrifft, so war solche dem Gauvorsteher übertragen und anvertraut, der aber, der Natur der Sache nach, keinen willkührlichen Gebrauch davon machen konnte, vielmehr und dagegen solche nur unter dem wirklichen Beytritt ꝛc., der Gauschaftsglieder bethätigen konnte. Wenn ein Gauvorsteher abgieng, so trat die Gemeinde zusammen, und erwählte einen Edlen Gaugenossen zum neuen Bethätiger des Gemeinwesens: wenn ein junger Nationale in den wirklichen vollen Nationalstand eintrat, so geschah dies in versammelter Gemeinde; die ihn in seine Weltbürgerrolle feyerlich einwieß, und ihn mit der ehrwürdigen Gaugenossenschaftswürde betheilte ꝛc.

Die Gaugewalt wurde nicht auf dem Hofe des Gauvorstehers ausgeübt, vielmehr beschahe die Ausübung derselben an denen bestimmten, durch den gemeiden Gau- und Gottesfrieden geheiligten Orten statt habenden Gauversammlungen und Gerichten. Diese Stätten mögen wohl da gefestet gewesen

gewesen seyn, wo vormals die Gaubündnisse abgeschlossen worden waren, und welche Orte schon in dieser Rücksicht für jeden deutschen Mann ehrwürdig und anziehend seyn mußten.

Die Gauversammlungen wurden zu bestimmten Zeiten abgehalten, wo der Gauvorsteher Kraft seiner Würde, und die Gauschaftsglieder Kraft der ihnen grundgesetz- und verfassungsmäßig zustehenden, Annexum ihrer Grundherrlichkeiten und Folge ihres Gauschaftsstandes bildenden Standschaft erschienen: die Grundherren hatten — vermöge dieser Standschaft — das Recht, nicht nur an Behandlung der Gausachen wirklichen Antheil zu nehmen, sondern auch bey Bewerkstelligung der Gauschlüsse Sitz und Stimme zu haben. ꝛc.

Was das Gaugerichtswesen anlangt, so waren diese Gerichte an bestimmten Orten gefestet, wurden ordentlich und zu bestimmten Zeiten abgehalten, wo der Gauvorsteher als Gaurichter, und die Ganschaftsglieder, oder auch ein Ausschuß derselben als Gauschöffen zusammen traten, und die vorliegende Sachen aburtelten.

H. Conring, Exercitatio de Judiciis Reipublicae germanicae. 8. Helmstadii. 1647. §. X. XI.

„Ex Tacito discimus, judices ad dignitatem illam pervenisse per electionem, et quidem concilii: in quo cum et nobilitas et plebs habuerit locum, adeoque cum penes illud concilium summa tam fuerit reipublicae auctoritatis Principes illos judices electos esse. Etiam ita tamen nonnunquam factum esse, ut ad defunctorum liberos dignitas parentum redierit, non est quod dubitemus, praesertim quum Tacito teste, magna patrum merita jam tum etiam adolescentulis Principis dignationem assignaverint. etc. XII. Quamvis penes hosce electos ex primaria nobilitate fuerint tum praecipuae

partes judiciorum: etiam ex plebe tamen nonnullos iis datos assessores itidem ex Tacito discimus. etc. Quilibet pagus certos ex plebe habuit, qui in judiciis aliisque pagi illius negotiis publicis principi fuere in consilium pariter et auctoritatem. etc.

Die Sicherheit der Gauen gegen äußere Vergewaltigungen veranlaßte die Anordnung einer Militairmacht — der Gaumannie. Jeder verbündeter Grundherr war — als Gauschaftsglied — ein Mann, oder ein zur gemeinen Gauwehr verpflichteter Krieger oder Wehre. Dieser Wehrstand bildete ein Annexum der Grundherrlichkeiten der Gauschaftsglieder und eine Folge ihres Gauschaftsstandes, und jede Grundherrlichkeit war in diesem Betrachte — Wehrgut. Die Gaumannie bestand sonach einzig und allein aus denen Gauschaftsgliedern oder denen verbündeten Grundherren selbst, folglich war nur der wirklich freye Mann dieses gemeinen Wehrstandes gewürdiget, und er mochte weder seinen Sohn, noch seinen Hintersassen, noch, wenn er zugleich Gefolgsherr war, seine Leut in seine Stelle in der Mannie einstellen. Die Mannie stand nicht im Dienste des Gauvorstehers, sondern im Dienste der Gauschaft selbst, durch deren Glieder sie gebildet wurde; daher konnte sie auch von dem Gauvorsteher nicht zu Bethätigung seiner Privatzwecke genützt werden, sondern wurde nur in gemeinen Gaufällen aufgebothen, und war nur dann verbunden auszurücken, wenn das geheiligte Bundeszeichen erhoben und vorgetragen wurde, was nur in gemeinen Fehden geschahe. Der Gauvorsteher war Anführer der Gaumannie, welche Würde ihm Kraft seiner Gauvorstandswürde und als Folge derselben zustand. Die Handhabung der Ordnung auf denen gemeinen Zügen veranlaßte eine gemeine Manniegewalt: die Manniegewalten waren, der Natur der Sache nach, ge-

meines Mannieeigenthum, woran jeder Mann oder Wehre seinen wirklichen, ein Annexum seines Wehrguts und Folge seines Wehrstandes bildenden Antheil hatte. ꝛc.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 1. Abschn. §. 21.

„In Rücksicht auf den Krieg war die Mannie eine Heermannie, oder ein Heerbann. Und weil dazu niemand einen Knecht an seinen Platz schicken mogte, so war der Stand eines Mannes oder Heermanns nothwendig ein Ehrenstand. Wenn sie auszogen, so geschahe es unter der Fahne Gottes, und nicht unter der Fahne eines Herrn. Ihr erwählter Richter zu Hause war ihr Oberster im Felde. ꝛc. Der Richter mahnte sie auf ꝛc.; und der Priester war im Namen Gottes Generalgewaltiger. §. 22. §. 24.

Conring, Exercitatio de Judiciis Reipublicae germanicae. §. VI. VII. IIX.

„Productio sane, transfugium, ignavia, delicta sunt bello maxime propria, et videntür haec punita potissimum in Concilio.“ IX.

Meine Fragmente zur Kunde der Staatsverfassungsgeschichte des deutschen Reichs. S. 32. 33.

Nicht nur der Gang der kriegerschen Gebilde und Operationen war merklich genug von dem Gutdünken ꝛc., des Gaupriesters abhängig, sondern auch der Gang der übrigen Gauschaftshandlungen ꝛc. wurde vorzüglich von dem hochverehrten Gaupriester geleitet und bestimmt.

§. 4.

National: Genossenschafts: Konstitution.

Die Gauen waren von einander unabhängige Gesellschafts, körper, mit Krieg und Frieden von einander geschieden, und es existirte, im Fall unter ihnen entstehender Irrungen, niemand, der die Sache untersuchen entscheiden und beylegen konnte, denn „eine Mannie hatte so wenig der andern, als ein Hausvater dem andern zu gebieten.“

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 1. Abschn. §. 25.

Alle und jede solche Umstände ꝛc. machten die Gauen nach und nach in Nationalgenossenschaften (populi) zusammentreten. Die Gauschaften verzichteten bey Errichtung des Nationalgenossenschaftsbundes keineswegs auf ihre bisherige hohe politische Selbstständigkeit, sondern beabsichteten vielmehr und dagegen hiebey die Wahrung derselben, und traten, unter deren Vorbehalt, in den Nationalgenossenschaftsnexus ein, welchem, der Natur der Sache nach, — Vereinigungsverträge, Gesellschaftsverträge, und Vereinsgrundgesetze — vorangiengen ꝛc., und wodurch das Nationalgenossenschaftswesen im Ganzen und einzelnen Theilen seine ordentliche Bestimmung erhielt.

Somit begannen auch für die Nationalgenossenschaften gemeine Angelegenheiten:

I.) auswärtige oder völkerrechtliche Sachen,

II.) innere Sachen,

A.) solche, die im äußeren, und

B.) solche, die im innern Genossenschaftsstande existirten, wozu insbesondere auch gehörten:

1) oberhauptliche Sachen,

a) Bewürdigungs = Sachen,
b) Obervormundschafts = Sachen,
c) Compositions = Sachen,
d) Schutz- und Schirms = Sachen;
2) Gesetzgebungs = Sachen,
3) richterliche Sachen,
4) Kriminal = Sachen.

Was die Bethätigung dieser verschiedenen nationalgenossenschaftlichen Sachen betrifft, so existirte zu diesem Behuf eine gemeine Nationalgenossenschaftsgewalt, die, nach Maaßgab der verschiedenen Nationalgenossenschafts = Sachen, in verschiedene besondere Zweige zerfiel, welche zusammen die Nationalgenossenschaftsgewalt, und die integrirende Bestandtheile derselben bildeten.

Diese Nationalgenossenschaftsgewalt war gemeines nationalgenossenschaftliches Eigenthum, an welchem jede verbündete Gauschaft ihren wirklichen, grundgesetz und verfassungsmäßigen Antheil hatte, welcher Antheil ein Annexum und Folge ihres Nationalgenossenschaftsstandes formirte, und der durch die Gauvorsteher (principes pagorum), als konstitutionelle Repräsentanten der Gauschaften, in Bethätigung gesetzt wurde, eine Repräsentantschaft, die Annexum und Folge der Gauvorsteherwürde war.

Mayer, allgemeine Einleitung in das Privat-Fürsten-Recht überhaupt. S. 20. 21. 22. ꝛc.

„Die Gesellschaft ist eine Person, die im Verhältnisse gegen Andere handelt und ihre Geschäfte hat. Sie besteht aber aus vielen Menschen, die, nur alle zusammen einen einzigen Körper, wovon sie Glieder sind, ausmachen, und mit ihren Socialhandlungen ihr Gemeinbestes bewürken sollen; wozu nur Ein Urtheil, Ein Wille, Eine Entschließung gehört,

das ein bestimmtes Subjekt erfordert, wodurch die Gesellschaft, ihrer Person nach, repräsentirt wird. Das Wesen und der Begriff einer solchen Repräsentantschaft besteht in dem Rechte, bey der Anwendung der Socialkräfte und dem Gebrauch der Gesammtthätigkeit, um das Gemeinbeste zu bewürken, für die Gesellschaft und an deren Stelle Urtheil, Willen und Entschließung zu haben, damit die Handlung vollbracht werde, die nun der Gesellschaft in allem Betracht zugeschrieben werden muß, und die sie für die Ihrige anzuerkennen hat. ꝛc.

Die Nationalgenossenschaftsgewalten waren, was deren ihre Ausübung und Verwaltung betrifft, dem Nationalgenossenschaftsvorsteher (princeps populi) anvertraut, der solche aber, der Natur der Sache nach, nicht anders als nur unter dem wirklichen Beytritt ꝛc. der Gauschaftsrepräsentanten bethätigen konnte. Zum Behuf der Behandlung der Nationalgenossenschaftssachen existirten die Nationalgenossenschaftsversammlungen: sie wurden zu gewissen Zeiten abgehalten, waren wohl an jenen Stätten gesetzet, wo die Gauschaften vormals die Nationalgenossenschaftsbündnisse abgeschlossen hatten; diese ehrwürdige nationalgenossenschaftliche Versammlungsstätten waren von denen Nationalgenossenschaftspriestern geheiliget, und mit gemeinem und Gottesfrieden umfangen; wehe dem, der sich unterfieng, diesen hohen Frieden zu verletzen, die geheiligte Versammlungsstätten zu entweihen! Das denen verbündeten Gauschaften zustehende nationalgenossenschaftliche Standschafts- und Sitz- und Stimmrecht, war unmittelbares Annexum und Folge des Nationalgenossenschaftsstandes, so wie das denen Gauvorstehern zuständige Recht der Bethätigung solchen Standschafts-, Sitz- und Stimmrechts ꝛc. Annexum und Folge ihrer gauschaftlichen Vorstandswürde ꝛc. Die nationalgenossenschaftliche richterliche und Kriminalgewalt wurde auf denen

Nationalgenossenschafts-Gerichten ausgeübt und verwaltet, wo der Nationalgenossenschaftsvorsteher als nationalgenossenschaftlicher Richter und die Vorsteher der verbündeten Gauschaften als Nationalgeuossenschafts-Gerichtsschöffen zusammen traten, und die Vorliegenheiten zu Recht legten.

Biener, Commentarii de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. P. I. p 25.

„Modus disceptandi caussas tam civiles quam criminales, magis arbitrio judicantium consuetudine, quam certa judiciorum lege constitutus fuit; in universum receptum erat, ut judicia sub dio certis ac signatis locis statisque temporibus haberentur.“ etc.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 1. Abschn. §. 27. S. 48.

„Edle und Wehren oder Gemeine machten den Körper der Nation aus, und auf ihrer Bewilligung beruhete alles. Letztere waren Erstern zu nichts verpflichtet. Es redete in der Nationalversammlung, wer das Ansehen und die Geschicklichkeit dazu hatte. In der Nationalversammlung handhabte der Priester und keine andere Obrigkeit die Ordnung“ §. 28. S. 50. 51. Der Priester war es, welcher mehrere Mannien zusammen, und Edle und Gemeine im Gleichgewichte erhielt ꝛc. Der Priester allein hatte das Recht, jemanden in der Versammlung ein Stillschweigen aufzulegen ꝛc. Der Priester war nothwendig Edel. Denn wenn er zu einer Mannie oder zu einer gemeinen Versammlung gehöret hätte: so würde sich eine andre von ihm nichts haben vorschreiben lassen. Man muß ihn deswegen als einen unabhängigen geheiligten Nationalbeamten ansehen, der zwischen den Innungen gestanden, ohne zu einer einzigen insbesondre zu gehören. ꝛc.

Conring, Exercitatio de Judiciis Reipublicae germanicae. §. XIV.

„Verisimile est, tantum quae inter singulos pagorum incolas intercessi erunt lites finiri, ab illis (judicibus pagorum) potuisse, quae autem ortae fuerunt aut inter ipsos principes diversorum pagorum, aut inter principem et populum unius pagi, ad comitia totius populi (Nationalgenoſſenſchaft) tum pertinuisse. etc. Res ipsa idem etiam edocet. Neque enim principatus absolutum fuit jus in suos, ut nulla intercedere potuerit inter principem et plebem iis, quae judicio fuerit componenda: neque cui principum in alterum fuit jus, nec tamen semper inter illos controversiae potuerunt caveri. Necessario itaque etiam tum majus fuit judicium, ubi illae majoris momenti lites sunt decisae. Et sane verosimile est, factum illud in comitiis populi (Nationalgenoſſenſchaftsverſammlung ꝛc.) etc. §. XV. XVI.

Meine Fragmente zur Kunde der Staatsverfaſſungsgeſchichte des deutſchen Reichs. S. 31. 32.

Was die nationalgenoſſenſchaftliche Militairkonſtitution betrifft, ſo wurde die Nationalgenoſſenſchaftheermannie durch die Gaumannien gebildet; jede Gauſchaft war zur Nationalgenoſſenſchaftswehre verbunden; dieſe Verbindlichkeit beruhete auf dem Nationalgenoſſenſchaftsſtande der Gauſchaften, eben ſo auch der nationalgenoſſenſchaftliche Wehrſtand derſelben; die Nationalgenoſſenſchaftsheermannie konnte nur in gemeinen Unbilden aufgerufen werden, und ſie rückte nur dann in's Feld, wenn das geheiligte nationalgenoſſenſchaftliche Bundeszeichen erhoben und vorgetragen wurde; der Nationalgenoſſenſchaftsvorſteher war Anführer der nationalgenoſſenſchaftlichen Heermannie, eine Würde, die Annexum und Folge ſeiner Nationalgenoſſenſchafts-Vorſtandswürde bildete.

Meine Fragmente zur Kunde der Staatsverfaſſungsgeſchichte des deutſchen Reichs. S. 32. 33.

Die zum Behuf der militairischen Ordnung und deren Erhaltung auf denen Heereszügen existirende nationalgenossenschaftliche Heermanniegewalt ꝛc. war gemeines nationalgenossenschaftliches Heermannieeigenthum; jede Gaumannie hatte, vermöge ihres nationalgenossenschaftlichen Wehr- und Heermanniestandes, an derselben ihren wirklichen, grundgesetz und verfassungsmäßigen Antheil; diese Antheile wurden, in vorkommenden Fällen, durch die Gaumannie-Anführer bethätiget, indem sie das nationalgenossenschaftliche Militairrechtsweißthum fanden, welches der Anführer der Nationalgenossenschafts-Heermannie in Vollzug zu setzen hatte.

Der Nationalgenossenschaftspriester war übrigens die Person, die, in Verbindung mit denen Gauschaftspriestern, vorzüglich den Gang des gesammten Nationalgenossenschaftswesens, im Krieg und Frieden, leitete. ꝛc.

---

§. 5.

Konstitution der großen Vereine.

Jene, den gesammten deutschen Nationalkörper mächtig erschütternde, dem Gang der deutschen Angelegenheiten eine ganz neue Richtung gebende, und überhaupt auf die Haltung des Ganzen und seiner einzelnen Theile lebhaft genug einwirkende römisch-deutsche Fehde ꝛc., machten die deutsche Nationalgenossenschaften endlich in große Vereine zusammen treten;

Diese in Konföderationen zusammen tretende deutsche Nationalgenossenschaften beabsichteten eben hiebey einzig und allein Sicherstellung ihrer besondern politischen Existenz und hohen Selbstständigkeit gegen äußere Benachtheiligung.

Sie verglichen sich miteinander, wie schon aus der Natur der Sache hervorgeht, miteinander über Vereinigungsverträge. Gesellschaftsverträge, und Vereins-Grundgesetze, wodurch jedes besondere große Vereinswesen im Ganzen und einzelnen Theile Form und Bestimmung erhielt.

Mit der Existenz solcher großen Vereine begannen auch deren ihre gemeine Vereinsangelegenheiten, welche, nach Maaßgab der mancherley Vereinsvorliegenheiten ꝛc., auch in viele und mancherley Abtheilungen zerfielen. ꝛc.

Die Ausübung und Verwaltung aller und jeder solcher Vereinsangelegenheiten führte die Vereinsgewalt herbey, die, nach Verschiedenheit der durch sie bethätiget werden sollenden Sachen, in mehrere Zweige sich theilte, die aber zusammen genommen, nur eine und eben dieselbe allgemeine Vereinsgewalt formirten, als deren unmittelbare Ausflüsse ꝛc. sie angesehen werden mochten.

Diese große und umfassende Gesellschaftsgewalt war gemeines Vereinseigenthum, an welchem die verbündete Nationalgenossenschaften, als integrirende Bestandtheile der großen Vereinsgenossenschaft betrachtet, ihre wirkliche, Annexum und Folge ihres Vereinsgenossenschaftsstandes bildende, grundgesetz- und verfassungsmäßige, durch die Nationalgenossenschaftsvorsteher als ihre Repräsentanten gehandhabte Antheile hatten, eine Repräsentantschaft, die Annexum und Folge ihrer nationalgenossenschaftlichen Würde war.

Die Ausübung und Verwaltung der Vereinsgewalten konnte nicht anders als unter wirklichem Beytritt ꝛc. der Nationalgenossenschaftsvorsteher geschehen, und zwar auf denen Vereinsversammlungen, wo der Vereinsvorsteher, oder Herzog eines, und die Nationalgenossenschaftsvorsteher, als Repräsentanten der Nationalgenossenschaften, welche da grundgesetz- und verfassungsmäßiges Sitz- und Stimmrecht hatten, ändern

Theils zusammentraten, und die Vereinsvorliegenheiten behandelten.

Die Vereinsversammlungsstätten waren vermuthlich wohl da gefestet, wo die Nationalgenossenschaften vorhin die Vereinsbündnisse abgeschlossen hatten: die Stätten waren nicht nur von denen Vereinspriestern geheiliget, sondern auch mit gemeinem und Gottesfrieden befangen; der Verein handhabte den Vereinsfrieden, und der Vereinspriester den Gottesfrieden.

Meine Fragmente zur Kunde der Staatsverfassungsgeschichte des deutschen Reichs. S. 35. ꝛc. 38. ꝛc.

Die große Vereinsheermannie wurde durch die Nationalgenossenschaftsheermannien gebildet; diese Nationalgenossenschaftsheermannien waren zur Vereinswehr verbunden, welche Verbindlichkeit auf ihrem Vereinsgenossenschaftsstand haftete, und als Annexum und Folge desselben angesehen wurde; die Vereinsheermannie wurde nur in gemeinen Vereinsfällen in Bewegung gesetzt, und folgte dem Vereinsherzog nicht als Edlem Gefolgsherrn, sondern als dem Vereins-Obergeneral, und zwar nur dann ins Feld, wenn das geheiligte Vereinszeichen erhoben und vorgetragen wurde.

Meine Fragmente zur Kunde der Staatsverfassungsgeschichte des deutschen Reichs. S. 39.

Die zum Behuf der Ordnung ꝛc. auf denen Vereinsheereszügen existirende militairische Vereinsgewalt war gemeines Vereinsheermannie-Eigenthum, an welchem jede im Vereine befindliche Nationalgenossenschafts ihren wirklichen, aus ihrem Vereinswehrstande folgenden Antheil hatte, eine Gewalt, die von dem Herzog als Vereins-Obergeneral und denen Nationalgenossenschaftsvorstehern als militairischen Vereins-Schöffen ausgeübt und verwaltet wurde, wobey aber zugleich auch der Vereinspriester eine bedeutungsvolle Rolle spielte, der über-

haupt, in Gemeinschaft mit denen Nationalgenossenschaftspriestern, den Gang der politischen Vereins-Gebilde so oder anders bestimmte.

---

§. 6.

Allgemeine Konstitution.

Obschon der deutsche Nationalkörper unter wenige Koalitionspunkte aufgefaßt war, so existirte doch unter den mehreren deutschen Vereinen keine allgemeine Einheit, vielmehr spielte jeder derselben eine mit seinen besondern Interesse, Kräften ꝛc. zusammenstimmende Rolle, und stand mit denen andern nur in völkerrechtlichen Verhältnissen: daher war noch eine lange Reihe faktischer Fortschritte erforderlich, bis ein politisches Band entstehen gemacht wurde, welches die von einander unabhängige große Genossenschaften deutscher Art zu einem und ebendemselben Staatsgenossenschaftskörper vereinte, was, wie anderswo gezeigt werden wird, auch die politische Wirksamkeit eines Edlen und mächtigen Häuptlings Fränkischer Abkunft in der Folge bethätiget, und nachher noch weiter vervollständiget wurde.

Meine Fraamente zur Kunde der Staatsverfassungsgeschichte des deutschen Reichs. S. 39. 40.

Die Vorsteher der Gau- und Nationalgenossenschaften und großen Vereine waren keine Landesherren, sondern gewählte Vorsteher, deren Existenz dem Seyn der verschiedenen Genossenschaften untergeordnet war, und die, im Fall der Verletzung ihrer Verpflichtungen, zur Rechenschaft gezogen, zu Recht gewiesen, bestraft, oder ihrer Würden entsetzt werden konnten, sie mochten aber eben doch, wenn sie die jedesmalige

Lage ꝛc. der Dinge behörig zu nützen wußten, ihrer genossenschaftsbeamtlichen Existenz umfassende Deutung geben, wobey sie von denen Priestern, der Natur der Sache nach, nicht wenig unterstützt wurden. „Der Priester war es, der Edle und Gemeine im Gleichgewicht erhielt. Erstere waren durch die Menge leicht überstimmt; allein der Priester durfte ein Zeichen übel deuten ꝛc., und damit war die Versammlung vor damals aufgehoben. Vermuthlich geschahe dieses, so oft als es die Klugheit der Wenigern erforderte. Da das übel gedeutete Zeichen allein die Ehre davon hatte: so schien diese Macht der Freyheit unschädlich.“

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 1. Abschn. §. 28. S. 50.

Biener, Commentarii de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. P. I. pag. 16. 17.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 35.

Conring, Exercitatio de Judiciis reipublicae germanicae. §. XIX.

„Et si nonnullis gentibus Reges fuerint; tamen nomen id potius fuit quam vere regia potestas Disserte Tacitus: Nec Regibus libera et infinita potestas. Mox Rex vel Princeps prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate.“ etc.

Jeder Vorsteher befand sich in einem bestimmten, grundgesetz- und verfassungsmäßigen Wirkungskreise. Ein Vereinsvorsteher konnte nicht im Nationalgenossenschafts-, so wie ein Nationalgenossenschaftsvorsteher nicht in Gausachen sprechen: dagegen konnte ein Gauvorsteher in Gausachen nichts ohne Zuthun der verbündeten Grundherren, ein Nationalgenossen-

schaftsvorsteher in Nationalgenossenschaftssachen nichts ohne Zuthun der Gauvorsteher, und endlich ein Vereinsvorsteher in Vereinssachen nichts ohne Zuthun der Nationalgenossenschaft, und in manchen Fällen wohl auch der Gauvorsteher bewerkstelligen.

Jeder Grundherr bethätigte seine eigenthümliche Rolle, und war hierinnen nur in so weit beschränkt, als es die gaugenossenschaftlichen Verhältnisse ꝛc. mit sich brachten.

Biener, Commentarii de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum P. I. p. 16.

„Civitatum Germanicarum forma ad indolem gentis efficta et accommodata fuit, ut quilibet praeter civitatis commoda summa frueretur libertate.“

Mayer, Historia Juris germanici antiquissimi circa Homicidium. p. 10.

„Horum familiarum systematum, harum civitatum vel foedere vel civili imperio nixarum ultima ratio commune fuit periculum ab hoste communi vindicandum, quavis caeteroquin familia naturalem libertatem sibi reservante.“

Jede Gau- und Nationalgenossenschaft, jeder großer Verein spielte seine unabhängige Rolle, und mochten sie sich nur in so weit beschränkt finden, als es eines Theils Kraft der Nationalgenossenschafts-, und andern Theils vermöge der Vereinsgrundverträge zu beschehen hatte. In jedem großen deutschen Vereine coexistirten mehrere Genossenschaftssysteme, deren jedes auf der einen Seite von dem andern unabhängig war, und doch auf der andern Seite in bestimmten grundgesetz- und verfassungsmäßigen Zusammenhang miteinander standen: das Gaugenossenschaftswesen hieng mit dem Nationalgenossenschaftswesen zusammen, indem letzteres durch Zusammenstellung mehrerer Gausysteme entstanden war; das Nationalgenossen-

schaftswesen stand mit dem großen Vereinswesen in Verbindung, sofern letzteres durch Einung einer Anzahl mehrerer Nationalgenossenschaftssysteme gebildet wurde.

Dem Gange der Gau-Nationalgenossenschafts- und Vereinsachen konnte von denen Gau-Nationalgenossenschafts- und Vereinsvorstehern, ohne anderweitiges Zuthun, keine ihrer Privatabsichten entsprechende Richtung gegeben werden. In diesem Betrachte mußten wohl die Gau-Nationalgenossenschafts- und Vereinspriester, die ohnehin Edler Abkunft waren, ihre Rolle spielen, wodurch sie aber eben den entschiedensten Einfluß auf die Haltung ꝛc. des Genossenschaftswesens im Ganzen und einzelnen Theilen erhielten, und, die Sache genau geprüft, sich in Behandlung der Genossenschaftssachen eine durch ihre geistliche Unfehlbarkeit herbeygeführte Eigenmacht anmaßten.

Biener, l. c. P. I. p. 17. „Negotia publica in conciliis populorum tractari solebant, in quibus regis ac procerum semper eminuit auctoritas, multitudo autem ad audiendum, cognoscendum simulque decernendum aderat, ut adeo totus populus in regimine civitatis universo partis suas agere videretur.“

Kein deutscher Nationale, er mochte Edler oder Freygeborner Abkunft seyn, stand zu Recht, wenn nicht die Gerichtsstätte mit ebenbürdigen Rechtsgenossen besetzt war: es wäre verfassungswidrig gewesen, wenn man ihn hätte vor ein Bauerngericht fordern, seine Sachen durch Bauerschaftsgenossen beachten, und aburteln lassen wollen; der Herzog stand nur vor der Versammlung der Nationalgenossenschaftsvorsteher, der Grundherr nur vor Grundherren, der Gauvorsteher nur vor Gauvorstehern, und der Nationalgenossenschaftsvorsteher nur vor Mannen gleicher Kategorie und öffentlicher Würdigung zu Recht.

Biener, l. c. P. I p. 24. „Judicia maximam libertatis partem continere visa fuerunt majoribus nostris, judicari non cogi volebant. Quamobrem principium fuit constitutum, ut quilibet a Pale suo aut superioris dignitatis viro judicaretur, sed legebantur etiam judices ex universo populo canitie et experientia venerabiles, qui juri dicundo inter Pales operam darent.“ etc.

Die Kriminalgegenstände und deren Behandlung wurde als Sache von entschiedenstem Belange angesehen, und man gab dem Gange derselben eine Richtung, die gerade für das hohe Selbstständigkeitsgefühl des Nationalen paßte, und doch zugleich auch diese Nationalstimmung ꝛc. mit der äußeren Nothwendigkeit in die möglichst beste Einheit setzte ꝛc. Es war sehr natürlich, daß man das von ebenbürdigen Rechtsgenossen gefundene Kriminalgerichtsweißthum mit dem Gepräge eines Resultats der höheren Machtvollkommenheit der Genossenschaftsgottheit bezeichnete, und als Willen derselben erklärte, um es in Vollzug setzen zu können, denn nur unter dem Willen der Genossenschaftsgottheit fügte sich der kraftvolle deutsche Mann ꝛc.

Klüber, Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen. S. 22.

„Die Erkennung der Leibes- und Lebensstrafen, in denen wenigen Fällen, wo die letzteren statt fanden, überließen die alten Deutschen, die von der natürlichen Gleichheit der Menschen sehr ehrwürdige Begriffe hegten, keinem Menschen. Nur ein höheres Wesen konnte, jenen Begriffen zufolge, ein ihm untergeordnetes am Leibe oder am Leben strafen. Aus diesem Grunde durften dergleichen Strafen nicht als menschliche Strafen, und von menschlichen Richtern, sondern nur

allein von der Priesterschaft, im Namen Gottes, erkannt und vollstreckt werden" ꝛc.

Biener, l. c. P. I. p. 22. 23. 24.

Der deutsche Nationale fühlte sich und seine schöne Unabhängigkeitslage zu sehr, um es von sich erhalten zu können, anderweitigen Schutz und Schirm zu suchen; als ihn aber der Drang der Nothwendigkeit in den Gaubund eingehen machte, so trat er zugleich auch als Gaugenosse in den gauschaftlichen Schutz und Schirm, der von der gesammten Gauschaft selbst gewürkt wurde; als die Gauschaften in Nationalgenossenschaftsvereine zusammen traten, so erweiterte sich das genossenschaftliche Schutz- und Schirmswesen, indem jetzt die verbündete Gauschaften unter dem Schutz und Schirm der durch sie entstehen gemachten Nationalgenossenschaften traten; als endlich aus dem Zusammentritt der Nationalgenossenschaften die großen deutschen Vereine entstanden, erhielt das öffentliche Schutz- und Schirmswesen seine höchste Ausbildung, indem jetzt die Nationalgenossenschaften unter den Schutz und Schirm der großen Vereine eintreten gemacht wurden. Solchemnach existirten genossenschaftliche Schutz- und Schirmssysteme verschiedener Art:

I.) Schutz- und Schirmsgewalten ꝛc. der Gauschaften;

II.) Schutz- und Schirmsgewalten ꝛc. der Nationalgenossenschaften; und

III.) Schutz- und Schirmsgewalten ꝛc. der großen Vereine.

Alle und jede solche Schutz- und Schirmsgewalten waren gemeines Gau-Nationalgenossenschafts- und Vereinseigenthum: denen Grundherren gebührte an denen Gauschafts-, denen Gaugenossenschaften an denen Nationalgenossenschafts-, und denen Nationalgenossenschaften an denen Vereins-, Schutz- und Schirmsgewalten ꝛc. bestimmter, wirklicher, grundgesetz- und verfassungsmäßiger, Annexum und Folge des Gau-Natio-

nalgenossenschafts- und Vereinsstandes bildender Antheil, dessen Handhabung denen Grundherren in Ansehung der Gauschafts-, denen Gauschaften in Ansehung der Nationalgenossenschafts-, und endlich denen Nationalgenossenschaften in Ansehung der Vereins-, Schutz- und Schirmsgewalten ꝛc. zustand.

Das Priesterthum bildet in der Kunde der deutschen Vergangenheit ein interessantes und wichtiges Phänomen. Es war von allem und jeden Genossenschaftsnexus unabhängig, und Resultat einer langen Reihe andauernder Bemühungen der Edlen und reichbegüterten Nationalen, welche, vermittelst der Mitwirkung der aus dem Adelstande genommenen Priester, am besten und sichersten ihren Einfluß auf die Genossenschafts-Sachen geltend machen, und dem Gange derselben eine mit ihren Privatabsichten zusammenstimmende Richtung verschaffen konnten. Das hohe Ansehen der Priester war zwar wirksames Mittel zur Erweiterung der Befugnisse ꝛc. der Genossenschaftsvorsteher, allein eben hierdurch kamen nicht nur diese Vorsteher, sondern auch der Adelstand überhaupt in die entschiedenste Abhängigkeit von diesen heiligen Mannen, indem der Adel, in Rücksicht der ihme zu Theil werdenden priesterlichen Vergünstigungen, alles von denen Priestern zu hoffen, aber auch alles von ihnen zu fürchten hatte! Die Priester befaßten sich mit allen Genossenschaftssachen, wobey sie sich bald auf die Seite des Adels, bald auf die Seite der Gemeinen neigten, oder wohl gar in manchen Fällen die Rolle beobachtender Zuschauer spielten, wie es eben gerade mit ihrer politischen Ansicht der Dinge zusammenstimmte, oder je nachdem sie es für gut fanden, das Interesse des Adel- oder Gemeinstandes zu begünstigen, das Ganze in einer gewissen Spannung zu erhalten, oder wohl gar zuweilen keinen besondern Antheil an Behandlung der Genossenschaftssachen überhaupt zu nehmen. Mancher biedere, hellsehende rechtliche Mann mochte

zwar wohl im Stillen über dem Benehmen der Priester von dem Gefühle der tiefsten Wehmuth ergriffen werden, allein der ihm seine Ruhe raubende, und seine politische Existenz mächtig erschütternde Kirchenbann schröckte ihn zurück, seine Stimme zu erheben, und seinen minder unterrichteten Zeitgenossen eine Ansicht des priesterlichen Unwesens zu geben, besonders, da das Priesterthum an dem Aberglauben eine mächtige Stütze hatte!

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 1. B. S. 120.

„Die merkwürdigste Einschränkung der Freyheit war durch Religion und Aberglauben. Dieser, das Erbtheil aller Unwissenden, machte den wilden Krieger und fesselosen Helden abhängig, nicht bloß von Priestern, sondern von einem Weibe, welches mit der Gabe der Götter, die Zukunft zu enthüllen, begabt war.“ ꝛc. Größer noch war der Einfluß der Religion auf die Freyheit. Der Priesterstand, edler Abkunft, war der Vorsteher der Landsgemeinen, und handelte Namens der Gottheit. Er nur hatte das Recht, Stillschweigen zu gebieten, Schuldige zu fesseln, zu strafen, zu tödten. In der Priester Verwahrung im heiligen Hain waren die Landspaniere, welche dem ganzen Landaufgebote, dem Heerbann, vorgetragen wurden.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 1. Abschn. §. 28. nota e.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 47.

„Die Nation mußte erst Helden hervorbringen, bis man aus ihnen Götter machen konnte; und wenn sie auch da gewesen, mußten sie erst eine Zeit lang den Augen des Pöbels entzogen seyn, bis ihre Thaten durch die mündliche Fortpflanzung so sehr vergrößert wurden, daß sie Menschenkräfte zu übersteigen schienen. Und zuletzt waren diese Gottheiten immer

nur nach dem Geschmacke jener brausenden Geister, die den Helden im Kopfe hatten.“ S. 48. ꝛc.

Wieland, Versuch einer Geschichte des deutschen Staatsinteresse. 1. Th. S. 191. 192. 193. 194.

Meine Fragmente zur Kunde der Staatsverfassungsgeschichte des deutschen Reichs. S. 28. 29.

Die Genossenschaftswürden waren zwar, ihrer Natur ꝛc. nach, nicht erblich, vielmehr und dagegen waren die Gau-Nationalgenossenschaften und Vereine berechtiget, solche Genossenschaftswürden, nach dem Abgang der damit betheilten Individuen, wieder, wenn sie wollten, übertragen zu können ꝛc. Indem aber eben doch der Gang der Dinge selbst mit sich brachte, daß nicht nur die Genossenschaften denen Vorstehern in vielem Betrachte verbindlich wurden ꝛc., sondern, daß da sich auch die mit solchen Würden begabte Individuen und deren Familien im Verhältniß gegen die Genossenschaften nach und nach in eine Lage setzten, welche nicht wohl zuläßig machte, daß man nicht leicht in den Fall kam, in Wiederbesetzung der Genossenschaftswürden, ohne große Inconvenienzen ꝛc., von den Familien, aus deren Mitte schon Individuen genossenschaftlich bewürdiget gewesen waren, abgehen zu können, so konnte es wohl nicht anders geschehen, als daß von Seiten der Genossenschaften die Genossenschaftswürden bey denen einmal im Besitze derselben befindlichen Familien belassen wurden, und daß endlich eben diese Familien solche Würden und Befehlshaberschaften als einen vorzüglichen Theil ihres Erbeigenthums betrachteten. ꝛc.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 1. Abschn. §. 26. S. 46. 47.

„Der Sohn eines Heerführers oder Hauptmanns kehrt ungern zur gemeinen Reihe zurück, und der Hof, auf oder an welchem sich die umliegenden Hofgesessenen eine Reihe von

Jahren versammlet haben, worauf vielleicht eine Burg oder ein Rüsthaus für die ganze Gegend mit gemeinschaftlichen Kräften errichtet und unterhalten ist, und worauf sich die Rotte von allen dazu gehörigen Gemeinen befindet, wird immer seinen Eigenthümer zum neuen Hauptmann empfehlen. Wahrscheinlich hatte man auch demselben, es sey zum Unterhalte oder zu Ehren, verschiedene Vortheile und Vorrechte eingeraumet, die sich von dem Hauptmannssitze eben so schwer als Lehn von Erbe trennen ließen. ꝛc. Wo man einen König nöthig hatte, erwählte man denselben aus den Edlen, und hielt sich aus obiger Ursache gern an die Familie, der man einmal gehorcht, und geopfert hatte.“ ꝛc.

Das Recht der Genossenschaftsgesetzgebung war nicht Sache des Genossenschaftsvorstehers, sondern gemeine Genossenschaftssache: es wäre verfassungswidrig gewesen, wenn ein Gauvorsteher ohne Beytritt ꝛc. der Gauschaft, ein Nationalgenossenschaftsvorsteher ohne Beytritt ꝛc. der Gauschaftsvorsteher, und ein Vereinsvorsteher ohne den Beytritt ꝛc. der Nationalgenossen- und Gauschaftsvorsteher hätte für die freye stehende Genossenschaft verbindliche Normen ꝛc. entwerfen, und eigenmächtig realisiren wollen. ꝛc.

Biener, Commentarii de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. P. I. p 20.

„Ad legem condendam totius populi consensu opus erat. Germanus enim legi non paret, nisi a se latae, aut approbatae, quod per plura secula in nostra gente obtinuit.“

Die altdeutsche Gesetzgebung war einfach, und legte sich nach und nach zu Tage, wie eben das Genossenschaftswesen selbst entstand, wie es sich vervollständigte, und dessen einzelne Theile höhere, umfassendere Deutung ꝛc. erhielten.

Biener, l. c. p. 20. „Adoleverunt jura Germanorum privata, neque ex universa hominis natura praeceptisque legum divinarum hausta atque expressa, sed ex indole gentis nata et ex forma civitatis constituta fuerunt.“

Es existirte keine allgemeine deutsche Nationalgesetzgebung, sondern so viele besondre Gesetzgebung, als Gau-Nationalgenossenschaften und große Vereine vorhanden waren, deren jede unter bestimmten Zeit- und Ortsumständen erwachsen war, nur auf eine bestimmte Genossenschaft paßte, und mit dem Geiste ꝛc. derselben zusammenstimmte ꝛc., die aber doch alle und jede in ihren Haupt- und Grundbestimmungen mit einander übereingekommen seyn mögen. ꝛc.

Biener, l. c. p. 21. „Germani in plures populos divisi, non unam legum ferendarum potestatem exercebant, sed quilibet populus in se legum ferendarum potestatem habuit, sibique jura constituit; inde factum est, ut tot legum patriarum formae existerent, quot populi, licet saepius in praecipuis capitibus congruerent.“

Die Resultate der altdeutschen Gesetzgebung waren die Grundgesetze ꝛc. der Gau-Nationalgenossenschaften und großen Vereine, die von Zeit zu Zeit sich zu Tage legende fernerweitige positive Fortbildungen ꝛc. dieser Grundgesetze ꝛc., und andre nicht sowohl durch ausdrückliche Verwilligung, sondern durch stillschweigendes Zugeben ꝛc. entstandene, und mit dem Gepräge der Gewohnheitsrechtlichkeit bezeichnete Bestimmungen rechtlicher Art.

Biener, l. c. pag. 20. „Ab initio paucae nec scriptis comprehensae erant ad tempora tamen et civitatem accommodatae leges. Commode dividi possunt in scriptas et non scriptas, illa quidem auctoritate po-

puli universi condita, communem civitatis sponsionem continere videbantur, hae autem sponte nascebantur, uti in populo rudi et libero fieri solet.“

Groß, einfach und edel war demnach das ganze Gebäude der altdeutschen öffentlichen Genossenschafts-Konstitution im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen. Allein die Bestimmungen dieses umfassenden Socialitätswesens wurden unmerklich, gleichsam durch sich selbst, durch stillschweigendes Zugeben ꝛc. modificirt, wie sich eben das Volksinteresse nach und nach in dem Interesse der edlen Mannen verlor, und wie nicht nur die einzelne Nationalen selbst, durch den Gang der Dinge bestimmt, ihr individuelles, sondern auch die Genossenschaften ihr genossenschaftliches Interesse ꝛc. vergessen gemacht wurden. ꝛc.

Zweyte Abtheilung.

Privat = National = Konstitution.

Uebersicht.

Erstes Stück. Grundherrliche Familien-Konstitution.

I.) Machtvollkommenheit des Grundherrn in Ansehung seines Familien-Personals.

II.) Familien-Verein.

Zweytes Stück. Grundherrlichkeits-Konstitution.

I.) Allgemeine Bemerkungen.

II.) Grundherrlichkeit als Territorium.

III.) Grundherrlichkeit als Innbegriff von Rechten.

Drittes Stück. Altdeutsche Gefolgs-Konstitution.

I.) Allgemeine Bemerkungen.

II.) Einfache Gefolgs-Konstitution.

III.) Kombinirte Gefolgs-Konstitution.

Viertes Stück. Zustand der Kultur ꝛc. im alten Deutschland.

I.) Allgemeine Bemerkungen.

II.) Natürlicher Zustand.

III.) Sittlicher Zustand.

IV.) Künste, Wissenschaften.

V.) Nationalverhältnisse, Handel.

Erstes Stück.

Grundherrliche Familien = Konstitution.

I.

Machtvollkommenheit des Grundherrn in Ansehung seines Familien-Personals.

Jeder Grundherr war auf der einen Seite Mitglied einer Gauschaft, und hatte als solches seine bestimmte gauschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten, wodurch sein gauschaftliches Seyn positive Deutung ꝛc. erhielt: er war aber auf der andern Seite auch, diesen Gauschaftsnexus abgerechnet, wieder ein völlig souverainer und unbeschränkter Nationale, so weit man den ganzen Unfang seiner Privatexistenz zum Vorwurf der Beachtung macht:

Mayer, Historia Juris germanici antiquissimi circa Homicidium. p. 13.

„In familias ipsa natura ordinante divisum humanum genus, in systemata et confoederationes eadem natura duce divisae fuerunt familiae. Vel foedere vel civili imperio ex forma status publici rite definiendo nitebatur talis res publica vel civitas. Hoc solo communis securitatis vinculo excepto, familiis naturalis remansit et aequalitas et libertas.“

Mayer, allgemeine Einleitung in das Privat-Fürstenrecht überhaupt. S. 3.

„Die Richtung der Selbstständigkeit hat der Mensch von seiner Natur her.“ S. 4. 5. „Alle mögliche Verhältnisse der Menschen gegen einander sind einfach oder zusammengesetzt:

je nachdem entweder mehrere Menschen mit ihrer Thätigkeit sich vereinigen ꝛc., oder jeder derselben sein Individualbestes mit ungetheilter Thätigkeit für sich besorgt. Mithin sind die Grundverhältnisse der Menschen entweder individual oder gesellschaftlich." S. 6. Der Mensch hat von seiner Natur her zu viel Individualität, als daß er die ganze Masse von Thätigkeit mit andern theilen, und all sein Interesse und Bestes mit Andern sollte gemein machen können oder wollen. ꝛc. S. 7. 8.

Der Grundherr hatte als Glied der Gauschaft das grundgesetz- und verfassungsmäßige Recht, bey allen und jeden Gauschaftshandlungen Sitz und Stimme zu haben: aber weder der Gauvorsteher, noch die Gauschaft war befugt, sich in grundherrliche Privatsachen zu mischen ꝛc.; in Ansehung aller solcher Privatsachen handelte der Grundherr als ein vollwichtiger, ganz unbeschränkter Landesherr.

Mayer, Autonomie, vornemlich des Fürsten- und übrigen unmittelbaren Adelstandes im R. deutschen Reiche. I. Stück.

„Gleichwie die Freyheit, ihrem Begriffe nach, in einer von des Andern Willkühr und Bestimmung unabhängigen Eigenmacht zu handeln besteht, so erstreckt sie sich auch über den ganzen Umfang von Einsen seiner Handlungen."

Das grundherrliche Familienpersonal bestand aus einer Anzahl mehrerer freygeborner, dem Grundherrn als souverainem Oberhaupte untergeordneter Individuen. Die Familiensachen waren einzig und allein der Leitung des Grundherrn untergesetzt, was er vermittelst der ihm ausschließlich zuständigen, ein Annexum und Folge seiner hohen Familienherrscherwürde bildenden Familiengewalt bewerkstelligte, eine Gewalt,

die sich, nach ihren mehrfachen Beziehungen, in verschiedene Zweige theilte:

I.) Oberhauptliche Gewalt, welche die Beförderung des individuellen Wohls ꝛc. der Familienglieder zum Vorwurf hatte, wozu besonders auch die Schutz- und Schirmsgewalt über die Familienglieder, als grundherrliche Familienschutz- und Schirmsgenossen, gehörte;

II.) gesetzgebende Gewalt, die sich mit Festsetzung ꝛc. des Nexus, der Rechte, Verbindlichkeiten ꝛc. der Familienglieder befaßte;

III.) richterliche Gewalt, welche sich auf Untersuchung, Entscheidung der unter denen Familiengliedern entstandenen Streitigkeiten ꝛc. bezog; und

IV.) Kriminalgewalt, welche die Untersuchung, Bestrafung ꝛc. der Privatverbrechen der Familienglieder zum Gegenstande hatte.

Diese verschiedene Gewalten bildeten einen integrirenden Bestandtheil der grundherrlichen Machtvollkommenheit, und wurden, der Natur der Sache nach, von ihm selbst ausgeübt und verwaltet: sie dauerten aber für den Grundherrn, als Familienoberhaupt betrachtet, nur so lange, als der Familiennexus existirte, und hörten auf, so bald die Kinder ihre selbsteigene Rolle begannen ꝛc., obschon alsdann wieder anderweitige Verhältnisse eintraten, die einen Familiennexus anderer Art ꝛc. wieder herbey führten, und die neuentstandene Familien zusammenhielten. ꝛc.

Mayer, Autonomie. 28 St. S. 114. 115.

„In dem natürlichen Verhältnisse der Eltern zu den Kindern entspringt für jene aus ihrer elterlichen Pflicht auch das Recht, diese zu erziehen, und hieraus über dieselbe eine Gewalt, die in einer Art von Oberherrschaft besteht, durch

das Naturgesetz begründet wird, und der Kinder ihrer Einwilligung nicht erst bedarf. Aber diese elterliche Gewalt ist, ihrem ganzen Wesen nach, nur zeitig und vorübergehend.“ S. 116.

Mayer, l. c. p. 7. 8. „Uti parentum conjugium familiae basis, ita parens ejusdem caput est. Penes eum imperium, consilium, auctoritas. Ille erat, a quo potissimum ducebat posteritas sanguinem, in quo et per quem ultimum et primum conficiebatur familiae atque unionis vinculum. Nexus familiae, quo ipsum constituitur familiae corpus, longius subsistere non potuit, quam ipsi praeerat caput. Extincto igitur capite, rupto communi vinculo, ipsa dissolvebatur familia, et superstites liberi, naturali subjectionis obligatione cadente, suae vindicabantur libertati, quibus vero novas instituendi familias jus a natura fuit concessum.“

Aus denen Trümmern oder Bestandtheilen Einer Familie entwickelten sich dann nun wieder neue mehrere Familien, an deren jeder seiner Spitze ein Oberhaupt stand, das wieder über die in dem traulichen Kreise seiner Familie befindliche Individuen alle und jede Machtvollkommenheit in Handen hatte. ꝛc.

II.

Familien-Verein.

Der deutsche Nationalkörper wurde einzig und allein durch jene Mannen, welche in dem erb- und eigenthümlich freyen Besitze der Grundherrlichkeiten waren, d. h. durch die Grund-

Herren gebildet: die Hintersassen gehörten nicht zur Nation, sondern formirten einen vorzüglichen Theil des grundherrlichen Eigenthums; folglich waren nur die im vollesten Sinne des Worts freye Individuen des Nationalseyns ꝛc. gewürdiget.

Biener, l. c. P. I. p. 16. 17.

„In omnibus germanorum populis duplex hominum ordo conspicitur, ingenuorum et servorum. Servi apud Germanos personam semper habuerunt, ideoque in tota genti aestimanda in considerationem cadunt, quanquam nullum eorum in civitate regenda fuit momentum.“

Was die wirkliche vollwichtige Nationalen betrifft, so wurden sie durch Individuen gedoppelter Art gebildet, deren alle und jede, an sich betrachtet, gleiche Nationalrechte genossen, einander, außer dem Genossenschaftsnexus und denen hieraus sich zu Tage legenden Resultaten, zu nichts verbunden waren. ꝛc.

I.) Edele, reichbegüterte, Adelsmannen — Nationalen, welche sich durch die Bedeutenheit ihrer Landesbesitzungen, durch die Vielheit ihrer Unterthanschaften vor denen anderen auszeichneten, und eben deswegen nicht nur zu Bethätigung umfassender politischer Rollen geeignet waren, sondern auch aus eben diesem natürlichen Grunde bey denen übrigen Nationalen in großem Ansehen standen, ob sie schon übrigens vor diesen nichts positives voraus hatten. ꝛc.

Biener, l. c. P. I. pag. 16. 17. „Ingenui sibi erant pares, eminebant tamen alii divitiis praediisque late patentibus, alii muneribus tam in exercitu quam in civitate et ecclesia, alii gratia regum ministeriisque in aula subeundis; horum omnium in praecipuae erant in curanda populi salute partes, inde dignatio quaedam

accessit, quae ad posteritatem propagata, novum eumque altiorem gradum ingenuitates id est nobilitatem constituit.“ etc.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 1. Abschn. §. 26. S. 46. 47.

„Es hält schwer, den Ursprung des Adels anzugeben. Insgemein macht man alles zu Herren und Knechten, um einen bequemen Plan zu haben; oder man glaubt, der Kriegeszustand habe gewisse Menschen geadelt. Ersteres ist falsch, und Letzteres unbestimmt. ꝛc. Das wahrscheinlichste ist, daß die Officiersstellen im Heerbann erblich geworden, und die von ihnen besessene Güter damit zugleich einigermaßen erhöhet sind. Dieses wird sich überall zutragen, wo nicht für Sold, sondern von dem Landeigenthum, was einer hat, gedienet wird. — Die Anzahl dieser Edeln konnte so sehr groß nicht seyn. ꝛc. Ihr Recht bestand in einem erhöheten Wehrgelde.“ ꝛc.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 1. B. S. 97. 98.

Mayer, deutsches weltl. Staatsrecht. 1. B. S. 433.

„Bey der edlen Einfalt des deutschen Alterthums, findet man in dem Adelstande keine Spur, weder von mannigfaltigen Gattungen und Würden; aber doch den Adelstand selbst, und zwar wesentlich von dem Stande der Freygebornen unterschieden, obwohl der Unterschied zwischen beiden, und der Vorzug des Erstern, weder in der Erblichkeit, noch in der Standschaft bestand, da auch vormals die Nationalfreyheit, gleich dem Adel, erblich und ständisch war.“

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 42. 43. nota 1.)

„Mir kommt am wahrscheinlichsten vor, daß der Adel aus den Nachkömmlingen derjenigen Familien bestanden, die

jeder Völkerschaft ihre erste Einrichtung gegeben, das obrigkeitliche Amt zuerst bey ihr verwaltet, und so zu sagen, ihr Stifter und erste Gesetzgeber gewesen. ꝛc. Diese erste Obrigkeiten wurden wegen ihrer Tapferkeit und Klugheit gewählt, und ihre Nachkömmlinge waren gewiß die reichsten und ansehnlichsten Leute bey der Nation. Daß sie sich aber sehr vervielfältiget, daß sie einen eignen Stand ausmachen konnten, ist in einem Staat, wo Freyheit und wenige Bedürfnisse das allgemeine Loos sind, gar kein Wunder."

Schoepflin, Alsatia Illustrata. T. I. p. 625.

Heineccius, Elementa Juris germanici. T. I. p. 17. §. XXV.

„Nobiles erant, quicumque ex ingenuis ad majores in republica dignitates aspiraverant, veluti, qui ducebant exercitus, et principes, qui jura per pagos vicosque reddebant." etc.

Indem sich auf solche Art der Adelstand erst nach einer langen Reihe von Fortschritten und Entwicklungen positiv zu Tage legte, so wurde solcher durch Individuen verschiedener Art gebildet: diese waren entweder

1) solche, deren Adelstand auf denen Gau-Nationalgenossenschafts- und Vereinsvorsteher würden eines, und auf denen Gau-Nationalgenossenschafts- und Vereinspriesterwürden andern Theils beruhete; oder aber

2) solche, deren Würdigung real war, d. h., die von öffentlich bewürdigten Mannen persönlich adelischer Art abstammten, auf welche der Glanz deren ihrer öffentlichen Würdigung übergieng, nach und nach erblich wurde, die auf ihren großen Gütern lebten, und als reichbegüterte und hergebracht angesehene Nationalen eine schöne Rolle spielten. ꝛc.

Den zweyten Hauptbestandtheil der Nation bildeten

II.) die freygeborne Mannen, Nationalen, die zwar mit denen Edlen, an sich betrachtet, gleiche Nationalrechte genossen, aber doch mit keinen öffentlichen Genossenschaftswürden betheilt waren, und für sich auf ihren Grundherrlichkeiten lebten. 2c. Sie bildeten den großen Stand der Gemeinen, oder das Volk.

Heineccii, Elementa Juris germanici. T. I. §. XXVI. p. 18.

„Ingenui erant, quicumque libertate sine majore dignitate fruebantur.“ nota *) §. LXIII. p. 44.

Es verstand sich von selbst, daß das Interesse dieser beiden Nationalstände, im Ganzen und einzelnen Theilen, von ihrem Ursprunge an, merklich von einander abgieng, ein Umstand, der, die Sache genau geprüft, überhaupt viele und mancherley politische Phänomene, insbesondere aber auch das große und wichtige Familienvereinswesen herbeyführte, welches im Dunkel des grauesten Alterthums sich verliert, und das bis in unsre merkwürdige Tage herab, den Gang des Privatwesens des hohen und niedern deutschen Adels so oder anders bestimmte. 2c.

Schon in der Periode des deutschen Horden- und Nomadewesens sind die ersten unmerklichen Keime des deutschen Familienvereinswesens aufzusuchen: jede Horde bestand aus Gliedern gedoppelter Art;

1.) aus reichbegüterten Familien, die sich durch die Vielheit ihrer höhrigen Leute und durch die Beträchtlichkeit ihres damalig einzigen Reichthums, ihrer Viehheerden, auszeichneten, und

2) aus solchen, die nicht nur in Ansehung ihrer hörigen Leute, sondern auch in Ansehung ihrer Heerden, minder begütert waren.

Das Interesse der gewürdigteren Klasse von Hordengenossen befaßte sich damit, die übrige Mitgenossen in gewisse Abhängigkeitsverhältnisse gegen sich einzuleiten, das Genossenschaftsseyn ihrem besondern Seyn, so wie das gemeine Interesse ihrem Privatinteresse anzupassen und unterzuordnen, und sich überhaupt in eine eigenthümlich organisirte Lage gegen die übrige Hordenschaft zu setzen: weswegen sie sich gewissermaßen von denen Mitgenossen absonderten, zusammen in einen eigenen engeren Cirkel traten, und somit ihre Privatabsichten, die eben nicht immer mit den gemeinen Absichten zusammenstimmen mochten, zum Gegenstand ihrer gemeinschaftlichen Beachtung ꝛc. machten; das Interesse der übrigen Hordengenossen hatte dagegen zum Vorwurf, ihre Existenz gegen jene zu sichern, empor zu halten. ꝛc. Diese gegenseitig beabsichteten, einander widerstreitenden Zwecke und die Bethätigung derselben wurde, der Natur der Sache nach, Veranlassung, daß zwar der Hordenverband aufrecht bestehen blieb, daß aber sich in jeder Hordenschaft, dem gemeinen Hordenwesen und dem Gange desselben unbeschadet, zwey verschiedene Familieneinungen — die Einung der reichbegüterten, und die Einung der minderbegüterten Hordenschaftsfamilien formirten; jede solche Einung wurde durch gleiche Voraussetzungen begründet, durch gleiches Interesse zusammengehalten, und in Bewegung gesetzt; wenn aber gemeine Hordenschaftssachen in Vorwurf kamen, so wurden solche, des übrigen Privatwesens ungeachtet, mit gemeinem Zuthun behandelt und in Vollzug gesetzt. Als endlich das Privat-Landeigenthumswesen entstand, so lößte sich zwar das Hordenwesen auf, allein der Privatnexus dauerte dennoch nicht nur fort, sondern erhielt auch festere Konsistenz, indem jetzt die Familien auf ihren Grundherrlichkeiten andauernde Standpunkte erhielten, und in den

Fall kamen, ihrem bisherigen politischen Zusammenhang weitere und positive Ausbildung geben zu können.

Wie überhaupt alle und jede Gebilde altgermanischer Art mit dem Gepräge edler Simplicität bezeichnet erscheinen, so wärs insbesondre auch in Ansehung des Familienvereinswesens und seiner Bestimmungen der Fall, welches alles eben als Resultat des mit dem jedesmaligen Orts- und Zeitverhältnisse ꝛc. zusammenstimmenden Ganges der Dinge anzusehen ist.

Bey dem Familienverein wurde — Wahrung des gemeinsamen Familienkörpers überhaupt, der darunter begriffenen Familien insbesondere, und der Besitzthum derselben ꝛc. beabsichtet. Es konnte daher nicht anders geschehen, als daß einzig und allein die in dem Familienvereine befindliche Mannen eine Rolle spielten, und eben deswegen auch vorzugsweise einen politisch-rechtlichen Werth im Vereine hatten, indem sie es waren, denen die Beseitigung der äußeren Familiengebilde, die Aufrechthaltung des sociellen Ganzen und seiner Theile oblag, ein Umstand, der in vielem Betrachte wichtige Folgen hatte.

Da das andere Geschlecht nur häusliche Angelegenheiten zu bethätigen hatte, so war es sehr natürlich, daß das Privaterbfolgsystem eine ganz eigene Richtung und Haltung erhielt, indem dem Mannsstamme der wirkliche Besitz ꝛc. des eigentlichen Familienguts — der Grundherrlichkeit nach ihrem ganzen Umfange — vorzugsweise zukam, daß dagegen die Individuen des andern Geschlechts eine anderweitige Abfindung erhielten, und daß für eben dieselbe die Erbfolge in dem Familiengut nur dann eintrat, wenn der nach denen Familienvereinsgesetzen successionsfähige Mannsstamm völlig erloschen war, eine Urbestimmung, welche nicht nur dem Gange und der Haltung der Dinge damaliger Zeiten entsprach, sondern welche auch als jener Urstoff angesehen werden kann, aus

welchem im Fortgange der Zeit sich das große und umfassende Gebäude des späteren Erbfolgesystems und der hierauf Bezug habenden Privatgesetzgebung des hohen und niedern deutschen Adels entwickelte.

Kern, de eo quod justum est circa Successionem Illustrium Germaniae legitimam gradualem in Bonis avitis. 4. Argentorati. 1770. p. 1. 2.

„Ab antiquissimis jam temporibus allodiorum qualitatem maximam, apud plerosque Germaniae populos, effecisse Successionis differentiam, legimus Illustris inde et nota bonorum in avita et adquisita divisio. In his quidem omnia dominii Jura possessioni competebant; de istis autem, fideicommissi vicem quasi sustinentibus, nonnisi consentientibus agnatis disponere, nec filia in ipsis succedere potuit. Rationem hujus instituti, tam in pristina nobilium obligatione ad militiam, quam in conservando familiae splendore, quaerunt; filiae nempe servitiorum militarium praestandorum in capacis, nec praedia, quibus talia servitia injuncta fuerunt, possidere, nec tanquam finis familiae in illis succedere potuerunt,“

Heineccius, Elementa Juris germanici. T. I. pag 526. etc.

Selchow, Elementa Juris germanici privati hodierni p. 586. etc.

Jeder Familienverein bestand aus einer Anzahl mehrerer Grundherren, welche zusammen einen Gesellschaftskörper formirten, der auf der einen Seite integrirender Bestandtheil einer Gauschaft war, aber auf der andern Seite ein für sich bestehendes Ganze bildete; seine Existenz wurde, der Natur der Sache nach, durch mehrere vorangegangene gegenseitige Schritte begründet:

I.) Vereinigungsvertrag, die Erklärung mehrerer Grundherren derselben Kategorie, sich nicht nur in Ansehung ihrer äußeren Sicherheit, sondern auch zu Bethätigung gewisser bestimmten innerer Familiensachen für immer aneinander anschließen zu wollen. ꝛc.

II.) Gesellschaftsvertrag — der gegenseitige Vergleich über die Art und Weise solcher Gesammtverbindung zu denen gemeinschaftlich zu bethätigenden inneren gemeinschaftlich gemachten Familienzwecken ꝛc.; und

III.) Vereinsgrundgesetz — wirkliche Festsetzung der durch den Familienverein begründeten und herbeygeführten gemeinschaftlich gemachten inneren Familienrechte und Verbindlichkeiten ꝛc. der vergenossenschafteten Grundherren und Familienvereinsglieder.

Auf solche Art wurde das Seyn der Grundherren edler und freygeborner Art getheilt, indem es, in bestimmtem Betrachte, der Existenz des gesammten Familienvereinskörpers unterlag, und doch dabey, im übrigen Betrachte, wieder mit dem Gepräge der Selbstständigkeit bezeichnet war. ꝛc. Hieraus legt sich folgendes zu Tage:

Der Familienverein existirte zu bestimmten innern gemeinschaftlichen Familienzwecken. Diese Familienzwecke waren:

I.) bey denen Vereinen der Edlen Familien:

1) Sicherstellung der im Vereine befindlichen Edlen Familien gegen jede äußere Beeinträchtigung überhaupt;

2) Sicherstellung der innern Familienkonstitution, des Familienguts ꝛc.;

3) Einleitung der Freygebornen Grundherren in einen gewissen besonderen Subordinationsnexus ꝛc.

II.) Bey denen Vereinen der Freygebornen Familien:

1) Sicherung der vereinten Familien gegen jedes äußeres Unbild überhaupt;

2) Sicherung des innern Familienwesens. ꝛc.

3) Handhabung des Seyns der vereinten Familien gegen die Maßnehmungen der Edlen Herren.

Wie auf der einen Seite jeder Grundherr völlige Autonomie hatte, so hatte auch auf der andern Seite jeder solcher Familienverein, als solcher betrachtet, eine Gesammtautonomie, oder die Befugniß, das Vereinsgrundgesetz nach Umständen zu erweitern, zu vervollständigen, demselben diese oder jene Deutung zu geben. ꝛc.

Biener, Commentarii de Origine et Progressu Legum juriumque germanicorum. P. I. p. 21.

„Propriam juris speciem jam apud veteres Germanos mihi deprehendere visus sum, quod singulae familiae et societates in se ex autonomia constituere solebant. Libertas Germanorum, civitatum forma, familiarumque jura id non solum innuunt, sed apparent etiam vestigia jurium particularium in antiquissimis Germanorum legibus ut ipsas origines ab his temporibus repetere non dubitem. Itaque universum jus Germanorum, inprimis privatum ex triplici fonte manat, ex legibus latis usu judiciorum ad posteritatem propagatis; ex moribus majorum, qui inprimis consuetudinibus constabant; ex pactis familiarum, quae sibi suaeque saluti hoc modo consulebant.“

Schöne und gründliche Bemerkungen — in Mayers Autonomie, vornehmlich des Fürsten- und übrigen unmittelbaren Adelstandes im R. deutschen Reiche.

Der ergste Verein hielt diese Mannen der germanischen Vorzeit zusammen, und das innigste Gemeinschaftsinteresse gab ihren Gemeinhandlungen eine hohe Richtung. Ein Vereinsglied konnte aber doch auch, wenn es ihm gut dünkte, aus dem Vereine heraustreten, seine Vereinsrechte ꝛc. aufgeben, auf den gemeinen Schutz verzichten, und wieder eine völlige Individualrolle beginnen: aber dann mochte es auch seiner Gefahr stehen, und kam in den unangenehmen Fall, von aller anderweitiger Hilfe verlassen, sich und seine Familie selbst empor halten zu müssen, was in den meisten Fällen nur vermittelst der entschiedensten Anstrengung beschehen mochte ꝛc.

Biener, l. c. P. I. p. 41. 42. „Tractat lex Salica de dominio rerum privatarum, inprimis autem definit jura familiarum successionemque gentilitiam, quam ex hac una lege optime illustrare possumus. Omnes enim in condominio gentilitio nascuntur, vindicantur ab universa familia, in consortio sunt bonorum communium, possunt autem ritu solemni separari a familia, propriamque condere gentem: perimebatur jus familiae tali separatione et communio bonorum et successio gentilitia.“ etc. nota 7. 8.

Heineccii Elementa Juris germanici. T. I. pag. 127. 128. §. CLXV.

Da sich dies unter solchen Privatvereinen befindlichen Familien mehr und mehr durch den Nationalnexus ausbreitete, so war es sehr natürlich, daß sich diese Vereine selbst in demselben Grade erweiterten, und umfassendere Deutung erhielten, wodurch eben zugleich auch der ganze Gang der Privatfamilienverhältnisse ꝛc. eine höhere Richtung ꝛc. gewann, was auf die Haltung des gesammten deutschen Gau- und und Nationalgenossenschafts- und Vereinswesen den entschieden-

sten Einfluß hatte, indem zwar auf der einen Seite solches äußeres öffentliches Genossenschaftswesen immer mehr befestiget wurde, indem aber eben doch zugleich auch auf der andern Seite das nationelle Individualwesen am Ende eine ursprünglich nicht beabsichtete Tendenz ꝛc. erhielt. ꝛc.

Mayer, Historia Juris germanici antiquissimi circa Homicidium. p. 9.

„Cum prioris familiae mors posterioribus quasi impertiretur vitam, et in hoc continuo morientium et nascentium familiarum fluxu et reflexu remotiores absorberet nexus proximus quisque, eodem modo aliae aliis adglutinabantur, quo aliae ab aliis fuere avulsae.“

Die grundherrlichen Besitzthume bestanden, ihrer Natur nach, in Land und Leuten, in Hoheitsrechten sowohl über jenes als diese, und in beweglichen Sachen: über all dieses mochte zwar der Grundherr, als Souverain betrachtet, frey disponiren, indem er aber im Familienvereinsnexus stand, so fanden doch, so weit es die Vererbung der eigentlichen Stammgüter oder der eigentlichen Grundherrlichkeit betraf, gewisse Einschränkungen statt, welche natürliches Resultat Privatnexus waren. Diese Stammgüter waren 1) Bona immobilia allodialia, a primo adquirente ea lege in posteros translata, ut semper in familia maneant, atque per ea splendor familiae conservetur. etc. Indem durch den Familienverein Sicherstellung der darunter begriffenen Familien und ihre Besitzungen gegen äußere Vergewaltigungen ꝛc. beabsichtet wurde, so bildeten die Grundherrlichkeiten oder Stammgüter der mit einander nicht nur durch den gemeinen Familienverein, sondern auch durch den Matrimonialnexus verknüpften mehreren Familien gleichsam ein gemeines Vereinsgut, dessen einzelne Theile zwar in dem privativen Eigenthum der

veraenossenschafteten Familien waren, in Ansehung welcher zusammen aber doch ein gewisses Gemeineigenthum statt hatte, welches der Familienvereinsgenossenschaft im Ganzen zustand, welche gemeinschaftlich gewisse bestimmte Bestimmungen festzusetzen ermächtiget war, die sich auf all jene Fälle bezogen haben mögen, wo von Emporhaltung ꝛc. der Würdigung und Existenz der einzelnen Familien die Frage seyn konnte, die durch ordentliche und zweckgemäße Vererbung ꝛc. des besonderen Familienstammguts ꝛc. erzielt werden mochte: Gegenstände, die zwar interessant genug sind, um behörig untersucht und beachtet zu werden, die aber dennoch, aus Mangel genugsamer Hilfsmittel, nicht behörig aufgeklärt werden können. ꝛc.

Zweytes Stück.

Grundherrlichkeits-Konstitution.

I.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Gebilde der Vorzeit entstanden nicht erst da, wo sie zuerst historisch erweisbar sich zu Tage legen. Dies ist insbesondre auch mit dem altdeutschen Grundherrlichkeitswesen der Fall, dessen Ursprung sich in dem Dunkel des grauesten Alterthums verliert, und eben deswegen auch nur vorzüglich aus Vorliegenheiten des allgemeinen Ganges der Dinge erklärt werden kann. Als die deutsche Urstammsgenossen, in einer aller Forschung unzugänglichen Zeitperiode, in die europäischen Lande einwanderten, drängten sie auf der einen Seite die vor ihnen befindliche Stämme anderer Abkunft vor sich hin, und wurden auf der andern Seite wieder von andern nachrückenden Stämmen fortgedrängt, ein Wanderungszustand, der so lange dauerte, als man Raum gewinnen mochte, und das zu Ende gieng, als man sich im Vorschreiten zurückgedrängt fand, und hierdurch bestimmt fühlte, aus dem rohen Wesen der Barbarey heraustreten, und in die Verhältnisse landwirthlichen Lebens eingehen zu müssen.

Meine Fragmente zur Kunde der Staatsverfassungsgeschichte des deutschen Reichs. S. 11. 12. 13. 14. 15.

Gerade da, wo die Unmöglichkeit — das Nomadeleben fortsetzen zu können — eintrat, wurden bleibende Wohnstätten gefestet, und somit der erste rohe Umriß zu dem Ur-Territorialwesen deutscher Art gegeben. Aller Grund und Boden

war ein freyliegendes Gut, das von jedem ohne alle Rücksicht auf einen Dritten genützt werden mochte: diese Gemeinnützigkeit hörte aber auf, als jeder Nationale nach und nach einen gewissen Grundbezirk in ausschließlichen Besitz nahm, und solchen mit dem Gepräge der Privateigenthümlichkeit bezeichnete.

Dieses deutsche Ur-Territorialwesen legte sich in demselben Grad zu Tage, in welchem sich Industrie ꝛc. erweiterten, vervollständigte ꝛc.: jedes solches besondre Territorium stellte zunächst nichts anders dar, als zerstreut liegende Grundstücke, welche von denen Gutsunterthanen nach und nach urbar gemacht wurden, wie eben die vielen Sümpfe ꝛc. ausgetrocknet, die stehenden Gewässer abgeleitet, die Flüsse in ordentliche Beete aufgefaßt, und die ungeheuren Waldungen mählig gelichtet und ausgereutet waren, wodurch am Ende die zu einer und eben derselben Grundherrlichkeit behörigen Grundstücke geographischen Zusammenhang erhielten, und so endlich ein in seinen Theilen connexes Ganze bildeten. Die physischen Grenzpunkte dieser Territorien waren, wie aus der Natur der Sache hervorgeht, anfänglich nicht gleich bestimmt, da eben überhaupt die Partikular-Landesbesitzergreifungen nur nach und nach realisirt wurden: es war eine lange Reihe faktischer Fortschritte erforderlich, bis die gegenseitigen Landesgrenzpunkte sich zu Tage legten, bis entweder positive gegenseitige Verträge hinzukamen, oder aber Herkömmlichkeiten sich entwickelt hatten, wodurch sie nicht nur außer Zweifel gesetzt, sondern auch ein für allemal bestimmt und regulirt waren.

Tacitus, de Moribus Germanorum. C. 16.

„Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est, ne pati quidem inter se junctas sedes. Suam quisque domum spatio circumdat. Vicos (Bauerschaften) locant non in nostrum morem, connexis et

cohaerentibus aedificiis: colunt discreti ac diversi, ut fons ut nemus ut campus placuit. C. 26. Agri pro numero cultorum (Bauern) in vicos occupatur; facilitatum partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant, et superest ager.“

Wenck, Hessische Landesgeschichte. 1. B. S. 29.

„Der einzelne Deutsche baute sich einzeln an, je nachdem ihm ein Wiesengrund, ein Bach oder Wald gefiel. Unzählige solcher abgerissenen Wohnungen verloren sich wieder, andere blieben und erweiterten sich, je nachdem ihre Besitzer an Nachkommen ꝛc. zunahmen. So entstanden allmählig große Mayerhöfe, und endlich Dörfer, freylich anfangs noch durch Sümpfe und Wälder verengt, und wenig ergiebiger, als die eigene Nothdurft ihre Besitzer erforderte: aber die erste Anlage und der Name war da.“

Meine Fragmente zur Kunde der Staatsverfassungsgeschichte des deutschen Reichs. S. 16. 17.

„Das lebhafte Gefühl des Mangels machte die Deutschen nachdenken über die Mittel zu fernerer Befriedigung ihrer physischen Bedürfnisse, da begann der Ackerbau, die Urbarmachung des Grund und Bodens, und mählig erhoben sich in den schauerlichen Wildnissen Teutoniens — ländliche Fluren, welche aber in der Folge dem an die hohe Kultur des westlichen Europens gewöhnten Römerauge — als armselige, kaum der entferntesten Erwähnung würdige Versuche im Landbau erscheinen mochten.“

Der Ausdruck Grundherrlichkeit bezeichnet nicht nur

I.) einen gewissen, einen Freysassen erb- und eigenthümlich zuständigen, keiner höhern Gewalt untergeordneter Bezirk von Grund und Boden,

sondern auch

II.) den ganzen Inbegriff der dem Freysassen in Betracht dieses Grundbezirks und der darauf angesessenen Gutsunterthanen zuständigen, unbeschränkten und ungetheilten Gerechtsame.

Mayer, de Imperii Immedietate ejusdemque acquirendae modis. 4. Tubingae 1788. p 10. §. 6.

„Ex antiquioris aevi monumentis fide de dignissimis abunde patet, fundos, cum omnibus appendiciis atque pertinentiis suis et cum omnigena utilitate, quae ullo modo inde provenire vel excogitari possit, a suis Dominis fuisse possessos.“ etc.

Meine Fragmente zur Kunde der Staatsverfassungsgeschichte des deutschen Reichs. S. 18. 19. 20. 21.

Die altdeutsche Landeshoheit beruhete auf anderen Principien als die neuere Landeshoheit der deutschen Reichsstände neuerer Zeit, und muß aus einem andern Gesichtspunkte betrachtet werden. Jene entstand durch und aus sich selbst, diese nach und nach, durch Revolutionen ꝛc. mancher Art: dort bedurfte es nur des wirklichen Freysassenstandes, um zu jenen hohen Landesgerechtsamen befugt zu seyn, hier waren viele und mancherley Erfordernisse, erblich hergebrachter Besitz ꝛc. einzelner Hoheitsrechte erforderlich; auf das alte Landeshoheitssystem oder vielmehr auf die Trümmer desselben wurde das neuere Reichs-Landeshoheitssystem organisirt und gefestet, wie anderswo in gedrängter Kürze dargelegt werden wird.

II.

Grundherrlichkeit als Territorium.

Jeder Grundherrlichkeitsbezirk wurde durch zwey verschiedene Bestandtheile gebildet: diese waren

I.) das Herrengut, oder derjenige Theil des im Privateigenthum befindlichen Grund und Bodens, wo der Grundherr selbst mit seiner Familie weilte, den derselbe in selbsteigenem Besitz hatte, und der zur Privatwirthschaft desselben bestimmt war: das Herrengut war der Mittelpunkt, auf welchem sich alles und jedes Grundherrlichkeitswesen concentrirte, von wo aus dem ganzen Gange der Landesgebilde die behörige Richtung und Deutung gegeben wurde. ꝛc.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 2. B. Urkunden. Nro. I. S. 4. nota b.) in andern Briefe heißt es auch terra dominicalis vel dominicata etc., und ist eigentlich die zum Haupthofe (Bronhof ꝛc. curtis dominicalis) gehörige Saal ꝛc. nota e.)

Heineccii Elementa Juris germanici. T. I.

II.) Bauerngüter, oder Grundstücke, welche denen Hintersassen zur Urbarmachung und Bewirthschaftung angewiesen waren, von solchen nach Nutznießungsrecht besessen wurden, und auf welchen sie mit ihren Familien weilten.

Kindlinger, Münsterische Beyträge. 2. B. Urkunden. S. 5. nota e.)

Meine Fragmente zur Kunde der Staatsverfassungsgeschichte des deutschen Reichs. S. 21.

Vorerst war für die Bauern, außer ihrem Unterordnungsverhältniß unter die Hoheit des Freysassen, kein gewisser Vereinigungspunkt vorhanden, aber mit dem Fortgange der

Zeit entwickelte sich ein gegenseitiger Nexus. Wenn die Söhne des Bauern in den Hintersassiat eintraten, so wurden auch sie von dem Grundherren mit Grundstücken betheilt, auf welchen sie sich nun ansäßig machten: ob sie nun schon die väterliche Hütte verließen, so blieb doch ihre Verbindung mit dem Vater aufrecht bestehen, die Bande der Blutsfreundschaft ꝛc. führten den engsten gegenseitigen Nexus herbey, welcher sich in demselben Grade vervollständigte, in welchem die Familien der Hintersassen anwuchsen, woraus sich nach und nach die Bauerschaften (vicus), auf Hintersassiat organisirte, und aus einer Anzahl mehrerer, einander mit ihren Grundstücken benachbarter, und wohl auch durch den Matrimonialnexus ꝛc. mit einander verknüpfter, vollwichtiger Bauern bestehende Genossenschaften zu Tage legten.

Schoepflin, Alsatia Illustrata. T. I. p. 623.

„Vicus villarum, hoc est praediorum rusticorum sive mansionum in agris curtiumve congeries est.“

Kindlinger, Münsterische Beyträge. 1. B. S. 116. nota a.)

„Da unsere Vorfahren sich nur allmählig ansetzten und ausdehnten; blieb die erste Hütte lange die gemeinschaftliche, bis die Söhne und Enkel andere Hütten für sich in der Nähe baueten. Die altväterliche Stammhütte blieb auch die erste Hütte im Range. Da erholten sie sich Raths, hielten ihre Zusammenkünfte, ihre Feuer. Der Stammfolger der ersten Hütte war und blieb ihr natürlicher Schiedsrichter, und schlichtete ihre Zwiste. Sein Ausspruch war Orakel, sollte und mußte es seyn. Billigkeit nach Umständen war ihr Gesetzbuch; und ihre Kinder, Enkel, Nachbarn, die es bedörften. — Bauete einer von den Enkeln seine Hütte in eine entferntere Gegend ꝛc.; so ward seine Hütte wieder Stammhütte für

seine Nachkömmlinge; doch so, daß sie sich in zweifelhaften Fällen bey der ältesten Stammhütte Raths und Rechts erholten."

Jeder Bauernhof bestand eines Theils aus der Hütte, wo der Hintersasse mit seiner Familie ꝛc. weilte, und andern Theils dem Hofgute oder Grundstück, das ihm von dem Grundherrn angewiesen worden war: dieses zusammen formirte die Hofmarkung. Indem aber der Bauer nicht alles, was er bedurfte, z. B. Holz ꝛc., nicht in seiner Hofmark haben konnte, und dies Gegenstände waren, die allen Gliedern einer und eben derselben Bauerschaft zu gemeinschaftlicher Nutzung zustanden, so gehörten, der Natur der Sache nach, solche Gemeinwaldungen ꝛc. zur gesammten Bauerschaft, und wurde sonach die gesammte Bauerschaftsmarkung nicht nur durch die Bauerngüter, sondern auch durch die solcher Bauerschaft zu gemeinschaftlicher Nutzung angewiesenen Waldungen ꝛc. gebildet. Die mehrere, unter der Hoheit des Grundherrn stehende Bauerschaftsmarkungen ꝛc. formirten den Grundherrlichkeitsbezirk.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 1. Abschn. §. 9. S. 13.

„Die gemeinschaftliche Nutzung eines Waldes, Weidegrundes, Mohrs oder Gebürges, wovon ein jeder seinen nöthigen Antheil nicht im Zaun haben konnte, vereinigte dem Anschein nach zuerst ihrer einige."

Als vormals das deutsche Landwirthschaftswesen begann, so war es sehr natürlich, daß, da ohnehin alles noch in dem Zustande des Werdens sich befand, die Grundherren ihre hörigen Leute zu Landbauern bestimmten, daß aber deren ihre Existenz noch nicht mit dem Besitze der Grundstücke zusammenhieng, sondern daß sie blos als simple Coloni betrachtet wurden, welche den Grund und Boden zwar urbar machten,

aber die darauf erzielten Produkte nicht als ihr Eigenthum, sondern als Eigenthum ihrer Leibherren ansehen mochten, die ihnen etwas von denen Produkten zu ihrem Unterhalt abgaben, und das übrige zu ihrem selbsteigenen Nutzen verwandten. Als aber das Grundherrlichkeitswesen sich nach und nach erweiterte, vervollständigte, und der Grund und Boden schon ziemlich urbar gemacht war, so konnte es wohl nicht anders geschehen, als daß die Grundherrschaften das Seyn ihrer Kolonen auf neue, der Haltung der Dinge, entsprechende Bestimmungen festeten, daß sie solche ihre Kolonen in wirkliche Landbauern, d. h. in solche Gutsunterthanen umwandelten, deren jeder auf einem ihm zugetheilten Grundstücke seine bleibende landwirthschaftliche Rolle spielte, solches Grundstück nach erblichem Nutznießungsrecht besaß, und die Erzeugnisse davon als sein Eigenthum ansehen konnte, ein Umstand, der für die Kultur schöne Resultate herbeyführen mußte, da der Bauer dabey interessirt war, den Ertrag seines Guts so viel möglich zu erhöhen, das Gut selbst in den bestmöglichsten Stand zu setzen, indem es ihm seine darauf verwandte Mühe lohnte, für ihn eine Art von Wohlstand veranlaßte. ꝛc.

Die grundherrliche Gutsunterthanen theilten sich, in Ansehung ihrer verschiedenen Bestimmung, in zwey verschiedene Klassen; sie waren:

I.) vollwichtige Landbauern, d. h. solche hintersäßige Mannen, deren jeder ein Grundstück (mansus) nach erblichem Nutznießungsrechte besaß, und dem Grundherrn, außer bestimmten Abgaben und Diensten, zu weiter nichts verbunden war, sondern seiner Rolle eine selbsteigene Haltung und Richtung geben konnte. ꝛc.;

II.) Hofleute (ministeriales), welche zwar auch des Hintersassiats gewürdigt waren, und ihre Güter nach Nutznießungsrecht besassen ꝛc., die aber doch neben ihren selbsteige-

nen landwirthschaftlichen Obliegenheiten noch die besondere Verpflichtung hatten das grundherrliche Hofgut bewirthschaften, und den Grundherrn überhaupt alle und jede von ihm an sie erfordert werdende Herrendienste leisten zu müssen.

Es läßt sich wohl annehmen, daß der Stand der vollwichtigen Landbauern (mancipia) durch die libertinos, und der Stand der Hofleute durch die servos gebildet worden seyn dörfte, eine Ureintheilung der Gutsunterthanen deutscher Art, die in der Natur der Sache ihren Grund hat, und die wohl anzunehmen ist, um dadurch manche Gebilde der Folgezeit daraus erklären und deuten zu können. ꝛc.

Heineccius, Elementa Juris germanici tum veteris tum hodierni T. I. p. 18. §. XXVII. p. 18. §. XXVIII. nosa *) p. 19.

„Quum frequentior cum Romanis consuetudo et gliscentes opes ad paullo splenditiorem vivendi rationem Germanos pelliccrent: coeperunt hi servos domum recipere, et varia iis injungere ministeria. Hinc divisio servorum in casatos, qui et coloni dicebantur, et Non-Casatos, qui et Gasindi sive Ministeriales, quippe qui variis officiis ac ministeriis fungebantur. etc. p. 20. 21. etc. §. XXXVIII. nota *) p. 25. p. 34. etc.

Kremer, Geschichte des Rhein. Franziens. S. 230.

„Die Hintersassen hielten sich auf den manris auf, welches gewisse Bezirke waren, die aus Aecker, Wiesen ꝛc., bestanden hatten, und unter die Mancipien vertheilt waren, welche darauf in casis gewohnet. Eine ganze Familie mit ihren mansis hieß eine casata. Viele mansi und Huben, welche beysammen lagen, machten eine villam aus, die gesammte zu solchem villa gehörige mansi machten die Markung aus. S. 231. 232. „Der Unterschied zwischen den Knechten und

Mancipien war der, daß die mancipia, ihrem Ursprung nach, zu nichts weiter, als zu dem Feldbau gebraucht wurden, und, so zu sagen, ein Theil von den Aeckern gewesen, die Knechte aber auch die übrigen häuslichen Arbeiten ihrer Herren zu versehen hatten."

Selchow, Elementa Juris germanici privati hodierni. pag. 254. 255.

Wie sich das Grundherrlichkeitswesen im Ganzen und einzelnen Theilen vervollständigte, so konnte es nicht anders geschehen, als daß sich auch die Bestimmungen des Hintersassiats und die ursprünglichen Gebilde der Güter, nach Verschiedenheit ihrer Besitzer ꝛc., erweiterten und vervielfältigten, und daß alles nach und nach Einheit, Leben und Deutung ꝛc. erhielt. Diese Güter mögen wohl, im Ganzen genommen, gedoppelter Art gewesen seyn:

I. Huben, oder größere Stücke Landes, womit der Grundherr mehrere Gutsunterthanen zugleich betheilte, deren alle und jede sonach an dem ihnen an solchem Gut zuständigen nutzbaren Eigenthumsrecht participirten ꝛc., und

II. kleinere Güter oder Grundstücke, womit der Grundherr nur einen und eben denselben Gutsunterthanen, nebst dem nutzbaren Eigenthumsrechte desselben, betheilte.

Bachmann, Pfalz-Zweybrückisches Staatsrecht. S. 292.

„Der allgemeine Begriff einer Hube ist, ein in bestimmten Gränzen liegendes Stück Land, welches der Eigenthümer mehr oder weniger Personen zum Untereigenthum mit dem Beding übergeben hat, daß sie solches zur Kultur bringen, oder darinnen erhalten ꝛc. Das Land, aus dem die Hube bestehet, kann blos Wald, oder Wald und Feld, und das Feld wiederum bloß Ackerfeld oder Acker und Wiesen seyn ꝛc.

Es kommt alles darauf an, auf was Art das mehr oder wenigere Land hat benutzet werden wollen oder können."

III.

Grundherrlichkeit als Inbegriff von Rechten.

Im alten Deutschland war keine Kunde geordneter Verfassung in Umlauf, es fanden von Seiten der Grundherren keine bestimmte Anordnungen ꝛc. statt: das meiste beruhete eben auf Herkömmlichkeiten ꝛc., die sich nach und nach von selbst entwickelten, mit dem Fortgange der Zeit rechtliche Konsistenz ꝛc. erhielten, und endlich von denen Grundherren ausdrücklich oder stillschweigend als konstitutionelle Sache anerkannt, gutgeheißen und bestätiget wurden. Die rechtlichen altdeutschen Privatlandes-Konstitutionsgebilde waren gedoppelter Art, und betrafen entweder den Hintersassiat selbst, oder aber das eigenthümliche Grundherrlichkeits- oder Landeswesen.

I.

Obrigkeitliche Rechte über die Hintersassen.

Diese waren, wie schon bemerkt ist, im Ganzen genommen, entweder vollwichtige Landbauer (mancipia), oder aber Hofleute (servi). Sie bildeten, obgleich der Natur der Sache nach unter verschiedenen Voraussetzungen, Bestimmunmungen ꝛc., nebst ihren Hausgenossenschaften ein Annexum des Grund und Bodens, auf welchem sie sassen, so wie einen vorzüglichen Theil des Eigenthums ihrer Herren.

Kremer, Geschichte des Rheinischen Franziens.

S. 228. 229.

Heineccius, Elementa Juris germanici. T. I. p. 19. 20.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1r Th. 1r Abschn. §. 43. S. 81. 82.

Kindlinger, Münsterische Beyträge. 2ter B. Urkunden. nota c) S. 5.

„Durch mancipia werden die zu den Gütern gehörigen Leute, die Erbbesitzer verstanden. Die mancipia hiengen nicht von der Willkühr ihrer Herren ab, sondern hatten ihre Rechte.“ Nro. II. S. 13. Nro. III. S. 20. nach eben dieser Urkunde vom J. 855. waren Widico, Rüthering, Vulsgrim, Berathuuin, Anslech, Godoles, Trithubalt, Hardrath, Mathaluuin, Ovo, Terlif, Silef, Witrath, Alarath, Everalth, Frumari, Hrodlef, Benno etc. Mancipien eines sichern Folcker, deren jeder bestimmte Grundstücke im Besitz hatte. S. 22. 23. 24. Nro. IV. S. 26. 2c. Nro. V. S. 30. 2c.

Die Obrigkeitsrechte der Grundherren über ihre Gutsunterthanen waren groß und wichtig, bildeten, wie diese, einen Theil ihres Eigenthums, einen Ausfluß 2c. ihrer alten Machtvollkommenheit, und waren verschiedener Art:

I. Oberhauptliche Gewalt, diese war wieder

1) obervormundschaftliche Gewalt — elternlos gewordene, und der Bethätigung ihrer Unterthanenrolle noch nicht ermächtigte hintersässige Individuen standen, bis zu ihrer Volljährigkeit, unter der Aufsicht des Bauerschaftsvorstehers, so wie unter der Oberaufsicht des Grundherrn selbst;

2) Bewürdigungsgewalt — diese legte sich wohl, im Ganzen genommen, in zweyerley Fällen zu Tage:

a) der Grundherr vergab die Bauerschafts-Vorsteherwürde, und betheilte damit den ältesten und erfahrensten Bauerschaftsgenossen;

b) der volljährig gewordene Hintersasse trat nicht geradehin und nach eigenem Gefallen in den Hintersassiat ein, er mußte von Seiten des Grundherrn, oder im Namen desselben von dem Bauerschaftsvorsteher in den Hintersassiat eingewiesen, in die gemeine Rolle eingetragen, und ihme gleichsam die Würde eines vollwichtigen Gutsunterthanen übertragen und ertheilt werden;

3) Compositionsgewalt — wenn Bauerschaftsgenossen über diesen oder jenen Gegenstand miteinander in Widerstreit kamen, so konnte der Gutsherr diese Späne durch den Bauerschaftsvorsteher unter Zuziehung welcher Bauerschaftsgenossen in der Güte abthun und beylegen lassen;

4) Garantiegewalt — wenn Gutsunterthanen über diesen oder jenen Gegenstand sich miteinander verglichen hatten, so war es Sache der Nothwendigkeit ꝛc., um dem Akt rechtliche Gültigkeit zu geben, das Verglichene durch den Bauerschaftsvorsteher bestätigen zu lassen ꝛc.;

II. gesetzgebende Gewalt — die unbeschränkte Befugniß, in Beziehung auf alle und jede die seine Gutsunterthanen betreffende Rechte, Verbindlichkeiten ꝛc. selbst beliebige Normen festzusetzen, alte Herkömmlichkeiten ꝛc. zu bestätigen, zu modificiren, aufzuheben ꝛc.

Mayer, Autonomie. 1s St. §. 19. S. 89.

„Gesetz heißt jede verbindliche Vorschrift freyer Handlungen; und ist also eine allgemeine Regel, wodurch Andere in ihrem Thun und Lassen bestimmt werden. §. 20. S. 92. Das Recht, andern verbindliche Vorschriften ihrer Handlungen zu ertheilen, heißt die gesetzgebliche Gewalt ꝛc. §. 21. S. 93. Da die Oberherrschaft das Recht ist, andere in ihrem Thun und Lassen zu bestimmen, so ist die gesetzgebliche Gewalt von der Oberherrschaft als ein Theil anzusehen ꝛc. §. 22. S. 94. 95. §. 23. S. 95 ꝛc.

III. Richterliche Gewalt — die volle Ermächtigung der Untersuchung und Entscheidung der unter denen Hintersassen statt habenden, mit ihrem eigenthümlichen Hintersassiatswesen in Bezug stehenden Streitigkeiten ꝛc.

Jede Grundherrlichkeit umfaßte mehrere Bauerschaften, deren jede mit denen dazu gehörigen Gütern ꝛc. einen grundherrlichen Gerichtsbezirk bildete, in welchem der Bauerschaftsvorsteher die Gerichtsbarkeit in erster Instanz ausübte, zu bestimmten Zeiten zu Gericht saß, und die zur Sprache kommenden Rechtsstreitigkeiten der Bauerschaftsgenossen unter sich, ach dem Rechtsweisthum der Bauerschafts-Schöffen, behandelte, und wo also jeder Gutsunterthan seinen Gerichtsstand hatte, wo er Recht geben und nehmen mußte.

Selchow, Elementa Juris permanici privati hodierni. pag. 196. 197.

Heineccius, Elementa Juris germanici. T. I. p. 27. 28. § XLI. §. LVI. p. 39. §. LVII. p. 39. 40. §. LVIII. LIX. LX. LXI. LXII. p. 40 — 43. T. II. p. 387. 388. §. XXXVI.

„Jurisdictionem patrimonialem domini exercebant in homines proprios et colonos *), immo et in fundos eorum etc. nota *) neque enim alio videntur pertinere malmanni etc. Eos enim fuisse rusticorum genus, quod ad domini mallum vocari, ibique judicari potuerit, ipsum horum servorum nomen satis videtur probari.“

Kupp, ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der Geistlichen- und Civilgerichte in den Hessen-Casselischen Landen. 1. Th. S. 228.

Kindlinger, Münsterische Beyträge. 2r. B. S. 1. 2. 3. 4. ꝛc.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 1. Abschn. S. 13. 14. 15. ꝛc.

Auf diesen Bauerschaftsversammlungen, welche zu bestimmten Zeiten und an gewissen Orten abgehalten wurden, wurden nicht nur judicielle Gegenstände abgehandelt, sondern zugleich auch alle und jede übrige gemeine Bauerschaftssachen in Vorwurf gebracht, und gemeinschaftlich zu Rechte gelegt. „Der Hub-Herr bestellte einen Hub-Schultheißen. Derselbe und die Hubere wählten aus ihrem Mittel einige Hubschöffen. Diese kamen alle Jahr auf einen gewissen Tag zusammen, und wiesen die Gränze der Hube, dem Hubherrn seine Zinse, dem Huber seine Rechte, dem Schultheisen und Schöffen ihr Gebühr ꝛc. Alle Huber mußten gegenwärtig seyn. ꝛc. Ein jeder mußte seine ständige Abgaben mitbringen ꝛc.“

Bachmann, Pfalz-Zweybrückisches Staats-Recht. S. 293.

Die zweyte und letzte grundherrliche Gerichts-Instanz war auf dem Edelhofe selbst gesetzet, sofern von denen Bauerschaftsgerichten an den Grundherrn selbst appellirt, die Sachen demselben zur Kenntniß gebracht, und von demselben ein für allemal entschieden wurden. Wenn Bauerschaften mit einander in Widerstreit kamen, so war es sehr natürlich, daß diese Gemeindesachen einzig und allein vor den Grundherrn gebracht und von demselben entschieden werden konnten: dies war ohne Zweifel auch der Fall, wenn eine Bauerschaft mit ihrem Vorsteher in Widerstreit kam.

Die Hofleute hatten ebenfalls ihren Gerichtsstand, ihre Gerichte, wo sie Recht zu geben und zu nehmen hatten, die, der Natur der Sache nach, mit ebenbürdigen Rechtsgenossen besetzt seyn mußten. ꝛc.

IV. Kriminalgewalt — die unbeschränkte Befugniß, den Hintersassen, der sich eines Verbrechens, entweder gegen den Grundherrn selbst, oder gegen einen einzelnen Genossen,

schuldig machte, nach dem behörigen Rechtsweisthume mit Strafen belegen zu lassen.

Heineccius, Elementa Juris germanici. T. I. p. 27. 28.

V. Schutz- und Schirmsgerechtigkeit — die Hintersassen mochten sich, als solche betrachtet, nicht selbst schützen und schirmen, dieß stand einzig und allein dem Grundherrn, als Schutz- und Schirmsherrn derselben zu 2c.: eben so handhabte er auch den allgemeinen Grundherrlichkeitsfrieden; der besondere Bauerschaftsfrieden, oder die Handhabung desselben war dem Bauerschaftsvorsteher anvertraut. Kein Gauvorsteher mochte sich über gutsherrliche Unterthanen und dem Grundbezirk Schutz und Schirm anmaßen, noch sie vor sein Gericht fordern, dies wäre verfassungswidrig gewesen, und hätte zu weit aussehendem Widerstreite und Gebilden Anlaß gegeben.

VI. Die Grundherren hatten, wie schon bemerkt ist, ihre Hintersassen mit Grundstücken betheilt, und solchen, unter Vorbehalt des Obereigenthums, das nutznießliche Eigenthum derselben erblich überlassen: in diesem Betrachte hatte der Bauerschaftsvorsteher die Aufsicht über den Gang der wirthlichen Thätigkeit der Bauerschaftsgenossen, und war ermächtiget, ihnen, als das älteste und erfahrenste Gemeindeglied, mit Rath und That an Hand zu gehen, ihrer wirthlichen Wirksamkeit die gehörige Richtung zu geben. 2c.

VII. Dominikal-Dienste und Abgaben. Was erstere betrift, so waren die Hintersassen, an sich betrachtet, ihren Herren zu Leistung unbedingter Dienste verpflichtet; da sie nun aber die Obliegenheit hatten, den Grund und Boden urbar zu machen, so verfügten die Grundherren dahin, daß auf der einen Seite die unbedingte Dienstleistungsverpflichtung wegfiel, daß aber auf der andern Seite jeder Bauer, neben seinen Landwirthlichen Bemühungen, gewisse bestimmte Do-

minikaldienste leisten mußte: das Seyn der grundherrlichen Hofleute oder Ministerialen war in diesem Betrachte schon mehr von der Willkühr des Grundherren abhängig, indem sie nicht sowohl selbsteigene ländliche Rollen spielen konnten, sondern zu unbestimmten Herrendiensten verbunden waren. ꝛc.

Was die Abgaben anlangt, so hatte jeder Bauer die positive Obliegenheit, gewisse bestimmte Theile der auf den Grundstücken producirt werdenden Naturerzeugnisse ꝛc. zu gewissen bestimmten Zeiten abreichen zu müssen, welche von den Bauerschaftsvorstehern eingesammelt, und sonach der Gutsherrschaft beliefert wurden ꝛc.

Westphalen, Monumenta inedita Rerum germanicarum. T. I. Praefatio. p. 84. 85. 86.

Heineccius, Elementa Juris germanici. T. I. p. 28. 29. 30.

Bachmann, Pfalz-Zweybrück. Staatsrecht. S. 298.

Klein und unbedeutend war sonach das Finanzwesen der altdeutschen Grundherrschaften, und einzig und allein auf die Einkömmlichkeiten von ihren Gütern, so wie auf die Abgaben ihrer Gutsunterthanen organisirt: indem aber der Bedarf des Grundherrn in den damaligen Zeiten selbst unbedeutend war, so mochten die damals bekannte Finanzquellen wohl schon zu Befriedigung solchen grundherrlichen Bedarfs hinreichend seyn, der aber eine merklich erhöhte Deutung erhielt, als aus Gelegenheit der Bekanntschaft der Deutschen mit den Römern die edle deutsche Genügsamkeit einen lebhaften Stoß erhielt, und die einfachen Bedürfnisse des deutschen Nationalen vervielfältiget wurden, wodurch man natürlich in den Fall kam, die Gutsunterthanen nach und nach mit neuen Abgaben, Lieferungen ꝛc. belegen zu müssen. ꝛc.

Günderode, sämmtl. Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht, der Geschichte. ꝛc. 2. B. S. 6.

„Pracht und Ueppigkeit kannten sie nicht. ꝛc. Die Römer waren die ersten, welche diese größtentheils unschuldige Sitten veränderten. Schon die genaue Bekanntschaft mit einem zwar gesitteten und aufgeklärten, aber zugleich wollüstigen, reichen und listigen Volk, wie das römische, kann den Charakter einer wenig gebildeten Nation verschlimmern. Von den Römern lernten die deutschen Geld, silberne und goldene Gefäße, Weine und viele zur Ueppigkeit dienende Waaren kennen. Diese wurden ihnen allmählig zu Bedürfnissen. ꝛc.

Mancher rüstiger Nationale, der seinen Bedarf nicht mit seiner Einkömmlichkeit zusammenhielt, sondern sich nur durch seine rasche Stimmung leiten ließ, kam auf die entschiedenste Art zu Schaden, und mußte nicht nur überhaupt Verzicht auf seine Rolle leisten, sondern mochte leicht auch, durch den Drang der Umstände bestimmt, in den Fall kommen, sich selbst herabwürdigen, und seine Freyheit selbst zum Preiß einer kurzen sociellen Entweilung machen zu müssen. ꝛc. „Im alten Deutschland, wenn alle res corporales schon verloren waren, wagte der spielsüchtige Ingenuus noch den letzten Rest seines Eigenthums — seine Freyheit auf das Spiel: und der Gegenpart hielt darauf, weil damit noch damals etwas zu gewinnen war.“ nota *)

Mayer, Autonomie. 1. St. S. 52. 53.

VIII. Kirchliche Obergewalt. — Jeder Grundherr war inner seinem Landesbezirk oberster Priester, und hatte die höchste Landeskirchengewalt in Handen.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 1. Abschn. §. 8. S. 11.

„Solche einzelne Wohner waren Priester in ihren Häusern und Hofmarken.“ nota a)

Die Gottheit, welche der Grundherr verehrte, war die höchste Gottheit im Lande. Durch sie wurde die Existenz des

Grundherrn gegen äußere Vergewaltigung geheiliget. „Der Hausgott war dem Hausvater unentbehrlich, um seine Person gegen ein zahlreiches Gesinde nothdürftig zu heiligen, und sich gleichsam eine Freystatt in seinem eigenen Hause zu geben.“

Möser, a. a. O. §. 31. S. 57.

Die Familiengenossen des Grundherrn hatten wohl auch ihren eignen Gott, denn es ziemte sich nicht wohl, daß der Grundherr als Souverain und seine Familiengenossen, als seiner Hoheit ꝛc. untergeordnet, einen und eben denselben Gott verehrt hätten.

Jeder Bauer, jeder Hofleut hatte seinen besondern Gott, eben so auch jede Bauerschaft; es existirte auch für jede Gemarkung eine besondere Gottheit.“ In der Mark waren Gränzgötter, gegen den Eingriff der Nachbarn auch von gutem Nutzen; weil deren Verletzung sofort den Gottesfrieden stören ꝛc. mußte.“

Möser, a. a. O. §. 31. S. 57.

Alle solche besondre Gottheiten waren, der Natur der Sache nach, der von dem Grundherrn selbst verehrten Gottheit untergeordnet: der Grundherr handhabte den allgemeinen und besondern Gottesfrieden; dieses grundherrliche Kirchenwesen war von aller und jeder höhern Kirchengewalt ꝛc. unabhängig, und schloß einzig und allein unter der kirchlichen Hoheit und Machtvollkommenheit des Grundherrn, als obersten Landespriester, an: der Gaupriester mochte sich nicht in die grundherrliche Kirchenangelegenheiten einmischen, ihm war nur die gaugenossenschaftliche Kirchengewalt anvertraut, weiter erstreckten sich seine Amtsgefugnisse nicht.

Möser, a. a. O. §. 8. S. 11.

„Keine Obrigkeit, und nicht einmal eine gemeine Gottheit erstreckte sich in eines Manns Wehre. nota f. Es wäre ein crimen laese paternae majestatis gewesen, wenn die

Familie im Hause den öffentlichen Gott anbethen wollen. Denn außerdem, daß dadurch Kinder und Knechte mit ihrem Herrn in communionem sacrorum publicorum gekommen wären, so hätten Knechte und Kinder aus der väterlichen Gewalt, ohne Mittel unter die obrigkeitliche treten müssen."

II.

Rechte über den Landesbezirk.

Diese waren groß und wichtig. Ihr Seyn beruhte nicht auf Verträgen, Besitzerwerbungen ꝛc., sondern sie entstanden durch sich selbst, d. h. ihre Existenz begann mit dem Beginnen des alten Freysassiats, von welchem sie als unmittelbare Resultate angesehen werden müssen. Da der Freysassiat überhaupt auf der großen Idee völliger Unabhängigkeit von aller und jeder höherer Gewalt beruhet, so ist es natürlich, daß alle und jede solche grundherrlichen Rechte über die Landesbezirke, in ihrer Urgestalt ꝛc. genommen, durch keine anderweitige höhere Gewalt beschränkt seyn konnten, vielmehr und dagegen ungetheilt, unbeschränkt, und nach ihrer vollen Ausdehnung ꝛc. einen Theil der altgrundherrlichen Machtvollkommenheit bilden mußten. Diese Rechte waren, im Allgemeinen genommen, gedoppelter Art: entweder

I. solche, die aus der Landesherrlichkeit (dominium eminens) hervorgiengen, Grundherrlichkeit im engen Sinne, Jagd, Fischerey ꝛc.; oder aber

II. solche, welche durch die Landesobrigkeit begründet wurden, Grundhoheit, Gerichtsbarkeit. ꝛc.

Es läßt sich nicht wohl eine nähere Ansicht dieser über den Grundbezirk statt gehabten altgrundherrlichen hohen Machtvollkommenheitsgerechtsame geben, aber doch im Ganzen, so viel bemerken, daß, die Sache genau geprüft, in der dießfallsigen Fülle grundherrlicher Machtvollkommenheit all jenes, in seiner Urgestalt betrachtet, vereint gewesen, was in der Folge die diesfallsige Reichs- und Landeshoheit mittlerer Zeiten umfaßte, oder dieser zu vergleichen sey.

Drittes Stück.

Altdeutsche Gefolgs-Konstitution.

I.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Gebilde des Gefolgswesens wurden überhaupt begründet und herbeygeführt: eines Theils

I. durch die politische Wirksamkeit der Edlen und reichbegüterten Nationalen, welchen ihr genossenschaftliches Seyn zu beschränkt, und denen es eben deswegen um Erweiterung und Vervollständigung ihres Wirkungskreises ꝛc. zu thun war; und andern Theils

II. durch den wichtigen Umstand, daß die Mannien und Heermannien nur mit vieler Mühe aufgeboten und in Bewegung gesetzt werden konnten, wodurch die Gau-Nationalgenossenschaften und Vereine veranlaßt wurden, die Beseitigung der meisten gemeinen Fehden denen Edlen und mächtigen Nationalen gegen gewisse Erkenntlichkeiten ꝛc., aufgetragen.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 1. Abschn. §. 34. S. 62. 63.

„Edle und Wehren, als Landeigenthümer betrachtet, machten blos den Heerbann aus, der einzig und allein zur gemeinen Vertheidigung dienet, und dergleichen Kriege sind sehr selten, desto häufiger aber fremde Kriege, woran jeder nach seinem Gefallen Theil nehmen kann. Außerdem aber wird der gemeine Heerbann nicht anders als mit Mühe in Bewegung gesetzt, und man bediente sich gern der Gelegenheit, demjenigen, der ein großes Gefolge hatte, für Korn

und Früchte zu dingen, daß er einen Krieg, der eine allgemeine Aufsitzung erfordert hätte, allein übernahm. Diesem war sehr damit gedient, und er konnte eine desto größere Macht aus den Edelsten und Tapfersten der Nation unterhalten.“ nota e. f.

Hierdurch mußte sich auf der einen Seite Emporkommen ꝛc. des Gefolgwesens und auf der andern Seite Verfall und Abnahme des National-Militairwesens zu Tage legen. „Der Heerbann mußte ungemein sinken, wenn er solchergestalt weniger gebraucht, und folglich auch wenig in den Waffen geübt wurde.“

Möser, a. a. O. §. 34. S. 63.

Die Gebilde des Gefolgswesens lassen sich unter eine gedoppelte Ansicht bringen, indem sie entweder die einfache, oder aber die kombinirte Konstitutionsbestimmungen desselben betreffen.

II.

Einfache Gefolgs-Konstitution.

Es war Resultat der kriegerischen Nationalstimmung, Folge des Drangs derjenigen, die in der Mannie und Heermannie, nach Maaßgab der Konstitution des Nationalwesens, nicht mit zu Feld ziehen konnten, und Vehikel für eben dieselbe, weil sie hier Gelegenheit erhielten, ihrer subjectiven Stimmung objective Deutung geben zu können ꝛc., ein Umstand, der den Gefolgsdienst nicht nur gesuchsam machte, sondern auch emporbrachte, und für dieses Privatdienstwesen die schönste Ausbildung herbeyführte. „Die Anstalten zu der Heermannie machten auf die rasche Jugend lebhaften Eindruck; und diese spielte bald im Kleinen nach, was jene im

Großen ausgeführt hatten. Die Uebung in den Waffen ward nun ihr Lieblingsgeschäft: und brachte bald die Kunst hervor, die ihnen zu Hause Ansehen erwarb, und später den Benachbarten Ehrfurcht einflößte. ꝛc. Der Stärkeste und Geschickteste unter ihnen war dann der Anführer, die übrigen seine getreuen Gefährten. Ihre Geschicklichkeit gab ihnen bald einen Vorzug im Streiten, und dieser mit ihrer Tapferkeit und wechselseitiger Treue verbunden, erwarb ihnen bald den Ruhm, der öfters hinreichend war, aufkeimende Kriege niederzuschlagen, oder doch bald zu endigen.“ ꝛc.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlandes, hauptsächlich Westphalens. 2. B. S. 65. 66. 67. 68. 69.

Möser, Osnabrückische Geschichte, 1. Th. 1. Abschn. S. 62.

Der Existenz dieses Gefolgswesens giengen, der Natur der Sache nach, drey verschiedene positive Gebilde voran:

I. der Vereinigungsvertrag -- die gegenseitige Erklärung der Mannen, sich zu Erreichung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke aneinander andauernd anschließen zu wollen;

II. der Gesellschaftsvertrag — die wirkliche gegenseitige Uebereinkunft dieser Mannen über die Art und Weise ihres positiven Gesellschaftsnexus und Wesens ꝛc.; und

III. das Gesellschafts-Grundgesetz, oder der wirkliche Inbegriff von positiven, den Nexus, Unterordnung ꝛc. betreffenden, gemeinschaftlich verglichenen Bestimmungen.

Durch das Seyn solcher Gefolgsgesellschaften wurden für solche gewisse bestimmte gemeinschaftliche Angelegenheiten herbeygeführt, sie waren mehrfacher Art:

I. Auswärtige Angelegenheiten, welche all dasjenige zum Gegenstand hatten, was die auswärtigen Verhältnisse ꝛc. einer

Gefolgsgenossenschaft mit Auswärtigen, d. h. mit fremden Völkern, mit Gau- und Nationalgenossen ꝛc., so wie mit andern Gefolgen, betraf;

II. innere Angelegenheiten, welche alles dasjenige zum Vorwurf hatten, was mit dem innern Seyn ꝛc. jeder besonderen Gefolgsschaft selbst zusammen hieng: diese innere Gefolgssachen waren wieder

A) oberhauptliche Sachen:

a) Compositionssachen — wenn einzelne Gefolgsleute miteinander in Widerstreit kamen, so war die Genossenschaft ermächtiget, solche Privatirrungen gütlich auseinander setzen und beylegen zu können;

b) Schutz- und Schirmsgerechtigkeits-Sachen — jeder Gefolgschaftsgenosse stand, als solcher betrachtet, unter dem Schutz und Schirm der Gefolgschaft, deren Glied er war;

c) Bewürdigungssachen — wenn ein junger Nationale in den Gefolgsnexus eintrat, wurde er nicht sogleich vollwichtiger Gefolgschaftsgenosse, sondern mußte erst die Kriegskunst erlernen, und wurde erst alsdenn in den vollen Gefolgsschaftsnexus ꝛc. eingewiesen, und ihm somit gleichsam die Würde des vollen Gefolgschaftsstandes übertragen.

B) Gesetzgebungssachen — alles dasjenige, was die gegenseitigen Rechte, Verbindlichkeiten ꝛc. des Gefolgsherrn eines, und der Gefolgsmannen andern Theils zum Gegenstand hatte;

C) Richterliche Sachen — all jene Vorliegenheiten der einzelnen Gefolgsmannen, die, nach Maaßgab der Gefolgs-Konstitution, zu öffentlicher Untersuchung, Beachtung und Entscheidung geeignet waren.

D) Kriminal-Sachen — all jene Handlungen des Gefolgschaftsgenossen, wodurch das Wohl ꝛc. der Gefolgschaft benachtheiliget wurde, und die zu öffentlicher gefolgsgenossenschaftlicher Untersuchung und Bestrafung geeignet waren.

Alle und jede solche verschiedenartige Gefolgssachen führten, der Natur der Sache nach, eine gemeine Gefolgsgesellschaftsgewalt herbey, welche sich, obigem zufolge, in auswärtige und innere, und letztere wieder in oberhauptliche, d. h. in Compositions-, Schutz- und Schirms- und Bewürdigungsgewalt, in gesetzgebende, richterliche und Kriminalgewalt theilte, und wodurch das gesammte Gefolgswesen in Gang gesetzt und darin erhalten wurde. Diese Gefolgsgesellschaftsgewalt war nicht Eigenthum des Gefolgsherrn, sondern gemeines Gefolgschaftseigenthum, an welchem jeder Gefolgsleut seinen wirklichen, grundgesetz- und verfassungsmäßigen, ein Annexum und Folge seines Gefolgsgenossenschaftsstandes bildenden Antheil hatte, der ihm nicht entzogen werden konnte und durfte.

Die Gefolgsleute waren keine Unterthanen der Gefolgsherren, sondern freye Mannen, die sich ihm unter bestimmten Voraussetzungen ꝛc. angeschlossen hatten: sie waren ihm zu keinen unbestimmten, sondern zu bestimmten Diensten verpflichtet, denn dem Gefolgswesen lagen heilige gegenseitige Uebereinkünfte zu Grunde, es war auf hohe Freyheit organisirt, und die Rechte, Verbindlichkeiten ꝛc. des Gefolgsherrn und seiner getreuen Mannen waren gemeinschaftlich verglichen, festgesetzt und sanctionirt.

Wenn sich unter denen Gefolgsleuten Widerstreite und Verbrechen zu Tage legten, so mußte ein aus ebenbürdigen Rechtsgenossen bestehendes Gericht niedergesetzt werden, welches das Rechtsbeweißthum fand, und welches der Gefolgsherr sonach in Vollzug zu setzen hatte: vor anderen Mannen stand der Gefolgsleut nicht zu Recht.

Der G.folgsherr mochte die Gefolgs-Sachen nicht für sich und nach Willkühr behandeln, vielmehr und dagegen waren die Gefolgsleute, als Gefolgsgenossenschaftsglieder, seine grundgesetz- und verfassungsmäßigen Staatsräthe, die von

allem, was geschehen sollte, wissen mußten, die ermächtiget waren, an allen und jeden über Gefolgssachen statt habenden Berathungen wirklichen Antheil zu nehmen, Sitz und Stimme zu haben, ein Standschaftsrecht, das ihnen als Annexum und Folge ihres Gefolgsschaftsstandes gebührte: sie hätten dem Gefolgsherrn den Dienst aufgekündet und versagt, wenn er einen Versuch hätte machen wollen, ohne ihre vorherige Beystimmung und Gutachten etwas durchzusetzen; doch mochte er, wenn er die Stimmung der Gefolgsleute zu nützen wußte, leichtlich dem Gange der Gefolgs-Sachen eine mit seinen individuellen Absichten zusammenstimmende Richtung geben.

Die Gefolgsleute waren, den Bestimmungen des Gefolgswesen nach, gedoppelter Art: entweder

I. solche, die ihre Gefolgsrolle erst begannen, die am Hoflager des Gefolgsherrn als Waffenjungen und Hofjunker weilten, oder aber

II. solche, die schon in dem wirklichen Gefolgsverband standen, des vollen Gefolgschaftsrechtes gewürdiget, in dem Besitz und Genusse desselben befindlich waren, und eine vollwichtige Gefolgschaftsrolle spielten; die waren wieder

1) Hofmannen, d. h. solche, die an dem Hoflager weilten, Hofämter bekleideten, den Hofstaat bildeten ꝛc.; und

2) eigenthümliche Mannen, d. h. solche, die vorzüglich eine Kriegerrolle spielten, den Feldetat formirten. ꝛc.

Jene lebten nach Hofrecht, diese nach Kriegsrecht: sie bildeten aber eben doch zusammen den gesammten Gefolgschaftskörper ꝛc. Ihre Verpflichtung beruhte auf keiner Grundherrlichkeit, auf keinem Grundstück, sondern einzig und allein auf dem gemeinen Verbande, der die Glieder zusammenhielt. ꝛc.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 1. Abschn. S. 64. 65. 66.

Kindlinger, Münsterische Beyträge. 2. B. S. 66. 68. nota e.

III.

Kombinirte Gefolgs-Konstitution.

Als die Nationalgenossenschaften und großen Vereine noch nicht existirten, befand sich das Gefolgswesen noch auf einer niedern Stuffe politischer Bildung, und unter denen Gefolgsherren selbst war noch kein sonderlicher gegenseitiger Zusammenhang gefestet: nachdem sich aber diese Nationalgenossenschaften und großen Vereine zu Tage legten, so erweiterte sich nicht nur überhaupt das Gefolgswesen im Ganzen und einzelnen Theilen, sondern es vervollkommte sich insbesondere auch der gegenseitige Nexus der Gefolgsherren. Es eräußerten sich beym Entstehen und der Fortbildung dieses Nexus folgende Gebilde:

I. Der Vereinigungsvertrag — mehrere Gefolgsherren traten, von gleichem Interesse beseelt, zusammen; und machten sich einander die gegenseitigung Erklärung, sich zu Bethätigung gemeinschaftlich beabsichteter politisch-militairischer Plane ꝛc. für immer aneinander schließen zu wollen;

II. der Gesellschaftsvertrag — diese Gefolgsherren verglichen sich sonach miteinander über die positive Haltung ꝛc. solches ihren gegenseitigen Nexus. ꝛc. Resultat hievon war

III. das Vereinsgrundgesetz — worin von Seiten eben dieser mehreren, aneinander anschließen gemachten, Gefolgsherren eines Theils die Rechte, Verbindlichkeiten ꝛc. des Gefolgsherrn, Genossenschafts-Directors, und andern Theils die Rechte, Verbindlichkeiten ꝛc. der konföderirten Gefolgsherren ausgedrückt, festgesetzt und sanctionirt waren. ꝛc.

Allgemeines Resultat dieser Gefolgsherren-Konföderationen war das Seyn der Häuptlinge oder Obergefolgsherren, welches eben mächtige und besonders angesehene Mannen edler Art waren, welche denn nun den Gang der Gemeinschafts-handlungen, unter dem Beytritt ꝛc. der übrigen Konföderations-glieder, leiteten. ꝛc.

Fernerweitige Resultate des Seyns dieser Gefolgsherren-Konföderationen waren deren ihre Gemeinschafts- oder Konföderationsangelegenheiten. Dies waren entweder

I. auswärtige Sachen — alles dasjenige, was die außergenossenschaftlichen Verhältnisse ꝛc. betraf; oder aber

II. innere Konföderations-Sachen, welche alles dasjenige umfaßten, was die Bestimmungen, Haltung ꝛc. des innern Konföderationswesens selbst anlangte — Compositions- Schutz- und Bewürdigungs-, Gesetzgebungs-, richterliche und Kriminal-Sachen und Vorliegenheiten.

A.) Oberhauptliche Sachen:

1) Compositions-Sachen — wenn ein Konföderations-glied mit einem andern in Zwist ꝛc. verfiel, so mochte die übrige Konföderationsgesellschaft zusammentreten, und den Zwist gütlich auseinander setzen;

2) Konföderations-Schutz-Sachen — jeder konföderirte Gefolgsherr stand, seiner übrigen Unabhängigkeit unbeschadet, unter dem Schutz und Schirm der Konföderation, der von derselben gewirkt wurde;

3) Bewürdigungs-Sachen — die Würde des Haupt- oder Obergefolgsherrn war nicht Eigenthum desselben, sondern Sache der Konföderation selbst, die, wenn ein solcher gewürdigter Mann überhin gieng, ermächtiget war, solche Konföderationswürde Einem aus ihrer Mitte übertragen zu können. ꝛc. Es mochte aber eben doch leicht geschehen, daß solche gemeine Würde endlich auch in gewisser Art erblich

wurde, besonders wenn sich Glieder der Familie des bisherigen Häuptlings politisch wichtig zu machen wußten. ꝛc.

B.) Konföderations-Gesetzgebungs-Sachen — gemeinschaftliche Festsetzung der von Zeit zu Zeit nothwendig gewordnen Fortbildungen ꝛc. der Bestimmungen des Konföderationswesens. ꝛc.

C.) Richterliche Konföderations-Sachen — wenn in der Konföderation befindliche Gefolgsherren mit einander in Widerstreit kamen, so war die übrige Konföderation berechtiget, solche Vorliegenheiten zu untersuchen, und zu entscheiden. ꝛc.

D.) Kriminal-Sachen der Konföderation — wenn sich ein Konföderirter eines Konföderations-Verbrechens schuldig machte, so war es Sache der übrigen Konföderation, den Verbrecher genossenschaftlich zu bestrafen. ꝛc.

Alle und jede solche Konföderations-Sachen, oder die Bethätigung derselben führte die Konföderationsgewalt herbey, welche sich, der Natur der Sache nach, in so viele besondere Zweige theilte, als verschiedene Konföderationssachen existirten.

Diese Konföderationsgewalt war nicht Privateigenthum des Häuptlings, sondern gemeines Konföderationseigenthum, an welchem jeder verbündeter Gefolgsherr seinen wirklichen, als Annexum und Folge seines Konföderationsstandes angesehen werden könnenden, grundgesetz- und verfassungsmäßigen Antheil hatte.

Der Häuptling war genossenschaftliches Oberhaupt der associrten Gefolgsherren, diese waren jenem mit keinen Unterthänigkeitspflichten verwandt, sondern ebenfalls, wie Er, edle Mannen, die sich mit ihm, unter Vorbehalt ihrer übrigen Unabhängigkeit, und hohen Selbstständigkeit, zu gemeinschaftlicher Erreichung bestimmter Zwecke alliirt hatten ꝛc.: sie waren ihm zu keinen besonderen Diensten verbunden, die Operationen, welche bethätiget wurden, waren gemeine Konföde-

rationssachen, die durch gemeines Zuthun und zum Vortheil aller Konföderationsglieder bewerkstelliget wurden; sie standen daher nicht im Solde des Häuptlings, der zwar den Oberbefehl hatte, aber sie zu keinen eigenmächtigen Absichten zu nützen berechtiget war.

Die gemeine Angelegenheiten der Konföderation erforderten eine volle Versammlung der gesammten vergenossenschafteten Gefolgsherren, wo der Häuptling den Vorsitz ꝛc. hatte, wo aber dagegen auch jeder verbündeter Gefolgsherr ein wirkliches, grundgesetz- und verfassungsmäßiges, Annexum und Folge seines Konföderationsstandes bildendes, Sitz- und Stimmrecht, Standschaft ꝛc. hatte; das Haupt war in allen und jeden solchen gemeinen Konföderations-Sachen an den wirklichen Beytritt ꝛc. der Konföderirten gebunden, ob es ihm schon übrigens eben eben nicht schwer gefallen seyn mochte, den Gang solcher Konföderations-Sachen nach seinem Willen zu leiten, wenn er die Konföderirten oder ihre Leute in sein Interesse beyzuziehen, oder sie durch kluges Benehmen für sich zu stimmen, oder in seine Privatplane eingehen zu machen wußte, wie wirlich aus denen Annalen der Vergangenheitsgeschichte nicht undeutlich hervorgeht.

Wenn sich unter denen konföderirten Gefolgsherren Widerstreit zu Tage legte, oder wenn ein solcher ein Konföderationsverbrechen begieng, so mochte das Haupt diese Sachen nicht für sich zu Recht legen; ein solcher im Rechtsstreite befindlicher Konföderirter, oder ein solcher Edler Verbrecher stand nur vor einem Gerichte zu Recht, das mit denen übrigen vergenossenschafteten Gefolgsherren, als Edlen Konföderations-Schöffen besetzt war, und die die Ermächtigung hatten, den Widerstreit aus einander zu setzen, das Verbrechen zu untersuchen, das behörige Rechtsweißthum zu finden ꝛc., welches von dem vorsitzenden Haupt sodann in Vollzug gesetzt

wurde; es ist aber wohl anzunehmen, daß man, der Natur der Sache nach, über einen solchen Edlen Mann und Verbrecher nicht wohl eine körperliche Strafe verfügen konnte, sondern daß vielmehr die verfügt werden könnende Strafe wohl darinnen bestand, daß er zunächst des bisherigen Gefolgsherrn Konföderationsstandes, und der damit in näherer und entfernterer Verbindung stehenden Konföderationsvortheile verlustig erklärt, und er sonach als offenbarer Feind überzogen wurde ꝛc., ein Umstand, der in den damaligen Zeiten von großem Belange war, und für den genossenschaftswidrig handelnden Edeln Mann die entschiedenste Fährlichkeiten, Unbilde, und vielleicht nicht selten Abnehmen, Verfall und Dahinschwinden seines hohen Seyns herbeyführte. ꝛc.

Kein Gefolgsherr war berechtiget, sich in die besondere Gefolgssachen eines Andern Gefolgsherrn einzumischen; eben so wenig mochten die Gefolgsmannen an das Haupt, oder an die Gefolgsherren-Konföderationsversammlung, oder an einen anderen Gefolgsherrn appelliren.

Das Haupt hatte über die besondere Gefolgssachen und deren Gang keine Oberaufsicht, keine Oberdirection ꝛc. hätte er einen Versuch machen wollen, sich in Ansehung solcher besonderen Gefolgs-Sachen einer Obergewalt ꝛc. anzumaßen, so hätte sich die Gefolgsherren-Konföderation aufgelößt, und der Häuptling hätte nicht nur auf seine Ober-Gefolgsherren-Würde Verzicht thun müssen, und seine hohen politischen Plane wären nicht realisirt geworden, sondern er würde sich wohl auch durch die benachtheiligte Eole Mannen angegriffen und niedergeworfen gesehen haben, wie öfters geschehen seyn mag!

Aus dem bisher Gesagten ist ersichtlich, nicht nur und eines Theils, daß die öffentliche Konstitution, im Ganzen und

einzelnen Theilen, auf hohe Freyheit organisirt war, sondern auch und andern Theils, daß der Privatkonstitution ein gleiches Libertätsprinzip zu Grunde lag, obschon, wie aus der Natur der Sache hervorgeht, das öffentliche und Privat-Konstitutionsgebäude durch das Gefolgswesen, in vielem Betrachte, benachtheiliget wurde, manche erhebliche Lücke erhielt ꝛc., obgleich das Gefolgswesen, das den Grundstoff des nachherigen Feudalwesens bildete, selbst wieder, wie anderswo dargethan werden wird, durch Realisirung anderweitiger Gebilde socieller Art dahinschwinden gemacht wurde.

Biener, Commentarii de Origine et Progressu Legum demumque germanicorum. P. I. p. 19. „Origines feudorum antiquissimae et prima juris feudalis stamina hic quidem deprehenduntur, ipsa tamen feuda feudorumque jura ac Reges serius invaluisse simul patet. Praedia feudalia et equestria non quidem adsunt, adsunt tamen fidelitas sacramento praemissa, servitia bellica, quod autem ex praediis posterior aetas cepit, armaturam et alimenta, id hac tempestate praestat dominus.“

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 1. B. S. 114. 115.

„Die Gefolge waren ungleiche Gesellschaften, wo Krieger unter einander, Anführer und Untergebene, vertragsweise bey einander hielten, um den Preiß der Tapferkeit im Gefechte kämpften, und einander bis in den Tod treu zu seyn gelobten. Der Anführer — war durch seine Getreuen mächtig, angesehen und zu Unternehmungen geschickt. Alle erlangten höhern Muth und Kriegserfahrenheit; die Getreuen lernten ihre Freyheit einschränken, und zugleich den Rest besser schätzen und vertheidigen. Hier liegen auch die Keime des Lehnsystems, wie der Unterthänigkeit, auf dieser Bahn schritten die Edlen von Feldkameradschaft zum Fürstenthrone.“

Schmidt, Gesch. der Deutschen. 1. Th. S. 41. 42.

Viertes Stück.

Zustand der Kultur ꝛc. im alten Deutschland.

I.

Allgemeine Bemerkungen.

Es ist ein interessantes Phänomen, die Gebilde des praktischen Menschenverstandes zu beachten, sich solche in ihrem Werden, in ihrer Ungestalt zu denken, und solche, in ihrer Fortbildung, in ihren verschiedenartigen Entwicklungsweisen, gleichsam in einer Anschauung dem Auge vorüber zu führen, Gebilde, die sich unter bestimmten Umständen, Verhältnissen ꝛc. zu Tage legten ꝛc., und unter zwey verschiedenen Ansichten erscheinen, je nachdem man seinen Blick auf den Norden, oder auf den Süden der alteuropäischen Welt richtet; diese nord- und südeuropäische Urgebilde hatten eine ganz verschiedene Haltung, Karakter. ꝛc. da eben die Vorliegenheiten, unter denen sie erwuchsen, die sie begründeten, selbst in jedem denkbaren Betrachte so sichtlich von einander abhiengen, Vorliegenheiten, die in dem in's heilige Dunkel der grauesten Vorzeit gehüllten Urnationalwesen ihren Grund hatten, und als Resultate der verschiedenen Nüancen und Schattirungen desselben anzusehen waren.

Im Norden bildeten sich die Individuen der dort weilenden Menschenabtheilungen zu einer härtern Lebensweise, zur Ausdauer unter allen und jeden äußeren Unbilden, zu kraft- und muthvollen Mannen; im Süden erhielt der Mensch, unter ganz andern Umständen ꝛc. befindlich, eine entgegengesetzte Bildung, sein durchs Klima ꝛc. selbst begünstigter Geist umfaßte Gegenstände verschiedener Art, und erhielt eine viel-

seitige Richtung, die zwar, der Natur der Sache nach, den nordischen Manne mangelte, der aber doch den südlichen Wohner an physischer Vermögenheit ꝛc. weit hinter sich zurückließ. Diese geistige und physische Menschenverschiedenheit führte nun eben auch für den ganzen Gang der nord- und südeuropäischen Menschen- und Nationalgebilde eine wesentlich verschiedene Haltung und Richtung herbey, was sich im Ganzen wie in einzelnen Individuen sichtlich genug eräußerte. „Nichts störet den strebenden Jüngling in seinem Lauf, vielmehr reitzt und ermuntert ihn alles, da er im Auge seines Volks, im Stande und Beruf seiner Väter lebt.“

Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 2. Th. S. 194.

Auf verschiedenen Standpunkten, unter dem Einflusse verschiedenartiger mehr oder minder wirksamer Lokalitäten ꝛc. befindlich, mußte also die National- und Individualrolle des europäischen Südens und Nordens eine verschiedenartige Haltung ꝛc. gewinnen, und der praktische Menschenverstand nicht nur überhaupt im Süden und Norden Europens eine eigenthümliche Bildung erhalten, sondern eben deswegen auch mehr oder minder umfassend seyn und werden. ꝛc.

Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 2. Th. S. 205.

„Der praktische Verstand der Menschen sollte in allen Varietäten aufblühen und Früchte tragen; darum ward dem vielartigen Geschlecht eine vielartige Erde.“

II.

Natürlicher Zustand.

Im alten Teutonien war alles rohe Natur. Der Blick weilte da auf schauerlichen Hainen, dichten Wäldern, mit

ewigem Schnee bedeckten Gebirgen, und weit sich ausdehnenden Seen, Sümpfen und Moräſten: im Süden stellten all die schönen Gebilde der verfeinerten Natur in ihrer ganzen Größe sich dem Auge dar. Hier zeigten sich die physischen Gebilde in schönster Blüthe, dort war nur das Gestöhn der Bären, des Urs, so wie des heimischen Uhu's und Käuzleins Klaggewimmer hörbar, und die ganze Natur, Gewächse ꝛc., in einem trauernden unbegunstigten Zustande befindlich. „Hohe Bäume von ungeheuerm Umfang erfüllten die namenlose Wüste mit scharzem Wald; über den Wassern der dammlosen Ströme und hundert morastiger Seen standen kalte giftige Nebel ꝛc., die Elemente kämpften um die unbeständigen Küsten. Außer dem Schrey des Lämmergeyers in einer Felsenkluft, und außer dem Gebrülle der Auerochsen und Gebrumme großer Bären, war traurige Stille in dem lebenslosen Lande gegen Mitternacht.“

J. v. Müller, Geschichte schweizerischer Eidgenossenschaft. 1. Th. S. 3. 4.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 1 B. S. 7. 8.

„Das Römische Reich erscheint in würdiger Größe, und das Ganze erfüllt das Gemüth mit staunender Bewunderung. Alles, ohne Ausnahme, verkündigte Größe und Glück des Staates im Ganzen und seinen einzelnen Theilen auf den ersten Anblick.“ ꝛc. S. 72. 73. „Nichts von allem dem, was das Römische Gebiet auszeichnete, fand sich irgendwo im Europäischen Norden. So wie man nur das Römische Gebiet verließ, und über Rhein und Donau gieng, wie so ganz anders war nicht alles gestaltet. Land und Boden, Himmel, Menschen, Thiere, Gewächse, hatten ein verschiedenes und gegen die Römischen Länder, gegen ihre Produkte, ein abstechendes

Ansehen. Im Süden Europens wurden die Reichthümer der Natur mit Kunst benutzt, und sämmtlich zum Genuß zubereitet und verwendet, im Norden war die Natur arm, der Mensch kunstlos, und das Bedürfniß größer, als Vorrath und Genuß.“ S. 75. 76. 77. ꝛc. 80. ꝛc. 84. 85. ꝛc. 87. 88.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 1. ꝛc.
Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 3. 4. Theil.

Teutonien hatte nicht gleich anfänglich seine gegenwärtige geographische Gestalt. Es war von vielen und großen Gewässern nach allen Richtungen durchschnitten, und stellte vorerst nichts anders dar als ein Konvolut von Inseln und Halbinseln, die, indem sich jene Gewässer nach und nach zurückzogen und verloren ꝛc., endlich physische Einheit gewannen, und letztlich ein connexes Ganze formirten. Der Bodensee und andere solche größere Landseen sind, die Sache genau geprüft, nichts anders, als unbedeutende Ueberbleibsel alter europäischer Urgewässer. Der Genfer-, Neuenburger-, Murter-, Bieler-, Thuner-, Zuger-, Waldstätter-, Zürcher-, Boden- und Federsee, standen wohl vormals in unmittelbarem Zusammenmiteinander ꝛc., solcher Zusammenhang wurde aber durch große Natur-Revolutionen unterbrochen. ꝛc. Vorfallenheiten, die sich in einer fernen Zeitperiode zu Tage legten, deren historische Kunde aber eben nicht aufbewahrt worden ist, und wohl auch nicht werden konnte. „Es ist nicht unwahrscheinlich, daß, durch eine verborgene Ordnung von Ursachen und Wirkungen, Gewölbe, groß wie Welttheile, gebrochen, die Wasser aber mit all ihrer Macht in die alten Finsternisse hinunter gestürzt haben.“

J. v. Müller, Geschichte schweizerischer Eidgenossenschaft. 1. Th. S. 3.

So konnte es nicht anders geschehen, als daß der deutsche Urnationale, während und nach seiner successiven Einwanderung, Gegenstände genug vorfand, um seine hörigen Leute beschäftigen zu können, bis nur die ersten Gebilde landwirthlichen Lebens ꝛc. zu Tage gefördert waren, und zwar in einer Zeitperiode, wo der Süden Europens bereits physische Bildung ꝛc. erhalten hatte. ꝛc. „Lang und hart war ihr Kampf um die Urbarmachung des Erdbodens zu Bewohnung und Nutzung: bald überschwemmten Fluthen ein grosses Land, nachdem sie dessen Grundfeste langsam unterfressen; bald brach aus einem hohen Thale ein großer See, und vertilgte Nationen ꝛc.; allem Guten widerstanden in übermächtiger Anzahl und Gewalt wilde Thiere, feuchte, ungesunde Luft, und gesetzlose Leidenschaften roher Gemüther.“

J. v. Müller, Geschichte Schweizerischer Eidgenossenschaft. 1. Th. S. 5.

Viele und große Arbeiten mußte der Fleiß des untergeordneten Menschenstandes im Norden Europens beseitigen, bis auch hier die Natur einigermaßen veredelt war, bis in Deutschland die sanften Züge der Kultur ꝛc. sichtlich wurden: noch manches Jahrzehend gieng langsam vorüber, bis Germaniens schauerliche Wälder gelichtet, die Sümpfe und Moräste ausgetrocknet, die stehenden Gewässer abgeleitet, die alles umher überströmenden Flüsse in gewisse Grenzen eingeengt waren, bis Asiens Reben im stillen Neckar sich spiegelten, und bis der edle Saft derselben dem Herrn wie dem Unterthan neue noch nie gefühlte Thatkraft einflößte.

III.

Sittlicher Zustand.

Er bezeichnet überhaupt herrschende Meynungen und Neigungen, überhaupt alle Gebilde des geistigen Seyns der Nation. Es wird durch das Konvolut äußerer Einflüsse ꝛc., so oder anders bestimmt, und erscheint unter so vielen besondern Hauptansichten, als weltbürgerliche Standpunkte und Hauptnationen existiren, welche auf solchen Standpunkten ihre Weltbürgerrollen spielen, Menschengebilde, die ein interessantes großes Gemälde formiren, dessen einzelne Haupt- und Nebenzüge ꝛc. zu umfassend sind, um nach ihren vielen und mancherley Beziehungs- und Berührungspunkten mit einem Blick übersehen werden zu können. „Wer vermag den Wechsel der Materie und ihrer Formen durch das ganze Menschenreich auf der Erde in allen Ursachen der Veränderungen zu verfolgen?

Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 2. Th. S. 88.

Die sittliche Rolle der nord- und südeuropäischen Wohner mußte, da sie selbst auf ganz verschiedenen Standpunkten befindlich waren, natürlich ganz verschiedene Plane ꝛc., Kopf und Herz von einander abweichende Stimmung ꝛc. gewinnen. Die südeuropäische Menschheit erscheint auf einer hohen Stuffe der Kultur und Verfeinerung, die nordische Mannen unter einer ganz entgegen gesetzten Ansicht: der Südeuropäer vereinte, in glücklichen Verhältnissen befindlich, hohe Politik, tiefe Menschenkunde und schöne Geistesbildung in seiner dem nördlichen Wohner zwar nicht an physischer Kraft und Bau gleichkommenden, aber an Thätigkeit weit überlegenen Person, der Nordeuropäer war gleichsam erst zum schwachen Gefühle

des Lebens erwacht; jene hatten bereits den Becher physischer und moralischer Abweichung zur Genüge gekostet, als diese noch volle Mannskraft fühlten, und, durch Natur und Unschuld geleitet, noch nichts von verfeinerter Lebensweise, rauschenden Vergnügungen ꝛc. witterten. Der altdeutsche Mann, in das unbedeutende Detail ländlicher Verhältnisse eingeengt, unter Gebilden einfachster Art herangewachsen, hatte nur Sinn für sich und seine Familie, für Freyheit und Ungebundenheit, für Bekämpfung des Feindes in offenem Felde, so wie für Befehdung reissender Thiere im schauerlichen Dickigt; er war ganz für sich, dachte, im Gefühle seiner Kraft, nur sein hohes selbstständiges Seyn ꝛc.; daher mußte seine ganze sittliche Existenz eine gewisse Einfachheit, Einförmigkeit und Einseitigkeit gewinnen. Im Norden Europens gieng alles einen gewöhnlichen rohen Naturgang, und die sich zu Tage legenden Gebilde hatten nichts Auszeichnendes: daher hat der Norden Europens auch lange keine Geschichte, da sich eben hier nichts eräußerte, was auf Europens Seyn ꝛc. auffallenden Einfluß gehabt hätte ꝛc.; „aus dem Alterthum des Nordens weiß man kaum Namen; Barbaren, die nichts thun für die Ausbildung des Menschen, durch neue Anwendung der Natur, und nöthige Verwahrung wider Mangel, Furcht und Vorurtheile, haben keine Geschichtschreiber: die Gedanken eines Privatmanns von Athen, das Leben Epaminondas des Thebaners, ist merkwürdiger als der ganze Norden bis auf Herrmann den Cherusker“

J. v. Müller, Geschichte Schweizerischer Eidgenossenschaft. 1 Th. S. 6.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 1. B. 88. 89. 92. ꝛc.

„Leibesgröße, Gliederbau, Gestalt und Stärke zeichneten die Deutschen sehr aus ꝛc. Fest und gehärtet war sein Kör-

ver, gegen Kälte, Hunger und Strapatzen ꝛc. 99. 100. ꝛc. Leibesvermögen und Männlichkeit, Freyheitsliebe bis zum Ungebundenen, unbezwinglicher Muth bis zur Leidenschaft für Gefahren, und bis zur Verachtung der Wunden und des Todes, mit Blicken in eine ähnliche Ewigkeit; aufbraußende Wuth gegen Beleidigung ꝛc.; Nationalstolz und Einbildung großer Wichtigkeit, eignes Ehrgefühl im Bewußtseyn körperlicher Kraft, hohen Muthes, bestandner Ebentheuer, zeigen uns die Deutschen als ein freyes, kriegerisches, zu großen Thaten bestimmtes Heldenvolk, welches ohne Zaudern dem Berufe seiner Kraft folgt, und immerfort so thätig ist, als seine Lage erfordert. ꝛc. 101. 102. 103. 104. ꝛc. 107. ꝛc. 111. ꝛc. 122. ꝛc.

Auch der ganze Gang der Religionsideen war mit gleichem hohem Gepräge bezeichnet, die Prinzipien derselben auf hohe Nationalmeynungen organisirt, und die Gottheiten selbst im Geiste der Nation gezeichnet, so wie auch der jenseitige Zustand vollendeter Helden, die hienieden ihre Rolle trefflich gespielt, und ihrem Namen Nachdruck und Deutung gegeben hatten. ꝛc. „Eines jeden Urvolks Himmel wird nach dem irdischen Vaterlande gebildet; Freuden und Leiden der Ewigkeit sind dort wie hier. Ganz diesen Karakter hat auch die Religion der alten Deutschen; sie ist rauh, ungeschlacht und wild, wie Clima, Boden und Mensch.“ ꝛc.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 1. B. S. 110.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 15. ꝛc. 45. ꝛc.

Wie so ganz anders waren die geistigen Gebilde im Süden Europens. Der Südeuropäer, in umfassenden Socialverhältnissen, Verbindungen ꝛc. befindlich, umfaßte mit seiner Wirksamkeit vielartige Gegenstände zugleich, erhielt dadurch

eine Gewandtheit, eine weltbürgerliche Vielseitigkeit, eine politische Haltung ꝛc., welches alles zusammengenommen, Veranlassung zu jener Reihe von Begebenheiten ward, wodurch das damalige europäische Völkersystem ꝛc. im Ganzen und einzelnen Theilen so manche fühlbare Erschütterung erlitt. ꝛc.!

Krause, Geschichichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 1. B. S. 32. 33. 34. 35. 36. 37.

Im römischen Reiche existirte auch Freiheit, aber nur eine solche, wie sie unter dortigen Verhältnissen ꝛc. seyn mochte, es war keine deutsche Libertät, sondern ein politischer Zustand, wo man zwar in gewisser Art wirksam seyn mochte, wo man sich aber eben doch durch so manche Rücksichten ꝛc. gebunden fühlte, ohne im Falle zu seyn, diese Rücksichten beseitigen, und sich einen freyen Spielraum schaffen zu können, ohne in vielem Betrachte für sich, für seine Privatabsichten ꝛc. fürchten zu müssen. Die Außenseite, das Ganze, war glänzend, und mit einem hohen Gepräge bezeichnet, ohne daß jedoch in nicht sehr vielen Stücken das Detail entsprach. Der sittliche Zustand war zwar auf einem hohen Grade der Ausbildung befindlich, ohne deswegen, die Sache genau geprüft, doch dem einfachen Zustande des altgermanischen Sittenwesens, in manchem Betrachte, an die Seite gesetzt werden zu können, allein dieser Zustand war an sich nur blendend, und im Individualzustande hatte er manche merklich abstechende Resultate zur Folge, die eben auch wieder auf das Ganze, auf die Haltung ꝛc. desselben sichtlich genug einflossen, dem großen Staatskörper seine Spannkraft unmerklich entzogen, und sein Abnehmen, Verfall ꝛc. herbeyführten. Die Gebilde der nordischen Sittlichkeit waren zwar mit dem Gepräge der Barba-

rey bezeichnet, aber sie hatten doch großentheils wirklichen innern weltbürgerlichen Werth: die römischen Sittlichkeitsgebilde hatten wohl zum Theil auch innern Werth, aber der grösseste Theil derselben deutete doch eine Art Verschlimmerung, überhaupt aber an, daß das alte Römerwesen die höchste Stuffe der Ausbildung erreicht, und wieder im Zurückgehungsfalle begriffen seyn dörfte. ꝛc.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 1. B. S. 34. 35. 131. ꝛc. 139. ꝛc. 172. ꝛc. 199. ꝛc. 219. ꝛc. 232. ꝛc 260. ꝛc.

Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 3. Th.

IV.

Künste, Wissenschaften.

Diese können nur da existiren, wo Nationen sich auf einer hohen Stuffe sittlicher Bildung, umfassender äußerer Verhältnisse ꝛc. befinden ꝛc., und mögen nur da gedeihen, wo der Gang der Nationalgebilde überhaupt schöne Haltung, hohe Deutung, und große Richtung hat. Es versteht sich also von selbst, daß der Norden und Süden Europens auch in diesem Betrachte merklich genug von einander abgehen mußten.

Europäischer Norden.

Die ganze Verfassung war nicht dazu geeignet, Künste entstehen zu machen, empor und in Umlauf zu bringen, in Thätigkeit zu setzen, und zu begünstigen. Man war es überhaupt zufrieden, nur das Nothwendigste zu besitzen und erhalten zu können. Das Bedürfniß war klein und unbedeu-

tend, daher konnte es, der Natur der Sache nach, auch nicht anders geschehen, als daß sich auch das, was man damals Kunstfleiß nennen mochte, sich nur auf wenige Gegenstände beschränkte. ꝛc.

Was die Grundherren des alten Deutschlandes selbst betrifft, so befaßten sich solche nicht mit dergleichen Dingen, dies wäre ihrer politischen Würdigung nachtheilig gewesen, die Waffen waren vorzügliches Mittel ihrer Entweilung, die edle Jagd, ihre Lieblingsbeschäftigung: wie sollten also diese kraftvolle Mannen der Vorzeit Muse gewinnen können, in friedlicher Stille über Dinge nachzudenken, die ohnehin, nach dem Geiste der damaligen Zeit, keinen sonderlichen Werth für sie gehabt haben dörften! sie hatten überhaupt keine andere Wissenschaftskunde inne, als jene, die sich mit geräuschvollen Krieges- und Jagdgebilden befaßte, alles übrige lag außer dem Kreise ihres Wissens. „Der freye Deutsche, der nichts als sein Schwerdt zu schätzen wußte, und nur davon lebte, was ihm dieses erwarb, haßte jede andere Beschäftigung, und hielt jeden unblutigen Gewinn, blos durch kluge Ueberredung und geschickte Spekulation erlangt, für unrühmlich, und seiner unwürdig.“

Fischer, Geschichte des deutschen Handels. 1. Th. S. 1. 2.

Die biedre Edelfrau bethätigte in ihrer stillen Hütte eine einfache Rolle, sie fertigte den Hausbedarf zu Tage, und machte dadurch andre Menschen entbehrlich, die für den Nationalstand durch ihren Kunstfleiß Stoff zu Befriedigung der Begehrnisse dargelegt hätten: was die biedre Hauswirthin nicht produciren mochte, das mußten die Hintersassen zu Tage fördern. So beschränkte sich also alles Kunstwesen ꝛc. einzig und allein auf jede Grundherrlichkeit selbst.

Fischer, a. a. O. 1. Th. S. 39.

„In seinem rohen Zustande hat ein Volk nur wenige Bedürfnisse, und diese wenigen Erfordernisse weiß es sich leicht, und auf eine einfache Art zu verschaffen. Eben daher hatten die Deutschen zu der Zeit, wo sie in ihren Sitten den heutigen Tartaren nicht unähnlich waren, keine öffentlichen Handwerker, die entweder auf den Verkauf Kunstprodukte verarbeiteten, oder sie um den Lohn verfertigten, sondern jede Wirthschaft mußte sich ihre Nothwendigkeiten selbst zubereiten.“

Die Hintersassen waren auch in zu ungünstigen Verhältnissen, um Kunstwesen ꝛc. zum Gegenstand ihrer Beachtung und Beschäftigung machen zu können. Sie hatten genug zu thun, wenn sie nur der Urbarmachung des Grund und Bodens obliegen, oder ihren Herren die behörigen Dienste leisten wollten. Die ganze Kunstkunde ꝛc. der Deutschen damaliger Zeiten beschränkte sich auf Verfertigung der entweder von der Natur selbst, oder von der Nothwendigkeit an die Hand gegebenen Geräthschaften, die man zur Fehde, zur Jagd, zum Ackerbau ꝛc. bedurfte.

So erscheint demnach das deutsche Kunstwesen ꝛc. unter einer einfachen bedeutungslosen Ansicht, in einem Zustand, der der Natur der Sache nach, nichts anders als Resultat des ganzen Nationalwesens seyn konnte, der aber doch jene Urgebilde im Kleinen enthielt, aus welchem in der Folge der Zeit große, schöne, und umfassende Phänomene des Kunstfleißes deutscher Art hervorgiengen. ꝛc.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 1. B. S. 121. 122.

Als aber die Deutschen mit den Römern in nähere Bekanntschaft kamen, so konnte es eben doch nicht anders geschehen, als daß sich ihre Kunstkunde ꝛc. erweiterte, und daß hierin ein Fortschritt erfolgte, der darinn bestand, daß die deutschen Grundherren auf ihren Gütern Handwerker ꝛc.

errichteten, und solche aus denen Hintersassen besetzten, wodurch doch dem durch jene Nationalbekanntschaft auf merklich vergrösserten Privatbedarf einigermaßen entsprochen ꝛc. wurde, womit sich zugleich auch eine neue Klasse von Hintersassen — die Handwerksverständigen Leute — nach und nach zu Tage legten. Dies war die große Wegscheide, wo in Deutschland die Fortschritte zu höherer Kultur begannen.

Krause, a. a. O. S. 108. 109.

„Seit der Bekanntschaft mit Rom kommen bessere Geräthschaften, Vorrathskammern, Gebäude statt Hütten und Höhlen ꝛc., bessere Kultur der Produkte, Einführung neuer Produkte, Erlernung neuer Künste, auf.“ ꝛc.

Heineccii, Elementa Juris germanici. T. I. p. 19. nota *)

Fischer, Geschichte des deutschen Handels. 1. Th. S. 39. 40. ꝛc.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 31. 32.

Günderode, sämmtliche Werke. 2. B.

Wie auf der einen Seite Kunstwesen ꝛc. durch die Grundherren nur wenig begünstiget wurde, so mochte das ganze Konvolut des Genossenschaftswesens auf der andern Seite gar nichts, oder nur sehr wenig zur Emporbringung desselben beytragen, da von dieser Seite her, dem ganzen Wesen der Dinge nach, keine Einwirkung auf den Gang des Kunstwesens, was nur Privatsache, und als solches von jeder anderweitigen Einsprache unabhängig war, statt haben mochte.

Was endlich Wissenschaften anlangt, so machte weder der Grundherr noch sein Hintersasse solche zum Vorwurf der Beachtung, und konnte dies eben auch nicht wohl geschehen, da überhaupt der ganze Norden noch zu sehr mit dem Gepräge roher Barbarey bezeichnet, und das Individuum zu sehr für

anderweitige heterogene Gegenstände Sinn hatte, um sich mit intellektuellen Vorliegenheiten, von denen sein Geist noch wenig ahndete, befassen ꝛc. zu können.

Schmidt, Geschichte der Deutschen 1. Th. S. 18.

„Wissenschaften, Künste und feinen Geschmack, darf man freylich bey einer Nation, wie die Deutsche war, nicht suchen. Doch finden wir Spuren genug eines natürlich guten und gesunden Verstandes.“

Europäischer Süden.

Ganz verschieden von all solchen nordischen rohen Kunstgebilden war die Ansicht der Römischen Kunst- und Wissenschaftsvorliegenheiten, deren wenige Trümmer, obschon von dem alles zerstörenden Moder der Zeit mächtig ergriffen, dem forschenden Beachter Stoff genug zur tiefsten Bewunderung darbieten, und in ihrem alternden Zustande noch die trefflichsten Muster zur Nachahmung an die Hand geben, und dem Seher derselben gegen jene Mannen, die sie einst zu Tage förderten, die entschiedenste Ehrfurcht unwillkührlich abnöthigen; alle und jede Verhältnisse brachten es schon mit sich, daß der Gang der römischen Kunstgebilde eine erhabene, hervorragende Richtung erhalten mußte, da der Römer selbst, als Vernunftwesen ꝛc. betrachtet, so sehr in allem Betrachte über alles hervorragte, da sein Geist, durch die Vorliegenheiten des Tages gestimmt und begünstiget, sich wirksam erzeigen mochte, und da ihm hiebey die Hilfe von Menschen zu statten kam, die Kopf genug hatten, die im Grundriß ihnen bezeichnete Ideen ins Detail zu bringen, und solchem artistische Realität und Deutung geben in können, und hierinnen auf jede denkbare Art großmüthige Unterstützung ꝛc. genossen, welches alles durch das Römische Wesen überhaupt begründet, möglich gemacht, erleichtert und herbeygeführt

wurde, und was wieder für das Ganze neue schöne Erfolge veranlaßte.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 1. B. S. 60. 61. 62. 69.

„Durch Künste und Wissenschaften, durch Duldsamkeit der Regierung ꝛc., durch feine Sitten und mildere Denkart, ward der Genuß alles Guten, was vorhanden war, verschönert, veredelt, vergrößert. ꝛc. Dem unternehmenden Kopfe boten sich tausend Gelegenheiten dar, zu Ehre, zu Reichthum, zu Macht durch Gunst, durch Kriegsdienst, durch Wissenschaften, durch Kunstfleiß, durch wirthliche Tätigkeit zu gelangen. Jede Art von Talent konnte sich leichter entwickeln; jedes Gute konnte sich leichter mittheilen, die zu allen Dingen so brauchbare, so unschätzbare Welt- und Menschenkenntniß war noch nie so leicht gewesen, als in der Römischen Welt.“ S. 187. 188. 243. 244.

Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 3. Theil. S. 362. ꝛc.

Was die Wissenschaftskunde der Römer anlangt, so war sie ganz Resultat des römischen Seyns, eine Nationalblüthe, die unter bestimmten Umständen erwuchs, und sonach auch eine diesen Umständen, dem Nationalkarakter ꝛc. angemessene Haltung, Tendenz ꝛc. erhielt, und mit einem eigenthümlichen hohen Stempel bezeichnet erscheint. Sie wurden von Mannen gehandhabt, bearbeitet und kultivirt, die Geist und Gewandtheit genug in sich vereinten, um nicht nur überhaupt schöne intellektuelle Resultate zu Tage zu fördern, sondern die auch eben hierdurch auf das Ganze lebhaft einwirkten, neue Ansichten der Dinge entstehen machte, und eben dadurch den Ton zu manchem schönen und auszeichnenden publicistischen und civilistischen Phänomene ꝛc. angeben. „Die Philosophie,

kam vorzüglich seit den Zeiten des Cicero und an seiner Patriotenhand geleitet, und von ihm so edel ausgebildet, so zierlich, so männlich schön ausgeschmückt, nach Rom, hat so großer Männer Verstand erleuchtet, und ihre Herzen erwärmt, stieg mit den Antoninen auf den Thron, und erhielt einen größeren Wirkungskreis, als jemals. Wohl mag sie, wie ihre Mutter, die unverdorbene Natur, im Stillen wohlthätigst gewirkt haben! Wohl mag das Gute unter den Großen das Werk der wissenschaftlichen Philosophie und ihrer hellen Grundsätze, so wie wohl noch mehr Gutes des minder kenntnißreichen, aber unverdorbenen, herzig und bieder gebliebenen Theiles des geringern Volkes das Werk eines seinen Pflichten ergebenen Herzens gewesen seyn! Wie hätte Rom sonst stehen können? S. 257. 258.

Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 3. Th. 351. ꝛc.

V.

Nationalverhältnisse, Handel.

I.

Nationalverhältnisse.

Diese standen im genauesten Verhältnisse mit der äußern und innern Kultur ꝛc., der Wohner des europäischen Süden und Nordens, und werden, wie überhaupt alle und jede nord- und südeuropäischen Gebilde, unter einer ganz verschiednen Ansicht bemerklich.

1) Innere Verhältnisse.

Obschon aus verschiedenen Theilen zusammen gesetzt, war doch das Römische Reich ein Staatskörper, der mit dem

hohen Gepräge schöner Einheit bezeichnet erscheint: obschon hie und da welche Anomalien statt fanden, so wurde doch das Ganze mit Macht zusammen gehalten, ein Gemeingeist, ein Gemeininteresse gefestet ꝛc., und alles mit Würde und Glanz in Thätigkeit gesetzt, und darinnen erhalten, und überhaupt der gesammten Staatshandlung die möglichst schönste Deutung gegeben. Rom war die Stätte, wo sich alles concentrirte, von wo aus die große Weltherrschaft bethätiget, und dem Gange der einzelnen Staatstheile die behörige Richtung gegeben wurde, wo die größten politischen Plane entworfen wurden, wo sich der römische Mann zu seiner Staatsbürgerrolle bildete, die großen Erfolge herbeyführte, wo so viele Herz und Geist erhebende Gebilde dem Auge des Sehers vorüber giengen, und in ihm einen Eindruck zurückließen, der ihn seine ganze Römerwürde, lebhaft fühlen machte, und für ihn Bestimmungsgrund zu großen glanzvollen Thaten wurden ꝛc.; dies, die große Bildungsstätte so auszeichnender Bürgertugenden römischer Art! ꝛc.

Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 3. Th. S. 281. ꝛc. 299. ꝛc. 315. ꝛc. 346. ꝛc.

„Wie Riesen schritten die römischen Feldherren von Einem Welttheil zum andern, und trugen das Schicksal der Völker in ihrer vesten leichten Hand. Ihr Fuß stieß Thronen vorübergehend um; Eins ihrer Worte bestimmte das Leben oder den Tod von Myriaden! zu kostbares Spiel mit Kronen und Millionen an Menschen und Golde! Und auf dieser Höhe giengen sie einfach wie Römer einher, verachtend den Pomp königlicher Barbaren, der Helm ihre Krone, ihre Zierde der Brustharnisch.“

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 1. B. S. 3.

„Die Macht des Römischen Reichs war die größte, welche bisher die Welt gesehen hatte, und gründete sich nicht nur auf den Umfang ꝛc. des Gebiets, sondern auch auf seine innere Verfassung. ꝛc. So verschieden auch immer die Bewohner des Römischen Reiches in Rücksicht ihrer Abstammung ꝛc. waren; so schön war doch die Harmonie des aus so mannigfaltigen Theilen zusammengesetzten Ganzen, so fest die Verbindung der vielen Millionen, welche einander kaum dem Rufe nach kannten. Ein Geist war es, der Alles belebte, Eine Kraft, die alles thätig machte, Ein Punkt, der alles vereinigte. Dieser Punkt war die Stadt Rom mit ihrem Senat und Princeps.“ ꝛc. S. 68. 69.

Nichts von allem dem fand im Norden Europens überhaupt, so wie in Deutschland insbesondre statt. Die deutsche Nation bildete, wie schon anderwärts bemerkt worden ist, keinen in seinen Theilen zusammenhangenden Staatskörper, kein Gemeingeist, kein Gemeininteresse ꝛc. war vorhanden: Deutschland bestand aus so vielen besondern Gesellschaftskörpern, als Gau- und Nationalgenossenschaften und große Vereine existirten, deren jeder von dem andern meistens mit Krieg und Frieden geschieden war; übrigens fand unter den Gau- und Nationalgenossenschaften ein gewisser Nexus statt, der aber nur auf gewisse Fälle ꝛc. gerichtet war, und wo, diesen Nexus abgerechnet, jeder Gau ꝛc. unabhängig war ꝛc.; eben so auch jeder Grundherr. Woraus sich zu Tage legt, daß zwar auf der einen Seite in Deutschland ein gewisser socieller Nexus statt fand, welcher aber von der Art war, daß auf der andern Seite die Nationalmacht sich nicht in ihrer Stärke zeigen konnte, weil sie zu sehr vertheilt gewesen, ein Uebelstand, der den Römern nicht selten freyen Spielraum für ihre politisch-militairische Operationen zu Theil werden ließ, und der so lange andauerte, bis nachhin

ganz Deutschland in den umfassenden Fränkischen Staatsnexus beygezogen wurde. ꝛc.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 1. B. S. 115.

„Die Vereine waren nicht mit Verlust persönlicher oder öffentlicher Freyheit verknüpft. Außer dem, was man zum Verein gelobt hatte, blieb jedes Bundesglied unabhängig. S. 116. 117. 118 Der Freyheitssinn wirkte auf öffentliche Verhältnisse. Nicht bloß etwa einen Tyrannen, nicht einmal einen Herrn will der Deutsche leiden; freye Volksverbindung ist sein Staat; Landsgemeine die Regierung; sein Leben ist mit der Majestät der Unabhängigkeit geschützt.“ ꝛc.

2) Auswärtige Verhältnisse.

Was diese anlangt, so karakterisirte sich diesfalls der Norden und Süden Europens auf eine verschiedene Weise, und die Behandlung und Nützung derselben war ganz im Geiste der Wohner der nordischen und südlichen Lande.

Der Deutsche war ganz Natur, und konnte sich nicht in das Konvolut der äußeren Vorliegenheiten finden. Er verstand nichts von Staatsnegociationen ꝛc., sein offener Sinn vermochte noch nicht in die tiefen Gänge der Politik einzugehen, politische Plane zu entwerfen, äußere vortheilhafte Umstände behörig zu nützen ꝛc.; der einfache Zustand des Kriegs und Friedens nur paßte für seinen ungekünstelten Ideengang: muth- und nachdrucksvoll bethätigte er in der Kriegsperiode seine Rolle, und weilte in den Stunden des Friedstandes auf seinen Landesterminey en, wo er in der edlen Jagd Vergnügen und Entweilung fand. Der südeuropäische Wohner dagegen, von seinem Beginnen an unter Gebilden hoher Kultur ꝛc. herangewachsen, mußte eine ganz andere Individual-

und die Staatshandlung im Ganzen eine höhere Tendenz ꝛc. erhalten; der einzelne Römer vereinte in seiner thätigkeitsvollen Person die Erfordernisse zur Rolle des edlen Bürgers, des geschickten Staatsmanns und des geübten Kriegers, und die Regierung selbst befolgte Staatsmaximen, durch die sie in dem Falle war, unter allen Umständen ihren einmal aufgefaßten politischen Planen objektive Realität geben zu können, Staatsmaximen, die der nordische Wohner lange nur in ihrer Wirkung fühlte, spät erst faßte, und nachhin selbst in Anwendung brachte. ꝛc.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 1. B. S. 56. 57. 69.

„Durch die Macht des Staates, durch Gesetze, Anstalten, Kriegsheere, war die innere Sicherheit, durch die Heere, und durch überlegene Staatsklugheit aber die Ruhe gegen auswärtige Feinde gesichert.“

Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 3. Th. S. 313. 314. 4. Th.

II.

Handel.

Verkehr überhaupt, ist Resultat großer ausgebreiteter Verhältnisse ꝛc., mit andern Nationen, Ueberfluß an Produkten ꝛc., die man nicht alle selbst bedarf, und folglich an Auswärtige absetzt ꝛc, Folge natürlicher geographischer Lage des Landes, die den merkantilischen Nexus ꝛc. mit Andern herbeyführt, begünstiget, hebt und emporbringt.

Was die äußere Lage der Deutschen zum Behuf des Verkehrs ꝛc. betrifft, so war solche zwar an sich nicht ganz ungünstig, indem ihnen die Ostsee die schönste Gelegenheit zu merkantilischen Geschäften darbot, die zum Theil auch betrie-

ben wurden: wäre nicht der Norden Europens zu sehr noch in dem Zustande der Barbarey befindlich gewesen, so hätte wohl mögen ein nordisches Weltreich entstehen, das für merkantilische Betriebsamkeit von entschiedenstem Belange hätte seyn können; „wie der Süden Europens durch das Mittelmeer mit Westasien, Nordafrika, und unter seinen größern Theilen seine damalige Verbindung und die nachmalige Selbstständigkeit mehrerer Staaten erlangt hat, so war für das nördliche Europa die Ostsee von der größten Wichtigkeit, und hat mit seinen kleinen Busen nicht bloß Grenzen der Völker bezeichnet, sondern mehrere, als sonst möglich wäre, mit aller Welt in wohlthätige Verbindung gesetzt. Durch die Ostsee wäre ein Weltreich im Norden fast eben so leicht oberhalb des Rheins und der Donau möglich gewesen, als am Mittelmeer das Römische.

Schöne Handelsgebilde im Innern des Europäischen Nordens, unter den verschieden dortigen Völkern selbst und mit Auswärtigen hätten sich zu Tage legen können, wenn die ganze Haltung der innern und auswärtigen Verhältnisse dieser Nordischen Völker anders beschaffen gewesen wäre: allein jedes derselben hatte noch zu wenig theoretische und praktische Kunde von gegenseitiger Zusammenwirkung, um einer solchen schönen weltbürgerlichen Idee objektive Realität geben zu können. Es ließ sich nicht einmal gegenseitiger Verkehr unter denen verschiedenen deutschen Völkern denken, da einer solchen Verbindung nicht nur überhaupt der damalige physische Zustand die entschiedenste Hindernisse in den Weg legte, sondern da auch noch jedes solches Volk noch meistens von dem andern mit Krieg und Frieden getrennt war, da nicht nur jedes solches Volk die Mittel zu Befriedigung seiner Bedürfnisse selbst in seinen Meynungen vorliegen hatte, sondern da überhaupt auch in

jedem Völkerschaftskreise selbst kein gemeines inneres merkantilisches Leben und Weben statt finden konnte, weil theils das weibliche Geschlecht, theils die Gutsunterthanen, die nöthigen Bedürfnisse verfertigen mußte. Erst mit der Periode der Bekanntschaft der Deutschen mit den Römern, bekam auch Deutschland in merkantilischer Hinsicht einiges Leben, das sich nach und nach weiter verbreitete, und in Umlauf setzte, ein Gewerb, das vielen natürlichen Hindernissen unterliegen, und nur mit vieler Mühe emporgebracht werden mochte, da der kriegerische Nationalgeist einem solchen friedlichen Wesen entgegenstrebte, und zugleich auch in dem schauerlichen Germanien keine Kommunikationsstraßen ꝛc. geebnet waren. ꝛc. „Weg und Steg war nirgends; solche Menschen haben dergleichen nicht nöthig. Wer hätte auch die verwachsenen Waldungen aushauen, die Moräste trocknen, die Abgründe ausfüllen, die Ströme bebrücken sollen? Wer, wenn es auch Appische Straßen gewesen wären, sie gegen das Versinken im Moraft, oder gegen den Holzwuchs sichern können? Vom Rhein bis zur Elbe konnte man nicht anders als mit vielen Umschweifen wegen der Moräste, unwegsamen Waldungen und Gebirge kommen.“

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 1. B. S. 80. 81. 82. 83. 84. 85. ꝛc. 127.

Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 4. Th. S. 52. 53. 54. 336. 338.

Fischer, Gesch. des deutschen Handels. 1. Th. S. 2.

„Wie konnte auch bey einer Nation der innere Handel empor kommen, deren Glieder sich alle Nothwendigkeiten selbst verfertigten. Denn fast alles kam aus den Händen des weiblichen Geschlechts, das sowohl mit Kleidungssachen, als

mit häuslichem Geräthe die Familie versah. 4. 2c. 8. 2c. 23. 2c. 27. 2c. 39 2c. 43. 45.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 31. 32.

Tacitus, de Moribus Germanorum. C. 45.

„Et mare scrutantur, ac soli omnium succinum, quod ipsi glesum vocant, inter vada atque in ipso littore legunt. Diu inter cetera electamenta maris jacebat, donec luxuria nostra dedit nomen. Ipsis in nullo usu rude legitur; informe perfertur, pretium mirantes accipiunt.“

Plinius, Historia naturalis. L. XXXVII. C. III.

„Affertur (succinum) a Germanis in Pannoniam maxime provinciam. Inde Veneti primum, quos Graeci Henetos vocant, rei formam fecere, proximi Pannoniae id accipientes circa mare Adriaticum. Pado vero annexa fabulae videtur causa hodieque Transpadanorum agrestibus feminis monitium vice succina gestantibus, maxime decoris gratia, sed et medicinae.“

Tacitus, l. c. C. 14 „Nec arare terram, aut expectare annum, tam facile persuaseris, quam vocare hostes et vulnera mereri. Pigrum quin immo et iners videtur, sudore acquirere, quod possis sanguine parare. C. 15. Quotiens bella non ineunt — plus per otium transigunt, dedidi somno ciboque. Fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et plenalium et agrorum cura seminis senibusque, et infirmissimo cuique ex familia, ipsi debent; mira eiversitate naturae, cum iidem homines sic ament inertiam et oderint quietatem.“

Der Westeuropäer mußte nach und nach erst dem nordischen Wohner über den merkantilischen Werth der Dinge,

welche Gegenstand gegenseitigen Verkehrs werden konnten, belehren. Wie so ganz anders war also diesfalls Alles im Wesen Europens, oder im Römischen Reiche! Das Ganze und dessen einzelne Theile wurden von dem entschiedensten Thätigkeitseifer belebt, der alles umfaßte, was der menschliche Geist im Zustande der Aufklärung ꝛc. umfassen mochte. Das schönste und ausgebreitetste Merkantilwesen legte sich da mit all seinen verschiedenartigen Gebilden zu Tage, das auf jede Art begünstiget, gesichert und emporgehalten wurde, und welches die so verschiedenartigen Staatstheile in den treffendsten Zusammenhang setzte, und eine Regsamkeit herbeyführte, die, zweckgemäß bethätiget, Wohlstand ꝛc. in hohem Grad zur Folge hatte. ꝛc.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 1. B. S. 57. 58.

„Der Römische Handel war sowohl innerhalb der Grenzen des Reichs, als nach fremden Ländern, groß; ersterer höchstwichtig und nützlich, der letztere wurde, wenigstens des beständigen Verlusts wegen, für schädlich gehalten. ꝛc. Die Menge großer vortheilhafter Städte, die ansehnliche Bevölkerung des Reichs selbst, die Mannigfaltigkeit der Produkte und der Bedürfnisse, vorzüglichst der Bedürfnisse der Hauptstadt Italiens, die vielen schiffbaren Ströme und Kanäle, die wohlunterhaltenen Landstraßen, die öffentlichen Niederlagen und Magazine ꝛc., waren desto vortheilhafter. ꝛc. 59. 60.

Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 3. Th. S. 337. 338. ꝛc.

„Wie aus einem Mittelpunkt beherrschte Rom das mittelländische Meer, mithin die reichen Küsten dreyer Welttheile; ja über Alexandrien zog es durch ansehnliche Flotten die Kostbarkeiten Aethiopiens und des äußersten Indiens an sich. ꝛc.

Rekapitulation des Ganzen.

A.) Oeffentliche National-Kostitution:

Einleitung.

§. 1. Ursprünglicher Zustand des deutschen Nationalwesens — Hordengenossenschaften durch mehrere Hausväter ꝛc. gebildet — Souverainetät des Hausvaters — oberhauptliche, gesetzgebende, richterliche und Kriminalgewalt desselben über seine Familie — Entstehung der Hörigkeit — Machtvollkommenheit des Herrn über seine hörigen Leute — Formel des Hordenwesens — Würdigung der Hordenanführer.

§. 2. Entstehung der altdeutschen Vereine — Auflösung des Hordenverbandes — völlige Unabhängigkeit des Hausvaters oder nunmehrigen Grundherren — kriegerische Stimmung — Unbilde — Rachenehmung — nachtheilige Folgen — Familiennexus unter den Edlen und Freygebornen Familien — Entstehung der Gauen — Nähere Ansicht — Entstehung der Völkerschaften — Entstehung der großen deutschen Vereine.

§. 3. Gaugenossenschafts-Konstitution — Allgemein — Vereinigungs- und Gesellschaftsverträge, Grundgesetze — Gauschaftsformel — Gauangelegenheiten — Gaugewalt — Ausübung und Verwaltung derselben — Gauversammlungen, Gaugerichtswesen — Gaumannie. ꝛc.

§. 4. Nationalgenossenschafts-Konstitution — Allgemein — Formel — Angelegenheiten — Nationalgenossenschaftsgewalt — Ausübung und Verwaltung derselben — Versammlungen ꝛc. — Priester — Nationalgenossenschaftsheermannie. ꝛc.

§. 5. Konstitution der großen Vereine — Allgemein — Formel — Angelegenheiten — Vereinsgewalt — Ausübung und Verwaltung derselben — Versammlungen ꝛc. — Vereinsheermannie. ꝛc.

§. 6. Allgemeine Konstitution — Mangel der Einheit unter den großen Vereinen — Nähere Betrachtung des Vorsteherwesens — bestimmte Wirkungskreise der Vorsteher ꝛc. — Unabhängigkeit der Gau- und Nationalgenossenschaften und großen Vereine ꝛc. — Zusammenhang derselben — Abhängigkeit der Vorsteher in Behandlung der Sachen ꝛc. von dem Beytritt ꝛc. der Grundherren ꝛc. — Besetzung der Gerichte mit ebenbürtigen Rechtsgenossen — Kriminalgegenstände — genossenschaftliches Schutz- und Schirmswesen — Priesterthum — Genossenschaftswürden — Gesetzgebung. ꝛc.

B.) Privat = National = Konstitution.

I.) Erstes Stück. Grundherrliche Familien-Konstitution — Machtvollkommenheit des Grundherrn über sein Familien-Personal — Familien-Verein.

II.) Zweytes Stück. Grundherrlichkeits-Konstitution. Allgemein — Edelgut — Bauergüter — Bauerschaften — Hofmarkung — Bauerschaftsmarkung ꝛc. — vollwichtige Landbauer — Hofleute — Obrigkeitsrechte über die Hintersassen — Rechte über den Landesbezirk.

III.) Drittes Stück. Gefolgs-Konstitution. — Einfache Gefolgs-Konstitution — Allgemein — Vereinigungs- und Gesellschaftsverträge, Grundgesetze — Angelegenheiten — Gewalt — Arten derselben — bestimmte Dienstverpflichtung — Gerichtsstand der Gefolgsleute — Behandlung der Gefolgs-Sachen — Klassen der Gefolgsleute.

Kombinirte Gefolgs = Konstitution — Allgemein — Verträge, Grundgesetze — Häupter — Angelegenheiten — Gewalt — Konföderationsformel — Versammlungen der konföderirten Gefolgsherren — Gerichtsstand ꝛc. — Unabhängigkeit der Konföderirten. ꝛc.

IV.) Viertes Stück. Zustand der Kultur ꝛc. im alten Deutschland — Allgemein — Natürlicher Zustand — Sittlicher Zustand — Künste, Wissenschaften — Nationalververhältnisse, Handel.

Beyträge zur Kunde

der

Privat-Konstitution Deutschlands im Mittelalter.

Uebersicht.

Erste Abtheilung. — Konstitution der geistlichen Stifte.

I. Stiftische Grundherrlichkeiten.

II. Stiftische Bauerschaften.

III. Stiftische Gerichtsbarkeiten. ꝛc.

Zweyte Abtheilung. — Konstitution des deutschen Adels.

I. Entstehung der Dynasten und Dynastien.

II. Gerichtsbarkeiten ꝛc. der Dynasten.

III. Gerichtsbarkeiten ꝛc. der Ritter.

Dritte Abtheilung. — Konstitution des Städtewesens.

I. Gerichtsbarkeiten ꝛc. der Dynasten und Stifte über ihre Land-Städte.

II. Gefugnisse ꝛc. der Reichs- und Landstädte selbst.

Vierte Abtheilung. — Erste Grundzüge des Privat-Dienst-Wesens der Großen des Reichs.

I. Dienst-Wesen des Reichsoberhaupts.

II. Dienst-Wesen der geistlichen Stifte.

III. Dienst-Wesen der Herzoge, Grafen und Dynasten.

IV. Allgemeine Ansicht des Privat-Dienst-Wesens.

Erste Abtheilung.

Konstitution der geistlichen Stifte.

I.

Stiftische Grundherrlichkeiten.

Das Grundherrlichkeitswesen der deutschen Nationalen hatte sich, von den ältesten Zeiten her, in seiner Integrität erhalten, als für dasselbe eine neue Periode, die Periode seiner Zerstückelung, erschien indem, bey Einführung des Christenthums in den deutschen Landen, sich die Grundherrschaften zum Vortheil der Kirchen ꝛc., eines beträchtlichen Theils solchen Grundeigenthums begaben, wodurch das Grundherrlichkeitswesen der geistlichen Stifte entstand. Als nämlich die alte National-Religion durch das Christenthum gesprengt und überhin gehen gemacht wurde, war es sehr natürlich, daß die hohe Würdigung der alten Genossenschafts-Priester auf die nach und nach in ihre Stelle eintretenden christlichen Priester übergieng, ein Umstand, der die Folge hatte, daß man sich von Seiten der biedern Layen bestrebte, diesem heiligen Mannen und Dienern der neuen Gottheit Beweise von Schätzung zu geben ꝛc., welches denn nun dadurch bewerkstelliget würde, daß man Gotteshäuser errichtete, und solche besonders auch mit Grundeigenthum reichlich betheilte. ꝛc. Die Beweggursachen, welche solche Schenkungen herbeyführten, waren so verschiedener Art, daß sie sich nicht wohl unter allgemeine Gesichtspunkte auffassen; im Ganzen mögen hiebey folgende Motive zu Grunde gelegen haben:

I. wirkliche Religiosität, die für den Edlen Layen Bestimmungsgrund wurde, einem benachbarten Stifte diese oder jene mehr oder minder umfassenden Besitzungen zuzuwenden, eine Kapelle zu stiften. ꝛc.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 350. 352. 353. 354. 625. 626. 627. Zweyter Theil. S. 183. ꝛc.

„Die Könige und das Volk bestrebten sich in die Wette, den Klerus und die Kirchen zu bereichern. Die Hauptbewegungsursache, die in den Stiftungsbriefen vorkommt, ist die Erlösung der Seele (pro redemptione animae), oder auch (pro remedio peccatorum), die Abtilgung der Sünden.“

Der Laye schenkte z. B. pro salute animarum ipsius, uxoris, liberorum suorum, parentum defunctorum ac omnium heredum et coheredum suorum ad laudem et honorem ac glorificationem Dei omnipotentis et beate Virginis Marie ejusdem Genitricis; oder vor sine Zeyle unde siner Olderen Zeyle. etc.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschicht. Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 1. B. Urkunden. Nro. XVI. S. 48. ꝛc. Nro. XIX. S. 59. ꝛc.

II. Politik und Ruhmsucht der Edlen Mannen führte auch viele und mancherley Schenkungen an die geistlichen Stifter herbey;

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. 1. Bs 1r Th. S. 24. 26. Zweyten Bandes 1. Th. 1. Abschn. S. 9. 10. nota 4.

„Die Schenkungen der Kaiser und Fürsten geschahen sehr wahrscheinlich entweder aus Politik oder Enthusiasmus. ꝛc

Mehrentheils herrschte auch Eifersucht unter ihnen, einander an rühmlichen Thaten zu übertreffen, öfters waren die Ursachen ihrer Freygebigkeit sehr weit hergeholt.“ S. 19. — 404. 407. 408. 409. Zweyten Bandes 1ter Theil 2. Abschnitt. S. 764. 765.

Günderode, sämmtliche Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht, der Geschichte und Münzwissenschaft. 1. B. S. 359. 360.

„Zu einer Zeit, wo die Sorge über die Polizey, die Handhabung der Gerechtigkeit und die Anführung der Kriegsvölker einer Person in jedem Distrikt anvertraut war, mußte die Macht dieser Personen gefährlich werden; es war sehr vernünftig, daß Otto den geistlichen Ständen, welche damals für ihn um so weniger gefährlich waren, als sie, ihren Gesetzen nach, keinen Krieg führen durften, größere Rechte verschaffte, damit sie in den Provinzen den Herzogen und Grafen das Gleichgewicht halten, und bey entstehenden Unruhen sowohl ihre Unterthanen, als durch ihr Ansehen auch die übrigen Personen in der Treue gegen den Monarchen erhalten könnten.“

III. Rasche Thathandlungen, Vergewaltigungen ꝛc., die sich ein Edler gegen dieses oder jenes geistliche Stift zu Schuld kommen ließ, setzten solchen öfters auch in die Notwendigkeit, sich zum Behuf der Aussöhnung ꝛc. gegen solches Stift freygebig zeigen zu müssen. So ertheilte z. B. Clawes Greve to Tekemborgh, dem erwerdigen in Gode Vadere und Heren, Heren Otten Biscope to Munster, in Vorvüllinge, Wederlegginge und Vorbeteringe Roves, Brandes, Doetslages, Schattinge unde maniges groten Schaden unde Vordreytes, de deme Gestichte von Munstere van sinen Sloten, unde ute sinen Lande gescheyn synd by sinen Olderen Tyden, und ok by siner Tyd,

de Herschap, Ampt unde Borgh to der Cloppenborgh, de Borgh und Stad to Oyte, de Borgh tor Snappen; und vort mer alle Herlicheit, alle Gerichte hoe und syde, alle Maeschap, alle Borgere, alle Leenware geistlich unde wertlich, alle Lude, alle Renthe, Bede, Bodinge etc., in den Kerspelen van Oyte, van Cropendorpe, van Lastorpe, van Essene, van Lonyngen, van Lynherden, van Molbergen. etc. etc. etc.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 1. B. Urkunden. Nro. XXV. S. 85. ꝛc.

Das Reichsoberhaupt war immer vorzüglich in der Lage, sich gegen den Klerus ausgezeichnet freygebig zeigen zu können. So vergaabte z. B. König Ludwig von Ostfranckreych (welcher das Frauwenmünster zue Zürich gebauwen, vñ sein tochter Hildtgarten zu einer Aebtissin dahin gesetzt hat). „Curtim Turegum in ducatu Alemannico, in pago Durgaugensi cum omnibus adiacentijs vel aspicientijs eius, siue in diversis functionibus, id est, pagallum Uraniae, cum ecclesijs, domibus caeterisque aedificijs desuper positis, mancicijs vtriusque sexus et aetatis, terris cultis et incultis, sylvis, pratis, pascuis, aquis, aquarumque decursibus, adiacentijs, perijs exitibus et regressibus, quaesitis et inquirendis, cum universis censibus et redibitoribus. Insuper etiam Forestum Albis nomine, etc. totum et integrum ad monasterium, quod situm est in eodem vico Turego, vbi S. Felix et S. Regula in Christo corpore quiescunt.“

Simler, Regiment Gemeiner loblicher Eydgenossenschaft. 8. Zürych. 1577. S. 13. 14.

Kaiser Heinrich II. betheilte im J. 1007. die Frauen zu Neuburg mit folgenden Gütern: Tagmarsheim situm in

Comitatu Grayspach, cum nemore: Möringen situm in Comitatu Hirzberg, nec non Zeel, situm in Comitatu Neuburg, cum omnibus ejusdem praediorum attinentiis et appendiciis, videlicet ecclesiis, villis, areis aedificiis, mancipiis utriusque sexus, terris cultis et incultis, quaesitis in inquirendis, viis et inviis, exitibus et reditibus, pratis, pascuis, compascuis, sive apium pascuis, sylvis, saginis aquis, molendinis, piscationibns. etc.

Das Gotteshaus St. Gallen besaß im J. 817. schon, unter andern, folgende Güter in Allemannien —: in ministerio Frumoldi Comitis — mansum Weifarii in Huntingen, mansum Puadoris in Chenigun — in ministerio Cunthardi Comitis — ad Pisingas mansum Tutoris et Curatoris, mansum Geilonis, mansum Cozperti, mansum Wolfonis, mansum Altmanni. — in ministerio Karamanni Comitis — ad Scerzingas mansos, Atolfi, et Liutboldi, ad Swaningas mansum Liuboldi, ad Wilaresbach mansos Ratolti et Herigeri. — in ministerio Hhuadhari Comitis — ad Teiningas mansos Amalonis, Gerharti, Luithardi, Wolfberti et Nilonis, ad Tilingas mansos Witonis et Hermonis: ad Nordstetim mansum Otonis et Reginkeri, ad Forrum mansum Pruningi et Waningi, ad Speihingas mansum Ottonis et Waramanni et Adalmari, ad Tanheim mansum Tuatonis. — in ministerio Erchangeri Comitis — mansum Ruadleozzi de Heimback, mansum Freholfi de Talahusun, et Otgarii Puaheim. — in ministerio Rihwini Comitis — mansum Snizolsi de Hultinvillare, mansum Gundwini de Chczzinvilare, inter Kiselmari et Tauoni mansum unum, mansum Roadperti de Lanchasalachi, duos

manſos de Zilleslata; manſum Amalrici et Baldwini de Hebinhow, manſum Puwonis de Isenwilare, mansum Huneperti, mansum Herirarli de Taninghouum. — in ministerio Odalrici Comitis — mansum Rihwini de Stetim, de Mavacdorf mansos Isamberti et Ruadberti, et Arnolti, mansum Walberti de Fischbach, mansum Theodramni de Chlustutonon.

Man ſchenkte den Mönchen ganze Strecken urbar zu machendes Land, welches der Fleiß der Beſchenkten nach und nach in ſchöne Gefielde umſchuf. Dieſe Mönche waren mit der Kultur des Auslandes bekannt, und brachten nun in Deutſchland ihre Bewirthſchaftungskunde in Anwendung. Die ſchönen Reſultate ſolcher praktiſchen Landwirthſchaftsprinzipien fanden allgemeinen Beyfall, wurden nachgeahmt, und ſomit in Umlauf gebracht. Aber nicht erſt in dieſer Periode ſtellten ſich in Deutſchland die Gebilde der Landeskultur dem Auge zum erſtenmal dar, ſchon damals, als das Daſeyn der altdeutſchen Grundherrlichkeiten angefangen hatte, begann der Anbau des Landes durch das Zuthun der Hinterſaſſen, Mönchfleiß und Betriebſamkeit gab jetzt der Sache nur höhere Deutung.

Schmidt, Geſchichte der Deutſchen. 1. Th. S. 353. „Ihre Güter waren ſelten das von Anfange ſchon, was ſie in der Folge geworden ſind. Man gab ihnen oft ganz öde Plätze, oder große Stücke Waldungen, die ſie durch ihren Fleiß erſt urbar machten, und die manchmal noch Gelegenheit zur Anbauung von Dörfern, Flecken und Städten gaben.“

Herder, Ideen zur Philoſophie der Geſchichte der Menſchheit. 4. Th. S. 145. 146.

Wenck, Heſſiſche Landesgeſchichte. 1. B. S. 165. 166.

Detter, Versuch einer Geschichte der Burggrafen zu Nürnberg. Erster Versuch. S. 296. — 307. 390. 404. 407. 408. 442. Zweyter Versuch. S. 79. 113. 132. 215. 265. 268. 273. 361. 460. 555. 709. Dritter Versuch. XXX. LIII. etc.

In Betreff solcher Schenkungen sind treffliche Ansichten in folgenden Werken enthalten:

Schannat, Corpus Traditionum Tuldensium.

Falcke, Codex Traditionum Corbecensium.

Harenberg, Historia Gandersheimensis diplomatica.

Codex principalis olim Laureshamensis Abbatiae diplomaticus.

Martin Gerberti Historia Nigrae, Sylvae, Ordinis S. Benedicti Coloniae.

Wenck, Hessische Landesgeschichte. 1. B. S. 103 — 109. 276. — 309. 110. 127. 2ter B. S. 215 — 309. Urkunden S. 15 — 17. 60 — 76. 16 — 78. 125 — 128. 129 — 130.

IV. Die Stiftische Grundherrlichkeiten formirten sich aber nicht nur durch Schenkungen des Reichsoberhaupts, der Herzoge, Grafen, Dynasten und Ritter, es gab noch manch andere Gütererwerbungsarten, worunter sich besonders auch die Precareien ausnehmen, eine Schenkungsart, wodurch das Interesse der geistlichen Stifte mit dem frommen Freigebigkeitssinn des Adels auf's treffendste zusammen fließen gemacht wurde, indem nicht nur

a) die Schenkungen auf der einen Seite ihren Gang fortgehen, und doch dabey auf der andern Seite die Edle Herren und Ritter in dem temporairen Besitz und Genusse

der den Stiftern zugewandten Güter bleiben mochten, sondern indem auch

b) solche Layen wohl gar noch anderweitige stiftische Besitzthume zur Nutznießung erhielten ꝛc.; eine Erwerbungsart, die das stiftische Eigenthum sichtlich vergrösserten, die eben doch

c) den entschiedensten Einfluß auf den Gang des öffentlichen und Privatwesens hatte, und mit zu vielen wichtigen nach und nach sich zu Tage legenden Veränderungen ꝛc. Veranlassung wurde. ꝛc.

Meichelbeck, Historia Frisingensis. T. I. p. 219.

„Precaria ususfructus illi, qui ecclesiae cuidam rem aliquam suam donavit, vel in ejusmodi re sola vel etiam in aliis rebus illius ecclesiae, ad preces ejus concessus.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphulens. 2. B. S. 167. nota d. S. 170. 171.

„Durch die Zurückgabe scheint die ganze Handlung den Namen Precaria, oder vielmehr Prestaria erhalten zu haben. Der fromme Geber erhielt die Nutznießung seines aufgetragenen Eigenthums per Praestationis Cartam, per Praestariam, per Precariam, per Beneficium, und, als dem Schreiber die Verwandtschaft des Wortes Precaria mit Preces beyfiel, auch per precariam aut petitionem (Traditis) et per Beneficium Episcopi, Abbatis etc. zurück.“

Schannat, Corp. Trad. Fuld. p. 31. etc. Cod. Lauress. p. 60. etc. nota c.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. 2. B. 1. Th. 1. Abschn.

„Das Oberlandeigenthum, so die Bischöffe durch die häufigen Precareyen an sich brachten, richtete sich nach der Person, und erhöhte sich nach der Mase, als sie selbst mehrere Vorzüge mit derselben vereinigten, eine Vergrößerungsart, die den Verlust der geendigten Schenkungsperiode ersetzen mußte.“

Möser, Osnabrückische Geschichte. 2. Th. 2. Abschn. §. 21. 22. S. 147. 148. 149.

„Die Politik der Erz- und Bischöffe gieng hauptsächlich dahin, ihre geistliche Gerichtsbarkeit immer mehr und mehr zu verstärken, und wo möglich das ächte Eigenthum aller in ihrem Sprengel belegener Güter an sich zu bringen, als wodurch sie fürnemlich den Kreis ihrer Hörigkeit und Schutzgerechtigkeit erweitern konnten. Sie verfuhren hiebey wie jeder anderer, der einen Amtssprengel hat, und sich darinn zum allgemeinen Eigenthumsherrn zu machen gedenkt. ꝛc. Das erste Mittel, dessen sie sich hiezu bedienten, waren die sogenannten Precareyen oder Priestereyen, wodurch einer sein Gut dem Stiftspatron oder Schutzheiligen auftrug, und solches hernach nebst einer ansehnlichen Zulage von ihnen wieder empfieng, ohne davon jährlich ein mehrers als eine bloße Pfenningsurkunde zu entrichten. Hierdurch gieng das Landeigenthum in die Hand des Schutzheiligen oder des Bischofs über, und der Eigenthümer verwandelte sich gleichsam in einen bloßen Lehenmann.

Cless, Versuch einer kirchlich-politischen Landes- und Kulturgeschichte von Würtemberg. 1. Th. S. 141. ꝛc.

Diese Schenkungsmethode hatte, der Natur der Sache nach, viel Anziehendes, und viele Edle Layen gaben auf diese Art ihrer frommeu Liberalitätsstimmung objektive Realität ꝛc. So tradirte z. B. im J. 1049. quidam libertus miles

Werinbrecht ad altare piissimi ac Princ. apost. Petri nec non beatissimorum martirum Crispini et Crispiniani in manus Episcopi Alberici Osnabrukkenses Ecclesiae et Advocati sui Wal vocati — talem proprietatis suae churtim unam, qualem habuit in loco Riesfordi nominato, sicut ipse possedesat cum sepium atque aedificiorum circumcinctione, et cum terris cultis et incultis, ac — cum cunctis utilitatibus ad hunc locum juste et rite pertinentibus, et insuper septem familias, id est septem hobas juxta illius Provinciae morem possessas, ac censum solventes, in locis — Riesfordi. Haginni. Gerithi. Vuitholo Wallon. Mulion. Threti et mancipia utriusque sexus per totum XL. etc. worauf beſagter Biſchof ꝛc. eidem Werinberto etc. retradirte decimae libras V. et solidos IV. illaque bona quae ipse — tradidit, und ihnen ſolche in beneficium remittirte, pro duobus denarii ad ipsum altare annatim solvendis. ttc.

Möſer, Osnabrückiſche Geſchichte. 2. Th. Urkunden. Nro. XXI. S. 17. 18. 19.

Oetter, Verſuch einer Geſchichte der Burggrafen zu Nürnberg. Zweyter Verſuch. S. 460. 461. 462. 463.

V. Das ſtiftiſche Grundherrlichkeits-Weſen entwickelte ſich aber nicht nur aus Schenkungen, Precareyen ꝛc., ſondern es erhielt auch durch Käufe ꝛc. merklichen Zuwachs, da eben die Stiftsregenten jede ſich darbietende Gelegenheit ſorgfältig nützten, den Stiftsſtaat, ſo viel möglich, zu vergrößern, und ihm immer mehrere Ausbildung zu geben. ꝛc. Die Edle Mannen des deutſchen Weltlichkeitsſtandes hatten ſchon in den damaligen Zeiten manche Bedürfniſſe zu befriedigen, die nicht immer mit der Haltung ihrer Finanzquellen in Verhältniß

ſtanden: dadurch kamen ſie in den Fall, dieſe oder jene Theile ihrer Beſitzthume veräußern zu müſſen, welche die geiſtlichen Stifte gutentheils an ſich brachten. Walther, Herr zu Geroldseck, Heinrich von Veldentz ſein Sohn, Heinrich, Walther vnd Herman, Herrn Hermans des Landvogts ſeeligen Sohne v. Gerolzeckh, gaben 1275 dem Prior, vnd den Brüedern von Lahre, vnd ihrem Gotteshauß für zehen Marck Geltz die zween Höffe, die ſie zu Sultz hatten, der ander des Scheinckhen ſeeligen Hoff von Zell, mit allem dem Rechte, als ſie her gelegen ſeind, ahn Zinßen, ahn Hawende, ahn Schneydende, an Ackhergang, vnd ahn allen ihren Rechten, ahn den Gezwang der Leuthen des Gerichts des Walds die darein gehören.“ ꝛc. — Biſchoff Reinbott zu Eichſtädt kaufte 1277. von dem Edlen herren Grauen Conraden dem Burggraven von Nürnberg Spalth den Marckh vnd Sañdt ſchrone, vnd alles das dazu gehöret, vmb tauſend Pfunt Haller ꝛc. — Albertus dictus Rindsmaul Senior de Werdenfels, Imperialis aule ministerialis, verkaufte 1284. dem Biſchof Reimbot von Eichſtätt castrum Werdenfels una cum curia sub castro sito et duobus praediis et vinea, eisdem praediis attinente in Teulnberg, sitis, vinea alia prope castrum sita, — areis ibidem, hortis, pomariis, pratis, pascuis, cultis et incultis, sylvis et nemoribus, circum quaque sitis, majus Vivarium in ripa Gerrichsbach situm, Vivarium. in ripa Erlbach situm et universalem piscariam in fluvio, qui dicitur Raticena (Rezat) ꝛc. pro mille libris Hallensibus. etc.

Pragmatiſche Geſchichte des Hauſes Geroldseck, wie auch der Reichsherrſchaften Hohengeroldseck, Lahr und und Mahlberg in Schwaben. 4. Frankf. u. Leipz. 1766. Urkundenbuch. Nro. IV. S. 36. 37.

Oetter, Versuch einer Geschichte der Burggrafen zu Nürnberg. Zweyter Versuch. Seite 390. Erster Versuch. S. 363.

VI. Die Stiftsregenten betheilten aber auch nicht selten ihre und andere Stifte mit Besitzthumen, und verherrlichten dadurch die Kunde ihrer Existenz bey der fernen Nachkommenschaft. So gab z. B. 880. Wulshelmus indignus Episcopus Monasteriensis, ut hoc facto animae suae, et parentum germanorumque suorum redemptionum provideret, ad monasterium S. Liudgeri hereditatem paternam, videlicet Vlfloa cum aedificiis et sepibus, cum terris, et silvis, cum aquis, et pascuis, quidquid ad ipsum mansum pertinet, qui dicitur Selihova, in culta terra, seu nondum culta, etc.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 2. B. Urkunden. Nro. V. S. 30. ꝛc.

II.

Stiftische Bauerschaften.

Wenn der König, die Herzoge, Grafen, Dynasten ꝛc. ganze Grundherrlichkeiten, oder auch nur bestimmte Theile derselben an die geistlichen Stifte schenkten, war es mehrentheils der Fall, daß die auf solchen Gütern angesessenen Leute zugleich auch mit in den Schenkungen begriffen waren, und unter die Stiftsherrschaft übertraten. ꝛc.

Graf Manto etc. schenkte 788. dem Stift Fuld alle ihre Gebäude, Wälder, Felder ꝛc. in dem Ort Vuangheim und dessen Markung, samt 85 Leibeigenen. — ein gewisser

Manto schenkte eben diesem Stift alle seine Güter, Leibeigene ꝛc. in Schastolsesheim, Tunchineheim, Vuigfridesheim, Gaganheim, Handtchoasheim, Hirtungheim, Hugilaheim, Fhinheim etc. des Elsaßergaues ꝛc. ꝛc. ꝛc. — Das Hochstift Freysingen erhielt 293. praedia, mancipia etc. in Hittinhusir, Pouchloch, Hage, Capalpac, Undeoinga, Cella, Nirrivara, Holzhusir, Rathelensdorf, Alahmuntinga etc. etc. etc. — K. Arnolph schenkte 897. dem Stift Worms seine servos fiscales zu Oppenheim, Horchheim, Wingeheim ꝛc. — K. Otto schenkte 942. der Wormser Kirche 8 königliche Höfe, und 20 Leibeigenschaften in dem Pago Nahgohvwe. — K. Otto schenkte 1001. dem Bischof Bernward zu Hildesheim das Schloß Dalehem, mit allen Eingehörungen. — K. Heinrich schenkte 1007. dem Hochstift Bamberg die Stadt Forchheim, das Amt Wachenrod ꝛc. — K. Heinrich senkte 1013. dem Hochstift Würzburg die Grafschaft zu Bessingen, die zu dem Sitz und Amt Gerach gehörte, samt der fraißlichen Obrigkeit, Bann, Gränzen und Zugehörungen. — K. Heinrich schenkte 1022. dem Hochstift Bamberg Herzogenaurach, Grünlach, Waltbrechsbrunn, Altersdorf, Herbrechsdorf. ꝛc. — K. Heinrich schenkte 1057. dem Bischof Conrad von Speier die Güter Eppingen auf dem Creichau, und Herxheim im Speiergau mit allen Zugehörungen. — Herzog Friedrich in Schwaben schenkte 1106. der Wormser Kirche seine Leibeigenschaften in Erzelingen. — K. Conrad II. schenkte dem Hochstift Paderborn die Güter Patberg, Alstät, Benenhusen, Valabrock, Dadanbrock, Sannebeck, Heinhusen, Windelmuderod, Aldendorp, Rudbertessen, Sunderessen, Nissa, Hummeressen, Marsfeld. — Der Bischof Wulfhelm zu Münster schenkte 889. Monasterio S. Liudgeri folgende Familien. — In Ulflaon Wendo, et Baltger; in Langonezca Fastwara; in Kicolfasheim Odo

et Wanger, in Dulmenni Marchard et Gebbo; in Bunhlaron Heodward; in Gorhenbeki Milo; in Ternezca Salutet; in Punpon Hasla, Abbuco; in Nethubila Meginger; in Solison Waldger, Focco, Athalheri, Othelm, Bernorld; in Anrapun Hunward; in Westahem Erdag; in Nihem Buodo; in Stunni Wendi; in Hramersthorpe Embo, Landric, Fredo; in Helmun Ostwardt, Liudhard, Osico; in Recnon Liadgrim, Wido. — Das Kloster Maulbronn besaß 1156. schon — Locum. qui Mulenbrunnen dicitur. cum omnibus pertinentiis suis. Grangiam de Bonentanden, Grangiam de Ekkenwilare, Grangiam de Eluingen. Grangiam de Cnutelingen. Grangiam. quae dicitur Hart. Grangiam de Malsge. Grangiam de Lincgenheim. Grangiam de Luzheim. Grangiam de Marrenheim. Grangiam de Otterstaht. Vineas in Hagenbach. Terram in Tutenhoven. Terram Heinhoven. Terram in Ketz. Terram in Mersge. Terram in Buggenesheim. Terram in Wirmeresheim. Terram in Digevvartesvvilare. Terram in Vilmutebach. Cum vineis. pratis. aquis. et aquarum decursibus. pascuis. silvis. decimis. et caeteris earum pertinentiis.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz- Hoch- und Ritterstifter. Zweyten Bandes Erster Theil. Erster Abschn. S. 82. 83. 85. 86. 104. 115. 116. 117. 118. 157. 164. 165. 175. 186. 187. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 211. 395. 396. 397. 398.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 2. B. Urkunden. No. 5. S. 36.

Besoldi Documenta rediviva Monasteriorum in Ducatu Wirtembergiae sitorum.

Es war in den damaligen Zeiten für die Leute großer Gewinn, unter dem Schutz eines Stiftsheiligen zu kommen, denn durch den Frieden Gottes waren sie gegen manches gähelinge Unbild gesichert, welchem sich die Adelsleute so oft blos gestellt fühlten: die Stiftsleute konnten in ihrem kleinen Wirkunzskreise ungestörter thätig seyn als die Leute des Adels, deren Bemühungen so oft unterbrochen wurden. ꝛc.

Es lassen sich aber übrigens nicht wohl allgemeine Ansichten solcher Schenkungen an Leuten, Gütern ꝛc. geben, da eben, wie sich aus den Schenkungsurkunden zu Tage legt, jede solche Schenkung auf eigenthümlichen Voraussetzungen ꝛc. beruhte, und mit gewissen einzig und allein auf jeden einzelnen Schenkungsfall sich beziehenden Rechtlichkeiten ꝛc. verbunden war. Es war eine lange Reihe faktischer Vorgänge und Entwicklungen erforderlich, bis die stiftische Grundherrlichkeiten, Bauerschaften ꝛc. sich zu Tage legten, und bis das stiftische Staaten-Wesen Einheit, Zusammenhang ꝛc. gewann. ꝛc.

Wenck, Hessische Landesgeschichte. 2. B. S. 299. 300. 345.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 2. B. Urkunden. Nro. I. II. III. IV. XIX. XXI. XXXIII. XXXVI. XXXVII. XLII.

III.

Stiftische Gerichtsbarkeiten.

Durch solche Schenkungen erhielten die geistlichen Stifte Grundbesitzthume und Bauerschaften, wodurch ihr Territorial-Wesen begründet, und womit die Grenzpunkte ihrer weltlichen Wirksamkeit gegeben und bezeichnet wurden, Vorgänge, die dem Territorial-Wesen des deutschen Adels manch wichtigen Abfall veranlaßten. ꝛc. Mancher über die Vorurtheile damaliger Zeit erhabene, und vielleicht auch durch eigene Erfahrung klug gewordene Laye mochte es wohl bedenklich finden, wenn er die Gebilde solcher unbegrenzten Freygebigkeit ersah; allein der Geist der Nation war, im Ganzen genommen, zu sehr dafür gestimmt. ꝛc. als daß ein hellsehender rechtlicher Mann hätte seine Stimm' erheben, und über die Zerstücklung des alten Grundherrlichkeits-Wesens sich äußern mögen.

Das ganze Seyn der Geistlichkeit hatte ursprünglich keinen Bezug auf Weltlichkeitsgegenstände, sondern hieng einzig und allein mit der Ausbreitung ꝛc. des Christenthums in denen deutschen Landen zusammen. Aber bald erhielt diese Haltung der Dinge eine neue Deutung, nachdem nämlich die Stifter mit Gütern, Nutzungen ꝛc. in reicher Maaße betheilt wurden, und somit in den Fall kamen, einen Theil ihrer Wirksamkeit auch auf Gegenstände der Weltlichkeit verwenden und richten zu müssen, und zwar dies in demselben Grade, wie sich die Schenkungen vervollständigten, und besonders auch dadurch höhere Deutung erhielten, daß die Stifter neben dem Grundeigenthum und Bauerschaften auch Gerichtsbarkeiten, Gewalten ꝛc. über jenes und diese erhielten, ein Umstand, der die Stiftsherren-ꝛc. nun erst eigentlich recht in die Kategorie der

reichsrechtlichen Weltlichkeit eingehen machte, Gewalten, die auf gedoppelte Art für die Stifter sich zu Tage legten, indem sie entweder

I. zugleich mit jenen Schenkungen von Grundbesitzthumen und Bauerschaften an die geistlichen Stifte gediehen, oder aber

II. nachher solchen geschenkt, oder auf sonstige Art erworben wurden, Schenkungen und Erwerbungen, die sich nicht wohl unter eine allgemeine Ansicht bringen lassen. — Burggraf Conrad von Nürnberg überließ im J. 1296. an das Stift Eichstätt — castrum et oppidum Abenberg cum omnibus et singulis possessionibus, juribus ac pertinentiis, cultis et incultis, viis et inviis, quesitis et inquirendis, prediis, villis, mollendinis et locis aliis quibuscunque, agris, pratis, hortis, pascuis, nemoribus, sylvis, piscinis, aquis, aquarumque decursibus, piscationibus, venationibus, nec non cum omni jurisdictione et honore. etc. — Kaiser Friedrich schenkte im J. 1167. Fidelicissimo Principi Raynaldo, venerabili Coloniense Archiepiscopo — omne jus ac Dominium, et totam curtem in Andernaco; in hominibus, possessionibus, pratis, pascuis, silvis, terris cultis et incultis, in moneta, Tholonio, placitis, piscatoribus, molendinis et districtu, omnique honore ac justitia eidem curti attinente. — Atheidis Matrona nobilis de Ascenberg, preponens terrenis celestia, transitoriis eterna, schenkte 1205. omne jus et Dominium proprietatis in Aschenbergh cum omnibus suis pertinentiis Ecclesie sancti Pauli Monasterii.

Oetter, Versuch einer Geschichte der Burggrafen zu Nürnberg. Erster Versuch. S. 400. 401. 402. 403.
Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 5. Abschn. §. 28. 29. 30. 31. 32. 34. 35.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. Dritten Bandes Erste Abtheilung. Urkunden. Nro. 20. S. 61. ꝛc. Nro. 47 S. 125. ꝛc.

Die Schenkungen geschahen von Seiten des Reichsoberhaupts, der Reichsherzoge, Grafen, Dynasten und Ritter, und mußten, der Natur der Sache nach, verschiedene Resultate in Ansehung des sich bildenden stiftischen Gerichtsbarkeits-Wesens herbeyführen, als und in so fern entweder

I. zugleich auch, was nämlich die Vergabungen des Königes, der Herzoge, Grafen und Dynasten betrift, öffentliche Reichsgerichtsbarkeitstheile an die Stifter kamen, oder aber

II. was die Betheilungen der Ritter anlangt, nur gewisse, der Reichsgerichtsbarkeit untergeordnete Privatsbesitzthume ꝛc. den Stiftern zugewandt wurden, was die Folge hatte, das solche stiftische Besitzthume ꝛc. der von den Herzogen und Grafen ausgeübt werdenden Reichsgewalten ꝛc. verfangen und untergeordnet blieben. ꝛc.

Kopp, Nachricht von der Verfassung der Geistlichen und Civilgerichte in den Hessen-Casselischen Landen. 1. Th. S. 103. §. 57. S. 104. §. 58.

Nachdem sich das Seyn der geistlichen Stifte nach und und nach erweiterte, ihre politische Nutzbarkeit ꝛc. sich mählig zu Tage legte ꝛc., so hatte man Ursache genug, sich die Gunst der Erz- und Bischöffe ꝛc. auf alle Art zu erwerben ꝛc. dies hatte die Folge, daß man die Grundherrlichkeiten, Bauerschaften ꝛc. solcher Stifte aus der Gerichtsbarkeit ꝛc. der Reichsbeamten heraushob, und sie, so zu sagen, in die Gerichtsbarkeit ꝛc. der Bischöffe ꝛc. selbst einwieß, indem man diesen die dortige Reichsgerichtsbarkeiten ꝛc nach und nach zufließen ließ, wodurch zwar

I. das stiftische Gerichtsbarkeits-Wesen erst rechte Haltung und hohe Bedeutenheit erhielt, ein Vorschritt seiner Fortbildung, der aber freylich

II. nur unter großer Benachtheiligung des Systems der Reichsgerichtsbarkeit beschehen konnte, und

III. natürlicher Weise zugleich auch denen hierdurch immer mehr eingeengt werdenden Reichsbeamten höchst fühlbar werden mußte, da sie einen Theil ihrer öffentlichen Gewalten nach dem andern an die Stifte übergehen sahen. ꝛc. „Das große Zutrauen der weltlichen Fürsten, von welchen die Geistlichkeit fast alle ihre Güter erhalten hatte, fieng an abzunehmen. Es artete in Haß aus. Die weltlichen Fürsten wurden weit mehr aufmerksam auf diejenige Gerechtsame gemacht, so sie in Ansehung der Geistlichen hatten. Zutrauen und Zusammensehen der geistlichen und weltlichen Herren war gestört, und man fieng an, mit geistlichen und weltlichen Waffen sich zu schlagen, wobey freylich die Geistlichkeit nicht allezeit die Oberhand erhielt. Wenn die Bischöffe von ihren Feinden angegriffen wurden, so konnten öfters die Kaiser; oder wollten auch nicht den gesuchten Beystand leisten. Die Folge hievon war, daß, jemehr die Bischöffe der weltlichen Macht ausweichen wollten, sie immer mehr unter die päbstliche kamen.“

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. Ersten Bandes Erster Theil. S. 26 41. 42. 43. 44. 52. Zweyten Bandes Erster. Theil. Erster Abschnitt. S. 448. 449. 11. 12. 13. 436. 407. 408. 409.

Günderode, sämmtliche Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht, der Geschichte ꝛc. 1. B. S. 377. 378. 379. 380. 381. 382.

„Es hatten die Bischöffe und Aebte seit vieler Jahrhunderten durch Schenkungen der Könige und anderer Personen, ansehnliche Güter erhalten, welche anfänglich unter die Gauen und Grafschaften gerechnet, nachher aber, besonders in dem zehnten und eilften Jahrhundert, nach dem von der Geistlichkeit aufgestellten Grundsatz: Quod incongruum sit, vt hi, quos Christus sui memores, hujus terrae principes constituit, sub aliquo sint dominio, absque eorum, qui exemplo domini benedictionis et coronae gloriae, mortales cunctos praecellunt, meistens von der Gerichtsbarkeit der Grafen, durch königliche Privilegia, befreyt wurden.

Kopp, Nachricht von der Verfassung der Geistlichen und Civilgerichte in den Hessen-Casselischen Landen. 1. Th. S. 104. §. 58.

Biener, Commentarii de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. P. II. V. I. pag. 23.

„Episcopi et Abbates fere omnes, exemtione a civili magistratu impetrata, sub Caesaris tutela rem augere, et praeter dominium ejusque jura jure Germanorum inde competentia, mercatus, monetas, jurisdictionesque indulgentia Principum obtinere et speciem formamque regiminis instituere satagunt.“

Vorgänge, Umstände und Verhältnisse verschiedener Art waren es demnach, die das ihrige dazu beytrugen, das Seyn der deutschen Stifter empor zu bringen, und besonders auch die stiftische Gerichtsbarkeiten in so weit auszubilden, daß die Gewalt der Reichsbeamten über die Stiftslande und Bauerschaften beschränkt, ihnen nach und nach entzogen, und gesprengt wurden, und daß die Stiftsherren in den Besitz derselben eintraten. ꝛc.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 2. Th. 2. Abschn. §. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 19. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. Urkunden. Nro. XI. XII. XIII. XIV. XV. XVIII. XIX. XX. XXI. XXIII. XXIV.

Groß und umfassend war all obigem zufolge das Weltlichkeits-Wesen der deutschen geistlichen Stifter. Es befaßte, im Ganzen genommen, folgende Gegenstände:

I. Gerichtsbarkeiten und Gewalten über die Bauerschaften:

A. Reichsgewalten. ꝛc.

1) Hohe Gerichtsbarkeit und Gewalt über solche als mittelbare Reichsgenossen;

2) hohe Vogtey-Gewalt ꝛc über selbige als mittelbare Reichs-, Schutz- und Schirmsgenossen;

3) Geleitsrecht, Judenschutz ꝛc.;

4) reichspolizeyliche Gewalten. ꝛc.

5) gewisse aus dem Reichsmittelbarkeitsstande ꝛc. resultirende Dienste, Abgaben ꝛc. der Bauerschaften.

B. Grundherrlichkeits-Gewalten ꝛc. über die Bauerschaften:

1) vormalige dynastische Gewalten ꝛc.:

a) hohe und niedere Gerichtsbarkeit ꝛc. über selbige als mittelbare Reichsgenossen und vormalige dynastische Gutsunterthanen;

b) hohe und niedere Schutz- und Schirmsgerechtigkeit über dieselbe als mittelbare Reichs- und vormalige dynastische Schutz- und Schirmsgenossen;

c) Geleitsrecht, Judenschutz ꝛc.

d) hohe polizeyliche Gewalten. ꝛc.
e) gewisse Dienste, Abgaben. ꝛc.
2) vormalige ritterliche Gewalten. ꝛc.
a) niedere Gerichtsbarkeit ꝛc. über solche Bauerschaften als vormalige Ritterliche Gutsunterthanen;
b) niedere Vogteygewalt ꝛc. über selbige als vormalige ritterliche Schutz- u. Schirmsgenossen;
c) gewisse Dienste und Abgaben. ꝛc.
d) niedere Polizeygewalt. ꝛc.

II. Gewalten ꝛc. über die Grundherrlichkeiten:
A. Reichsgewalten. ꝛc.:
1) reichsherrliche Gewalten ꝛc.;
2) Reichshoheitliche Gewalten. ꝛc.
B. Grundherrliche Gewalten, ꝛc.
1) Vormalige dynastische Herrlichkeits- und Hoheitsgewalten ꝛc.,
2) vormalige ritterliche Herrlichkeits- und Hoheitsgewalten. ꝛc.

III. Zehenden — die damals sich zu Tage legten, als das deutsche Kirchenwesen nach und nach hervorgieng, als man es sich zur Angelegenheit machen mußte, für den Unterhalt der Geistlichkeit zunächst Sorge zu tragen, Gebilde, die große Sensation machten, die zum entschiedensten Vortheil des Klerus existirten, ihm große Einkömmlichkeiten zubrachten, die aber, nachdem die Schenkungen dem Klerus die Sorge für Befriedigung zeitlicher Bedürfnisse benahmen, füglich wieder hätten aufgehoben werden mögen, deren Seyn aber eben, nur immer mehr begründet und gefestet wurde. ꝛc.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 3. Abschn. §. 46. S. 224. 225. 226. Vierter Abschn. §. 5. S. 238. 239. 240.

„Jetzt kam es auf die Versorgung der Bischöffe und ihrer Geistlichkeit an, und dazu wollte ein Hof und einige Dienste nicht viel helfen, welche jeder Kirche zugelegt wurden. Der Zehnte mußte also eingeführt werden, und der Kaiser verordnete plötzlich, daß nach Gottes Befehl Edle, Wehren und Leute den Zehnten von allem, was sie hätten, geben sollten.“ ꝛc. Fünfter Abschn. §. 19. 20. 21. 22. 23.

Spittler, Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche. S. 175.

„Marienbilder und Kruzifixe gegen Götter eintauschen, schien zwar nicht beschwerlich, aber Zehnten an die Bischöffe geben?“

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 2. B. S. 88. 89. 90.

„Bald ward Karl der ängstlichen Sorge für den Unterhalt der Geistlichkeit enthoben. Die Religionslehrer wußten den Sachsen das Christenthum so vorzutragen, daß viele derselben nicht selten ihr Haus und Gut, und sich selbst mit Weib und Kindern einer Kirche, oder einem Heiligen übertrugen.“ ꝛc.

Pütter, historische Entwicklung der Staatsverfassung des deutschen Reichs. 1. Th. S. 67.

Wenck, Hessische Landesgeschichte. 1. B. S. 127.

„Der erste Lohn der geistlichen Mühe waren die Zehenten, die sich die Bischöffe, anfangs nur, durch Anwendung der alten Levitischen Gerechtsame auf die neutestamentliche Kirche, aber, von den Zeiten der Karolinger an, auch durchs Ansehen weltlicher Gesetze, anmaßten ꝛc. 128. 129.

Cleß, Versuch einer kirchlich-politischen Landes- und Kulturgeschichte v. Würtemberg. 1. Th. S. 217 ꝛc.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 455. 456. 457. 458.

Kremer, Geschichte des Rhein. Franziens. S. 309.

Was die konstitutionsmäßige Bethätigung aller und jeder solcher verschiedenen stiftischen Gewalten betrifft, so existirten besonders hiezu angeordnete Beamte, — die Stiftsvögte, von dem Reichsoberhaupt zu Behandlung der gesammten stiftischen Weltlichkeitsgegenstände aufgestellte Edle Mannen.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 4. Abschn. §. 4. S. 236. 237. 238.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. Zweyten Bandes, 2r Th. 1. Abschn. S. 266. 267.

„Der Ursprung der Advocatien ist ohne Zweifel in denjenigen Zeiten zu suchen, da die Bischöffe ꝛc. anfingen, ganze Dörfer, Städte, Land und Leute, und zwar nicht nur die Nutzung davon, sondern auch die Gerichtsbarkeit und andere Regalien darüber zu erhalten.“

Günderode, sämmtliche Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht, der Geschichte ꝛc. 1. B. S. 223. 274. 275.

Diese öffentlichen Stiftsvögte waren, in Ansehung der Verschiedenheit der Geschäftsgegenstände, gedoppelter Art:

I. Gerichtsvögte, welche die Gerichtsbarkeiten ꝛc. über die Stiftsbauerschaften und Stiftsgüter ausübten, die Stifte selbst, im Verhältniß gegen jeden Auswärtigen betrachtet, vertraten, und überhaupt alle und jede Rechtlichkeiten, den öffentlichen Schutz der Stifte, ihrer Leute und ihres Guts zu bethätigen hatten. ꝛc.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz- Hoch- und Ritterstifte. Zweyten Bandes, 2. Th. 1. Abschn. S. 267. 268. 269.

II. Kastenvögte, welche die Oberaufsicht ꝛc. über die Bewirtschaftung des stiftischen Grund und Bodens, die Erhebung ꝛc. der Zehenten, Gülten, Renten, Gefälle ꝛc. zu besorgen hatten. ꝛc.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. Zweyten Bandes, zweyter Theil. 1. Abschn. S. 270. 271.

Es war aber auch nicht selten der Fall, daß die stiftische Gerichts- und Kastenvogteyen in Gewahrsam einer und eben derselben Person sich befanden. Es war keine geringe Sache, solche Stiftsvogteywürden zu bekleiden, denn die entschiedentste politisch-kameralistische Nutzbarkeiten ꝛc. waren mit solchen Stellen verbunden, und große äußere Würdigung für die Edle Layen damit vergesellschaftet: daher ist es auch begreiflich, daß große und mächtige Mannen sich mit Bethätignng solcher Stiftsvogteygewalten befaßten; Herzog Otto von Bayern war Vogt des Gotteshauses Chiemsee, die Grafen von Ziegenhain Vögte des Stifts Fuld, Adelgott von Werr, und nachhin Herzog Conrad von Zähringen, Vogt des Klosters St. Blasii auf dem Schwarzwald, Graf Eberhard der Zweyte von Abenberg, Vogt des Klosters Geyssenfeld, Markgraf Heinrich, Vogt des Klosters Tegernsee, Graf Walbert im Thurgau, Vogt der Reichenau, Graf Rapoto von Abenberg, Vogt der Bambergischen Kirche, Graf Otto von Scheuern, Vogt zu Freysingen, Graf Conrad von Wasserburg, Vogt des Klosters Rot, Graf Meinhard von Tyrol, Vogt der Kirchen zu Trient, Brixen. ꝛc.

Crusius, Schwäbischer Chronik. 2ter Theil, 9tes Buch, 9tes Kap. S. 533. Achtes Buch, 4. Kap. S. 689.

Wegelin, Thesaurus Rerum Suevicarum. T. I. Diss. IX. §. III. p. 345.

Falkenstein, Nordgauische Alterthümer und Merkwürdigkeiten. 2. Th. 6. Kap. §. VIII. S. 262.

Meichelbeck, Historia Frisingensis. T. I. pag. 275. T. II. p. 45. 46.
Schoepflin, Historia Zaringo-Badensis. T. I. p. 104.
Hund, Bayrisch Stammbuch. 1. Th. S. 3. 29. 31.

Die Rechte und Verbindlichkeiten dieser Stiftsvögte waren bestimmt, und die Wirksamkeit derselben in gewisse bestimmte Grenzpunkte gebracht und aufgefaßt. Es läßt sich aber doch begreifen, daß die Gerichts- und Kastenvögte ihre Gefugnisse manchmal erweiterten, und den Stiftspfaffen in diesem oder jenem Betracht vorgriffen ꝛc., weswegen sich auch die Stiftsherrschaften bemühten, sich von diesen Vögten loszuwinden. ꝛc.

Sartori, geistl. und weltl. Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. Ersten Bandes, Erster Theil. S. 71. 72. Zweyten Bandes, 2ter Th. 1. Abschn. S. 275. 276. 283. 284. 285. 286. 287. 288.
Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 190. 191. nota l.)
Cleß, Versuch einer kirchlich politischen Landes- und Culturgeschichte v. Würtemberg. 1. Th. S. 173. ꝛc.

Außer diesen Gerichts- und Kastenvögten existirten aber auch noch anderweitige Stiftsvögte, — die Grundvögte, d. h. Dynasten und Ritter, welche sich bey ihren Schenkungen die Vogtey über die geschenkte Grundherrlichkeiten, Leute ꝛc., ausbedungen und vorbehalten hatten, und zwar so, daß solche Vogtey auf die rechtliche Nachkommen solcher Mannen fortgeführt und fortgeerbt werden sollte und mußte: diese hielten es für Pflicht, die geistliche Herren mit ihrem kraftvollen Arm in dem Besitz und Genusse der ihnen zugewandten zeitlichen Vortheile ꝛc. zu schützen; deswegen war es der Fall, daß ein und dasselbe Stift mehrere solche Vögte hatte ꝛc., die aber doch unter dem Haupt-Stiftsvogt anschlossen.

Zweyte Abtheilung.

Konstitution des deutschen Adels.

I.

Entstehung der Dynasten und Dynastien.

Schon im alten Deutschland waren Edle, reichbegüterte Grundherren (viri egregie libertatis) vorhanden, welche eine ausgezeichnete Rolle spielten. „Bey der edlen Einfalt des deutschen Alterhums, findet man in dem Adelstande keine Spur, weder von mannigfaltigen Gattungen noch Würden; aber doch den Adelstand selbst, und zwar wesentlich von dem Stande der Freygebornen unterschieden, obwohl der Unterschied zwischen beiden, und der Vorzug des Erstern, weder in der Erblichkeit, noch in der Standschaft bestand, da auch vormals die Nationalfreyheit, gleich dem Adel, erblich und ständisch war.“

Mayer, deutsches weltliches Staatsrecht. 1. B. S. 433.

Biener, Commentarii de Origine et Progressu Legum juriumque germanicorum P. I. pag. 16. 17.

„In omnibus Germanorum populis duplex hominum ordo conspicitur, ingenuorum et servorum. Ingenui sibi quidem erant pares, eminebant tamen alii divitiis praediisque late patentibus, alii muneribus tam in exercitu quam in civitate, et ecclesia etc.; horum omnium praecipuae erant in curanda populi salute partes, inde dignatio quaedam accessit, quae, ad posteritatem propagata, novum cumque altiorem gradum ingenuitatis id est nobilitatem constituit.“ etc.

Mit dem Beginnen des deutschen Reichs wurde, aus sehr natürlichen Gründen, die politische Würdigung dieser mächtigen Nationalen vervollständiget, und sie besonders berücksichtiget, da Ein Edler es war, der die große und weitaussehende Idee staatsbürgerlicher Geselligkeit realisirte, wobey die übrigen Glieder derselben Kategorie als Gefolgsherren sichtlich mitwürkten, und das meiste zu Wirklichmachung seiner Plane beytrugen. Es verstand sich von selbst, daß dieser Edle Häuptling, als nunmehriges Reichsoberhaupt, darauf Bedacht nahm, diese Edle Gefährten seiner Heereszüge zu bevortheilen, ihre staatsbürgerliche Existenz empor zu halten, ihr Interesse auf jede schickliche Art mit seinem Interesse zusammenfließen zu machen. ꝛc.

Herder, Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit. 4. Th. S. 229. ꝛc.

Man mußte in denen verschiedenen Theilen des Reichsterritoriums Nationalen aufstellen, um die dortige öffentliche Gerichtsbarkeiten ꝛc. zu handhaben: es war Sache der Natur und der Politik, hiezu nur Edle Nationalen zu wählen, denn diese wurden nicht nur eben hierdurch innigst in das Interesse des Reichs und des Königes verwebt, sondern die öffentliche Konstitution erhielt auch hierdurch eine gewisse Festigkeit, weil solche Edle ohne ohnehin unter den unmittelbaren Reichsgliedern großes Ansehen, entschiednes Gewicht ꝛc. hatten. ꝛc.

Biener, Commentarii de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. P. I. p 238. 239.

„Ditissimus fere Dynasta ex populo territoriove Dux aut Comes creabatur, qui praeter allodia saepe late patentia subditosque suos, territoris tamquam magistratus praeerat, ejusque rei ergo beneficiis quibusdam fruebatur.“ etc.

Diese mit Reichswürden betheilte Edle Nationalen mußten aber zugleich auch, um ihnen noch mehreres politisches Ansehen zu geben, und um sie in noch engeren Zusammenhang mit dem Reichsinteresse ꝛc. zu bringen, gewissermaßen aus dem gemeinen Reichsnexus herausgehoben, und vor denen andern unmittelbaren Reichsgliedern weltlichen Standes politisch ausgezeichnet werden: dies wurde am besten dadurch bewerkstelliget, daß man ihnen von Seiten des Reichs und Königes ihre umfassende Grundherrlichkeiten mit der ganzen Fülle der Machtvollkommenheit bestätigte, und ihnen die sonst ausgeschiedene, und dem Imperio vindicirten höheren Gerechtsame, so weit es ihre Grundherrlichkeiten betraf, zu Reichs-Erblehen ertheilte ꝛc., was nun einen vorzüglichen Theil des Familieneigenthums solcher gewürdigten Geschlechter bildete.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 2. Th. S. 422. 423. 440.

Klüber, Versuch über die Geschichte der Gerichtslehre. 8. Erlangen. 1785. S. 34. 35.

„Derjenige, dessen Besitzungen blos in Allode bestanden, ward wenigstens in Ansehung der Regalien des Kaisers Lehnmann. — Manche ansehnliche Allodialbesitzer, nahmen ihre Allode, oder auch blos die Regalien, und mit denselben zugleich die Gerichtsbarkeit als ein aufgetragenes Lehn vom Kaiser, um dadurch einen höhern Rang, den Fürsten- oder Grafentitel, zu erlangen. Diese Gewohnheit ward so allgemein, daß es endlich beynahe Regel ward, ein Reichsstand müsse mittelbar oder unmittelbar des Reichs Lehnmann seyn.“

Aber nicht nur solche zu öffentlichen Reichsbeamtungen gediehene Edle Grundherren erhielten solche hohe Vergünstigungen, sondern auch die andre Edle Herren, die keine öffent-

liche Amts-Rollen spielten, die auch politischen Einfluß hatten, und ebenfalls nicht zurückgesetzt werden wollten, konnten und durften, wurden von Seiten des Reichs und des Königes mit jenen vorzüglichen Grundherrlichkeitsgewalten in Reichs-Erblehensweise betheilt.

Alle und jede solche gewürdigte Reichsbeamte und für sich existirende Edle Herren bildeten den großen Dynastenstand, und ihre Grundherrlichkeiten hießen Dynastien.

All diesem zufolge waren Dynasten verschiedener Art vorhanden:

I. solche, die mit öffentlichen Reichswürden betheilt waren, — Herzoge, Reichsgrafen, Pfalzgrafen, Markgrafen, Gaugrafen, Centgrafen ꝛc.; und

II. solche, die für sich auf ihren großen Grundbezirken lebten, — Reichs-Erb-Landgrafen.

Ein Dynast war demnach — ein reichbegüterter, Kaiser und Reich mit besonderen auszeichnenden Rechtsbestimmungen unmittelbar untergeordneter, entweder mit einer Reichswürde begabter, oder aber für sich lebender, und seine beträchtliche Haabe theils als freyes Allod besitzender, theils als Reichs-Erblehen inne habender Edler Grundherr.

Bienerus, Commentarii de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. P. II. T. II. p. 70. 71. 72.

„Sensu excellentiore nobiles dicti fuere Principes atque Dynasta. Origo eorum est antiquissima, duplex autem caussa, unam jam a Tacito relata, in possessione praedii territoriique, quod pluribus incolis eidem subjectis instructum, jurisdictione et regimine proximi sub Rege aut republica praeditum, quaerenda, quippe domini et rectores eorum ob potentiam excellentiores,

sua citiorumque manu fortiores, ideoque reliquis praestantiores et honoratiores, id est, nobiles habiti altera post conditas civitates, praesertim post Germaniam regno Francorum adjunctam, ex ipso civitatis regimine et forma repetenda. etc. Quae ex munere creabatur nobilitas, illa, quae ex re competebat, praestantior fere visa fuit, tam quia plerumque magistratus superiores ex nobilibus legebantur, ideoque munus publicum incrementum honoris existimabatur, quam quin mos Germanorum fuit, Regi, uti par est, summum in civitate gradum dare, atque inde a Rege ordines honorum incipere.“ etc.

Klüber, Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des deutschen Staatsrechts. S. 133. 134. 135. §. 90. nota e.)

Selchow, Elementa Juris germanici privati hodierni. p. 134. 135.

Heineccii, Elementa Juris germanici tum veteris tum hodierni. T. I. p. 17. 18. 63. 64. 65. 66. 67. 390. nota *)

Schoepflin, Alsatia Illustrata. T. I. §. 10. pag. 625.

„Pagi et Comitatus limitibus suis — Dynastias complexi sunt. Ita appello latifundia, dominia, terras, districtus, quos Viri principes, divites, potentes, multarumque possessores terrarum, qui Optimates etiam vocantur, in Provinciis et Comitatibus, proprio suo jure, possidebant; a Caesare et Tacito Principes noncupati; qui primam Nobilium classem constituerunt, antequam Ducum et Comitum dignitates exortae. Dynastae hi vel Domini ex tempore simpliciter Nobiles vel Domini

Terrae dicti sunt; sub Periodo Germanica autem Liberorum Dominorum, Baronum, nomine venerunt. pag. 665 — 669. (Dynastica) sunt libera illa Dominia, quae a divitibus vel patentibus Viris, quos priscos Magnetis Principesve dixeris, ceu avia patrimonia, proprio sive allodiali jure possidebantur.“

Schmidt, historisch-diplomatische Nachricht von dem hohen und niedern Adel in Deuschland. §. 18. nota d. S. 141.

Falkenstein, Nordgauische Alterthümer und Merkwürdigkeiten. 2. Th. 256. ꝛc.

Westphalen, Monumenta inedita Rerum Germanicarum. T. I. p. 1054. §. 3.

Hund, Bayrisches Stammbuch — enthält eine schöne Ansicht alter Dynasten der Bayerlande.

Groß und mächtig waren diese Dynasten des Mittelalters, und es lohnte sich wohl der Mühe, sich dieselbe auf jede Art verbindlich zu machen: sie waren in der Lage, politisch nüzlich, oder schädlich werden zu können, je nachdem man sie bevortheilte oder benachtheiligte ꝛc.; ein einziger solcher Edler konnte in den damaligen Zeiten eine Epoche machende Rolle spielen, und lebhaft genug wirken. ꝛc.

Mayer, de Regimine territoriali ejusque habitu ad Jura quaesitu Subditorum. 4. Tubingae. 1791. p. 14.

Schöne Ansichten alter dynastischer Größe und Macht — in Herrgolt, Genealogia diplomatica Augustae Gentis Habsburgicae. T. I. p. 8. etc. 43. 45. 49. T. II. p. 556. — 585.

II.

Gerichtsbarkeiten ꝛc. der Dynasten.

Die Besitzthume der Dynasten waren, wie aus obigem hervorgeht, dreyfacher Art:

I. Grundherrlichkeiten,
II. auf solchen gesestete Bauerschaften, und
III. Gerichtsbarkeiten ꝛc. über jene und diese.

Was diese Besitzthume überhaupt betrift, so waren solche, der Natur der Sache nach, umfassend, wie aus folgenden Beyspielen erhellet: Die Burggrafen zu Kirchberg besassen unter andern: Cranichfeld, das oberste Schloß, das ihnen recht frie eigen und erbe gewest ist, mit allen seinen Rechten, Eren, Würden, Nutzen, Freiheiten, und Gewonheiten, mit Dörfern, Gerichten, Obirsten und Nydersten, mit Wiltban, Wassern ꝛc. mit allen Mannschaften, Lehen, Geistlich und Werntlich, die dazu gehören, und in dem Gerichte daselbst gelegen sind, mit Beten, Diensten ꝛc.

Die Grafen von Dassel besassen unter andern: den Schonenberg, die Comecie und Gerichtsbarkeit über die Dörfer Watberg, Westheyon, Aschendorp, Nortgeismar, Bunnicken, Gothardeshen, Suthen, Humbrechtessen, Leckebe, Rothersen, Sikardessen, Bernbicke, Benhesen, beide Marckessin, Wulfershofen, Hattmuthen, Bersvelde, Harboldessen, Ukken, Holtenhofen, Aldenmueden, Ratten, Rattenhagen, Ginedardeshagen. ꝛc.

Die Edle Grafen zu dem Rittberg besassen unter andern: das Schloß, Stadt und Herrschaft zum Rittberg, mit allen Ihren Zugehörungen, es sey an Schlössern, und Städten, Mannschaften, Dörfern ꝛc., Leuten, Gerichten, Gütern, Gülten, Rennten, Zinsen, Aeckern, Wiesen, Wässern, Way-

den, Wäldern, Wiltbahn, Fischereyen und allen andern Zugehörungen, als frey eigen Gut.

Die alte Grafen von Babenberg hatten große Besitzungen. Eben so auch die Herren von Geroldseck, welche besassen: im Elsaß — das feste Schloß Schwanau, das Städtlein Reichshofen, das Dorf Hochfeld, und verschiedene Pfandschaften an denen Ochsenstein- und Lichtenbergischen Gütern; — in der Ortenau — die Herrschaften Lahr und Mahlberg, die Dörfer Dinglingen, Wütersheim, Hugsweiler, Wagenstatt, Friesenheim, Kippenheim, Kippenheim Weiler, Ottenheim, Tundenheim, Ichenheim, Altenheim, Sulz, nebst der Gegend der Langhart genannt, Kirchenzelle, Heiligenzelle, Oberschopfheim, Burgheim, Almansweiler, Nonnenweiler, und Wittenweiler, die eigentlich sogenannte Herrschaft Hohengeroldseck, welche an Lahr und Mahlberg gränzet, und mehrentheils in abgesonderten Höfen bestehet, welche eingetheilt wurden in die Vogteyen Schuttenwald, Zunsweiler, Prinzbach, Schimberg, Reichenbach, Seelbach, Kubach, Schutterthal und Berghaupten, Schlösser Hohengeroldseck und Dautenstein ꝛc.; in Schwaben — die Stadt Sulz am Neckar, Schenkenzell und Losberg, die Städte Schiltach und Dornstetten. Die Grafen von Kirchberg hatten große Besitzungen, mit allen und jeglichen Herrschaften ꝛc., immaßen als die zu derselben Grafschaft gekraiset und gezirkelt waren, des ersten, als die Iler in die Thonau oberhalb Ulm der Statt fließet, und daselbs die Thonau hinauf biß in den Hirßfurt, oberhalb Zwifalten des Schloß und Dorffs, und gat dann uß der Thonau zu dem Bussen, durch das Schloß hin, und von dem Bussen gen Buoch, durch den See, und in den Wendelstein desselben Frauen Closters, und von dannen gath er gen Schussenriedt, in den Ursprung der Schussen, und gath also die Schussen hinab bis in Taugendorffenfurt, und von Tau-

gendorffenfurt gath er hinüber gen Hiltelkauen, in Schwarzach, von Schwarzach geht er bis gen Zeil in das Schloß Gruben, und gath von Zeil die Aitrach hinab, bis gen Marfoven, in die Iller, alfo hinab bis wieder in die Thonau, alß der Anfang ist deß benannten Umkreiß, des Forst zu Kirchberg gehörig, mit allen Land-Gerichten, Vogteyen, Lehenschaften, Schloß, Märckt, Dörffern, Weilern, Busch, Wald, Wun, Waid, Thal, Wasser und Wasserläute, Land, Leut, Nuz, Gült, und ander Ir Zugehörung.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- nnd Ritterstifter. 2n. Bs. 1r. Th. 1. Abschn. S. 81. 82. 83.

Pragmatische Geschichte des Hauses Geroldseck, wie auch der Reichsherrschaften Hohengeroldseck, Lahr und Mahlberg in Schwaben. S. 8. 9. 10. Urkundenbuch. Nro. XXX. CCXIII.

Was die Gerichtsbarkeiten 2c. der Dynasten über ihre Bauerschaften und Grundherrlichkeiten anlangt, so waren solche, im Allgemeinen genommen, folgende:

I. Reichserblehenbare Gewalten:

1) in Rücksicht der Bauerschaften:

a) hohe Obrigkeit, Gerichtsbarkeit, Gewalt 2c. über dieselbe als mittelbare Reichsgenossenschaften;

b) hohe vogteyliche Obrigkeit, Schutz- und Schirmsgerechtigkeit über selbe als mittelbare Reichs-Schutz- und Schirmsgenossenschaften;

c) aus diesem mittelbaren Reichsgenossenschafts- und Reichs-Schutz- und Schirmsverhältniß 2c. fließende Abgaben 2c.;

d) Judenschutz, Geleitsrecht. ꝛc. ꝛc.

2) in Rücksicht der Grundherrlichkeiten:

a) hohe reichsherrliche Gerechtsame ꝛc.,

b) hohe reichshoheitliche Gerechtsame. ꝛc.

Die Herren von Fleckenstein besassen — Fleckenstein, die Burg, und die Berg, da dieselbe Burg uffliegt: Item ein viertel an der Burg zu Honenburg, beüde alt und neue mit ihren Zugehörungen. Item die Obrist-Vogtey und hohe Gerichte des Dorffs zur Surburg mit allen Rechten und Zugehörungen: Item die Vogtey und hohen Gericht des Dorfs zu Gunstedt mit allen Rechten und Zugehörungen, up die Seiten, da die Herren von Surburg einen Schultheissen zu setzen haben. Item die Obrist Vogtey und hohen Gericht des Dorffs zu Obernkozenhausen mit allen ihren Rechten und Zugehörungen: Item die Obrist-Vogtey und hohen Gerichte des Dorffs zu Nieder-Ruddern, Obern Lauterbach, Eberbach, Winzenbach und Kretwiller, mit allen ihren Rechten und Zugehörungen: Item das Dorff Mülichofen, mit Leuten, Gerichten, Zwingen, Bennen, Wäldern, Wassern, Weiden und Fellen, mit allen Rechten und Zugehörungen.

II. Allodiale Landesgewalten ꝛc.:

1) über die Bauerschaften:

a) niedere Obrigkeit, Gerichtsbarkeit, Gewalt ꝛc. über solche als Gutsunterthanenschaften;

b) niedere vogteyliche Obrigkeit, Schutz- und Schirmsgerechtigkeit über selbe als grundherrliche Schutz- und Schirmsgenossenschaften;

c) aus diesem Gutsunterthanenschafts- und Schutzverhältniß hervorgehende Abgaben, Dienste ꝛc.;

d) niedere Polizeygewalt. ꝛc.

2) über die Grundherrlichkeiten. ꝛc.

a) landesherrliche Gerechtsame ꝛc.
b) landeshoheitliche Gerechtsame. ꝛc.

Die Grafen von Helffenstein besassen unter andern: Castrum Herwartstein cum silvis, pratis, pascuis, agris, cultis et incultis, viis, inviis, nemoribus, aquis, aquarumve decursibus, vivariis molendinis, bannis et Jurisdictionibus, cum omni Jure instituendi et destituendi, cum villa Springen. etc. Item cum Villis seu Oppidis Spickisol, Wichartsberg, Vosemannsweiler: Hermanswiler, Bilersol, Zannenberg, Voselenberg, cum omnibus juribus et pertinentiis earum villarum, accessibus et regressibus, viis et inviis, bannis et jurisdictionibus, ipsorumque pertinentiis et juribus tam corporalibus quam incorporalibus universis etc. etc.

Besold, Documenta rediviva Monasteriorum Ducatus Wirtembergia.

Benno Mimigernefordensis Vicedominus hatte unter andern: praedium in Walthorpe situm, Hoanasche nuncupatum, cum omnigenarum adjacentia utilitatum, und folgende mancipia ad hunc mansum pertinentia: Adelword, Volcmar, Abbaco, Tiedo, Wivekin, Rovzela: Mereswind, Folesit, Betseka, Benna, Wennikin, Ecfuit, Evekin.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 2. B. Urkunden. Nro. VII. S. 41.

Vir nobilis Advocatus de Rethe Widekindus besaß unter andern: Praedia libere possessionis — Sletbrukke cum universis attinentiis suis, Theltincthorp, Spehceshart, Bukkeslo, Helichus, Givetenhurst, Alrbike, Wadenhus, Garthus, Herloge, Caldenhof, Helmincsile

Berehorn, Sculenburch, Hoinhofen, Werse, Suninchusen, Ostenvelt. Predia inbeneficiata: Othelincchohofen, Poppincsile, Thekkinthorp, mansus in Bellethe, duo in Bercholt, Hohurst, Pikinhurst, mansus in Bulte, Osthus, mansus in Vehetorp. etc. etc. etc.

Kindlinger, Münsterische Beyträge. 3. B. 1. Abth. Urkunden. Nro. 31. S. 92. 93.

Was die Bethätigung der Gerichtsbarkeiten ꝛc. anlangt, so waren in den Bauerschaften Mannen aufgestellt, die solche Gewalten ausübten, zu bestimmten Zeiten Gericht hielten, die vorkommenden Fälle zu Recht legten, die grundherrliche Einkömmlichkeiten von den Unterthanen bezogen ꝛc. — Villicus, Mayer, Vogt ꝛc.

Kremer, Geschichte des Rheinischen Franziens. S. 230. 231. 233. 235. 236. 218.

„Das Recht über die mancipia etc. zu gebiethen, und ihre Händel zu schlichten, war ein Stück des Eigenthums ihrer Herren, die solches Amt durch ihre Mayer versehen ließen. — Die mancipia hielten sich auf den mansis auf, welches gewisse Bezirke gewesen waren, die aus Aeckern, Wiesen, Weinbergen und Waldungen bestanden hatten, und unter die mancipia vertheilt waren, welche darauf in casis gewohnet. Viele mansi und Huben, welche beysammen lagen, machten eine Villam, die gesammte zu solcher Villa gehörige mansi machten die Markung aus. In curte dominicali, im Herrenhofe, Vronhofe, wohnte der Mayer (villicus), der über alle die Aufsicht ꝛc. hatte. Der Mayer hielt zu gewissen Zeiten im Herrenhofe Hubengericht, wo das Hubenweisthum verlesen, die Abgaben und Zinse, welche auf den Mansen und Huben hafteten, eingesammelt, die Säumigen

bestraft, und die unter ihnen entstandenen Streitigkeiten durch den Mayer oder Hubenschultheis entschieden wurden."

Kopp, Nachricht von der Verfassung der Geistlichen und Civilgerichte in den Hessen-Casselischen Landen. 1. Th. S. 228. § 172. S. 249. §. 276. S. 353. §. 277. S. 355. §. 279. S. 359. §. 282.

„Das officium villicationis, hieß auch Vogtey, Vogtding, Vogtgericht, und die Zinßpflichtige — Vogtleute, Vogtmänner."

Gedanken von dem ächten Begriff und Grunde der Unmittelbarkeit und Territorialgerechtigkeit in vermischten Reichslanden.

Günderode, sämmtliche Werke aus dem deutschen Staats- und Privatrecht, der Geschichte ꝛc. 1. B. S. 219. 220. 294. 295.

III.

Gerichtsbarkeiten ꝛc. der Ritter.

Wie auf der einen Seite die Dynasten Grundherrlichkeiten, Bauerschaften und Rechte ꝛc. über beide besassen, so war es auch auf der andern Seite in Ansehung der Ritter, der Fall. Was die Landesgerechtsame der Ritter betrift, so waren solche nicht so umfassend, als jene der Dynasten, indem sich

I. das Imperium die vorzüglicheren Bestandtheile der alten Machtvollkommenheit der Ritter oder Freygebornen Nationalen über ihre Bauerschaften und Grundherrlichkeiten vindicirt hatte, und indem

II. denen Rittern nur die übrigen minder bedeutenden Theile solcher Machtvollkommenheit, von Reichs- und Königs wegen, in Handen belassen wurden.

Was diese denen Rittern belassenen Theile ihrer ehemaligen Machtvollkommenheit anlangt, so lassen sich solche, im Allgemeinen genommen, unter folgende Ansicht bringen:

I. Allodial-Gewalten über die Bauerschaften.

1) niedere Obrigkeit, Gerichtsbarkeit, Gewalt ꝛc. über dieselbe als Gutsunterthanschaften;

2) niedere Vogtey-Obrigkeit, Schutz- und Schirmsgerechtigkeit über selbige als gutsherrliche Schutz- und Schirmsgenossenschaften;

3) aus solchen Gutsunterthanschafts- und Schutzverhältniß resultirende Dienste, Abgaben ꝛc.;

4) niedere Polizeygewalt. ꝛc.

Miles Werinbreht besaß z. B. 1049. churtim in loco Riesfordi nominato, cum sepium atque aedificiorum circumcinctione, et cum terris cultis et incultis, ac cum cunctis utilitatibus ad hunc locum juste et rite pertinentibus, et insuper septem familias, id est septem hobas — in locis Riesfordi. Haginni. Gerithi. Vuithulo. Wallon. Mulion. Threti adjacentes et mancipia utriusque sexus per totum XL. haec nomina habentia. Luidbold. Hildiword. Williks. Eilo. Aiko. Tolehurgh. Lituoka. Suanikin. Sustar. Germod. Modar. Menika. Hemuko. Edika. Hemmo. Winika. Harik. Adika. Wendilburg. Wennikin. Ennika. Hidda. Aldburg. Ja. Aio. Heriman. Hoto. Seward. Adalbrath. Reginzo. Horich. Abbo.

Werinbraht besaß 1049 unter andern: — Praedia: ad buscon duas mansas, ad Tynon unam mansam, ad Walishen unam mansam, et haec mancipia, Gelo, Aua,

Bosico, Werinzo, Rihila, Meinzo, Vbico, Modar Radsuit, Meinols, Thyedig, Reingard, Telta, Cemil, Luttico, Poppo, Walico, Imma, Athalmar, Tiedo, Adike, Licfrunth, Brothar, Hildiuuard, Waldsuuith, Danneburch, Willihin, Lanzo, Abbikin, Milike, Meinciko, Hildikin, Bennico, Abubkin, Yde, Wiwikin, Gerburch, Ricwi, Boio, Hoico, Luidikin, Alte, Tabuke, Linzo, Goduko, Kerstin, Radluo Bebe, Vadar, Vineburg, Thicdols, Werinzo. etc. etc.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 2. Th. Urkunden. Nro. XXI. XXII. S. 17. ꝛc.

Everwordus in Freckenhorst besaß 851 unter andern: Castrum Freckenhorst, forestum castro contiguum, curtiferos duos in Otomar, cum beneficiis ministerialibus quatuor ibidem: in Tharendorpe curtiferum Husen, in Foburg curtiferum unum. Census illorum praediorum, solvunt curtiferi in Ottomar duodecim modios siliginis, duos tritici, hordei quinque, fabarum unum, viginti caseos, ova centum. etc. etc. Curtifer Huusen duos modios tritici, quindecim modios siliginis, duos hordei, quatuor avenae etc. etc. Curtifer in Foberg cum molendino, quod habet in amasi fluvio, duodecim modios frumentorum omnis generis, caseos viginti et decem, anseres octo, pullos bis octo, denarios viginti.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 2. B. Urkunden. Nro. 2. S. 9. 10. ꝛc.

II. Allodial = Gewalten über die Grundherrlichkeiten:

1) landesherrliche Gerechtsame. ꝛc.

2) landeshoheitliche Gerechtsame. ꝛc.

Godefridus dictus van Koeten, et Gerlacus dictus van Wullen beſaſſen unter andern: duos domos dictas in parochia Rokeslere in Burscapio tho Brake cum pascuis, pratis, agris cultis et incultis, aquis, aquarum decursibus et universis eorundem domorum attinentiis et juribus.

Johan van Hagenbeke de Oelde beſaß 1359. unter andern: dat Ghued thon Steenhus in den Kerspele tho Havikesbeke myt aller synen oelden Thobehoringhe in Holle, in Veelde, in Watere, in Weyde, in Torve und in Wyse.

Kindlinger, Münſteriſche Beyträge. 3n Bs, 2. Abth. Nro. 152. S. 420. ꝛc. Nro. 160. S. 451. ꝛc.

Obſchon auf ſolche Art die Machtvollkommenheit der Ritter merklich beengt war, ſo eräußerte ſich doch auch für dieſe freygeborne Mannen mancher Zufluß ꝛc. von Rechten, die der Natur der Sache nach, bloß in Dominio Imperii waren; die ihnen aber nun auf verſchiedenen Wegen von Seiten des Reichs, des Königes, der Herzoge, Grafen, Dynaſten, Erz- und Biſchöffe, Aebte ꝛc. zugewandt wurden, und nun einen integrirenden Theil ihres Privateigenthums bildeten. Dieſe vorzüglicheren Beſtandtheile des Privateigenthums der Ritter waren, im Allgemeinen genommen, folgende:

I. Oeffentliche Reichsgerechtſame über die ritterliche Bauerſchaften:

1) hohe Obrigkeit, Gerichtsbarkeit ꝛc. über die Bauerſchaften der Ritter als mittelbare Reichsgenoſſenſchaften;

2) hohe vogteyliche Obrigkeit, Schutz- und Schirmsgerechtigkeit über ſolche Bauerſchaften als mittelbare Reichs-Schutz- und Schirmsgenoſſenſchaften;

3) aus diesem mittelbaren Reichsgenossenschafts- und Schutzverhältniß hervorgehende Dienste, Abgaben ꝛc.,

4) anderweitige Reichsgerechtsame. ꝛc. ꝛc.

II. Oeffentliche Reichsgerechtsame über die richterliche Grundherrlichkeiten:

1) reichsherrliche Gerechtsame ꝛc.,

2) reichshoheitliche Gerechtsame. ꝛc.

Der strenge Ritter Hermann von Husingerode besaß z. B. die Comecie zu Viselbach, mit dem Hause Viselbache, mit den Dörfern Linderbache, Kirspeleuten, Tatelnuden, Wenigen, Wüllhusen, Viselbehr, Hopffgarten, Villa, Nore, Bechstede, Utinsberg, Honstede, Ubern, Düsessen, Mönche, Holzhusen, Hocstete, Windischen Holzhusen, Büsseleyben, Urbeche, nieder Rüsesse, und Rödele, mit allen Gerichten, und Halßgerichten, beyde in Dörfern und in Feldern, mit allen Nuzen, Rechten, Freyheiten und Ehren. ꝛc.

De Hern van Loon besaßen dat Werhus thor Bredenvord, Herlicheyt, Vriggrascap, Eygen, Tinsgud, Pachtgud, Man, Denstman, horige Lude, und vord alle Gud, und nicht udgenomen, dat der Herscap van Loon thohorde.

Sweberus de Ringhenberghe famulus besaß 1360. Vrigraviatum in Dingheden et in Brune, ab Ecclesia Monasteriensi in feodo homagii dependentem, una cum duabus liberis sedibus in Dingheden et in Haviclo in Parochia Brunen situatis. etc.

Conrad van Rechede besaß 1630 die Vrygrafscap, de er van deme Heren van der Lippe hadde. etc.

Bertold Here van Buren de Junge hatte 1367. den Egendom van der Vriergrafscap up den Drene mit al synen Rechten. etc.

Roels Boliken beſaß die Vryengrasſcap uppen Drene, mit al erre olden Thobehoringe und Rechte, ie Holte, in Velee, in Torve, in Twyghe, in Watere und in Weyde, und mit aller Schlachternut.

Wennemar van Heydene beſaß de Vrygraſcap unde de Vrygenstole, unde de Gode unde de Lude, alse der Kerspele Lembecke, Wulsem, Herveste, Scherenbeke, Rasvelde, Erlo dar inne beleghen sint, myt al or Tobchorincghe. etc.

Hinrike van Ghemmene beſaß van Potho Buschop to Monstere to rechten Vnterpande: de Borch to Oedink, den Vryenstoel ton Volckengraven mit synen Tobehorynghe, de Gude to Hessynch, Hyggynch und Helmeldynch und en Welinchof belegen samentlike in den Kirſpele van Zullon, in der Burscap to Nilharten, alzo als fee belegen ſynt in Buſche, in Torve, in Twige, in Watere, in Weyde, in Wyſcken, myt Lueden und myt aller Tobehoringhe, Rechten, Vpkomninghe und Schlachternut. etc.

Kindlinger, Münſteriſche Beyträge zur Geſchichte Deutſchlands, hauptſächlich Weſtphalens. 3. B. 2. Abth. Nro. 154. S. 454. ꝛc. Nro. 162. S. 456. ꝛc. Nro. 67. S. 467. ꝛc. Nro. 168. S. 469. ꝛc Nro. 171. S. 476. ꝛc. Nro. 175. S. 491. ꝛc.

Gedanken von dem ächten Begriff und Grunde der Unmittelbarkeit und Territorialgerechtigkeit in vermiſchten Reichslanden. S. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110.

Auch die Ritter hatten, der Natur der Sache nach, in ihren Bauerſchaften ihre Gewalthaber, die zu Gericht ſaſſen, die Einkömmlichkeiten erhoben, und den Gang des Bauerſchaftsweſens dirigirten.

Dritte Abtheilung.

Konstitution des Städte-Wesens.

I.

Gerichtsbarkeiten ꝛc. der Dynasten und Stifte über ihre Landstädte.

Auf denen Grundherrlichkeiten des Königs, der Herzoge, Grafen, Dynasten, Bischöffe ꝛc., waren städtische, d. h. auf bürgerliche Freyheit organisirte Gemeinheiten entstanden, ein Vorgang, der sich nach und nach zu Tage legte, und dem Systeme des Privat-Wesens eine schöne und höhere Ausbildung, Deutung ꝛc. verschaffte. Bauerschaften waren es, aus welchen sich solche Städte entwickelten, äußere Vorliegenheiten verschiedener Art begründeten ihr Daseyn, und anderweitige Umstände kamen hinzu, die dem beginnenden Stadtwesen aufhalfen, es begünstigten, und zu seiner fernern Fortbildung das Ihrige beytrugen. So fand sich z. B. 1288. Everhardus Monasteriensis Ecclesiae Episcopus bestimmt, Villam Halteren, que frequenter inimicorum incursibus subjacebat, de Consilio Prelatorum, Nobilium Fidelium ac Ministerialium Ecclesie perdite, in einem gegen die Unbilde der Zeit ausdauern könnenden Zustand zu setzen, und sonach daselbst, ad communem utilitatem omnium, qui se ibidem recipere voluerint, et mansionem elegerint in loco predicto, ibidem opidum de novo instituere et fundare.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 1. B. Urkunden. Nro. I. S. 1. ꝛc.

Was die Gerichtsbarkeiten ꝛc. der Grundherrschaften über solche ihre Landstädte betrifft, war es sehr natürlich, daß auf der einen Seite

I. indem solche Städte aus vormaligen Bauerschaften entstanden waren, die über solche vormalige Bauerschaften statt gehabte Gerichtsbarkeiten ꝛc. nun in solche umgewandelt wurden, die jetzt über solche als nunmehrige Städte ausgeübt wurden, und daß auf der andern Seite

II. eben diese Gerichtsbarkeiten ꝛc., der Natur der Sache nach, eine ganz neue Haltung, höhere Deutung, merkliche Erweiterung ꝛc. erhalten mußten, indem sie nicht nur überhaupt Gebilde bürgerlicher Freyheit zum Gegenstand hatten, sondern indem auch eben diese Gebilde von dem bisherigen Hintersassiat sichtlich genug abgiengen, und sich auf Vorliegenheiten bezogen, die im Hintersassiat nicht statt fanden, die aber nun hier als Vorwurf von Rechtlichkeiten, Gefugnissen ꝛc. nothwendig in Betracht kamen ꝛc, Vorliegenheiten, die zwar auf bisherige Konstitutionsbestimmungen organisirt wurden, die aber eben doch, wie sich von selbst versteht, nicht mehr in ihrer bisherigen Form ꝛc. andauern konnten, sondern dem neuen Wesen der Dinge angepaßt werden mußten. ꝛc.

Was solche dem König, dem Herzogen, Grafen, Dynasten, Bischöffen ꝛc. über ihre Landstädte zustehende Gerichtsbarkeiten ꝛc. betrifft, lassen sie sich, im Allgemeinen genommen, unter folgende Ansicht bringen:

I. Gerichtsbarkeiten ꝛc. über die Städte-Wohner selbst:

I. reichserblehenbare Gerichtsbarkeiten. ꝛc.

1) Hohe Obrigkeit, Gerichtsbarkeit und Gewalt über solche als mittelbare, bürgerlicher Freyheit gewürdigte, Reichsgenossen;

2) hohe vogteyliche Obrigkeit, Schutz- und Schirmsgerechtigkeit über solche als mittelbare,

bürgerlich freye, Reichs- Schutz- und Schirmsgenossen;

3) aus diesem mittelbaren Reichsgenossenschafts- und Schutzverhältniß entspringende Abgaben ꝛc.;

4) Judenschutz, hohe Polizeygewalten. ꝛc.

II. Allodial-Gerichtsbarkeiten ꝛc.,

1) niedere Obrigkeit, Gerichtsbarkeit ꝛc. über selbige als bürgerlich freye Unterthanen;

2) niedere vogteyliche Obrigkeit, Schutz- und Schirmsgerechtigkeit ꝛc. über selbige als bürgerlich freye Landes-, Schutz- und Schirmsgenossen;

3) aus solchem Landesunterthänigkeits- und Landesschutzverhältniß hervorgehende Abgaben. ꝛc.

4) niedere Polizeygewalten. ꝛc.

II. Gerichtsbarkeiten ꝛc. über den landstädtischen Weichbildsbezirk:

I. reichserblehenbare Gerichtsbarkeiten ꝛc.;

1) Reichsherrliche Gewalten ꝛc.,

2) Reichshoheitliche Gewalten. ꝛc.

II. Allodial-Gerichtsbarkeiten ꝛc.:

1) landesherrliche Rechte ꝛc.,

2) landeshoheitliche Rechte. ꝛc.

Westphalen, Monumenta inedita Rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolentium. T. IV. Praefatio. p. 84. nota hh.

„In Principis dominii et proprietatis territoriorum recognitionem civitates solvunt quotannis certas quasdam praestationes in Pecunia, Mulso, Vino, et aliis rebus certa qvantitatis. etc. p. 8. nota i. p. 93. nota p.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 1. B. Urkunden. Nro. I. nota a. S. 4.

„Die Wartgelder oder Grundzinsen, welche die Einwohner der Städte und Dörfer dem Besitzer der Haupthöfe größtentheils noch itzt entrichten, sind redende Zeugnisse ihrer ersten Entstehung.“

Diese verschiedene Gerichtsbarkeiten ꝛc. bildeten die dynastische und stiftische Landstädte-Vogteyen, welche sie durch ihre hiezu besonders aufgestellte Gewalthaber verwalten ließen, welche Vögte, Schultheißen, Villici etc. hießen: so war z. B. Sigfried von Hackin Schultheiß zu Franckenberg; Heinrich von Gudenberg Vogt in Wolfshagen.

Kopp, Nachricht von der Verfassung der Geistlichen- und Civilgerichte in den Hessen-Casselischen Landen. 1. Th. S. 325. §. 248. 249 S. 337. §. 259.

Riccius, Entwurf vom Landsäßigen Adel in Deutschland. S. 112. ꝛc.

„Die Dienstleute waren auch Vögte und Schultzen in denen Städten und Dörfern ihrer Dienstherren, und hatten da die Gerichtsbarkeit zu handhaben; wenn sie auch schon die Ritterwürde hatten, so that das nichts zur Sache.“

Aeußere Nothwendigkeit, die Lage der Dinge ꝛc., hatte dem städtischen Wesen das Daseyn, und somit dem deutschen Privat-Socialsysteme eine wichtige Ausbildung gegeben, die nicht nur für die damalige Landesherrschaften selbst viele neue Gerechtsame ꝛc., sondern auch für die neuen städtischen Wohner viele neue Verhältnisse, Gefugnisse ꝛc., herbeyführten. Ob nun schon auf der einen Seite hierdurch das Seyn der in städtisches Leben und Weben eingeleiteten königlichen, dynastischen und stiftischen Gutsunterthanen merklich erweitert und

begünstiget wurde, so waren doch auf der andern Seite die Herrschaften nicht immer zum besten berathen, da die Städter, einigermaßen aus ihrer bisherigen strengen Unterordnung herausgehoben ꝛc., in den Fall kamen, solche ihre Herrschaften auf diese oder jene Art von sich zu entfernen ꝛc., wobey sie sich nicht nur unter einander selbst unterstützten, sondern auch des Beystandes der Reichsstädte gewärtigen mochten, und somit denen Dynasten, Pfaffen ꝛc. trotzen mochten. ꝛc.

Treffliche Bemerkungen ꝛc. über Entstehung, Bildung und Haltung deutschen Städte-Wesens, landesherrlicher und städtischer Gewalten, Einrichtungen ꝛc., in folgenden Werken.

Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover. 1. Th. S. 39. 40. 41. ꝛc.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 4n Bs, 2te Abth.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 1. B 2. B. S. 203. ꝛc.

Biener, Commentarii de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. P. II. V. I. p. 37. 243. etc.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 2. Th. S. 150. 151. ꝛc.

II.

Gefugnisse ꝛc. der Reichs- und Landstädte selbst.

Die Städte bildeten auf eigenthümliche, nach Orts- und Zeitumständen ꝛc. bestimmte Principien organisirte Gemeinheiten, die aus Gliedern verschiedener Art bestanden, und zwar

I. aus denen in solchen Gemeinheiten als vormaligen Bauerschaften ansäßig gewesenen Bauern oder Hintersassen, und

II. aus kunst- und gewerkverständigen Mannen, die sich in solchen Gemeinheiten niedergelassen hatten, um für das Publikum die Mittel zu Befriedigung seiner Bedürfnisse entweder zu fabriciren, oder damit merkantilische Geschäfte zu machen. ꝛc.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 1. B. Urkunden. Nro. I. nota a. S. 3. 4.

„Bey und um die Kirchen bauten gern die Bier- und Branteweinschenker, Krämer, Handwerker ꝛc., ihre Häuser des Gewinns halber, und ihr Stand war nicht übel gewählt. Allmählig entstanden daraus die heutigen Kirchdörfer und zuweilen Städte.“

Was die städtische Wirksamkeit betrifft, so konnte, der Natur der Sache nach, in der Periode der Bildung und des Werdens des Städte-Wesens keine ordentliche Betriebsamkeit statt finden, jeder städtischer Wohner mochte vorerst Spekulationen machen, welche er wollte, und so gut es sich nach seinen individuellen Kräften, Verhältnissen ꝛc. thun lassen mochte: als aber das Städte-Wesen einen gewissen Grad von Ausbildung erreicht hatte, war es sehr natürlich, daß die individuelle Wirksamkeit in gewisse Grenzen eingeschränkt, und mit dem Gemeinwohl in Einheit gesetzt werden mußte, d. h., daß man

I. die Thätigkeit der Städtewohner klassificirte, sonach die verschiedenen Thätigkeitszweige von einander absonderte, und die Individuen, welche einen und eben denselben Thätigkeitszweig zum Vorwurf ihrer Bemühungen machten, in eine Socialitäts-Kategorie zusammenstellte, und daß sonach

II. die Thätigkeit jeder solchen besondern Klasse oder Kategorie städtischer Wohner in gewisse bestimmte Grenzen gebracht, regulirt wurde, und so nach und nach rechtliche Einheit und Deutung erhielt. ꝛc. So legten sich mählig im Fortgange der Zeit die Gewerksgesellschaften zu Tage, deren jede

III. ein kleineres socielles Ganze formirte, das aus der Einung der dasselbe Gewerk ꝛc. treibenden Mannen bestand, von einem eigenthümlichen Geiste belebt wurde, sein eigenthümliches Interesse hatte, und auf ein System eigenthümlicher Socialitätsgesetze ꝛc. organisirt war ꝛc., ein besonderes Ganze, das

IV. einen integrirenden Theil des gemeinen städtischen Ganzen bildete, in das gemeine Stadtinteresse innigst verwebt war, und von allgemeinem Gemeingeiste belebt wurde. ꝛc.

Schöne Einheit legte sich da in den trefflichsten Gebilden zu Tage, besonders als die Städter den Werth ihrer neuen Lage, den großen Vorzug derselben vor ihrem vorherigen Zustande lebhaft zu fühlen begannen; alles stand für einen Mann, jeder Städter nahm, von innerem Kraftgefühle belebt, an den Schicksalen seiner Mitbürger den lebhaftesten Antheil, sie betrachteten sich gegenseitig als verbündete Genossen; man hatte die Idee recht praktisch kennen gelernt, daß man nur durch gemeinsame Wirksamkeit, nur vermittelst redlichen Zusammenhaltens sich erhalten, weiter fortbilden mochte. ꝛc. Jede besondere Innung hatte

V. ihren Vorsteher, der, in selbst eigner Erfahrung grau geworden, dem Gange der besonderen Betriebsamkeit die nöthige Richtung gab, und überhaupt durch seine ehrwürdige Existenz die besonderen Socialitätskräfte leitete, und ordnungsmäßig in Thätigkeit setzte.

VI. Schon in ältern Zeiten hatten die grundherrliche Bauerschaften in Ansehung ihres Gemeinheits-Wesens gewisse Gefugnisse, die als reiner Ausfluß der grundherrlichen Machtvollkommenheit anzusehen waren, und von ihnen, unter der Aufsicht des grundherrlichen Gewalthabers, ausgeübt wurden. Als sich nun solche auf denen Grundherrlichkeiten des Reichs, des Königes, der Herzoge, Grafen, Dynasten, Bischöffe ꝛc. befindliche Bauerschaften nach und nach zu Städten erhoben und ausbildeten, wurden, der Natur der Sache nach, jene erste bauerschaftliche Gemeinheitsgefugnisse dem neuen Wesen der Dinge angepaßt, merklich erweitert, und in gewisse Arten von Gerichtsbarkeiten und Gewalten umgewandelt, welche denen Städten aus reichs- und landesherrlicher Machtvollkommenheit zugeflossen waren, und, mit Vorbehalt des Obereigenthums derselben, und der hieraus für das Reich und die Landesherren resultirenden Rechte, denenselben gleichsam zu erblichem Besitz und Verwaltung anvertraut wurden. Diese reichs- und landstädtische Gefugnisse entstanden aber eben, wie so manches andere damaliger Zeiten, aus Herkömmlichkeiten, Gewohnheiten, durch Verträge, stillschweigendes Zugeben und Verwilligung der Sache von Seiten des Reichs und der Landesherrschaften, durch Privilegien. ꝛc. Was

VII. die Gefugnisse ꝛc. der Reichs- und Landstädte betrifft, lassen sich solche unter folgende allgemeine Ansicht bringen:

I. Agemeine und besondere Genossenschaftsgewalt;

II. Gefugniß, allgemeine und besondere Genossenschaftsgesetze ꝛc. zu entwerfen ꝛc.;

III. allgemeine und besondere Gewerksgewalt;

IV. Gefugniß, allgemeine und besondere Gewerksgesetze ꝛc. zu entwerfen. ꝛc.;

V. polizeyliche Gewalt ꝛc. in eigentlichen allgemeinen und besonderen Stadtgenossenschafts- und Gewerksachen. Was

VIII. die Handhabung solcher reichs- und landstädtischen Gewalten, Gefugnisse ꝛc. anlangt, so war solches eines Theils

1) in Ansehung allgemeiner Stadtvorliegenheiten Sache des Burgermeisters, und des durch die Vorsteher ꝛc. der mehreren besondern Einungen ꝛc. formirten Stadt-Collegiums, und andern Theils

2) in Ansehung der Angelegenheiten ꝛc. der besondern Einungen ꝛc. Sache des Einungsvorstehers und der Einungsgenossen, oder allenfalls eines Ausschusses derselben.

Kopp, Nachricht von der Verfassung der Gerichte in den Hessen-Casselischen Landen. 1. Th. S. 337. §. 259. 260. S. 340. §. 263.

So war demnach die Ausübung der allgemeinen und besonderen städtischen Gewalten, so wie die Handhabung des allgemeinen und besonderen städtischen Interesse's ꝛc. einer wohlthätigen Kontrolle ꝛc. unterworfen:

1) Der Bürgermeister mochte in gemeinen Stadtsachen nichts ohne Zuziehung, Beyrath ꝛc. der besonderen Einungsvorsteher thun;

2) Der Einungsvorsteher mochte eben so wenig in besonderen Einungs-Sachen etwas ohne Zustimmung der Einungsgenossen ꝛc. bewerkstelligen;

3) Der Bürgermeister vertrat die gesammte städtische Gemeinheit, so wie jeder Einungsvorsteher seine Einung im Verhältniß gegen das Reich, oder die Grundherrschaft. ꝛc.

Ob denn nun aber schon auf solche Art sowohl die gesammte Stadtgemeinheit, als auch jede besondere Einung in dem Besitze ansehnlicher Gewalten ꝛc. sich befand ꝛc., so fand doch auch

IX. von Seiten des Reichs und der Grundherrschaft eine Oberdirektion, Oberaufsicht ꝛc. über den Gang des allgemeinen und besondern städtischen Wesens statt. Der Reichs- und grundherrliche Vogt konkurrirte bey allen und jeden allgemeinen und besondern städtischen Sachebethätigungen, indem er

1) darauf zu sehen hatte, daß das Interesse des Reichs und der Landesherrschaft nicht benachtheiliget wurde, und indem er

2) Namens des Reichs und der Landesherrschaft die von Seiten der Städter getroffenen Maaßnehmungen ꝛc. genehmigte, bestätigte ꝛc., oder aber in manchen Fällen verwarf. ꝛc.

Wegelin, Thesaurus Rerum Suevicarum. T. IV. Diss. IV. p 37.

„Duplicis generis magistratus in imperii civitatibus obtinuerunt, et tum proprio et civico, tum imperiali jure ii regimen administrarunt.“

X. So waren demnach die Grenzpunkte der städtischen Gewalten ꝛc. eines, und die Grenzpunkte der reichs- und landesherrschaftlichen Gewalten ꝛc. andern Theils so bestimmt, wie es nach Orts- und Zeitverhältnissen ꝛc. beschehen mochte: wenn sich sonach

1) ein Städter gegen die gemeinen Staatsgesetze ꝛc. verging, mußte von ebenbürdigen Rechtsgenossen das Urtheil gefunden, und von dem Burgermeister in Wirksamkeit gesetzt werden; wenn

2) ein Zunftgenosse den besonderen Zunftgenossen entgegen handelte, waren seine Mitgenossen Schöppen, und hatte der Zunftvorsteher das von solchen Schöppen gefundene Urtheil in Vollzug zu setzen ꝛc.; wenn dagegen

3) in der Stadt ein Todtschlag vorfiel, so lag ein solcher Fall außer dem Kreise der Gewalt der städtischen Gemeinheit, und der Burgermeister ꝛc. mochte sich keiner Erkenntniß ꝛc.

anmaßen: da trat der Reichs- oder landesherrliche Vogt als Richter auf, und die ebenbürdige Rechtsgenossen des Verbrechers hatten als Schöppen das Recht zu weisen, welchem der Vogt oder Schultheiß objektive rechtliche Deutung verschaffte.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 2. B.

Malblanc, Abhandlungen aus dem reichsstädtischen Staatsrecht. S. 56. 57. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. ꝛc.

Wie aber überhaupt alles gewöhnlich nicht die Deutung behält, die es vorerst erhalten hat, so war es auch

XI. insbesondere mit dem städtischen Wesen ꝛc. der Fall. Der Wohlstand, der sich für die Städte zu Tage legte, ihre politische Bedeutenheit, und andere Umstände verschiedener Art führten für die Städter einen gewissen Sinn ꝛc. für Libertät ꝛc. herbey, der mancherley Gebilde veranlaßte, wobey aber die Städter in vielen Fällen die Oberhand gewannen, weil nicht nur die Glieder jeder städtischen Gemeinheit selbst innigst zusammen hielten, sondern weil auch die mit ihren Herrschaften in Widerstreit befindlichen Städte heimlich oder öffentlich von andern unterstützt wurden, Irrungen, welche großentheils durch das Pfahlburger-Wesen ꝛc. entstanden, es hieß zwar wohl: „wer nicht bawlich, butliche und hebeliche sitzt in Stätten, stätiglichen, den soll niemand für einen Burger haben oder verantworten“; aber es hielt doch schwer genug, den böslich ausgetretenen Leut mit Gewalt zurück zu fordern ꝛc., weil hiebey verderbliche Fehden unvermeidlich waren.

Datt, Volumen Rerum Germanicarum novum, sive de Pace Imperii publica. L. I. C. XIV.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 3. Th. S. 186. 187. 189. 190.

Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover. 1. Th. S. 68. 69. 70. 72. 73. ꝛc. 105. 106. 107. ꝛc.

„Der Anblick von Freyheit und Wohlhabenheit, welchen der leibeigene Bauer in den benachbarten Städten wahrnehmen mußte ꝛc., und die Leichtigkeit, einem harten unerbittlichen Herrn durch Flucht in die Stadt, sich zu entziehen, machte die Bauern eben so kühn und freyheitliebend, als es zuletzt den Herrn geneigt machen mußte, Vortheile zuzugestehen, welche den Zustand desselben erträglich seyn ließen. ꝛc.

Krause, Einleitung in die Geschichte des deutschen Reichs. S. 224.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 2. B. S. 220. 221. 223. 224. 226. 227. 238. ꝛc. 241. 242.

Fischer, Geschichte des deutschen Handels. 2ter Theil. S. 68. ꝛc. 93. ꝛc.

„Nachdem die Städte durch den blühenden Handel und durch ihre Verbindungen immer reicher und mächtiger worden waren, so vermehrte dieses noch mehr den Haß und den Neid der Fürsten, und besonders des Landadels gegen sie, daß es verschiedentlich zu gefährlichen Ausbrüchen kam. Noch größer war das Mißverständniß über die Pfahlbürger und Ausbürger, welche die Städter zur Vermehrung ihrer Mannschaft, bey sich aufgenommen hatten.“

Bisher war der Adel allein und ausschließlich der Waffenfähigkeit ꝛc. ermächtiget, der Bürger und Bauer mußte des Rechts der Waffen darben, dieser mochte, wenn allen-

falls Unbilde statt fanden, entweder mit kraftvollem Arm, oder aber im höchsten Nothfalle nur mit wirthschaftlichem Geräthe ꝛc. sich derselben erwehrten. Indem nun aber zwischen denen Landesherren und Städtern viele und mancherley Widerstreite statt fanden, so machten sich

XII. die letzteren bey dieser Gelegenheit des wichtigen Rechts der Waffen theilhaftig, und zeigten sich desselben würdig, indem sie dem Andrang des gewaltigen Ritters mit Muth entgegen traten, und selbigem durch nachdrucksvolle Wirksamkeit Achtung abnöthigten und einflößten. Jeder Städter war nun gemeiner Krieger, jede besondere Zunft bildete eine besondere Kohorte, der Zunftmeister spielte die Rolle des Hauptmanns derselben. ꝛc. „Man hängte Sturmglocken auf, legte Waffenplätze in den Städten an, theilte die Bürger in Fahnen und Compagnien; und in einigen Minuten, wenn die Glocke schlug, stand ein kleines Heer geharnischter und bewaffneter Männer da.“

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 3. Th. S. 190. 191. 2ter Th. S. 446.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 2. B. S. 220. 221.

„Jeder, der in der Stadt wohnte ꝛc., mußte nun einen Harnisch und ein Gewehr haben ꝛc., die Zünfte wurden auf den Kriegsfuß gesetzt: die Zunftfahn ward nun auch Kriegsfahn, das Kriegsbannier: die Glocke, welche sie zu der gottesdienstlichen Verrichtung berief, ward nun auch Sturmglocke;

und bey jedem Lermen standen die Bannierherren mit ihren Zünften bereit und entschlossen, ihre Mauern sowohl gegen jeden offenen Feind, als nun auch gegen den, der ihre vermeintliche Gerechtsame und hergebrachte Gewohnheiten irgend kränken wollte, mit Gut und Blut zu vertheidigen "

Renz, de Nexus inter Magistratum et Cives Civitatum Imperii fundamento et effectu. Pars prior. §. II. pag. 9.

„Tumultu ac seditione orta erumpebant omnes arreptis armis, singuli ad vexilliferum suae Artis coeuntes, atque inclamantes vivant Artes et Populus."

Vierte Abtheilung.

Erste Grundzüge des Privat-Dienstwesens der Großen des Reichs.

I.

Dienst-Wesen des Reichsoberhaupts.

In den ersten Perioden des Seyns der altdeutschen Gehossenschaften, war keine Kunde eigentlichen Privat-Dienstwesens in Umlauf. Der Nationale fühlte sich nur zu gemeinen Genossenschaftsdiensten, d. h., zur gemeinen Heeresfolge, verpflichtet, und wenn er sich einem Nachbar dienstlich bezeigte, war's Sache der Gefälligkeit, und Folge der Familienverpflichtung ꝛc., nicht der Schuldigkeit. Aber bald legte sich, nachdem die edle und reichbegüterte Mannen, durch das Gefühl ihrer Kräfte bestimmt, in die Lage kamen, eine Rolle politischer Art bethätigen, und ihren weitaussehenden subjektiven Planen objektive Realität geben zu können, wirkliche Privatverpflichtung zu Tage, wurde mit all ihren großen Gebilden nach und nach sichtlich, ein Gesellschaftsgebäude, das den Ton zum Reichs-Wesen angab, den Nationalen vorerst in den Gefolgsnexus selbst einleitete, ihn hierdurch für bestimmte Unterordnung empfänglich machte, sonach in den Reichsvassiat überführte, und in unmittelbaren Reichsgenossen umschuf, das eben, der Natur der Sache nach, dahin schwand, als die Existenz des Reichsvassiats bethätiget war, denn es war für das Reichsoberhaupt nicht wohl räthlich, die Edle Mannen in dem Besitze des wichtigen Rechts der Gefolge und der damit in Verbindung stehenden politisch-militairischen Macht zu belassen, da sie in dem Fall hätten seyn können, auf das beginnende staatsbürgerliche Wesen der Dinge nachtheilig ein-

zuwirken, dieselbe zu stören, zu erschüttern, und wohl gar wieder dahin schwinden zu machen.

Biener, Commentarii de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. P. I. p. 19.

Von Seiten des Reichsoberhaupts scheint daher die Sache dahin eingeleitet worden zu seyn, daß das Recht der Gefolge für die Edle Mannen selbst wegfiel, und daß diese auf andre Art für diesen fühlbaren Verlust entschädiget wurden, welches dadurch geschah, daß man ihnen als Reichsherzogen, Reichs- und Gaugrafen, den Partikular-Heerbann anvertraute, und sie, als nunmehrige Dynasten, noch dazu in Ansehung ihrer Grundherrengerechtsame bevortheilte, und vor den übrigen Reichssassen auszeichnete. ꝛc. Wie aber überhaupt und im Allgemeinen Veranlassung genug zum Entstehen neuer Gebilde vorlag, so konnte es, der Natur der Sache nach, insbesondere auch nicht anders seyn, als daß sich neuer Privatdienstnexus eräußerte, indem nicht nur der König, sondern auch die geistliche und weltliche Großen des Reichs in friedlicher und kriegerischer Periode Privatdienste bedurften, Gebilde, die zunächst und unmittelbar in dem Privatwirkungskreise des Königes mögen statt gefunden haben. ꝛc.

Biener, Commentarii de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. Pars I. pag. 226. 227.

Der König war, außer seiner reichsoberhauptlichen Seyn betrachtet, Dynaste, und hatte, als solcher, seine Privatzwecke ꝛc. zu bethätigen, die mit den Zwecken des Reichs in keinem Zusammenhange standen. ꝛc. Da bedurfte er der Dienste anderer Edlen und Freygebornen Mannen, die, in

seinen Privatnexus gezogen, nun die Rolle seiner besonderen Dienstmannen spielten, und für ihre Dienste gewisse Beneficien genossen und bezogen, welche Beneficien Theile des Privateigenthums des Königes bildeten, die aber nun Theile des Privateigenthums solcher Dienstmannen formirten, aber noch nicht erblich waren, sondern, wenn sich solche Mannen der Gnade des Königlichen Dienstherren unwürdig und verlustig machten ꝛc., wieder an den König, als Obereigenthumsherrn derselben, zurücke fielen, und von demselben wieder andern Edlen und Freygebornen Nationalen, gegen Privatdienstleistungen, zugetheilt werden mochten ꝛc., ob es schon meistentheils der Fall gewesen seyn dörfte, daß solche Güter, oder Beneficien, auch nach dem Tode des Dienstmannes, in dem Besitze ꝛc. des rechtlichen Erben desselben blieben, und daß solche die Dienste des überhin gegangenen Vaters fortleistete, wodurch der specielle Dienst auf deren Familien fortgeführt wurde. ꝛc. Es war sehr natürlich, daß diese Dienstmannen des Königes große Würdigung genossen, daß man ihre große politische Nutzbarkeit lebhaft genug fühlte ꝛc., welches die Folge hatte, daß dadurch die Würdigung der gemeinen Heermannen verdunkelt wurde, und an ihrem edlen konstitutionellen Werth verlor, je mehr die Ehre der Dienstmannen empor kam ꝛc, wozu besonders auch der Umstand recht sehr vieles beygetragen haben mag, daß der Heermann nur zur gemeinen Vertheidigung auszog, und sich in Privatsachen des Königes gebrauchen zu lassen nicht schuldig war, was viele und mancherley Inconvenienzen herbeyführte, die eben nach und nach Ursache wurden, daß der Heerbann in Verfall kam, und daß, wie schon oben bemerkt ist, endlich der Fall eintrat, daß die Dienstmannschaft in Stelle desselben eintreten gemacht wurde.

Biener, Commentarii de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. P. I. p. 229.

„Institutum feudorum insignia incrementa habuit, etc. Cum enim Reges internis bellis discordiisque disceptarent, non solum de vasallis leudibusque sibi comparandis solliciti erant, sed indulgentiores etiam, quam parerat, esse solebant, ut vasalli maximum pondus in universo Francorum regno haberent. etc. 230.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 5. Abschn. §. 36. 37. 38. S. 331.

„Der wahre Verfall des Heerbanns rührte eigentlich von der größern Ehre des Dienstes her. Die kaiserlichen Leute, sie mochten nun Dienstherzoge, Dienstgrafen, Dienstvögte, oder auch bloße Dienstleute seyn, wichen vielleicht schon unter Karln, den Herzogen, Grafen, Edelvögten und Wehren, im Heerbann nicht, obgleich die Nation, welche sich damals noch fühlte, solches zu empfinden schien.“

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 2. B. §. 20. 21. 22. 23. 25. 26. 27. 28. S. 165. 166.

„Die ältere sächsische Verfassung führte dem Vermuthen nach wohl selbst zum spätern Lehnsystem. Karl hob jene Verfassung auf; aber nicht ihre Ursachen: und so war wohl nichts natürlicher, als daß jene, wiewohl in einer andern Gestalt, wieder eintreten mußten. Die Nation folgte schon Karls ausländischen Feldzügen höchst ungern: und ihre Abneigung gegen solche wuchs unter Karls Nachfolgern um desto mehr, als sie die Kriege in dem getheilten Reiche mehr für Haus- als Reichsfehden ansahe.“ ꝛc.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 2. B. S. 313. 314. 315. 320. 321. 342. 343.

„Die Könige, welche so großes Vermögen besassen, allein und für sich aber nicht brauchten, gaben immer mehr als Beneficien weg, und bedienten sich ihrer anfänglichen Ueberlegenheit, den Lehendienst ehrenvoll und wünschenswerth zu machen. Da der Getreuen im Gefolge mehr wurden, welche auf Ehrenstellen und Lehen sehnlich hofften, wurden die Lehen mehr gesucht, die Lehenleute aber so zahlreich, daß die Könige sich um die übrigen Allodialbesitzer wohl wenig bekümmerten, bis die Vasallen nicht eigenes Interesse gegen den König bekamen, ohne Nationalaufgebot Kriege führen konnten. ꝛc. 197. 250. ꝛc.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 196. 197. 250. ꝛc. 473 474. 475. 542. 547.

Es konnte nicht anders seyn, als daß dieses Königliche Privatdienst-Wesen immer mehr Eingang fand, und daß die Reichsherzoge, Reichsgrafen, Dynasten ꝛc., in diesen Privatdienst übertraten, indem sie hierdurch ihr Ansehen um ein merkliches erhöht achteten, eben auch ihrem Privatinteresse ꝛc. nicht wenig geschmeichelt fanden. ꝛc. Indem diese Edle und Freygeborne Mannen auf der einen Seite, und

1) einen großen Theil ihrer politischen Selbstständigkeit der Förderung des königlichen und ihres eigenen Interesse's aufopferten, so war es auf der andern Seite, und

2) sehr natürlich, daß das gemeine Reichsinteresse vernachläßiget, dem Privatinteresse nachgesetzt, daß die gemeine Freyheit höchlich benachtheiliget, und somit der entfernte Grund zu großen und wichtigen Modifikationen der Dinge im Reichswesen ꝛc. gegeben wurde.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 1. Th. S. 197.

„Die Großen verkauften sich an den König, und das Volk an die Großen. Es redete nicht mehr durch sich, sondern

mußte sich von den Großen nach Belieben führen lassen. Wer frey seyn wollte, für den war weder bey dem Könige, noch bey den Großen Gnade zu hoffen.“

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 2. B. S. 343.

Die Obliegenheiten der Dienstmannen des Königes, wie überhaupt der Großen, waren gedoppelter Art, entweder

I. eigentliche Militairdienste, und zwar wieder entweder

a) Felddienste, oder aber

b) Burgdienste; oder aber

II. Dienste überhaupt, und diese wieder eines Theils

a) Hofdienste, und andern Theils

b) Landes-, d. h., Gerichts-, Finanzdienste. ꝛc.

Obliegenheiten, wodurch die Königsmannen, wie die Mannen der Großen überhaupt, sich in Lehen- und Burg-Hofmannen ꝛc. theilten, deren jede Klasse auf eigenthümliche Rechtlichkeiten ꝛc., organisirt war.

Das Ritterwesen des Mittelalters, nach seiner politischen und militairischen Verfassung, von Klüber. 1. B. S. 167. nota *) S. 221. nota **)

„Die Lehnleute wurden milites genannt. ꝛc. Herzoge, Grafen, Edle Herren, Freyherren, Edelleute, und alle Dienstleute, standen bis in das dreyzehnte Jahrhundert unter dieser Benennung, wiewohl mit einigem Unterschied.“ ꝛc.

Biener, Commentarii de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicarum. P. II. V. II. p. 9. 10. 11. 15. 16. 17. 18. 22. 23. 24. 25. 26. 27.

Dieses Königliche Dienstwesen war groß und wichtig, es bildete ein politisches Band, welches den König, die Großen

des Reichs und die Freygebornen innigst zusammen vereinte, das sie, unter allen Umständen, zusammenhielt, und das, ob es schon Privatsache war, und vorerst auch seyn sollte, dennoch auch auf das Reichs-Dienstwesen einfloß, und seine Wirkungen auf dasselbe zu Tage legte, so, daß das Reichs- und Königs-Dienstwesen am Ende in den genauesten Zusammenhang mit einander kamen, und ersteres mit letzterem zusammen floß, ein Zusammenhang, der späterhin viele Modifikationen der Dinge herbeyführen mußte.

II.

Dienstwesen der geistlichen Stifte.

Das stiftische Dienstwesen wurde gutentheils durch religiöse Ideen der Layen, durch die kirchliche und politische Würdigung der Stifte ꝛc., durch den Drang der Umstände ꝛc. herbeygeführt, und stellte dem Auge glanzvolle Gebilde dar, die auf der einen Seite den Stiftsdienst wünschenswerth machten, die aber eben auch auf der andern Seite den Haß ꝛc. der weltlichen Großen erregten, und zu manchen Vergewaltigungen Anlaß gaben, da die Absichten des Klerus und der Layen sich öfters widerstreiten, und die beyderseitige Interessen nicht immer zusammen stimmen mochten. ꝛc.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 2. Th. S. 191.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. Ersten Bandes, 1ter Theil. S. 26. 27. Zweyten Bandes, 2ter Theil. 1. Abschn. S. 267.

I.

Stiftisches Ministerial-Wesen.

Der stiftische Dienst war vorerst klein und unbedeutend, stand im genauesten Verhältnisse mit dem nach und nach objektive Realität gewinnenden Stiftswesen selbst, und vervollständigte sich, wie sich eben das Seyn der Stifte, durch die Freygebigkeit der Layen empor gebracht, selbst vervollständigte, wie sich deren ökonomische Verhältnisse erweiterten, das Gerichtswesen derselben sich mählig bildete, und überhaupt politische Deutung erhielt.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlandes, hauptsächlich Westphalens. 2. B. §. 24. S. 124. 125. 126. 127. 128. ꝛc. §. 25.

„Die ersten kirchlichen Lehrer bedienten sich einander selbst, oder hatten doch nur einen und den andern treuen Diener: als aber Bischofthümer errichtet, Kirchen angelegt wurden, so bedurften die Geistlichen in solchen Stiftungen eine nicht geringe Anzahl von Leuten, die ihre nöthige Hausdienste versahen. ꝛc. Man bemerkt daher gleich anfänglich andere Diener im Keller, und andere in der Kirche ꝛc.; und bald sieht man unter diesen gar einen Marschalk, einen Drosten, einen Schenken, und einen Kämmer durchscheinen. ꝛc.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 2. Th. 2. Abschn. §. 11. S. 119.

Biener, Commentarii de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. Pars II. Vol. II. p. 27. 28. 29.

Das Ritterwesen des Mittelalters, nach seiner politischen und militairischen Verfassung. 1. B. S. 179. nota *)

Nachdem das stiftische Ministerial-Wesen einen gewissen Grad von Ausbildung erreicht hatte ꝛc., war es sehr natürlich, daß der Ministerialdienst der Stifte theils aus Religionsgründen, theils aus Finanzabsichten, für Edle und mächtige Herren wünschenswerth werden mußte: „die Ersten der weltlichen Fürsten schämten sich nicht, Dienstmannen von irgend einem Prälaten zu werden.“

Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts derer von Schlieben. S. 43.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 2ter Theil. §. 11. S. 119. 120.

Riccius, Entwurf von dem Landsässigen Adel in Deutschland. S. 56. 91. 108. 109. ꝛc. 128. ꝛc.

Cleß, Versuch einer kirchlich politischen Landes- und Kulturgeschichte von Würtemberg. 1. Th. S. 172.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. 2ten Bandes, erster Th. 2. Abschn. S. 956. 970. 971 — 982.

Schmidt, Gesch. der Deutschen. 3. Th. S. 183. 184.

Die Bischöffe von Utrecht hatten hohe und angesehene Ministerialien — der Herzog von Brabant war — Dapifer; der Graf von Geldern — Venator; der Graf von Holland — Mareschalcus; der Graf von Cleve — Camerarius; der Herr von Cuke — Pincerna; der Herr von Ghoer — Signifer; der Graf von Bentheim — Janitor. — Die Grafen von Luxemburg waren Marschalke des Hochstifts Trier — die alte Landgrafen von Thüringen Mainzische Erbmarschalle — die Grafen von Veldenz Mainzische Erzschenken — die Grafen von Rieneck Mainzische Erzkämmerer; die Grafen von Henneberg, Würzburgische Erbmarschalle — die Grafen von Isen-

burg, Würzburgische Erbtruchsessen — die Grafen von Castel, Würzburgische Erbschenken — die Grafen von Wertheim, Würzburgische Erbkämmerer.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. 2ten Bandes 1ter Theil. 2. Abschn. S. 971. 972. 973. ꝛc.

Das Ritterwesen des Mittelalters, nach seiner politischen und militairischen Verfassung. 1. B. S. 179. nota *)

Heusser, Abhandlung von den Erz- und Erbland-Hofämtern des hohen Erzstifts Mainz. 4. Mainz. 1789. S. 41. ꝛc. 53. ꝛc. 61. ꝛc. 70. ꝛc. 77. ꝛc. 81. ꝛc.

Mit solchen stiftischen Dienststellen waren aber auch große und bedeutende Einkömmlichkeiten ꝛc. verknüpft, welche die Layen wohl annehmen, und zu ihren besondern Zwecken nützen mochten:

Der Herzog von Brabant als Dapifer hatte — civitatem lapideam in Tiele, cum praediis, familiis, mancipiis, sylvis, aquis, piscationibus, pascuis, pratis etc.;

Der Graf von Geldern als Venator — Comitatum Zulphaniae, cum multis praediis, mancipiis, pratis, sylvis, aquis, aquarumque decursibus, et justitiis. Item Embricam, cum suis attinentiis etc. Item Tielrewert et Bomrewert, cum multis mancipiis, mansis, terris, casis, domibus, campis etc.;

Der Graf von Holland als Mareschalcus — Comitatum Hollandiae, et terram Lenemariae, cum terris, mansis, sylvis, campis etc.;

Der Graf von Cleve als Camerarius — in Pago Badua in superiore parte supra Rhenum magnam partem terrarum et mansorum, cum casis. etc. Item Wudrichen, cum agris et campis etc.;

Der Graf von Bentheim als Janitor — Burchgraviatum sive Praefecturam Trajectensem, cum pluribus mansis, terris, insulis, campis, mancipiis. etc.

Mit dem Dapiferatu Ecclesiae Bambergensis war verbunden — Castrum Hochinstain, Advocatia bonorum et hominum oppidi Harspruck, Vilseck, Aurpach, Pagenz, Velden, et omnia attiuentia eorundem.

II.

Stiftisches Lehenwesen.

Als die geistlichen Stifte nach und nach empor kamen, als sich für sie Grundherrlichkeiten ꝛc. zu Tage legten, und sie dadurch in die Lage gesetzt wurden, neben kirchlicher Wirksamkeit auch eine politische Rolle spielen zu können, war es nicht anders zu erwarten, als daß die geistlichen Stifte nicht nur große Ministerialschaften erhielten, sondern auch in dem Besitz glänzender Lehens-Dienstmannschaften gesetzt werden mußten, welche die Lehensgefolgschaften der weltlichen Großen verdunkelten, die politische Würdigung der Bischöffe ꝛc. merklich erhöhten. ꝛc.

A.

Stiftisches Feld-Dienst-Wesen.

Da die Bischöffe ꝛc. überhaupt eine glänzende Rolle spielten, da der Herrendienst in die Stelle des Heerbanndienstes eingerückt worden war, und somit auch die geistlichen

Großen, so weit es sie betraf, ihre Dienstmannschaften zum Reichsheerbann stellen und unterhalten, läßt sich wohl absehen, daß diese stiftische Militair-Etats beträchtlich seyn mochten, besonders da es Sache der Politik und der Nothwendigkeit für sie ward, nicht nur überhaupt solche ihre Mannschaften immer complet, sondern auch über vollzählig zu halten, wozu ihnen der Geist der Zeit und viele und mancherley äußere Vorliegenheiten sichtlich zu statten kamen, indem man es nicht nur für eine Ehre hielt, in den Stiftsdienst eintreten zu können, sondern indem auch sonstige Umstände diesen Dienstnexus herbeyführten, ꝛc.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 2. Th. S. 496.

„Jener Brauch wurde immer ärger, daß sich mächtige Herren den Kirchen zu Vasallen aufdrangen. Die Nothwendigkeit, sich einen gefährlichen Feind vom Halse zu schaffen, die Eitelkeit der Bischöffe, dergleichen Herren, die ihnen an Geburt und Macht weit überlegen waren, gleichsam unter die Zahl ihrer Untergebenen zu haben, und auf der andern Seite die Bedürfnisse eben dieser Herren machten, daß die Bischöffe ꝛc. es sich immer mehr gefallen ließen.“ ꝛc.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 2. Th. 2. Abschn. §. 8. 10. 11. 12. 13. 14.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlandes, hauptsächlich Westphalens. 2. B. §. 28. 29. 30. 31.

In allem Betrachte konnte es nicht fehlen, daß solche stiftische Lehnmannschaften zahlreich werden mußten, welcher Nexus dadurch entstand, daß entweder

I. Edle und Freygeborne Mannen mit Gütern, Rechten, Gewalten ꝛc. betheilt wurden, oder aber, daß

II. Edle und Freygeborne ihre Allodialbesitzthume, oder Theile derselben, den Stiftern auftrugen, und als Lehen wieder zurück erhielten.

Burggraf Friedrich von Nürnberg trug z. B. 1265. Monasterio Sanctorum Martirum. Viti, Sulpicii et Seruiliani in Ellwange auf — proprietatem Opidi in Baierrut cum omnibus proprietatibus nec non siluis, pratis, pascuis, mancipiis, agris cultis et incultis, molendinis, piscationibus, aquis, aquarumve decursibus, cum omnibus proprietatibus et juribus eidem attinentibus. etc.

Heinrich von Helfenstein schenkte 1309. dem Erzstift Trier — Castrum Sporckenberg, et Villam Dentzenroyde, cum appendiciis universis, nec non hominibus, redditibus, juribus, jurisdictionibus, areis, terris, fundis, pratis, pascuis, memoribus, aquis, stagnis, censibus, consuetudinibus etc., und erhielt all dieses vom Erzbischof Baldewin als Lehen wieder zurück.

Oetter, Versuch einer Geschichte der Burggrafen zu Nürnberg. Zweyter Versuch. S. 350. 351. 352. 353. 354. 355.

Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica.

Schannat, Historia Episcopatus Wormatiensis. p. 248. — 306.

Schannat, Elenchus Clientum seu Vasollorum secundi Ordinis, h. e. Dignitatis equestris.

Schannat, Tractatus de Clientela Fuldensi nobili et equestri.

B.

Stiftisches Burg-Dienstwesen.

Wie sich auf der einen Seite das Feld-Dienstwesen der geistlichen Stifte nach und nach entwickelte, so legte sich zu-

gleich auch das Burg = Dienstwesen derselben zu Tage, das sich nicht weniger als das Ministerial= und Lehenwesen ausnahm, zur Erhöhung des Ansehens der geistlichen Herren nicht wenig beytrug, und in welchem stiftischen Burgdienste ebenfalls Mannen verschiedener Art befindlich waren. ꝛc.

Graf Adolph von Dassel und seine Söhne Ludolph und Adolph, waren Burgmänner des Erzbischofs Siffried von Mainz in Gieselwerder; Widekind von Neuenberg, Mainzischer Burgmann in Battenberg; Philipp, Herr zu Münzenberg, Fuld'scher Burgmann in Bingenheim; Hartrad, Herr zu Werneberg, Mainzischer Burgmann in Ameneburg.

Wenck, Hessische Landesgeschichte. 2. B. Urkunden. Nro. CXXVII. CXXVIII. CCXLVII. CCLXXXVII.

Erzbischof Werner von Trier hatte folgende Burgmannen in Montabaur — Gottfried von Walderdorff, P. Specht von Bubenheim, Thilg von Mielen, Jo. von Molsberg, Gebrüdere von der Heiden, Jo. von Satenbach, Wigand Strose, Nico zu der None, Johann von Steine, Jo. von Hoilbach, Wilh. von Coverstein, Godelbrecht Scholle von Molenarke, Meffrid von Gränbach, Wilderich von Walderdorf, Juken von Irmentrodt, Reinhard von Sattenbach, Cuno von Sattenbach, P. v. Heimbach, Wigand von Steinenbach, Jo. Dyme von Langenauwe, Gerhard v. Schönenkorn, Roien von Steine, Gerlach v. Hetelsdorff, Heinrich v. Oldendorff, Gilbrecht Schönhals v. Ailbrechtrode, Codelbric Zant von Ailbrechtrode, Diederich von Genezawe, P. Swalkorn, Emerich Redel von Rythenberg, Hermann Spieckast v. Waldmannshusen, Roico von der Erlen, Heinrich v. Staffel, Jo. Frid. von Berne, Wilhelm von Cleberg, Gerhard Girter von Hönsteyn, Lambert von Stockheim, P. von

Gieslair, P. von Hatstein, Gilbert von Irmentrode, Köther von Ockenheim, Wier von Langenauwe, Gerhard und Gebhard von Bicken, Heinrich von Nassauwe, Jo. Stroes von Hademar. ꝛc.

Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica.
Schmidt, Geschichte der Deutschen. 3. Th. S. 179.
Möser, Osnabrückische Geschichte. 2. Th. 2. Abschn.
Kindlinger, Münsterische Beyträge. 2. B.

III.

Dienstwesen der Herzoge, Grafen und Dynasten.

Da die Herzoge, Grafen ꝛc. in den Dienst des Königs eintraten, und Mannen desselben wurden, war es sehr natürlich, daß eben diese mächtige und angesehene Königsmannen es als Sache der Politik ꝛc. ansahen, selbst wieder Dienstmannschaften haben zu müssen, um ihrer reichsbeamtlichen und Diensterexistenz Nachdruck und Deutung geben zu können, auch der besonderen Gnade des Königes und der Ausflüsse derselben würdig und theilhaftig zu machen. ꝛc.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. 2ten Bandes, erster Th. 1. Abschn. nota 2.) 3.) 4.) S. 81. 82. 83.

Biener, Commentarii de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. Pars I. p. 239. 241. 246. 247. 248. P. II. V. I. p 24.

„Apparet in aulis Principum tam ecclesiasticorum quam secularium ministerialium magnificentia, nume-

rosae vassallorum cohortes adsunt, ut quilibet. pro modo redituum et virium suarum aulam Caesaream imitari videretur.“ P. II. V. II. p. 17. „Expeditiones in Italiam, cohortes militum exigebant, eratque inter ipsos Principes aemulatio aliqua, qua mplurimos habere vassallos.“ etc.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 4ten Bandes, 2te Abtheilung. S. 60. 61. 62.

„Die Macht und der Glanz der Großen bestand, wie ehedem in zahlreichen Gefolgen, so nachher in der Menge von Lehnleuten, sich die tauglichsten und rüstigsten Leute verbindlich zu machen, hatten schon in den ersten Jahrhunderten die Könige alles angewendet. 2c. An Mitteln, sich Lehnleute aller Art zu verschaffen, fehlte es gewöhnlich nicht. Die unermeßlichen Herrschaften 2c. reichten lange Zeit zu 2c.; ja, als ganze Güter und Grundstücke zuweilen fehlten, gab man einzelne Gerechtigkeiten, Gefälle, Nutzungen 2c. zu Lehen. Aehnlich war die Lage der Edlen in Rücksicht auf die freyen Leute.“ 2c.

Das Dienstwesen der weltlichen Großen legte sich besonders auch unter den Gebilden äußeren Unwesens zu Tage, als das Eigenthum, das meist in Länderey bestand, in das größte Gedränge kam, und da nach dem zerrütteten Zustande der öffentlichen Nationalverfassung der König keinen Nationalgehorsam, und der Unterthan keine Nationalhülfe zur Sicherheit des Eigenthums erwarten durfte, und sich jeder selbst für sich und seine Person den benöthigten Schutz, so gut als möglich, zu verschaffen suchte.“

Mayer, deutsches weltliches Staatsrecht. 1ter Band. S. 33. 34.

Kerner, Reichsritterschaftliches Staatsrecht. 1. Theil. S. 47. 48. 49. 50.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 2. B. S. 101. 102. 103. 107. ꝛc. 114. ꝛc. 141. 142. 143. 183. 185. ꝛc.

Der Drang der Umstände machte denen Adelsgenossen das Bedürfniß gegenseitiger Annäherung fühlbar, und jeder suchte sich, nach Maaßgab seiner individuellen Lage ꝛc., den Beystand naher oder entfernterer Mannen zu erwerben: daher kam es auch, daß nicht nur Freygeborne in den Dienstnexus der Herzoge, Grafen und Dynasten eintraten, sondern, daß auch selbst Individuen der hohen Adelskategorie in den Dienstnexus ebenbürdiger Rechtsgenossen eingiengen. ꝛc.

Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts derer von Schlieben. S. 39. 43.

„Die mächtigsten Fürsten huldigten dem Kaiser, oder einer dem andern als Lehnmannen: wurden ihrer Seits zu Lehnsherren, bald von Stärkern, bald von Ebenmächtigen, bald von Schwächern, die wieder ihre Lehnleute bis in's Unendliche haben konnten, Lehnherr und Vasall war man oft zu gleicher Zeit von der nemlichen Person — Nicht allein Grafen, oder Freyherren im alten Verstande, gediehen anfänglich zu Dienstmannen eines Reichern oder Mächtigern, sondern auch die ersten der Fürsten trugen kein Bedenken, es von irgend einem Prälaten zu werden.“

I.

Ministerial-Wesen der Dynasten.

Die Dynasten, worunter Herzoge Grafen, Edle Herren, begriffen sind, befanden sich am Königlichen Hoflager, und

spielten da die glänzenden Rollen der Hofbeamten, Rollen, die auf der einen Seite für diese hohe Reichsgenossen mit der entschiedentsten Würdigung verknüpft waren, welche aber eben auch auf der andern Seite erforderlich machten, daß die solcher Königlichen Hofwürden gewürdigte Nationalen selbst wieder ihr Seyn durch große und glänzende Haus-Ministerialschaften verherrlichen mußten, um ihr Ansehen in Verhältniß gegen den König, gegen einander selbst ꝛc., behaupten, und demselben verhältnißmäßige objektive Deutung geben zu können, ein Umstand, der, der Natur der Sache nach, einen großen und umfassenden Privat-Gesellschaftsnexus herbeyführte, der mit jenem der geistlichen Großen des Reichs in jedem Betrachte wetteiferte. ꝛc.

Die Grafen von Lechsgmünd und Graisbach auf dem Nordgau hatten ihre vier Erbbeamte: die von Meulenhardt waren ihre Erbmarschalle — die von Alzheim oder Altisheim ihre Erbtruchseße — die von Scheinisbuendo ihre Erbschenken — und die von Gansheim ihre Erbkämmerer.

Die Grafen von Orlamünde, die Vögte von Plauen, die Grafen von Eberstein, von Sayn, von Castell, von Schwalenberg, Ziegenhayn, Cleve, von der Lippe, Hirschfeld, Oettingen, Pappenheim, Hohenlohe, Löwenstein ꝛc., hatten ihre Ministerialen. ꝛc.

Graf Rudolph von Habsburg war Dienstmann des Abts von St. Gallen.

Die Grafen von Würtemberg hatten eine glänzende Hofhaltung — eben so auch die alten Burggrafen zu Nürnberg. ꝛc.

Falkenstein, Nordgauische Alterthümer und Merkwürdigkeiten. 2. Th. S. 318.

Riccius, Entwurf vom Landsäßigen Adel in Deutschland. S. 111. 114. 115.

Das Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militairischen Verfassung. 2. B. S. 204. 205. nota *)

Oetter, Versuch einer Geschichte der Burggrafen zu Nürnberg. Zweyter Versuch. S. 131. ꝛc.

Breyer, Elementa Juris publici wirtembergici ac Ducum privati. p. 274. 275.

Klüber, Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen. S. 112. 113. ꝛc.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. Vierten Bandes 2te Abtheil. S. 81. ꝛc.

Biener, Commentarii de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. P. II. V. II. p. 23. 24.

„Quilibet divitiis pollens sibi ministros legere potuit. etc. Tales legere jure muneris territoriique comprehendebatur, ideoque haec potestas Ducibus, Comitibus, Marchionibus etc. more majorum concessa, nec Episcopis etc. denegata fuit. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. etc.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 2. Th. S. 126. 128. 156. 157. 440. 441. 442. Dritter Theil. S. 176. 177. 183. 184.

Meine Fragmente zur Kunde der Staatsverfassungsgeschichte des deutschen Reichs. 8. Mannheim. 1797. S. 96. ꝛc.

II.

Lehenwesen der Dynasten.

Da Herzoge, Grafen und Dynasten des Reichs Dienstmannen waren, und sie, als solche betrachtet, zu Felde ziehen, und die Heeresfolge leisten mußten, konnte es, der Natur der Sache nach, nicht anders seyn, als daß sie Bedacht darauf nehmen mußten, sich große und starke Militairmacht zu eigen zu machen, wozu ihnen zunächst der Verfall des alten Reichsheerbanns Veranlassung gegeben hatte, und wozu nun auch weiterhin die Gebilde des Faustrechts und der durch dasselbe herbeygeführte lebhafte Drang zu gegenseitiger Annäherung ꝛc. hinzukamen ꝛc., welches nun alles zusammen verursachte, daß sich das Militair-Dienstwesen der Herzoge, Grafen und Edlen Herren ansetzen, entwicklen, formiren, und zu Tage legen konnte, Gebilde, die auf Trümmer des alten Reichs-Wesens, der Libertät des Adelstandes, Reichsheerbanns ꝛc. gesetzet wurden.

A.

Feld-Dienstwesen der Dynasten.

Jeder Dynaste, dem an Emporhaltung seiner Existenz gelegen war, mußte sich in eine Lage setzen, die es ihm möglich machte, den Unbilden des Zeitalters entgegen treten, und solche mit Gewalt der Waffen stattlich bestehen zu können. Schon dieser Umstand führte für die Dynasten die Nothwendigkeit herbey, sich zu bemühen, kraftvolle Mannen in ihren Privat-Militairdienst-Nexus zu ziehen, und sich eine Art militairischer Macht zu bilden ꝛc.; indem der Dynaste, als Reichsdienstmann betrachtet, verpflichtet war, sein Reichs-Militairkontingent unterhalten und in Bereitschaft haben zu

müssen, war es Sache der Politik ꝛc., dieser von ihm zu unterhaltenden Reichs-Militairmannschaft die höchst möglichste Vollständigkeit, Haltung ꝛc. zu geben, weil jeder, der eine große, wohlgeübte und gerüstete Mannenzahl dem König zuführen konnte, nicht nur überhaupt bey dem König, sondern auch bey denen andern Großen des Reichs in Ansehen stand, und weil sich eben auch hiebey für die Dynasten gewisse reichsoberhauptliche Begünstigungen, Betheilungen ꝛc. zu Tage legten, die man wohl annehmen, und in den individuellen Nutzen anwenden mochte. ꝛc.

Biener, Commentarii de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. P. II. V. II. p. 25. 29. 30. 77. 78.

„Res publica, internis motibus agitata, sine milite forti et parato regi non poterat. etc. Deinde nexus feudalis fortissimum pacis externae inter vicinos Principes vincuium, fuit creditum, optima tutelae et adquirendae et praestandae ratio, ut hac quoque ex causa imbecilliores saepe patentiorum clientelam subire compellerentur. etc. 79. etc. 94. etc.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 1. Th. 5. Abschn. §. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. Zweyter Theil. 3. Absch. §. 1. 2. 3. 4. ꝛc.

Die häufigen Lehensaufträge geben eine lebhafte Ansicht des fühlbaren Sicherheitsbedürfnisses damaliger Zeiten, wo man immer in dem Fall war, Vergewaltigungen entgegen sehen zu müssen: daher war es kein Wunder, wenn auch Edle Mannen sich bestimmt fanden, zum Behuf ihrer Sicherheit ebenbürdigen oder auch mächtigen Nachbarn ihre Güter aufzutragen. ꝛc. So trug z. B.

Eglolfus vir Nobilis de Sturselingen denen Gebrüdern Ulrich und Eberhard Grafen von Wirtemberg 1270. bona sua, quae titulo proprietatis ad eum spectabant, videlicet duo castra, quorum utriumque Sturselingen nominatur etc., auf.

Graf Otto von Bentheim 1253. Nobili Viro Ottoni Comiti Celrensi allodia sua Gelrica-Malsen cum omnibus suis attinentiis tum in hominibus tum in Ministerialibus, et cum omnibus juribus suis; Curiam in Manderyck cum omnibus suis pertinentiis et juribus. Nobilis Vir Godefredus Comes Saynensis 1276 dem Kaiser Rudolph I. Castrum Homburg, quod allodii titulo possidebat.

Grave Johann von Solmse ꝛc. 1326. dem Edlen Manne Grave Gottfrieden von Seine, seinem Herrn und Magen, seine Lehen die Grafschaft zu Solmeße, an Burgen, die er drin gebuwet, und Gerichte und Land und Lüde und Man und Burgmañ und Dienst-Mañ, und Gut das sie ersucht, oder unersucht, wie das darzu gehöret, vortme sein eigen, das were an Lüden, oder an Gute, wie das gelegen war. ꝛc.

Graf Conrad von Wernigerode Brandenburgensibus Marchionibus, Johanni, Ottoni et Conrado 1268. proprietatem castri et civitatis Wernigerode.

Albrecht Burggrafe zu Kirchberg 1398. dem Landgraven Balthasar in Doringen — Cranichfeld das obirste Schloß, das ime recht frie eigen und erbe geweſt iſt, mit allen sinen Rechten, Ehren, Würden, Rutzen, Freyheiten und Gewohnheiten, mit Dörffern, Gerichten, Obirsten und Nydersten, mit Wiltban, Wassern, Wassirläusten, Vischerihen, Wiesen, Hölzern, Wilden, Tichen, mit allen Mannschaften, Lehen. ꝛc.

Die Lehenschaften waren besonders auch in dem Falle beträchtlich, wenn die politische Macht des im Lehensnexus befindlichen Edlen Mannes, an sich schon, von Bedeutenheit war, und man sich von ihm nachdrucksvolle Hilfe versprechen konnte. ꝛc.

So hatten z. B. die Grafen von Falkenstein große Lehensbesitzthume — von Graf Gebhard von Sulzbach bey quadring. mansus. vom Bischoff von Trient quadrintos Mansus. vom Marggrauen von Crainburg beynah 300. Mansus. von Grauen von Hall und Wasserburg 250 Mansus. von Herzog Welphen 200 Mansus. von Grauen von Grafen von Schalach Aurdorf ligt vmb Pozen, vnd Willingen. von Grauen von Pilistein etlich Pfundts Gelts. von Herzogen von Bayern Cometiam Luickenthal von dem Marggrauen von Steyer ein Lehen gelegen zu Vaschache und Hartperg von Bischoff von Salzburg die drey Vogteyen über die Probstey des Closters Incheren Chiemsee, über des Bischofs Güter vmb den Chiembsee ligendt, vber die Probstey zu Weyare von Graf Rapot von Ortenberg ducis carradas vini in Brixenthal ꝛc., von Bischoffen von Freysingen die Vogtey deß Gottshauß auf St. Petersberg Madron. von Graf Berchtold von Andachs das Lehen bey Ingoltersperch. ꝛc. von Pfalzgraf Friderichen ꝛc. Curtem, den Hof Anzingen. ꝛc.

Wig. Hund, bairisch Stammbuch von den abgestorbenen Fürsten, Pfalz-, Mark-, Land- und Burggrafen ꝛc. 1. Th. S. 47.

Die Grafen Eberhard und Ulrich von Wirtemberg hatten unter andern folgende Vasallen — Haintz Drescher, Burchart der Melchinger, Bertholt von Massenbach, Schwiger von Gemmingen, Reichart von Niperg, Sifrid von

Venningen, Conrad von Liebenstein, Walther von Eberspers, Ungericht von Sulze, Brun von Hertenstein, Volknend von Oswile, Johann von Ahelfingen, Albrecht von Blankenstein, Johann und Strube die Nothafften, Bernolt von Mundolsheim, Eberhard von Mezingen, Johann von Rechberg, Albrecht von Friburg, Crafft von Sperbersegge, Hugo von Haimberg, Rennhart von Hohenscheid, Cunrad von Stamm'heim, Bombast von Hohenheim, Claus von Rinderbach, Rud. von Westerstetten, Bernolt und Heinrich von Grüningen. ꝛc.

Graf Diether von Kazenelnbogen war Vasall des Pfalz-Grafen Ludwig — ebenderselbe Vasall des Grafen Hermann von Henneberg — Dieterich Herr von Runkel Lehnmann der Grafen Wilhelm und Eberhard von Katzenelnbogen — Johann Herr von Beilstein Lehnmann des Landgrafen Heinrich von Hessen.

Wenck, Hessische Landesgeschichte. 1. B. Urkundenbuch. Nro. XLVII. LV. LXXI. CCLXIV. 2. B. Urkundenbuch. Nro. CXCVIII. CCXX.

Die Herren von Haideck hatten 67 Vasallen von adelichen Geschlechtern. ꝛc.

Riccius, Entwurf von dem Landsäßigen Adel in Deutschland. S. 114. 115.

B.

Burg-Dienstwesen der Dynasten.

Wie die Herzoge, Grafen ꝛc. darauf bedacht waren, große Vasallenschaften zu haben, um ihre Existenz empor zu halten, so fanden sie insbesondere auch ihr Seyn

nicht wenig durch das Burgwesen gesichert, weswegen es sich, der Natur der Sache nach, von selbst verstand, daß sie ihre burglichen Sitze mit eigends zur Wahrung derselben im Dienste genommenen Mannen besetzten, wodurch das Lehenwesen derselben eine merklich erweiterte Deutung erhielt, indem sich nun ihre militairische Macht in Lehen- und Burgmannschaft theilte. ꝛc.

Biener, Commentarii de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicarum P. II. V. II. p 103. 104.

„Quam late patuerit per Germaniam Castrorum usus, neminem vel parum in medii aevi monimentis versatum latere potest, Talia castra aut Imperii erant; aut Principum et Dynastarum. Inde enim ab Henrico IV. omnes fere nobiles, curtes sedesve suas munitionibus circumdare constituerunt, ut contra hostes et inimicos sibi consulerent atque adeo rapinarum et licentia latebra haberent.“ 104. 105. etc.

Pütter, historische Entwicklung der Staatsverfassung des deutschen Reichs. 1. Th. S. 82. 83.

Schmidt, Geschichte der Deutschen. 3. Th. S. 204. 205. 206 207. 208. 209.

Oetter, Versuch einer Geschichte der Burggrafen zu Nürnberg. Zweyter Versuch. S. 569. 570. 571.

Wie man auf der einen Seite in den Lehndienst eintrat, so war es nun auch und auf der andern Seite in Ansehung des Burgdiensts, der Fall, der ebenfalls nicht nur von Freygebornen, sondern auch von Edlen Mannen übernommen und geleistet wurde, ein Dienst, der, wie der Lehndienst, mit ansehnlichen Emolumenten ꝛc. verbunden war.

Fridrich von Frankenstein war Burgmann der Grafen Wilhelm und Diether von Katzenelnbogen ꝛc.;

Graf Wilhelm von Katzenelnbogen, Burgmann des Pfalzgrafen Ludwig in Chaub;

ebenderselbe Burgmann des Pfalzgrafen Ruprecht in Lindenfels;

Graf Heinrich von Weilnau hatte in Neuweilnau folgende Burgmannen — Henrich, genannt Rudel der Aeltere, Henrich von Kalsmunt, Johann von Cronenberg, Rupert von Carben, Emelric von Runberg, Conrad von Hatzeychinstein, Henrich von Eyngengassin, Henrich von Elkerhußen, Burchard von Stocheyn, Winter von Weyssellesheim, Theoderich von Frondorff, Gerhard, genanndt Rose, Johann von Heymershusen; Ritter Conrad von Cleen war Burgmann des Landgrafen Heinrichs in Gießen.

Wenck, Hessische Landesgeschichte. 1. B. S. 166. 167. Urkundenbuch. Nro. LXXXI. LXXXVIII. CLXI. CCLXVII. Zweyter Band. Urkundenbuch. Nro. CCXLVI.

Ritter Wernher von Beldirsheim war Burgmann des Edeln Herrn Ulrich zu Hanauwe — Albrecht von Dubhorne, Burgmann des Edeln Herrn Ebirhart von Bruberg zu Bruberg — Hermann und Sifrid Ebner, Burgmannen des Burggrafen Fridrich von Nürnberg zu Werth — Fridrich und Herdegen Holzschuher, Burgmannen eben desselben in castro apud Krafteshove.

Oetter, Versuch einer Geschichte der Burggrafen zu Nürnberg. Zweyter Versuch. S. 571. Dritter Versuch. LXXXVIII. 100. 285. 301.

Kopp, Nachricht von der Verfassung der Gerichte in den Hessenkasselischen Landen. 1. Th. S. 330. §. 253.

Herrgolt, Genealogia diplomatica Augustae Gentis Habsburgicae. T. I. L. I. C. I. p. 8. etc. Cap. VI. pag. 43. Tom. II. Pars II. Nro. DCCXXXVII. pag. 566 — 580. DCCXXXV. DCCXXXVI. DCCXXXIX. pag. 621 — 624.

Dieſes Burgweſen gab Veranlaſſung zu vieler und mancherley gegenſeitigen Uebereinkünften, welche den Umfang und die Grenzpunkte der militairiſchen Verbindlichkeiten, das wichtige Oeffnungsrecht der Burgen ꝛc., zum Gegenſtand hatten, und, nach Maaßgab der jedesmaligen Umſtände, Lage, Verhältniſſe ꝛc. der paciszirenden Theile, ſo oder anders beſtimmt wurden, Vorliegenheiten, die aber nicht nur auf das Burg-Weſen insbeſondere, ſondern auch auf das Lehenweſen überhaupt Bezug hatten, und die eine ſchöne Anſicht eines Theils der damaligen Politik ꝛc., und andern Theils der damaligen Privat Familienverhältniſſe ꝛc. gewähren. ꝛc.

Widekindus Et Craft viri nobiles dicti de Graschaf trugen 1297. castrum Norderna et omne quod illorum in eo fuit proprium Domini O. Comiti de Waldecke es suis veris heredibus proprietarie auf, erhielten dictum Castrum ab ipso domino O. Comite jure pheodali wieder zurück, und machten die Beſtimmung, ut suum atque suorum heredum patens sit Castrum contra omnes universaliter et ad omnia que sibi probauerint expedire.

Heynrich graue czu Waldecke, vnd adolff ſin ſon, vereynten ſich 1371 mit den Hochgebornen Forſtin, Hern Heynriche Lantgrauen czu heſſin vnd herman ſine vettire, das ihrer keyner, noch ihrer erbin, dez andern, noch ſiner Erbin, vyende werdin ſullin, ſundir ſie ſullin in frunt[l]ichin dingin by eyn andir blibin, vnd ſich vndir eynandir nicht zweyen,

noch scheidin. ꝛc. Ouch in sol ihrer keyner dez andirn vyenden geleide gebin in syne stoße he in tu iz dan mit des andirn willin. ꝛc. ꝛc.

Kopp, über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen. gr. 8. Göttingen. 1794. Urkunden. Nro. VIII. S. 373. ꝛc. Nro. LIX. S. 499.

Bernhardus nobilis vir de Lippia etc. schenkten 1244. beato Paulo et Ecclesiae monasteriensi castrum Rethe et omnes proprietates suas, quas habebant ex ista parte Osningi usque monasterium sitas etc.: ob praedictarum rerum donationem machte sich Ludolfus Monasteriensis Episcopus verbindlich, prestituros auxilium prefato Bernhardo in causis justis, non solum contra Symonem fratrem ejus, sed etiam contra omnes, exceptis Imperio, Coloniensi Ecclesia, Gcmiti Luthewico de Ravenesberge, et ceteris consederatis amicis, videlicet H. Duce de Limburg, H. Seynensi et Th. Clivensi Comitibus; und reichte eidem Bernhardo etc. Castrum Rethe et proprietates donatus zu Lehen, wogegen sich dieser verbindlich machte, quod ipse etc. manebunt Episcopi et Ecclesie monasteriensis perpetui adjutores contra omnes, preter Ecclesiam Coloniensem, et avunculum suum Ottonem Comitem Tekeneburgensem etc.

Kindlinger, Münsterische Beyträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens. 2. B. Urkunden. Nro. XLIV. S. 259. ꝛc.

Pragmatische Geschichte des Hauses Geroldsek, wie auch der Reichsherrschaften Hohengeroldsek, Lahr und Mahlberg in Schwaben. Urkundenbuch. Nro. XXXI. XXXV. XLI.

Biener, Commentarii de Origine et Progressu Legum Juriumque germanicorum. Pars II. Vol. II.

Graf Hermann von Henneberg machte sich 1249. verbindlich, Ecclesiam Babenbergensem strenue defensurum, contra Burggravium de Nüremberg, Fridericum de Truidingen et Comitissam de Orlamunde, et alios invasores, exceptis Episcopo Herbipolensi, fratre suo Henrico Comite de Henneberg, et sorores suae Comite Friderico de Kastell et Friderico de Rhuneckh. etc.

Oetter, Versuch einer Geschichte der Burggrafen zu Nürnberg. Zweyter Versuch. S. 276. 277.

Wenck, Hessische Landesgeschichte. 1. B. Urkundenbuch. Nro. XXI. CXXXIX. CLXXVII. 2ter B. Urkundenbuch. Nro. CCXXXIX. CCCXVIII. CCCLIII. CCCLXXVIII. CCCCXIII.

Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch-geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. 2ten Bs, 1. Th. 2. Abschn. S. 896, ꝛc. 2ter Th. 2. Abschn. S. 601. 602.

Alle und jede solche Vorgänglichkeiten ꝛc. waren von großem Belang für das Reichs- und Privat-Konstitutions-Wesen, wobey es, der Natur der Sache nach, nicht anders geschehen konnte, als daß das Privatwesen nach und nach über das Reichswesen die Oberhand gewann, daß der unmittelbare Reichsgenosse seinen Reichsnexus vergaß, und nur für seine Privatverhältnisse ꝛc. gestimmt war, besonders da er lebhaft genug fühlte, das der Reichsschutz unwirksam, und er in der Nothwendigkeit war, den Schutz des Nachbarn

suchen zu müssen, um nur gegen die gewaltigen Unbilde damaliger Zeiten gesichert zu seyn, ein Zustand, der die natürliche Folge hatte, daß der Reichsnexus in demselben Grade abnahm und entkräftet wurde, in welchem der Privatnexus sich verstärkte und empor kam. ꝛc.

IV.

Allgemeine Ansicht des Privat-Dienst-Wesens.

Die ganze Haltung der Dinge vor und seit Errichtung des deutschen Reichs brachte es mit sich, daß in demselben keine eigentliche Staatseinheit sichtlich, und daß das Gleichgewicht der politischen Staatskräfte auf keine ganz bestimmte Voraussetzungen ꝛc. gesetzet war, und auch nicht wohl seyn konnte, da das Privatinteresse ꝛc. immer eine gewisse Art von Superiorität zeigte, worüber das Ganze unmerklich benachtheiliget, und eben alles, oder doch das meiste nach Maaßgab der Tendenz des Privatinteresse's ꝛc. behandelt wurde, wordurch der durch die Reichskonstitution eingeengte altdeutsche Hang zur Selbstständigkeit, Ungebundenheit ꝛc. aufs neue empor kam ꝛc., ein Umstand, der die Gebilde des sogenannten Faustrechts, oder mit andern Worten, jenen Zustand herbeyführte, der die konstitutionelle Wirksamkeit des Reichsoberhaupts hemmte, denen Großen des Reichs ihre hohe politische Wichtigkeit fühlbar machte, der hierdurch die Reichsglieder in eine ganz eigene Lage, und weil sie nicht auf Reichsschutz ꝛc. nehmen konnten, in die unumgängliche Nothwendigkeit setzte, sich auf jede zweckdienliche Weise berathen zu müssen, ein Uebelstand, wozu besonders auch der Verfall des Reichsheer-

banns, der nicht zu Privatfehden, sondern nur zur Reichswehr genützt werden mochte ꝛc., recht sehr Vieles beytrug, da eben die Heerbanns-Herzoge, Heerbanns-Grafen ꝛc., durch den Geist der Zeiten bestimmt, die Sache dahin einleiteten, daß die Heerbannalisten zwar, dem Namen nach, forterisirten, aber, der Sache nach, in den Fall kamen, in einen neuen Socialnexus, zu ihrem eigenen Frommen, eingehen zu müssen ꝛc. Das ganze Konvolut aller und jeder solcher Motive, Vorgänge ꝛc. hatte denn nun das — schon bezeichnete Privat-Dienst-Wesen der geistlichen und weltlichen Großen des Reichs zur unmittelbaren Folge, das, so fern es die Lücke des Reichsheerbanns ausfüllte, zum Reichs-Dienstwesen sich erhob, und mit dem Fortgange der Zeit immer mehr empor kam, wie schon bemerkt geworden ist.

Was die allgemeine Konstitution dieses Privat-Dienst-Wesens betrifft, so wurden, der Natur der Sache nach,

I. die Dienstmannen durch den Dienstnexus keine Unterthanen oder Landsassen ihrer Dienstherren, kamen zwar eines Theils

1) durch solchen Dienstnexus in neue eigenthümliche Verhältnisse ꝛc., wobey aber andern Theils

2) ihr Reichssassiat und Reichsnexus aufrecht bestehen blieb, wobey sie nach wie vor aller und jeder Rechte ꝛc. der Reichsgenossenschaft ꝛc. gewürdigte Reichsglieder blieben, ob sie schon daneben auch auf Privatdienstrecht ꝛc. sassen. Dem Privat-Dienstwesen lagen

II. gewisse, denen Dienstherren auf der einen, und denen Dienstmannen auf der andern Seite zuständige bestimmte Rechte und Verbindlichkeiten zu Grunde, die sich unter folgende allgemeine Ansicht bringen lassen:

A.) Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherren:

1) oberhauptliche Gewalt:

a) obervormundschaftliche Gewalt;

b) Bewürdigungsgewalt;

c) Garantiegewalt;

d) Compositionsgewalt;

e) Schutz- und Schirmsgerechtigkeit und Gewalt;

2) gesetzgebende Gewalt;

3) richterliche Gewalt;

4) Kriminalgewalt;

5) Recht der Hof-, Gerichts-, Kammer-, Lehn- und Burgdienste.

B.) Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstmannen:

1) Gefugniß, an denen Angelegenheiten der Dienstherren mit Rath und That wirklichen Antheil zu nehmen; — die Dienstherren mußten alles cum vel de Consilio Nobilium Fidelium ac Ministerialium behandeln;

2) Verpflichtung zu gewissen bestimmten Hof-, Gerichts-, Kameral-, Feld- oder Lehen- und Burg-Diensten;

3) Genuß gewisser bestimmter Lehenschaften in Rücksicht der zu leisten habenden Dienste. — Dominus Fyniginus hatte als Vasallus Ecclesie Coloniensis — Villamin Gunters-bloymen, homines et jurisdictionem in Waldercheim. etc.

Das Seyn der Dienstmannen beruhte nicht auf einen und eben denselben Rechtsbestimmungen, es war Politik von Seiten der Dienstherren, ihre Mannen auf verschiedenartige Principien zu festen, zudem war dies auch Folge der Natur

der Sache selbst, da der Dienst, der geleistet wurde, an sich selbst verschieden war. Was sonach

III. die Ministerialen betrift, war ihre Dienstexistenz viel enger und anziehender, als die der Lehen- und Burgmannen, und mit dem Gepräge einer Art Hörigkeit bezeichnet. ꝛc. „Die Dienstherren hatten gewisse Leibeigenthumsrechte über ihre Ministerialen, nach Maßgab deren sie vertauscht, verpfändet, verschenkt, verkauft werden konnten; sie wurden gewissermaßen als Pertinenzstücke des Grund und Bodens, auf welchem sie sassen, angesehen. Sie konnten auch durch Erbschaft erworben werden.“

Riccius, Entwurf von dem Landsäßigen Adel in Deutschland. S. 56. 62. 115. ꝛc. 128. ꝛc.

Das Ritterwesen des Mittelalters, nach seiner politischen und militairischen Verfassung. 2. B. nota *) S. 195. 196.

„Der Zustand der ehemaligen adelichen Dienstleute oder eingebornen Dienstmänner war in so fern allerdings beschwerlich, daß ihre Dienstverbindlichkeit auch auf ihre Kinder überging, daß man sich derselben nicht anders, als durch Manumission, oder Refutation des Beneficiums, dem solche anklebte, entledigen konnte, daß zur Verheurathung die Einwilligung des Dienstherrn nothwendig war ꝛc., und daß diese Dienstthörigkeit von dem Herrn auch an andere, durch Kauf, Tausch ꝛc., überlassen werden konnte, wenn gleich sich Spuren finden, daß letzteres nicht ohne Einwilligung der Dienstleute selbst geschehen ist.“ Was

IV. die Amtsverrichtungen der Ministerialen anlangt, so hatten sie, als solche, nichts mit kriegerischen Gebilden zu thun, vielmehr war es ihre Sache,

a) am Hoflager ihrer Herren, Kraft ihrer Hofämter, als Marschalle, Schenken, Kämmerer, Truchsessen ꝛc., Hofdienste zu leisten;

b) als Vögte, Schultheissen ꝛc., in denen ihnen angewiesenen Städten ꝛc, Gerichtsdienste zu versehen:

c) als Renteybeamte, Keller ꝛc. Kameraldienste zu verrichten, die herrschaftliche Einkömmlichkeiten ꝛc. zu beziehen. ꝛc.

Wenck, Hessische Landesgeschichte. 1. Th. S. 96. 97.

„Die Landesherrn im Mittelalter waren für ihre Person nicht so sehr mit der Justitzverwaltung verwickelt, als ein Regent in unsern Zeiten. ꝛc. Jedem Schloß war ein Dapifer vorgesetzt, ein lateinischer Titel des mittleren Zeitalters, der mit dem altdeutschen Namen eines Kellers einerley sagt. Diese Kellers hatten ursprünglich nur mit den Einkünften des Herrn ꝛc. zu thun: aber nach und nach zogen sie auch die Gerichtsbarkeit näher an sich.“

Riccius, Entwurf von dem Landsäßigen Adel in Deutschland. S. 183. ꝛc. Was

V. die Lehnleute anlangt, so war, der Natur der Sache nach, ihr Seyn, in gewissem Betrachte, auf andere Bestimmungen gefestet, als die Existenz der Ministerialen: sie hatten

1) sich einzig und allein mit kriegerschen Angelegenheiten ihrer Herren zu befassen, waren

2) ihren Lehenherren, außer dem Lehendienst, zu nichts verbunden, und mochten außer ihrem Lehndienstverhältniß

3) ihre eigenen Zwecke beabsichten, ob sie aber schon, der Natur der Sache nach, bey Bethätigung ihrer Privatangelegenheiten immer das Interesse des Herrn zu berücksichtigen haben mochten. ꝛc. Obschon

VI. im Ganzen die gesammte Dienstmannschaften der Herzoge, Grafen, Dynasten, Bischöffe ꝛc. eben zusammen im Herrn-Nexus standen, und diensthörig waren, so läßt sich doch begreifen, daß unter solchen Dienstmannen, was den Rang derselben anlangt, ein gewisser Unterschied statt fand, und daß, die Sache genau geprüft, die Lehensmannen eben doch einen gewissen Vorzug vor denen Ministerialen gehabt haben mögen, da diese nur am Hoflager des Dienstherrn eine friedliche Rolle spielten, oder zu Gerichte sassen, da im Gegentheil jene es waren, die das Seyn des Dienstherrn eigentlich empor halten mußten. ꝛc. „Was den Rang betrifft, so war der Unterschied zwischen den Ministerialen und den eigentlich sogenannten Ritterbürtigen sehr gering — es fehlt nicht an Beyspielen, daß von einer und eben derselben Familie einige Hofmannen, andere Kriegsmannen gewesen sind. Letztere genossen alsdann größere Freyheit, und einige Vorzüge im Rang. Die Kriegsmannen besassen ihre Güter nach Lehnrecht, und waren, außer den Lehndiensten und übrigen gewöhnlichen Lehnsverpflichtungen, zu keinen Amtsverrichtungen verbunden, wurden überhaupt aber weit gelinder behandelt, weil ihre Verbindung mit dem Lehnherrn mehr eine politische und conventionelle, als eine häusliche ꝛc. war. Doch mußten auch sie sich die Veräußerung der lehnsherrschaftlichen Gerechtsame über sie eben so gut gefallen lassen, als die Dienstmannen die des Dienstnexus.“ ꝛc.

Das Ritterwesen des Mittelalters, nach seiner politischen

VII. Die Privatangelegenheiten der Lehnleute lagen, an sich betrachtet, außer dem Kreise der lehnsherrlichen Oberaufsicht ꝛc., doch mußte wohl auf der einen Seite

1) der Lehnmann seine Privatsachen immer mit welcher Rücksicht auf den Lehnsherrn und dessen Interesse ꝛc. bethätigen, so wie auf der andern Seite

2) der Lehnsherr sich nicht weiter in die besondere Sachen des Lehnsmanns einmischen mochte ꝛc., als allenfalls der Buchstabe des Lehnsvertrags mit sich brachte. ꝛc.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 2. Th. 2. Abschn.

§. 12.

„An den besondern Fehden seiner Lehnmänner, dann die Dienstmänner durften ohne seine Erlaubniß sich in keine Fehde einlassen, nahm der Bischof weiter keinen Antheil, als er sich mit ihnen verbunden hatte. Hier gewann oder verlor einer für sich, wie in jedem andern Spiele, eine redliche offene Fehde störte niemand, man half vielmehr jedem frommen Krieger, der seine Straße ruhig zog, und bloß seinen Feind verfolgte, lieber, als andern fahrenden Leuten.“

Ohngeachtet die Lehn- und Dienstmannen gegen die Lehn- und Dienstherrschaften in mehr oder minder sichtlichen Abhängigkeitsverhältnissen sich befanden ꝛc., so waren doch

VIII. nicht nur überhaupt mit solchen Lehn- und Dienststellen viele und mancherley Einkömmlichkeiten ꝛc. verknüpft, sondern die Lehn- und Dienstmannen waren gewürdigte und hoher Gefugnisse theilhaftige Mannen, indem sie

1) wahre, eigentlich vollwichtige Staatsräthe der Dienstherrschaften waren, das Staatskonseil derselben bildeten,

und als solche Sitz und Stimme hatten, eine Gefugniß, die ihnen nicht erst von Seiten der Dienstherrschaften verwilliget wurde, sondern die unmittelbares Annexum ihrer Beneficien und Folge ihres Dienstmannschaftsstandes formirte; indem

2) ohne ihr Vorwissen und Bewilligung von Seiten der Dienstherrschaften keine Staatshandlung bethätiget werden mochte ꝛc., weswegen auch nicht nur

3) alle und jede gemeinsame Staatssachen in solchem Staatskonseil zur Sprache, denen Dienstmannen zur Kenntniß gebracht, ihr Beyrath und Gutachten gesucht, und sonach gemeinschaftlich bewerkstelliget werden mußten, sondern weswegen auch

4) die verglichenen Conclusa etc. und die hierüber ausgefertigte Urkunden von solchen Dienstmannen unterzeichnet, vidimirt, und garantirt wurden. ꝛc. Deswegen heißt es auch in den Urkunden: de Consilio Nobilium Fidelium ac Ministerialium; Acta sunt hec presentibus Militibus, Ministerialibus et Fidelibus; Acta sunt hec coram testibus subnotatis; Hujus rei testes sunt; Haec sunt nomina testium, qui — viderunt et audierunt. etc.

Möser, Osnabrückische Geschichte. 2. Th. 2. Abschn.

§ 12.

„Beyde, sowohl Lehn- als Dienstmänner, hatten ihren Rath und Beyfall zu allen wichtigen Handlungen des Bischofs zu geben, sie waren dessen Getreuen, und liebe Getreuen, und in seinen Fehden hatten sie ihm, so wie er sie zu Ehren und zu Recht zu verhelfen.“

Das Ritterwesen des Mittelalters, nach seiner politischen und militairischen Verfassung. 2. Bd. Seite 199. 200. 201.

Es finden sich viele Spuren, welche deutlich zeigen, daß der Zustand der adelichen Dienstmannen sehr ehrenvoll gewesen ist, und von einzelnen Ministerialen lehrt die Geschichte, daß sie die wichtigsten Rollen an Höfen und bey der Staatsverwaltung gespielt haben. ꝛc. Die Dienstmannen versahen die Hof- und Landämter, wurden in wichtigen Angelegenheiten andere Höfe verschickt, beförderten die Verträge und Handlungen ihrer Herren, halfen die Gerichte verwalten, und besetzen, suchten die entstandenen Mißverständnisse, Streitigkeiten und Irrungen beyzulegen ꝛc.; man thut nicht zu viel, wenn man annimmt, daß die Ministerialen das Geheimeraths-Kollegium, oder das Kabinet ihrer Herren ausmachten.“ ꝛc.

Man kann sich wohl das Verhältniß dieser Lehn- und Dienstmannen nicht besser ansichtlich machen, als wenn man sich

1) die Ministerialen als Räthe im Departement der publicistischen, civilistischen und Finanzsachen denkt, und wenn man

2) die Lehn- und Burgmannen als Räthe im Departement des Kriegswesens betrachtet. ꝛc.

Krause, Geschichte der wichtigsten Begebenheiten des heutigen Europa. 4ten Bandes, 2te Abtheilung. S. 81. 82. 83. 84. 85. 86. ꝛc.

Aus all diesem läßt sich deutlich genug abnehmen, welchen Einfluß dieses große und weitumfassende Dienst-Wesen des Königs, der Herzoge, Grafen, Edlen Herren, Bischöffe ꝛc. auf das Reichs-Wesen, im Ganzen und einzelnen Theilen betrachtet, nothwendiger Weise haben, und welche Veränderungen, Modifikationen der Dinge ꝛc. es herbeyführen mußte, da schon aus obigem hervorgeht, auf welch hohe Standpunkte der Dienstmann gesetzt, wie sehr er bevortheilt, und wie innig sein Interesse in das Interesse des Dienstherrn verwebt, aber eben dadurch zugleich auch von dem Interesse des Reichs abgezogen und entfremdet werden mußte, Realitäten, die über kurz oder lang, und früher oder später große und wichtige Resultate für das Reichs-Wesen herbey führen mußten! Aber doch hat Deutschland dem Dienstwesen der Großen des Reichs recht sehr viel zu danken, indem durch dasselbe seine innere Ruhe, so viel es in den damaligen Zeiten beschehen mochte, aufrecht, und das Ganze noch in seiner Wesenheit zusammen gehalten, und überhaupt manches unmöglich gemacht wurde, was, ohne das Dienst-Wesen, den schädlichsten Einfluß gehabt, und die traurigste Wirkungen hervorgebracht haben dörfte. ꝛc.

Klüber, Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen. S. 11. 12.

Das Ritterwesen des Mittelalters, nach seiner politischen und militairischen Verfassung. 1. Th. Vorrede, XLIII. XLIV. XLV. XLVI.

Nicht minder eingreifend in das Privat-Wesen deutscher Art war dieses Dienst-Wesen der Großen in jedem Betrachte. Im allgemeinen läßt sich folgendes bemerken:

1) Der Nationale war seit Errichtung des Reichs nicht Unterthan geworden, sondern, nach wie vor, freyer Mann gewesen und geblieben, der sich nur zu gemeinen Heerbanns-diensten verpflichtet erachtete — durch das Privat-Dienst-Wesen erhielt seine Existenz eine neue Deutung, indem er in den Lehn- und Ministerial-Nexus der Großen eintrat, der für ihn neue Subordinations- und Dienstverhältnisse herbeyführte;

2) Die Besitzthume des Nationalen waren bisher freyes Allod gewesen. Eben diese Besitzthume wurden nun größtentheils in lehenbares Gut umgewandelt, dessen Obereigenthum dem Lehnsherrn, und dessen nutzbares Eigenthum dem Vasallen zukam;

3) bisher hatte der Nationale nur Kunde von gemeinem Reichsinteresse, nun lernte er auch Privatinteresse kennen, dessen Förderung Pflicht für ihn ward, welches bald das gemeine Reichsinteresse verdrängte, und in dem Busen des biedern Mannes erlöschen machte, je mehr sich sein Sinn für das besondere Herreninteresse verstärkte;

4) der Nationale befand sich überhaupt als Reichsvasse in ganz einfachen Verhältnissen, und seine Politik mochte sich nur über wenige Gegenstände verbreiten — durch das Dienst-

Wesen begann für ihn eine ganz neue Ansicht der Dinge, seine individuellen Verhältnisse wurden merklich erweitert, und er kam in den Fall, Thathandlungen zu bethätigen, an die er vor Erscheinung der Dienstgebilde wohl nicht gedacht haben dörfte, überhaupt erhielt die ganze äußere Lage der Nationalen eine ganz neue Haltung ꝛc.;

5) Der Drang der Umstände führte für den Nationalen eine politische Energie herbey, die ihm in alten Deutschland, und wohl auch im Beginnen des Reichsfassiats nicht beygegangen seyn mochte, die aber nun sein ganzes Seyn belebte, und ihn nachdrucksvoll, dem Bedürfniß, den Umständen ꝛc., ensprechend, handeln machte ꝛc.;

6) die Haltung des Privat-Familien-Wesens erhielt durch das Dienst-Wesen eine neue Richtung, und paßte sich der neuen Gestalt der Dinge, denen verschiedenartigen politischen Konjunkturen ꝛc. an, wobey freylich manche bisherige Bestimmung desselben mehr oder minder umgebildet wurde, oder wohl auch manchen Abfall erlitt, wie es eben in den Zeiten der damaligen politischen Umänderung nicht anders geschehen mochte.

An das Publikum.

Da in vorliegender Schrift die verschiedenen Hauptmaterien nicht in natürlicher Ordnung auf einander folgen, wird, um dießfalls jedes fremdartige Urtheil zu entfernen, bemerkt, daß das in gegenwärtiger Schrift Enthaltene dem Publikum in drey für sich bestehenden Abhandlungen dargelegt werden sollte, weswegen auch zufälliger Weise das Manuscript, welches die mittlere deutsche öffentliche Verfassung betrifft, zuerst abgedruckt worden ist: indem man aber, nachdem solches specielle Manuscript bereits ganz abgedruckt war, die Idee auffaßte, Alles in Einen Band zu bringen, so mochte es nicht wohl anders geschehen, als daß man eben die zwey andern speciellen Manuscripte dem bereits Abgedruckten anfügte; und zwar in vorliegender Ordnung, weil es, aus mehreren Rücksichten, nicht möglich war, das Ganze umdrucken zu können. ꝛc.

A

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pfaff, Christian L.

Constitution Deutschlands im Mittelalter

Carlsruhe 1815

J.publ.g. 577 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560681-0